EPS
Arc / II (2)

~~I 3837 (2)~~

I. M. f 44 (2.)

Beyträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Zweiten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben

von

Joh. Christian Friedr. Scherf

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus und Medizinalrath, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1790.

Inhalt

der ersten Sammlung des zweyten Bandes.

I. Hochgräfl. Lippe-Detmoldische Medizinalordnung vom 23sten Februar 1789. S. 1.

II. Edle Entsagung des academischen Senats zu Wittenberg, auf das Recht, in der Kirche begraben zu werden. Ein Beyspiel zur Nachahmung. S. 154.

III. Auszüge des neuen und merkwürdigen aus den in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagenden Schriften. S. 157.

315891

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

BIBLIOTHEK D. MECKL. ENB. RITTER U. LANDSCHAFT

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde.

Zweiten Bandes erste Samlung.

I.

Hochgräflich Lippe-Detmoldische Medizinalordnung vom 23sten Februar 1789.

Mit Anmerkungen vom Herausgeber dieser Beiträge.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwenordens, Vormund und Regent.

Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medizinalwesens, und zu deren Aufrechthaltung die Bekanntmachung einer eignen Medizinalordnung mit patriotischem Beistand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben: so verordnen Wir hiemit Kraft regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Aufsicht und Verwaltung der Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Kapitel.

Die Verwaltung und Obliegenheiten eines Collegii medici et sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici et sanitatis, sich der Obhut und der Geschäfte des Medizinalwesens wie auch der medizinischen Polizey unterziehen. Es sollen also die dahin einschlagenden Erlasse, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorschläge, Beschwerden u. d. gl. sowohl von Unsern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magistraten, wie auch von dem Landphysikus, den Amts- und Stadphysicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und andern Medizinalpersonen, so auch von allen Einwohnern hiesiger Grafschaft bei Unser vormundschaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben so wie die Sachen und Gegenstände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, collegialisch geprüft und darauf verfügt werden. Damit aber Unsere vormundschaftliche Regierung diese ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunstkenntniß führen möge: so haben Wir vier in Unsern Dienst stehende Aerzte näher mit derselben vereiniget; so daß hinführo keine, die Medizinalverfassung oder die medizinische Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beschaffenheit der unten näher bestimmten Umstände, von einem oder von mehrern, oder von allen diesen

vier

vier Aerzten ein Gutachten einzuhohlen beschlossen oder verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von diesen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertraut, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten lassen.

§. 2.

Außerdem haben Wir denjenigen von Unsern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalwesen oder das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle in den Sessionen Unser vormundschaftlichen Regierung bestellt und ihn deshalb auch über eine besondere Instruction verpflichten lassen.

§. 3.

Ueberdies ist zur Bestreitung der zur öffentlichen Gesundheitspflege armer Kranken nöthigen Kosten, der Besoldungen an die Medizinalpersonen und anderer zur Vervollkommung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben eine eigene Medizinalkasse errichtet worden.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1.

Jeder Medizinalrath soll seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Ursachen aufzusuchen, welche einer gesunden Bevölkerung, dem Gesundheitswohl und der Lebenssicherheit entgegenstehen, und zu der Hebung dieser Ursachen, auch ohngefordert, Unserer vormundschaftli-

chen Regierung zweckmäßige Vorschläge thun, Anstalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er soll

§. 2.

auf die gute Beschaffenheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten überhaupt, oder unter gewissen Umständen der öffentlichen Lebenssicherheit, oder des allgemeinen Gesundheitszustandes schädlich seyn, oder einen nachtheiligen Einfluß darauf haben sollten, Unsere vormundschaftliche Regierung seine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorschlagen, welche ihm zur Abwendung dieser Schädlichkeit die sichersten und anwendbarsten scheinen. Er ist verbunden sich zu bemühen,

§. 3.

Die Ursachen der, im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzusuchen, dagegen die schicklichsten Abstellungs- und Verwahrungsmittel ausfindig zu machen, und beides Unserer vormundschaftlichen Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4.

Bei eintretenden Seuchen oder Epidemien soll er seine medizinischen Kenntnisse anwenden, um die Ursachen und die Natur dieser Epidemien auszuforschen, die besten und schnellesten Mittel nicht allein zur Wegräumung der Ursachen, sondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das sicherste Heilungsverfahren dagegen auszumitteln und Unserer vormund-

mundschaftlichen Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er soll

§. 5.

sich bemühen, unter dem Volck eine zweckmäßige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nuzzen, schädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen und ihre Schädlichkeit zu beweisen; auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen; insbesondere aber soll jeder Medizinalrath

§. 6.

in allen, in die medizinische Polizey und in das Medizinalwesen einschlagenden Fällen, auf Verlangen der Regierung, sein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Untersuchung der in das Fach des Medizinalwesens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächst davon, wie es geschehen, mit beigefügten Gutachten berichten. Er soll

§. 7.

bei Fällen, die in die gerichtliche Arzeneigelahrheit einschlagen, auf Verlangen Unser vermundschaftlichen Regierung, sein Gutachten, den Grundsätzen dieser Wissenschaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und besten Wissen und Gewissen eröffnen, und einsenden,

§. 7.

fleißige und sorgsame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieser Medizinalordnung gehörig befolgt werden,

und

und Unserer vormundschaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun, und

§. 9.

alles dazu beitragen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen und Krankenwärtern hinreichend versehen werde und bleibe. Er ist gehalten

§. 10.

die Abschnitt II. Kap. I. § 3. Kap. III. §. 4. Kap. VIII. §. 1. Kap. IX. §. 4. Kap. XIV. §. 3. und 4. Kap. XVIII. §. 2. näher bestimmten Prüfungen der neu anzustellenden Aerzte, Amtsphysiker, Geburtshelfer, Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medizinalräthen, auf Erfordern, gemeinschaftlich vorzunehmen und sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll zu geben. Er soll

§. 11.

die Naturprodukte des Landes, in so fern sie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendt werden können, untersuchen und von seinen Bemerkungen und Erfahrungen der Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbesondere auch sein Augenmerk auf die Vervollkommung des Meinberger Brunnens und Bades richten. Endlich soll er

§. 12.

alle Vorsicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalpersonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medizinalreferenten.

§. 1.

Der Medizinalreferent soll über alle im medizinischen Departement vorkommenden und ihm zugetheilten Sachen in den Regierungs-Sessionen, worinn solche vorkommen, mündlich eine zweckmäsige Relation abstatten, bei einer jeden, von ihm referirten Sache sein Votum nach den ächten Grundsätzen der Arzneywissenschaft, nach dem Inhalt dieser Medizinalordnung und seinem besten Wissen und Gewissen eröfnen und dieses, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder physische Kenntnisse erfordert, schriftlich nebst Beifügung seiner Gründe zu den Akten geben, sonst aber nur die Verfügungen und Resolutionen entwerfen.

§. 2.

Bei neuen in die medizinische Polizey, oder in das Medizinalwesen einschlagenden Einrichtungen, Verfügungen und Anstalten und bei allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr veranlassen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder schon getroffenen Verfügungen betrift) soll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drei Medizinalräthen nicht einer Meinung, und solche nicht durch die Stimmmehrheit entschieden; so soll sein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe nebst den Akten demjenigen Mitglied der Regierung, welchen das Departement der allgemeinen Polizey anvertraut ist, zum Vortrag zugestellt und so der Entschluß der Regie-

rung nach Befinden der Sache befördert werden. Eben dies soll auch bei allen die Dienstgeschäfte des Medizinalreferenten selbst, z. E. als Physicus betreffenden Aktenstücken und Vorfällen geschehen.

§. 3.

In Fällen, welche in dieser Medizinalordnung nicht entschieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywissenschaft oder des eigentlichen Medizinalwesens sind, sondern auch in die bürgerliche Polizey, in das Recht oder in die Landesverfassung einschlagen, soll der Medizinalreferent sein Votum mit den Akten, ehe er darüber im Collegio referirt, vorgedachten Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zusenden, so wie hingegen dieses Regierungsmitglied seine Vorträge über die ausübende Landespolizey, in so fern dieselben in die medizinische einschlagen, oder ärztliche Kenntnisse erfordern, auf gleiche Weise dem Medizinalreferenten communicirt und in dessen Beiseyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Kapitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus.

§. 1.

Damit über die Befolgung der den Medizinalpersonen vorgeschriebenen Pflichten und über ihren ordentlichen und zweckmäsigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung der medizinischen Polizey eine allgemeine Obacht statt finde: so haben Wir für gut gefunden, die seit schon geraumer Zeit in dieser Grafschaft errichtete Landphysicatsstelle auch bei dieser neuen Einrichtung der Medizinalverfassung beizubehalten und dem Landphysicus insbesondere die allgemeine Besorgung des Hebammenwesens zu übertragen. Ueberhaupt

haupt hat sich also der Landphysicus als Fiskal des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey in dieser Grafschaft zu betragen: ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfassung und über die Befolgung der Medizinalordnung ob, und er ist verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalwesens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in sofern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabsäumungen findet, sie sogleich Unserer vormundschaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbesondere aber soll er

§. 2.

darauf achten, daß sich kein Arzt oder Wundarzt, der sich nicht in Gemäsheit dieser Medizinalordnung dazu qualificirt hat, in dem Lande niederlasse und prakticire,

§. 3.

daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte sich so verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie es ihnen in der Medizinalordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden ist.

§. 4.

Er soll auch dahin sehen, daß ohne Genehmigung Unserer vormundschaftlichen Regierung sich nirgends im Lande ein Apotheker ansetze oder sonst jemand Handel mit Arzneimitteln treibe und daß auch die Provisoren der legitimirten Apotheker, der Medizinalordnung gemäs, beeidiget werden.

§. 5.

Soll er in allen Apotheken nach Vorschrift Abschn. II. Kap. XVI. §. 2. und 3. dieser Medizinalordnung, so

oft

oft als es die Regierung befiehlt, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und des Physicus eine Generalvisitation vornehmen, die Abstellung der bei der Untersuchung gefundenen Gebrechen, wo sie sogleich geschehen kann, sofort befördern, jedesmahl und bald nach vorgenommener Haupt-Untersuchung über den Zustand jeder Apotheke und über die dabei wahrgenommenen Mängel an Unsere vormundschaftliche Regierung berichten. Ueberdies soll er auch

§. 6.

auf gehörige Beobachtung der Apotheker-Taxe sehen und vorzüglich sorgen und Obacht haben, daß nach Abschnitt II. Kap. XVII §. 18. alle Jahre auf Michaelis diejenigen Arzneien, die einer Veränderung des Preises unterworfen sind, nach den neuen Preiscourant verhältnismäßig im Preis erhöhet oder herabgesetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneimittel, wobei sich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unserer vormundschaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabsetzung eines jeden Mittels vorzuschlagen und zur Erläuterung und Bescheinigung die neuen Preiscouranten beizulegen. Auch

§. 7.

liegt ihm vorzüglich die Aufsicht und die Besorgung des ganzen Hebammenwesens nach Vorschrift des Abschn. II. Kap. XX. und XXI ob; er hat also insbesondere die zum Hebammendienst in den Städten, Flecken und Dörfern bestimmten und ihm zu dem Ende zugeschickten Personen, in Rücksicht auf ihre Verstandsfähigkeiten, Beschaffenheit ihrer Gesundheit, erforderlichem Körperbau und Alter nach Abschn. II. Kap. XX §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingnisse abgehen,

gehen, der competenten Obrigkeit mit schriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten zurück zu schicken, und auf diese Weise die Wahl einer schicklichern Person ungesäumt zu veranlassen. Hingegen hat derselbe ein von ihm zum Hebammendienst tauglich befundenes Subject, vermittelst eines Attests, zur Hebammenschule zu senden und der competenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8.

Er ist verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie als Hebamme angesezt wird, nach Abschn. II. Kap. XX. §. 7. dieser Medizinalordnung, ex officio über ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig findet, sie wieder zur Hebammenschule und wenn die mangelhafte Kenntniß, dem Anschein nach, mehr der Schule, als dem Subject zuzuschreiben wäre, mit nöthiger Weisung zurückzuschicken. Findet er sie aber in seinem Examen für tüchtig und geschickt; so hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt abzufassendes Zeugniß an Unsere vormundschaftliche Regierung ungesäumt einzusenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anstellung der von ihm tüchtig befundenen Person, instruiren und ihm, nach eingegangenen obrigkeitlichen Bericht, von der geschehenen Anstellung Nachricht geben wird. Außerdem soll der Landphysicus nach Kap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius die sich bei ihm einstellenden über sechzig Jahr alten Hebammen, in Rücksicht ihrer Verstandes- und körperlichen Fähigkeiten prüfen, ob sie nicht durch ihr Alter zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes untüchtig geworden sind, sich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen lassen, und von dem Resultat

sultat einer jeden solchen Untersuchung an Unsere vormundschaftliche Regierung Bericht erstatten. Endlich hat der Landphysicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey Unser vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubnis anhalten, erforderlichenfalls das Wendungsgeschäfte selbst verrichten zu dürfen, nach der im Kap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung ex officio vorzunehmen, und von den Erfolg der Prüfung ohngesäumt an Unsere vormundschaftliche Regierung zu berichten.

§. 9.

Er ist gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Bestimmung Kap. XX. §. 9. dieser Medizinalordnung eine genaue Tabelle zu halten, und sie sorgfältig fortzusetzen, so daß er zu jeder Zeit eine sichere und bestimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Ortsaufenthalt, Dienstzeit ꝛc. habe und besitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am besagten Tage nicht erscheinen, anzeigen könne.

§. 10.

Soll er verbunden seyn, auf ein der Medizinalordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Kap. XIX. genau zu achten und auch dahin zu sehen, daß die Hebammenschule bei dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwenden, und wenn er sowohl bei den Geburtshelfern, als bei der Hebammenschule, welche er zu dem Ende bisweilen zu visitiren verbunden ist, ein instructionswidriges, nachläßiges, oder pflichtvergessenes Verfahren oder Betragen bemerkt, sogleich gehörige Anzeige davon an Unsere vormundschaftliche Regierung zu thun.

§. 11.

§. 11.

Soll er bei gefährlichen Landseuchen, sobald es Unsere vormundschaftliche Regierung verordnet, sich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrscht, begeben, und da, mit Zuziehung des Physicus, der andern Aerzte und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung und die dadurch verursachte Sterblichkeit auf alle Weise und auch selbst an Krankenbetten untersuchen, sich mit dem Physicus über die beste und zweckmäßigste Heilungsart und über die schicklichsten und anwendbarsten Vorbauungsmittel besprechen und eine den Umständen angemeßene Heilungs- und Verwahrungsmethode zu bestimmen suchen, sodenn Unserer vormundschaftlichen Regierung eine genaue Beschreibung der Krankheit und die von ihm und dem Physicus festgesezte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen so wie alle von ihm zu erstattenden Berichte, ungesäumt einsenden, auch überall, was ihm sonst noch von Unserer vormundschaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigen Eifer vollziehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Anordnung und Bestimmung der Medizinalkasse.

§. 1.

Die zu Bestreitung des für die verbesserte Einrichtung des Medizinalwesens erforderlichen Kostenaufwands gestifteten Fonds sollen, mit Einschluß des Beitrags, den Wir aus den Revenüen Unserer vormundschaftlichen Kammer bewilliget haben, von dem Landrezeptor verwaltet und von diesem die Einnahme und Ausgabe durch Assignationen Unserer vormundschaftlichen Regierung justificirt werden.

§. 2.

§. 2.

Wir werden im Fortgang der Zeit bei sich ergebender Gemeinnützigkeit dieser neuen Medizinalverfassung auf die Vermehrung dieser Fonds zur Belohnung des erprobten Eifers der angestellten Medizinalpersonen und zur Bestreitung anderer landnützlichen medizinischen Ausgaben gern Bedacht nehmen und wollen auch schon jezt, daß insbesondere für extraordinäre Ausgaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medizinalpersonen, welche vor einer Regierungscommission geschehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Concessionen aller Aerzte, Medizinalchirurgen, Amtswundärzte, und Geburtshelfer dieser Grafschaft, und 3) alle Strafgelder der Medizinalpersonen, bei Vergehungen gegen diese Medizinalordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unserer vormundschaftlichen Regierung bei andern Medizinalcontraventionen z. E. Pfuschereyen erkannt werden, dieser Casse gehören, für sie sofort beigetrieben und an ihren Rendanten ausgezahlt werden sollen.

§. 3.

Aus dieser Medizinalkasse sollen 1) die Besoldungen des Landphysicus, der Amtsphysiker und der Amtswundärzte, 2) alle Apotheker- und die bei großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungskosten der armen Kranken auf dem platten Lande, da die für die städtischen Armen aus den Stadt-aerariis nach den von den Magistraten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen bezahlt werden), 3 auch die Diäten und Reisekosten bei den Prüfungen der Medizinalpersonen und andern medizinischen Vorfallenheiten und 4) die für chymische Versuche und zu sicherer Bestimmung medizi-

diniſcher Polizeygeſetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben beſtritten werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der beſondern Verwaltung der öffentlichen Geſundheitspflege und der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Kapitel.

Von den Bedingniſſen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieſer Grafſchaft.

§. 1.

Zur Verhütung jeder ſchädlichen Medizinalpraxis und aller Quackſalbereien verordnen Wir hiedurch ernſtlich: daß niemand, ſelbſt kein promovirter Arzt, jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte der Regel nach ausgenommen) oder irgend eine andere Medizinalperſon in dieſer Grafſchaft die Arzneikunſt ausüben oder Arzneien verordnen ſollen, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unſerer vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubnis dazu erhalten. Wer ſich unterfangen ſollte, ohne dieſe Erlaubniß an innerlichen Krankheiten leidende Perſonen in ſeine Cur zu nehmen, ihnen Arzneyen zu geben und zu verordnen, ſoll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich beſtraft werden.

§. 2.

Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu ſeyn glaubt, hinreichende Kenntniſſe zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneikunſt entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen beſondern Zweigen derſelben zu beſitzen, die Freiheit gegeben, ſich um die Erlaubnis

der medizinischen Praxis zu bewerben und sich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende, daß ohne besonderen Gründe Niemand, er sey graduirt oder nicht, er habe die Arzneikunst auf Universitäten studirt, oder seine ärztlichen Kenntnisse in Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubniß der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, sondern jedem, wer darum nachsucht, gestattet werden soll.

§. 3.

Die Prüfung der sich um die allgemeine Erlaubnis der hiesigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneiwissenschaft oder anderer Personen soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungscommission und von den Medizinalräthen auf folgende Art angestellt werden:

1) Der Examinandus soll in der dazu festgesezten Prüfungs-Commission von jedem Medizinalrath insbesondere, über verschiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Physiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre und vorzüglich aus der allgemeinen und besondere Therapevtick oder Heilkunde so befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bei der Prüfungscommission zum Protocoll dictirt werden können. Auch sollen die Medizinalräthe bei den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Rezepte verschreiben zu lassen und diese dem Prüfungsprotocoll beifügen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Candidaten

2) demselben einen Satz oder eine Frage aus der theoretischen oder aus der practischen Arzneigelahrheit zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgeben oder ihm

schrift-

schriftlich eine Krankengeschichte vorlegen, worüber derselbe seine Meinung sowol in Rücksicht der Ursachen der Natur, der Vorherverkündigung, als auch der Heilmethode aufsetzen muß. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, und müssen acht Tage nach Einhändigung des Thema versiegelt Unserer vormundschaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beihülfe geschehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beschwören zu lassen. Diese Ausarbeitungen sollen alsdann den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellt und hierauf entschieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubnis zur Ausübung der Arzneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewissen Einschränkungen bis auf weitere Qualification zuzustehen oder ganz abzuschlagen sey.

§. 4.

Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubnis anhalten, nur in gewissen besondern Theilen der Arzneykunde oder blos bei gewissen einzelnen Krankheiten seine ärztlichen Kenntnisse ausüben zu dürfen: so muß er in dem deshalb einzureichenden Memorial die besondern Theile der Arzneykunst oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis wünscht. In diesem Fall soll er, eben so wie die andern Candidaten zur Praxis, von einer dazu verordneten Regierungs-Commißion von den Medizinalräthen geprüft werden. Das Examen soll sich zwar nur auf die von ihm nahmhaft gemachten Zweige der Arzneywissenschaft oder auf die von ihm bestimmten einzelnen Krankheiten einschränken, worinnen er die Erlaubnis zur Ausübung seiner erlangten

Kenntnisse wünscht, aber von den Medizinalräthen doch mit der alsdenn nöthigen Umständlichkeit und der schärfsten Pünctlichkeit vorgenommen werden, und Unsere vormundschaftliche Regierung wird nach dem durch das Gutachten der Medizinalräthe zu bestimmenden Maas seiner Kenntnisse in den von ihm angegebenen besondern Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entscheiden, ob und auf welche Art ihm sein Gesuch bewilliget, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Kein Arzt oder Medicinae practicus, ob er sich gleich der gesetzmäßigen Prüfung unterworfen und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, soll sich an einem selbst gewählten Ort in dieser Grafschaft häuslich niederlassen dürfen: sondern Unsere vormundschaftliche Regierung soll überlegen, wo seine Niederlassung nöthig oder nützlich seyn möchte, wo er die Einkünfte eines andern geschickten und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert, und wo auch seine Praxis ihm so einträglich seyn kann, daß sie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen wird, und alsdenn soll ihm dieser Ort zu seinem künftigen Wohnort bestimmt, oder wenn sich mehrere dergleichen Ortschaften vorfinden sollten, die Auswahl unter diesen Oertern überlassen werden. Eben so soll demjenigen, welchem die Erlaubnis zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzneywissenschaft oder in einzelnen Krankheiten zugestanden worden ist, die eigene Auswahl seines Aufenthalts nicht frey stehen, sondern er soll von Unserer vormundschaftlichen Regierung, die nach Maasgabe der oben angeführten Umstände darüber entscheiden wird, die Bestimmung erwarten, an welcher Ortschaft hiesigen Landes er sich häuslich niederlassen dürfe.

§. 6.

§. 6.

Jeder tüchtig befundene Candidat zur ärztlichen Praxis soll von Unserer vormundschaftlichen Regierung über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschn. II. Kap. 2. vereidiget und ihm ein Concessionsschein ertheilet werden, worinn die ihm in der Ausübung der Heilkunde vorgeschriebenen Gränzen bestimmt sind, und dieser Concessionsschein soll, zur Nachricht für das Publicum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Fremder in dieser Grafschaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehr gewisse Krankheiten außerordentlich wirksame, geheime Mittel besitze: so soll er, ehe er irgend einem seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Kur annehmen darf, sich bey Unserer vormundschaftlichen Regierung melden und gehörig nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Wirksamkeit seines Mittels ertheilten Zeugnissen um Erlaubnis zur Anwendung oder Dispensirung seines geheimen Mittels bitten, und die Regierung soll in diesem Fall, nach Lage der Umstände, von einem oder mehrern Medizinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu besitzen behauptet, denkbar sey oder nicht, und wenn es ein solches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel so außerordentlich hülfreich seyn soll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieses Mittels erforderlich ist, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein solches Mittel nach dem Gutachten der Medizinalräthe unmöglich: so soll Unsere vormundschaftliche Regierung ihm die Erlaubnis, die Krankheit zu behandeln, abschlagen; es sey denn, daß dieselbe

be in Rücksicht der von ihm producirten Zeugnisse entschiedenen Werths und Ansehens über specielle Erfahrungen, noch weiter Zweckdienliche insbesondere die Wahrhaftigkeit der bescheinigten Thatsachen und ihrer einzelnen Umstände, so wie den wirklichen Zusammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg aufklärende Untersuchungen anstellen lassen wollte. Würde aber das Gutachten der Medizinalräthe zum Versuch dieser Kurart rathen; so soll ihm Unsere vormundschaftliche Regierung die Erlaubnis zur Anwendung und Dispensirung seines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Physicus des Amts oder der Stadt, wo der Kranke, der sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieser die Kur beobachte. Würde er die Krankheit nicht kuriren, oder könnte der Physicus, wie demselben, im Fall das Resultat seiner sorgfältigen Beobachtungen so ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entscheidend beweisen, daß die Behandlung des Kranken einen schädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Wirkung des Mittels, sondern der Bemühung der Natur oder anderer Zufälle beyzumessen sey: so soll derselbe sogleich darüber an Unsere vormundschaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erstatten und hierauf dem trügerischen Geheimniskrämer alsobald die fernere Anwendung oder Dispensirung seines Mittels bey namhafter Strafe untersagt und das Mißlingen oder die Beschaffenheit der Kur, nebst dem Verbot, sogleich in dem Intelligenzblatt und dem Befinden nach auch sonst bekannt gemacht werden. Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so befehlen Wir andurch den Beamten und Magistraten, ein wachsames Auge auf solche Fremden zu haben, und ihnen sogleich nach ihrer Ankunft diese Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unserer vormund-

schaft-

schaftlichen Regierung erhaltene Erlaubnis, bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe, die in dem an Unsere vormundschaftliche Regierung sofort einzuberichtenden Uebertretungsfall unausbleiblich erfolgen soll, ernstlich zu untersagen.

Zweytes Kapitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte oder der medizinischen Practiker.

§. 1.

Ein von Unserer vormundschaftlichen Regierung approbirter Arzt oder Medicinae Practicus soll sich eines nüchternen, guten, sittsamen und der Wichtigkeit seiner Bestimmung angemessenen Lebenswandels befleißigen. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle medizinischen Polizeyverfügungen streng und genau beobachten, sich gegen jedermann und besonders gegen die Medizinalräthe, gegen die Amtsphysiker, gegen seine Mitärzte und gegen alle übrigen Medizinalpersonen einträchtig und bescheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes afterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practischen Ruf durch Verläumdungen oder heimtückische Urtheile zu untergraben, oder zu schmälern suchen. Wenn er sich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweise anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder irgend eine andere Medizinalperson einen wichtigen Fehler in seinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: so soll er diesen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbessern, oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären ist, samt den deutlichsten, sichersten Beweisthümern und mit der ge-

hörigen Verschwiegenheit gegen alle andere, Unserer vormundschaftlichen Regierung eröfnen, im entgegengesetzten Fall aber ein weises und menschenliebendes Stillschweigen beobachten. Die Regierung soll die angezeigten Fehler untersuchen lassen, und nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit des Vergehens mit Remotion von de Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2.

Die Pflicht der Menschheit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum ersuchen, seinen Beistand und Rath getreu und ohne allem nachtheiligen Aufschub ertheilen, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdrossen sey, den Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verschaffen. Auch wird von seiner Menschenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, und ihn um Beistand bitten, seine Hülfe nicht versagen, sondern ihnen aus uneigennütziger Menschenliebe ohne Entgeld und treulich beistehen; werde; wollte, oder könnte er diesem Vertrauen nicht entsprechen, so ist er, bei namhafter Strafe gehalten, diese armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese Verfügungen zu ihrer Besorgung treffe.

§. 3.

Jeder Arzt ist durch seinen Eid verpflichtet, alle seine Kranken nach seinem äußersten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der emsigsten Anwendung aller seiner ärztlichen Kenntnisse zu besorgen, sich alle Mühe zu geben, die Beschaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzusehen, und ihnen die sichersten, geschwindesten und besten Hülfsmittel dargegen zu verordnen

ordnen und zu rathen. Er soll sich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie sind, und allezeit rechtschaffen handeln. Er soll, der Regel nach, den Kranken den ihm bevorstehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umstände wohl unterscheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familien-Verhältnisse durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken selbsten die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin schon zerrütteten Körper nicht ohne dringende Ursache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerstöhre. Er soll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Besuchen beschweren, weswegen ihm bei gefährlichen Krankheiten nicht mehr als zwey, höchstens drey Besuche anzurechnen erlaubt sind, es sey denn, daß der Kranke oder seine Verwandte ausdrücklich öftere Besuche verlangten. Auch soll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verschreibung unnöthiger theuerer Arzneyen, die Heilungskosten vervielfachen, noch sich und seine Kunst so weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit seiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn für die Besorgung einer besondern Kur oder für den Erfolg der Genesung contrahire, in welchem Fall er den Verlust seines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4.

Bei wichtigen Krankheiten oder bei zweifelhaften Fällen, wo seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht hinreichen, wird sich jeder rechtschaffene Arzt von selbst um eines andern Arztes Beistand bemühen. Auch soll sich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu consuliren, so bald es der Kranke oder seine Familie verlangt; in solchen Fällen soll er dem zur Beihülfe gerufenen Arzt, die Beschaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krank-

heit

heit und die bisher angewandten Heilungsmittel getreu und vollständig angeben, und des Kranken Wiederherstellung oder Erleichterung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen. Alle dergleichen Medizinalberathschlagungen oder Consultationen über eines Kranken Zustand und Heilungsart sollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabsichten und mit Verläugnung aller Eigenliebe geschehen, jeder Arzt soll des andern Meinung geduldig anhören, bescheiden beantworten und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, und auf Verlangen des andern seine Meinung mit ihren Gründen auch schriftlich von sich geben. Können die unter sich berathschlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden; so sollen sie die Krankengeschichte und ihre verschiedene Meinungen einem oder mehreren Medizinalräthen, auf welche sie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umstände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medizinischen Facultät einschicken und sich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieses Raths soll der neu hinzugerufene Arzt den Kranken nach seiner Meinung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke selbst oder dessen Familie, nicht ausdrücklich verlangen, daß der erstere Arzt seine angefangene Kur einstweilen fortsetze. Bei jeder gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken hingegen soll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwissen außer im Nothfall ein Rezept verschreiben, wenn dies aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzt das Rezept, sobald es sich thun läßt, vorgezeigt oder schriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Wissen heimlich verordnet, soll ohne Ausnahme wenigstens in 10 Goldgulden, und wenn das einseitige verheimlichte Verschreiben erweislich schädliche Wirkungen verursacht hätte, in eine verhältnismäßig größere Strafe verurtheilt werden. Von dieser Unter-

sagung

sagung des einseitigen Rezeptverschreibens soll aber der Fall ausgenommen seyn, wo während der Entfernung oder der Abwesenheit des einen Arztes entweder dieser Arzt selbst oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anwesenden freyere Hände lassen will.

§. 5.

Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften fast nie die gebührende Folge leiste und deutlich merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihm setze. In diesem Fall soll der Arzt gehalten seyn, seinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Personalinteresse mündlich oder schriftlich zu weisen, niemals aber stillschweigend auszubleiben. Wenn ein Arzt auswärts gerufen oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen und zu besorgen: so soll er, wenn die Krankheit bedenklich ist, oder wenn die Zeit der Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für diese Zeit einem andern Arzt übertragen, und kein anderer Arzt sich weigern, diese Kranken in treue ärztliche Besorgung zu nehmen. Beide müssen sich aber vorher, wenn es irgend möglich ist, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

Würde irgend ein Kranker sein Vertrauen auf seinen ersten Arzt verliehren und einen andern verlangen; so soll kein Arzt sich bei nachdrücklicher, und bis zur erfolgten Folgsamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu besorgen, und der erste Arzt soll, wenn er geziemend darum ersucht wird, ohne Ausnahme verbunden seyn, seinem Nachfolger

folger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7.

Jeder Arzt soll gehalten seyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen andern besondern bürgerlichen oder Familien-Umstände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verschweigen, es sey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menschheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf seinem Eid verpflichtet ist, einem Mitglied Unserer vormundschaftlichen Regierung zur pflichtmäßigen geheimen Besorgung des Gegenstandes gehörige und sichere Anzeige, mit Verschweigung gegen jeden andern zu thun, dagegen soll dieses Regierungsmitglied ihm zu seiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung eine eigenhändige Bescheinigung über die geschehene Anzeige ertheilen.

§. 8.

Kein Arzt soll die eigentliche Wundarzneykunst, oder Manualchirurgie, noch auch die practische Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unserer vormundschaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten.

§. 9.

Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbesondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch sich auf Erfordern vor Verantwortungen sicher stellen, bei Medizinalberathschlagungen vollständigen

und

und zuverläßigen Bericht abstatten könne, und sich der Kunst und seinem Kranken zum Vortheil an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch sich bei ähnlichen Fällen nicht blos auf sein Gedächtnis zu verlassen brauche.

§. 10.

Da bei verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen Menschen todt scheinen, die es nicht wirklich sind, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bei Schlagflüssen, bei Verblutungen, Nervenkrankheiten, bei Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, Erstickten ꝛc. so ist jeder Arzt auf seinem Eid verpflichtet, dahin zu sehen, und sich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung solcher Personen erforderlich sind, frühzeitig und lange genug angewendet werden, und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung statt findet, auf das genaueste zu untersuchen, ob dergleichen Personen vollkommen todt sind, und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geschehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bei allen Verstorbenen, die nur scheinbar todt seyn können, auch selbst nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranstaltung zu treffen hat, daß solche Personen gehörig besorgt und nicht eher begraben werden dürfen, als bis sich bei ihnen deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Der Arzt soll in solchen Fällen, auch jedesmal der Obrigkeit ohngesäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten ist, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis sie durch sichere und hinlängliche Bescheinigung überzeugt ist, daß sich wirkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem solchen Fall, das Rettungsmittel sey gelungen oder nicht, an Unsere vormundschaftliche

liche Regierung eine genaue Beschreibung einzusenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange sie angewendet, und ob der Tode, obiger Vorschrift zufolge, nach vorsichtiger Untersuchung und wenn derselbe begraben worden.

§. 11.

Auch ist jeder Arzt bei Strafe gehalten, von dem Sterbefall einer über den fünften Monat schwangern Weibsperson, in so fern er nicht selbst ausübender Geburtshelfer ist, oder die sich in solchen Fällen nach der unten Kap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorschrift nöthig machende Operationen nicht selbst verrichten will, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer sogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todeSchwangere frühzeitig genug besorgt und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12.

Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubnis Unserer vormundschaftlichen Regierung bei 10 Gfl. Strafe für jeden Contraventionsfall selbst Arzneyen ausgeben oder damit handeln, sondern jeder muß aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländischen dispensiren, doch bleibt es ihm nachgelassen, sich für den Nothfall und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet ist, mit einer kleinen Noth- oder Reiseapotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzneyen zu geben, doch ist er verbunden, die Arzneyen dieser Noth- und Reiseapotheke aus einer hiesigen privilegirten Apotheke zu nehmen. Auch soll kein junger angehender Arzt geheime Arzneymittel dispensiren, oder solche zu seiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheke geben; würde aber ein

be-

bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewisse Krankheiten außerordentlich wirksam sind, besitzen wollen; so soll er Unserer vormundschaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieses Mittels nebst einer genauen Vorschrift von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einsenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Versuche prüfen lassen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben sollte, es nach Lage der Umstände Uns zur Ankaufung des Geheimnisses empfehlen, oder dem Besitzer die Dispensation desselben vermittelst der Apotheke erlauben wird.

§. 13.

Jeder Arzt soll hinführo auf die von ihm verordneten Rezepte, bei 2 Gfl. Strafe jederzeit seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauchs und das datum setzen, doch hat er die Erlaubnis bei Krankheiten, die verschwiegen werden müssen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menschlichen Gesellschaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu schreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Rezep in die Feder sagt: so muß er seinen Namen unterzeichnen und für das Rezept verantwortlich seyn.

§. 14.

Ueberdies sollen die Aerzte in dieser Grafschaft hinführo in ihren Rezepten sowol die Arzneymittel als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, auch sollen sie die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- und Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 15.

§. 15.

Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß sich in den hiesigen Landen eine epidemische oder ansteckende Seuche äußert: so soll er verbunden seyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darinn angestellten Physicus oder nöthigen Falls demnächst auch Unserer vormundschaftlichen Regierung sogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16.

Auch sollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die sich ihnen darbeut, oder welche sie sich verschaffen können, die Ursachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu untersuchen, und dadurch ihre Kenntnisse und ihre Kunst zu vervollkommen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname sollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich in dem Zergliedern und in der Kenntnis des Menschenkörpers zu üben.

§. 17.

Jeder Arzt oder Medicinae Practicus ist auch gehalten, jederzeit nach dem Absterben eines seiner Kranken den Hinterlassenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verstorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er gestorben ist, auszuhändigen, welchen hiernach die Angehörigen des Verstorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18.

Wenn irgend ein Arzt des hiesigen Landes wegen einer mislungenen Kur, entweder von einem öffentlichen, falschen Gerücht, von einheimischen oder von auswärtigen Aerzten oder von andern Medizinalpersonen verunglimpft

glimpft oder verläumdet wird; so kann er deshalb bei Unserer vormundschaftlichen Regierung Schutz suchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollständige Krankengeschichte und eine umständliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verschriebenen Arzneyen, soviel als möglich mit Zeugnissen belegt, bey Unserer vormundschaftlichen Regierung eingeben, welche alsdenn durch die Medizinalräthe das Verfahren des Arztes untersuchen lassen wird; ist nach deren Gutachten alles geschehen, was zur Heilung einer solchen Krankheit geschehen konnte: so soll des verunglimpften Arztes Unschuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt gesichert, und die Bestrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Kapitel.

Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicatsdienst.

§. 1.

Damit das öffentliche Gesundheitswohl eines jeden Districts dieser Grafschaft gleichmäßig befördert und beachtet werde, und damit Unsere Unterthanen, welche von den Ortschaften, die bisher allein mit Aerzten versehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Kosten und Zeit gewinnen möchten; so ist die Grafschaft vorjezt in folgende fünf Physicate eingetheilt, und in jedem Physicatsdistrict ein besoldeter Physicus und ein besoldeter Amtschirurgus angestellt worden.

A) In das Physicat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg, und Vogtey Langenholzhausen Amts Varenholz.

B) In

B) In das Physicat: Stadt Horn, Amt Horn, und Vogtey Falckenberg Amts Detmold.

C) In das Physicat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, Amt Schwalenberg.

D) In das Physicat: Stadt Salzuflen, Amt Schöttmar, Amt Oerlinghausen und Vogtey Hohenhausen Amts Varenholz.

E) In das Physicat: Stadt und Vogtey Detmold, Vogtey Lage und Vogtey Heiden Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Physicus mit einem Physicatssiegel zu versehen, das mit der fünfblättrichten Lippischen Rose mit der Umschrift: **Gräfl. Lippe Physicats-Siegel**, und unter der Rose, nach der obigen Beziehung der Physicate, mit einem von den fünf Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet ist.

§. 2.

Wer sich in Zukunft zu einem erledigten Physicat Hofnung machen und sich gehörig um dessen Uebertragung bewerben will, muß ein geschickter, in Rücksicht seines Lebenswandels rechtschaffener, ordentlicher Arzt seyn, der auf einer Universität in der Arzneywissenschaft legitim promovirter Doctor ist, und schon wenigstens drey Jahre die Arzneywissenschaft ausgeübet hat, dabey muß er noch eine gehörige theoretische Kenntnis in der Zergliederungskunde, in der gerichtlichen Arzneygelahrheit, in der medizinischen Polizeywissenschaft, in der Wundarzneykunst und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Veterinärkunde besitzen. Ist er außer diesen Kenntnissen auch in der Ausübung der Wundarzneykunst und der Geburtshülfe bewandert; so soll ihm dieser Vorzug zu einer besondern Empfehlung gereichen.

§. 3.

§. 3.

Keinem Doctor soll die Verwaltung eines hierländischen Physicats anvertraut werden, er habe sich denn vorher selbst, wenn er auch die im Abschn. II. Kap. I. §. 3. dieser Medizinalordnung bestimmte Prüfung als Arzt ausgestanden, einer gehörigen Prüfung seiner Physicatskenntnisse unterworfen, und von den prüfenden Medizinalräthen das Attest erhalten, daß er zur Verwaltung eines Physicats tüchtig sey.

§. 4.

Die Prüfung eines sich um einen Physicatsdienst bewerbenden Doctors, bei welchem also vorausgesetzt wird, daß derselbe seine Fähigkeit oder Geschicklichkeit zur medizinischen Praxis schon bewiesen habe, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungscommißion von den Medizinalräthen auf folgende Art geschehen:

I. Soll sich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doctor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbesondere über dasjenige, was bei gerichtlichen Sectionen durch gewaltsame Todesarten entseelter Leichname zu beobachten; 2) über die Geburtshülfe bei schweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzneykunst, und 4) über verschiedene Kapitel der gerichtlichen Arzneykunde und der medizinischen Polizeywissenschaft prüfend unterreden, auch diese Unterredung so einrichten, daß die Hauptfragen und die darauf gegebenen Antworten zu Protocoll dictirt werden können.

II. Sollen in dieser Prüfungscommißion dem Candidaten zum Physicatsamt verschiedene gute, ächte und auch verschiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzneymittel, die in dem Gang der medizinischen Praxis sehr gebräuchlich sind, zur Unter-

suchung vorgelegt werden, über welche derselbe einzeln sein Urtheil: ob sie ächt und gut oder verdorben und verfälscht sind, kürzlich zum Protocoll geben soll. Auch sollen sich die Medizinalräthe mit ihm über die beste Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemischen Arzneymittel besprechen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Kandidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Kandidaten

III. demselben ein thema medico legale mit der Aufgabe: sein Gutachten mit seinen Zweifels- und Entscheidungsgründen darüber auszuarbeiten, zustellen. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt seyn, müssen aber binnen 8 Tagen versiegelt bei Unserer vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beihülfe geschehene Ausarbeitung, dieser aufgegebenen thematum von dem Kandidaten zum Physicatsdienst beschwören zu lassen. Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellt, und hierauf von Unserer vormundschaftlichen Regierung entschieden werden, ob dem geprüften Doctor die Verwaltung eines hieländischen Physicatsdienstes übertragen, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Wenn einem Doctor, nachdem derselbe die §. 2. und 3. bestimmten Bedingnisse erfüllt hat, die Verwaltung eines Physicatsdienstes übertragen wird: so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung ein besonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen und ihm über die ihn in dieser

Medi-

Medizinalordnung angehenden Puncte und insbesondere über das Kap. IV. dieses IIten Abschnitts, welches die besondern Obliegenheiten eines Physicus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus.

§. 1.

Ein jeder Physicus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abschn. II. Kap. 2.) genau in ihrem ganzen Umfang beobachten und auszuüben, so daß er, den der Staat näher mit sich verbunden und durch eine feste Besoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten seinen Mitärzten und allen Medizinalpersonen zum Beispiel dienen. Außer dieser Verbindlichkeit hat er sich insbesondere

§. 2.

als den zur Erhaltung und Beförderung des allgemeis Gesundheitswohls in seinem Physicatsbezirk angestellten Beamten zu betrachten: er soll also auf alles, was in seinem Physicatsbezirk Krankheiten, entweder auf beständig oder nur auf eine Zeitlang veranlassen oder unterhalten kann, genau Obacht haben, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Gesundheitswohl einen Einfluß habenden Vorurtheile oder Gewohnheiten sein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umstände vorkommen, wo durch irgend eine allgemeine schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewisser Gewohnheiten, die öffentliche Lebens-

sicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachläßigungen in Gefahr gesetzt, oder gar gestöhret wird, oder wenn ihm der Amtschirurgus Kap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umstände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erfordernis Unserer vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen, auch ohngefordert anzeigen und zur Abstellung der nachtheiligen Sache oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorschlagen, welche ihm die wirksamsten und ausführbarsten scheinen.

§. 3.

Jeder Physicus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk erfährt, sich sogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist, begeben, dort die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und Tödtlichkeit genau untersuchen, und alsobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeister, Vorsteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathschläge oder Vorschriften über die nöthigsten und anwendbarsten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weitern Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derselben, ertheilen. Insbesondere soll der Physicus, sobald als möglich den ihm für diesen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemessene Verwahrungsart und einfachste oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungesäumt Unserer vormundschaftlichen Regierung eine genaue und vollständige Beschreibung der Seuche und Nachricht von seinen getroffenen Anstalten und ertheilten Vorschriften einsenden.

§. 4.

§. 4.

So lange die Epidemie dauert, soll er die damit behafteten Ortschaften und Kranken oft besuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, sich in die angesteckten Ortschaften zumal an den Tagen, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeschriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen seinen Bemerkungen und Beobachtungen sogleich, entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Physicus nach Beschaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche alle 8 oder 14 Tage über den Gang der Epidemie und über die Wirkungen seiner Vorkehrungen Unserer vormundschaftlichen Regierung Bericht zu erstatten, welche alsdenn, wenn die Seuche sich verschlimmern oder weiter um sich greifen, oder wenn der Physicus selbst auf Beistand antragen sollte, welches ihm als Zeichen eines bescheidenen Diensteifers und einer sorgsamen Menschenliebe angerechnet werden soll, entweder dem Landphysicus oder einem Medizinalrath, den Befehl ertheilen wird, sich an den Ort, wo die Seuche am schlimmsten wüthet, hinzubegeben, und dem Physicus jeden kunstgemäßen, erforderlichen Beistand zu leisten. In diesem Fall ist der Physicus verbunden, dem Landphysicus oder Medizinalrath über die Geschichte der Epidemie eine kunstmäßige, umständliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinschaftliche Ueberlegung, Untersuchung und Berathschlagung die beste Vorkehrungs- und Heilungsmethode der so gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5.

Jeder Physicus ist verbunden, wenn er von einem Ober- und Untergericht zu Besichtigungen bei Verle-

hungen, Wunden und andern Fällen, zu legalen Zergliederungen bei Todschlägen, Kindermord, Vergiftungen und andern Gewaltthätigkeiten, oder auch bei plötzlichen und verdächtigen Todesfällen gerufen oder requirirt wird, schleunig die Untersuchung, nach den Regeln der gerichtlichen Arzneygelahrheit mit der äußersten Vorsichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyischer Gewissenhaftigkeit, und zwar bei legalen Obductionen in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzustellen. Er soll bei gerichtlichen Sectionen dahin sehen, daß er und sein Gehülfe der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöse vieler, blos neugieriger Zuschauer zerstreut werden; er soll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunstmäßig untersuchen, er soll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich sind, jedesmal das Zergliederungsmesser selbst führen, es sey denn, daß der ihm beigegebene Wundarzt so viel Geschicklichkeit und Uebung in der anatomischen Handanlegung bewiesen habe, daß sich der Physicus vollkommen auf seine Geschicklichkeit und Genauigkeit verlassen könnte. Er soll jede widernatürliche Erscheinung und Verletzung genau und vorsichtig untersuchen, sie den gegenwärtigen Gerichtspersonen zeigen und von ihnen betrachten lassen, alles, was er bei der Besichtigung und Untersuchung auffindet oder bemerkt, sogleich aufschreiben und auch dem Actuario Judicii so zum Protocoll geben, daß das nachher ge visum repertum oder der Fundschein und das Protocoll des Actuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinstimmen. Damit dem Physicus weder sein Gedächtnis oder eine Zerstreuung, noch seine etwanige Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: so soll er zu jeder Section gute anatomische Kupfertafeln mitbringen, und bei jedem wichtigen Umstand

nach-

nachsehen, ob er sich nicht etwan irre, oder ob ihm sein Gedächtnis nicht etwan trüge.

§. 6.

Geschiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen, so sollen selbige dazu eingeladen werden, auch soll bei Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Physicus soll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen oder zu berichtigen. Die zugegen seyenden Aerzte und Wundärzte sind aus Pflicht der Menschenliebe und Gerechtigkeit verbunden, wenn sie bei dem Zuschauen finden oder wahrnehmen sollten, daß bei der Section irgend ein Begehungs- oder Unterlassungsfehler vorfiele, solchen alsobald und geziemend dem Physicus bemerklich zu machen oder seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken; würde dieser keine Rücksicht darauf nehmen, so sollen sie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwischen dem Physicus und den Aerzten oder Wundärzten strittig bleiben sollte, ein eigenes Protocoll darüber zu befördern hat; außerdem sollen weder die zugegen seyenden Aerzte noch Wundärzte als Zeugen gegen das visum repertum oder den Obductionsschein des Physicus aufgestellt werden oder gelten, noch auch seine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bei ernstlichster Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7.

Der Physicus soll bei Verfertigung seines ohngesäumt an das competente Gericht einzusendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abschn. II. Kap. X. §. 3.) mit zu unterschreibenden Obductionsscheins oder visi reperti

perti sich einer deutlichen, einfachen, weder schwülstigen, noch dunkeln oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunstwörter wo möglich deutsch, mit den in Klammern geschlossenen lateinischen Namen angeben. Jeder Obductionsschein oder visum repertum muß, sowol in Absicht der Förmlichkeit, als auch der wesentlichen Erfordernisse, vollständig und pünktlich genau seyn: er soll das datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtspersonen, den Gegenstand der Untersuchung, und den Ort, wo sie vorgenommen worden, namhaft machen, er soll alle Umstände einzeln z. E. in Nummern und in der Verbindung, worinn sie vorgefunden worden, angeben und genau bestimmen, auch nur solche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Resultat der Besichtigung oder das medizinische Urtheil muß gewissenhaft, richtig, deutlich und unzweydeutig dargestellt werden. Es steht dem Physicus frey, sein medizinisches Urtheil über die Tödtlichkeit der Wunde oder Verletzung entweder entscheidend zu fällen und dem Obductionsschein beizufügen, oder es blos bei der historischen Erzählung des vorgefundenen und der anatomisch-chirurgischen Beschreibung der Obduction nebst seinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der Verwundung bewenden zu lassen, und das entscheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medizinalräthen anheim zu stellen.

§. 8.

Wenn ein Physicus einen Obductionsschein ausstellte, worinn, nach Entscheidung der Medizinalräthe oder einer medizinischen Facultät, Unwahrheiten in facto enthalten; so soll die Quelle dieser Unwahrheit genau und gerichtlich untersucht und der Physicus nach Befin-

den

den mit Suspension oder Remotion von seinem Amt und mit einer verhältnismäßigen Geldbuße bestraft werden.

§. 9.

Wäre aber der Obductionsschein durch Nachläßigkeit oder Verschulden des Physicus so ungewiß, unsicher und undeutlich, daß blos um dieser Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundscheins willen, sowol das medizinische als juristische Urtheil zweifelhaft bliebe; so soll der Physicus auch dafür gestraft und nach Befinden zur Bezahlung der Prozeß- und Untersuchungskosten angehalten werden.

§. 10.

Jeder Physicus ist auf seinem Eid verbunden, alle armen Kranken seines Physicatsbezirks, nach Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld und Vergütung für seine ärztliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Kur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getraut.

§. 11.

Ein Physicus soll in dem ihm anvertrauten Physicatsbezirk über die Beobachtung und Befolgung der Medizinalordnung wachen, und wenn er Fehler, Vernachläßigungen, Versäumungen im Medizinalwesen seines Districts wahrnimmt oder findet, sie sogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts, oder nach Erforderniß Unserer vormundschaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichsten abhelfenden Mittel dagegen vorschlagen. Er soll auf die pflichtmäßige und sorgsame Ausübung

der

der Kunstgeschäfte der Wundärzte, Abschn. II. Kap. V. VI. VII. VIII. und X. und insbesondere auch, daß die Wundarztgesellen die ihnen nöthigen Kenntnisse besitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Kap. IX. §. 1., der Geburtshelfer, Kap. XVIII XIX., der Apotheker, Kap. XII XIII. XIV. XV. XVII., Hebammen, Kap. XXI. insbesondere §. 12. und Kap XX § 3. seines Bezirks Achtung haben, und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältnis des Falls ernstlich dagegen warnen, und wenn seine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12.

Auch hat der Physicus, um die Gesundheit der Bewohner seines Physicatsdistricts nicht dem Betrug und der Unwissenheit hinzugeben, ernstlich und fleißig darauf zu sehen, daß alle Pfuschereien und Quacksalbereien unterdrückt werden, und jeden Quacksalber, Pfuscher und Winkelarzt seines Districts ohngesäumt nebst gehörigen Beweisthümern seiner Pfuschereien anzuzeigen. Er soll auch, wenn Unsere Vormundschaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubnis zu äußerlichen oder innerlichen Kuren giebt, und erstere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieser Kuren nach Abschn. II. Kap. I. § 7. Kap. VI. §. 7. beobachten und berichten, auch soll derselbe die Geschicklichkeit der kleinen herumreisenden Operateurs als Zahnärzte ꝛc. nach Kap. VI. §. 10. zu erforschen suchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausstellen.

§. 13.

Insbesondere liegt jedem Amtsphysicus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt, in vorkom-

kommenden Fällen mit seinem ernstlichen Rath und Unterricht beizustehen, demselben die zu seiner Praxis dienlichen Schriften Kap X. §. 6. und 10. vorzuschlagen; er soll diesem auf seine Krankenberichte und Gesuche um fernern Rath und Belehrung ohngesäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bei armen Kranken ohne alles Entgeld, bei Begüterten gegen die in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren und wenn er pflichtmäßig die Krankheit so beschaffen findet, daß er sie selbst untersuchen und beaugenscheinigen muß; so soll er den Forderungen seines Gewissens, auch allenfalls mit Aufopferung seines eigenen Nutzens, Genüge leisten, den Kranken selbst besuchen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14.

Jeder Amtsphysicus ist auch gehalten, auf das Betragen seines Amtswundarztes ein fleißiges und ernstliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieser die ihm vorgeschriebenen Pflichten Abschn. II. Kap. X. genau erfüllen, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeschriebenen und bestimmten Gränzen ausdehnen, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzneymitteln nicht überschreite und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzneymittel, welches derselbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch schreibe, daß er sich die ihm nöthigen Instrumente anschaffe, und daß er die dem Physicus zu übergebenden Krankentabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Physicus hernach durch Erkundigungen und nach dem Rezeptbuch Kap. XV. §. 11. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus seinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder sich gegen die Gesetze

der Medizinalordnung vergeht; so soll er ihn zuförderst freundlich, jedoch ernstlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten sollte, Unserer Vormundschaftlichen Regierung ohngesäumt nebst Anführung der gehörigen Thatsachen, davon Bericht erstatten.

§. 15.

Auch hat der Physicus darauf zu sehen, daß die in seinem Physicatsbezirk befindlichen Apotheker, die ihnen in der Medizinalordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen; insbesondere, daß sie Kap. XIV. §. 2. die chemischen Arzneyen nicht von Materialisten, Droquisten, Arzneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, sondern, insofern sie sich durch die Prüfung Kap. XIV. §. 2. und 4. darzu qualifizirt haben, selbst verfertigen, oder, im Fall daß sie zur Selbstverfertigung derselben nicht authorisirt sind, aus einer hieländischen Hauptapotheke nehmen, und daß sie sich aller Quacksalbereyen und eigenen Arzneydispensirens Kap. XV. § 10. enthalten; der Physicus soll zu dem Ende gehalten seyn, die Apotheker seines Districts oft und unvermuthet zu besuchen, und auf die Erhaltung einer gesetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachsames Augenmerk zu haben. Insbesondere soll er jede derselben jährlich im Herbst und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abschn. II. Kap. XVI. §. 1. und 2. dieser Medizinalordnung untersuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulassen, sogleich abstellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen Mängel anweisen, und über den Zustand der Apotheke und der darin vorgefundenen Mängel ohngesäumt Bericht an die Obrigkeit abzustatten. Auch soll er bei der Generaluntersuchung (Abschn. IV. Kap.

Kap. XVI. § 3.) der Apotheken gegenwärtig seyn, dem Visitator bei der Untersuchung beistehen, und diesem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beschaffenheit des Zustandes der Apotheken ausfündig zu machen. Auch ist jeder Physicus gehalten darauf zu sehen, daß die Apotheker seines Districts weder unter noch über die ihnen bestimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekerrechnungen aus den Apotheken seines Districts nach der Taxe zu untersuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16.

Auch ist er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in seinem Physicatsbezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch sonst jemand, der keine ausdrückliche Erlaubnis von Unserer Vormundschaftlichen Regierung vorzeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder zubereiteten Arzneyen oder Arcanen handeln, und wenn es geschehen sollte, sogleich der Ortsobrigkeit, und in sofern diese den verbotenen Handel nicht baldigst und auf das wirksamste abstellt, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Auch soll er (Kap. XII. §. 5. und 6.) darauf sehen, daß die einländischen Materialisten und Laboranten mit keinen unächten, verfälschten oder schlechten Arzneymitteln handeln.

§. 17.

Jeder Physicus ist verbunden, die in seinem Physicatsbezirk als Wundärzte der zweiten Klasse zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorschrift der Medizinalordnung Abschn. II. Kap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben so ist jeder Physicus gehalten, die

Apo-

Apothekergesellen Kap. XIV. §. 8. wie auch die Apotheker- und Wundarztlehrlinge seines Physicatsbezirks nach Kap. XI. §. 3. und 6. und Kap. XVII §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachsames Auge zu haben.

§. 18.

Bei einer in seinem Physicatsbezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Physicus sogleich die Beschaffenheit der Seuche zu untersuchen, und in dieser Rücksicht zur Entdeckung der Ursachen und Bestimmung der Art des Uebels ein umgefallenes Stück öfnen zu lassen, und nach seinen Kenntnissen sowol Unserer Vormundschaftlichen Regierung als der Obrigkeit des Orts, mit seinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigste Anzeige zu thun.

§. 19.

Jeder Physicus ist verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngesäumt und mit möglichster Treue und Fleiß abzufassen und einzusenden. Ueberdies ist jeder Physicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs, bei 2 Goldgulden Strafe, einen vollständigen Generalbericht von allem, was im Naturreich und im Medizinalwesen seines Districts vorgefallen, vorzüglich über den Erfolg seiner Apothekervisitationen Kap. XVI. §. 1. und 2. und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigsten Krankheiten, über den Gesundheitszustand seines Physicats, über die etwa noch erforderlichen Verbesserungen des dortigen Medizinalwesens, über das Betragen des Amtschirurgus und ob derselbe sich des ihm erlaubten Arzneyvorraths gehörig bedient, ein ordentliches Rezeptenbuch über seine aus diesem Vorrath

rath dispensirten Arzneyen hält. Abschn. II. Kap. X. §. 13. auch die nöthigen Instrumente besitzt, Kap. X. §. 8. und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein interessant geschienen, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu erstatten, und diesem seinem Bericht auch die Krankentabellen Kap. X §. 17. und merkwürdigen Krankengeschichten Kap. X. §. 7., des Amtschirurgus beizulegen. Auch ist jeder Physicus verbunden, alle von ihm aufgesetzten Obductionsscheine, Wundscheine, Prüfungsscheine, Gesundheits- oder Krankheitszeugnisse, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen und andere in seinen Physicatsdienst einschlagenden schriftlichen Aufsätze und dergl mit dem ihm anvertrauten Physicatssiegel Abschn. II. Kap. III. §. 1. respective zu unter- oder zu besiegeln.

§. 20.

Jeder Physicus muß die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Rescripte, Decrete und Requisitionen im Original, imgleichen die von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder seine ausgestellten Obductionsscheine und sonstige Atteste, wie auch das Physicatssiegel und die Jahrgänge des Lipp. Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darinn inserirten das Medizinalwesen und die medizinische Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchentlich und ohnentgeltlich verabfolgt werden sollen, sorgfältig aufbewahren, weil dies alles nach seinem Abgang vom Dienst oder Absterben seinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21.

Der Physicus ist gehalten, jede zweytägige Abwesenheit aus seinem Wohnort und den Ort jenes alsdan-

nigen

nigen Aufenthalts den Aemtern und Magistraten seines Physicats anzuzeigen, bei jeder kürzern Abwesenheit aus seinem Wohnort aber in seiner Wohnung Nachricht zurück zu lassen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er seinen Physicatsdistrict auf eine längere Zeit verlassen, so soll er sich die Erlaubnis dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erbitten.

§. 22.

Auch wird sich jeder Physicus besonders empfehlen, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seines Districts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfach sucht, sammlet, bemerkt, und practische Anzeigen davon thut. Eben so werden Wir es gerne sehen, wenn er sich bemüht, durch Aufsätze in dem Intelligenzblatt die medizinischen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten und deren verschiedenen Abtheilung in dieser Grafschaft.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir andurch, daß zwischen Barbierern und Wundärzten und Badern kein Unterschied gemacht werde, sondern daß in dieser Grafschaft beide nach gleichen Gesetzen behandelt werden sollen. Auch wollen Wir, daß bei Anstellung der Wundärzte im hiesigen Lande nicht sowol auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarzneykunst und auf den aus den Prüfungsatteſten sich ergebenden Grad der Geschicklichkeit eines jeden Rücksicht genommen werden soll.

§. 2.

§. 2.

Die in hiesiger Grafschaft anzustellenden Wundärzte sollen in zwey Klassen abgetheilt werden.

I. In die Medizinalchirurgen, welchen die chirurgische Praxis allgemein, außer daß sie bei wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen sollen, erlaubt wird. Zu dieser Klasse der Medizinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen Abschn. II Kap. IX. welchen außer der Erlaubnis zur allgemeinen chirurgischen Praxis an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikatsbezirks, wo keine Aerzte wohnen, unter den in dieser Medizinalordnung Abschn. II. Kap. X. §. 9. 10. 11. 12. bestimmten Einschränkungen auch die ärztliche Praxis erlaubt wird; und

II. in approbirte oder concessionirte Chirurgen oder Barbier, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgischen Geschäfte erlaubt ist, und welche keine andern chirurgischen Krankheiten behandeln dürfen, als worüber sie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihren Concessionsschein namentlich bestimmt sind. Wir wollen, daß jeder vor Bekanntmachung dieser Medizinalordnung geprüfter und in dem hiesigen Land angestellter Chirurgus als Wundarzt dieser zweyten Klasse angesehen und behandelt werden soll.

§. 3.

Jeder Barbier oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hiesigen Land angestellt seyn, oder um eine Concession der zweyten Klasse (§. 2. N. II.) nachsuchen will, soll sich an die Obrigkeit erster Instanz wenden und in seinem Memorial durch beigelegte Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auswärts conditionirt habe, und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzneykunst einzeln namhaft machen oder bestimmen, in welchen er sich die

gehörigen Kenntnisse zutraut, und worüber er sich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erster Instanz soll alsdenn, wenn sie in Rücksicht seines ihr zu bescheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen desselben (Abschn. II. Kap. IV. §. 17. und Kap. VI. §. 1.) durch den Physicus des Orts über die nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntnisse veranlassen. Wer sich aber die Obliegenheiten eines Medizinalchirurgen oder eines Wundarztes der ersten Klasse (§. 2. N. I.) zu erfüllen getraut oder sich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünscht, soll von dem Collegio medico examinirt werden. (Abschn. II. Kap. VIII. §. 1. und Kap. IX. §. 4.) Zu welchem Ende derselbe in seinem Memorial angeben und bestimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzneykunst und sowohl in Rücksicht deren äusserlichen als innerlichen Behandlung (vielleicht einige Meister-Operationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntnisse zu besitzen und überdies, in sofern er sich zu einer Amtschirurgikatsstelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wissenschaften und Einsichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Besorgung schneller und eiliger Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich sind.

Sechstes Kapitel.

Von dem Examen und den Erlaubnisscheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunst in dieser Grafschaft ausüben wollen.

§. 1.

Das Examen der Wundärzte von der zweyten Klasse soll von dem Physicus des Districts oder des Orts jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erster Instanz (auf dem

dem Lande des Justizbeamten in den Städten der Bürgermeister) mit zweckmäßiger Leutseeligkeit, ohne alles abschreckende oder bänglich machende mürrische Verfahren oder Betragen und gleichsam socratisch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) soll der Physicus der Ortsobrigkeit ein zweckmäßiges, dem Inhalt des Memorials angemessenes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurgische Frage, welche aber eine umständliche Antwort erfordert, zustellen; dieses thema chirurgicum oder diese Frage soll dem Examinanden von dem Actuario iudicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgelesen und ausgehändiget und von demselben in Gegenwart des gedachten Actuarii sogleich schriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; diese schriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen thematis muß noch an demselben Tage dem Physicus übergeben werden, damit derselbe bey seinem mündlichen Examen die nöthige Rücksicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Physicus sich von dem Examinanden Nachricht geben lassen, wo und auf welche Weise derselbe sich seine chirurgischen Kenntnisse erworben habe, ihm seine allenfalsigen Zeugnisse abfordern, und selbige in Abschrift dem Examens-Protocoll beilegen.

3) soll der Physicus an den Examinanden mehrere jedoch leichte Fragen aus der Knochen- Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bei Verrichtung der kleinern chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Zahnausziehen, Zugpflaster- Fontanellen- Haarseillegen, Blutigel setzen, Schröpfen und dergl. zu wissen und zu beobachten ist, gehörig und umständlich fragen, und ihm

4) Ueber die Ursachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgischen Krankheiten, worinn

derselbe, zufolge seines Memorials, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, mehrmals und instructiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen ihn über die Kräfte und Würkungsart einiger chirurgischen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen auch ihm einige Rezepte zu äußerlichen Heilmitteln verschreiben zu lassen, welche hernach dem Examensprotocoll beyzulegen sind. Endlich soll der Physicus den Examinänden über seine Kenntnisse der ersten und vorzüglichsten Rettungsmittel bey Scheintodsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Physicus zu bestimmenden wichtigsten Fragen nebst den Antworten des Examinanden bey der Prüfung zum Protocoll genommen werden. Dies Protocoll soll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgelesen werden, und es soll ihm frey stehen, alsdenn noch Zusätze oder Abänderungen seiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen, unabgeändert bleibenden Antwort protocollirt, und ihm ebenfalls wieder vorgelesen und ratihabirt werden müssen.

§. 2.

Die Obrigkeit erster Instanz schickt alsdenn das abgefaßte Protocoll sammt den Rezepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen thematis, mit dem von dem Physicus auszustellenden gutachtlichen Prüfungsschein an Unsere vormundschaftliche Regierung ein, welche nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe über den Grad der Fähigkeit und Geschicklichkeit des Candidaten, den Concessionsschein, worinn hiernach die Gränzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis im ganzen Land bestimmt werden sollen, ausfertigen lässet, und an die Obrigkeit erster Instanz, zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anstellung nach diesen

Con-

Concessionsschein wünscht, remittirt, worauf alsdenn der Concessionsschein in das Intelligenzblatt eingedrückt werden soll.

§. 3.

Die Obrigkeit erster Instanz, der Landphysicus und der Physicus des Orts oder des Districts sollen genau darauf sehen, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen seines Concessionsscheins nicht überschreite, sondern in allen darin nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgischen Krankheiten, wo zugleich eine innerliche Besorgung des Kranken erforderlich ist, jedesmal einen Arzt oder einen für die Behandlung solcher chirurgischen Krankheiten angestellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derselbe auch keine innerliche Krankheiten in seine Besorgung nehme, oder ohne ausdrückliche Erlaubnis die Geburtshülfe ausübe.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Obrigkeiten erster Instanz vor der Beförderung des Examens genau erwägen, ob die Anstellung des neuen Chirurgen sowohl in Rücksicht seines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Ort oder in der Gegend schon wohnenden Chirurgen seiner Klasse rathsam und nüzlich sey; widrigenfalls derselbe zu dem Examen gar nicht zugelassen werden soll.

§. 5.

Wenn sich schon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stuffe der chirurgischen Kenntnisse zu erreichen, und sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben; so können sie sich hernach zu jeiner anderweitigen

Prü-

Prüfung nach dem Maas ihrer vermehrten Kenntnisse, melden und erwarten, daß ihnen alsdenn diese neue Prüfung zugestanden und nach deren Resultat ein erweiterter Concessionsschein ausgefertigt werden soll; und zwar beydes in dem in diesem Kapitel vorgeschriebenen Gang.

§. 6.

Wäre der Fall, daß sich irgend ein Wundarzt auf eine oder die andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine besondere Fertigkeit erlangt und durch mehrere Fälle dargethan hätte; so soll diese eigene Fertigkeit, welche er durch specifike Zeugnisse des ihm vorgesezten Physicus beweisen muß; in der Konceßion entweder besonders angeführt oder auch einzeln durch eine besondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§. 7.

Würde sich ein fremder Operateur z. E. ein Oculist oder ein Bruchschneider in dieser Grafschaft einfinden und behaupten, daß er diese oder jene chirurgische Krankheit, deren falsche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder durch eine geschickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könnte; so soll sich derselbe, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Kur nehmen darf, bey Unserer vormundschaftlichen Regierung melden und gehörig nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über seine besondere Geschicklichkeit ertheilten Zeugnisse, um Erlaubnis zur Ausübung seiner Kunst oder seiner Geschicklichkeit bitten und Unsere vormundschaftliche Regierung soll, nach Befinden der Umstände von einem oder mehrern Medizinalräthen seine Fähigkeiten

und

und Geschicklichkeiten erforschen lassen und ihm bewandten Umständen nach die gebetene Erlaubnis geben oder versagen. Wenn er aber die Erlaubnis erhält; so soll er sich sowohl in Ansehung seiner Operationen, als auch der Ausgabe seiner Arzneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnisschein bestimmt und gestattet ist, und im Uebertretungsfall in eine nach den Umständen zu bestimmende Geld- oder Leibesstrafe genommen werden. Auch soll ihm die Erlaubnis zur Anwendung seiner Geschicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmahl dem Physicus und dem Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und seine Operationen oder Kuren in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte; welche denn im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutsamkeit oder Geschicklichkeit verrichtet würde, nach dem Inhalt des Abschn. II. Kap. 1. §. 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber sogleich an Unsere vormundschaftliche Regierung erstatten sollen, die alsdenn nach Inhalt des oben angeführten §. verfahren wird; damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so wollen Wir, daß die Aemter und Magistrate den ihnen im Abschn. II. Kap. 1. §. 7. im Betref der ärztlichen Arcanisten ertheilten Befehl auch in Rücksicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8.

Machen aber dergleichen herumreisende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen sie sich geben mögen, keine Ansprüche auf wichtige chirurgische Kuren oder Operationen, sondern wollen sie nur eine besondere Geschicklichkeit in Kuren verschiedener kleinen chirurgischen

Kranke

Krankheiten, deren falsche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnputzen; Zahnausziehen und andern Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. besitzen: so sollen dergleichen Leute die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunst von der Ortsobrigkeit erbitten, selbige aber nicht eher erhalten, als bis sie von dem Physicus des Orts, an welchen sie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weisen hat, ein Zeugnis beibringen, daß ihnen die Erlaubnis entweder unbedingt oder mit diesen oder jenen Einschränkungen ertheilet werden könne. Der Physicus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten dergleichen kleiner Operateurs oder Zahnärzte zu erforschen zu suchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugnis, den Grad ihrer Geschicklichkeit, und die sich allenfalls nöthig machenden Einschränkungen zu bestimmen. Ueberschreiten sie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubnis oder lehrt die Erfahrung, daß sie die gerühmten Geschicklichkeiten nicht besitzen; so soll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunst sogleich untersagt, und sie nach Befinden der Umstände entweder in eine Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1.

Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, soll sich eines ordentlichen, nüchternen und christlichen Lebenswandels befleißigen, und wenn er sich durch Trunkenheit oder durch sonst einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publicums unwürdig macht, so soll, wenn Vermahnungen des Physicus und der Obrigkeit auch selbst Geldstrafen fruchtlos angewandt worden sind, der ihm ertheil-

theilte Concessionsschein zurückgenommen, und diese Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebst Beyfügung der Ursache und Warnung ans Publicum angezeigt werden. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle medizinischen Polizeyverordnungen streng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbesondere gegen die Physici alle geziemende Achtung beweisen, gegen die Amts- und Medizinalchirurgen und gegen seine Mitchirurgen sich höflich, einträchtig und bescheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder practisches Vertrauen durch Verläumdungen zu schmälern suchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieser oder jener Kur begehe; so soll er diesen Fehler frühzeitig genug und mit Verschwiegenheit gegen alle andere der Obrigkeit des Orts oder dem Physicus des Districts, zur schleunigen Beförderung der näheren Untersuchung und angemeßener Verfügung ungesäumt anzeigen.

§. 2.

Er soll sich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe in den Schranken der ihm in seinen Concessionsschein erlaubten chirurgischen Praxis halten und sich nicht unterfangen, irgend eine chirurgische Krankheit, in seine Besorgung zu übernehmen oder eine Operation zu verrichten, die in seinem Conceßionsschein nicht erlaubt ist, oder bey chirurgischen Krankheiten innerliche Arzneyen zu verordnen, sondern er muß in dergleichen Fällen einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medizinalchirurgen zu Rathe ziehen und deren Rathschläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger ist es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in seine Kur und Besorgung zu nehmen,

son-

sondern er ist bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle sich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weisen.

§. 3.

Er soll jeden Kranken, der sich ihm anvertraut, und dessen Kur ihm erlaubt ist, seinen Beystand und Rath getreu und nach besten Gewissen leisten, Tag und Nacht bereit, willig und unverdrossen seyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verschaffen. Armen Kranken soll er seinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder sie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit diese die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er soll seinen Kranken keine unnöthige Schmerzen verursachen oder ihnen durch Verordnung überflüßiger oder theurer Arzneyen lästige Kosten machen, und mit dem in der Taxe für seine Bemühung bestimmten Wundarztlohn zufrieden seyn.

§. 4.

Er soll keine Kranken, deren Besorgung er einmahl übernommen, aus irgend einer Ursache verlassen, sondern vielmehr, wenn die Krankheit so bedenklich oder gefährlich werden sollte, daß deren Besorgung oder Heilung seine Kenntnisse und Erfahrung übersteigt, sich um den Beystand eines Arzts oder Amts- oder Medizinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen, noch viel weniger soll er sich weigern auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen mit einem Arzt oder andern Wundarzt zu consuliren und in solchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauchten Heilmittel getreu und vollständig angeben und die Rathschläge

schläge und Verordnungen des consulirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5.

Jeder Wundarzt ist gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwan ihm bekannt gewordenen Bürgerlichen oder Familienumstände genau zu verschweigen; jedoch soll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, seiner competenten Obrigkeit, die ihm zu seiner dereinstigen ihm vielleicht bevorstehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verschwiegenheit gegen jeden andern ungesäumt anzeigen.

§. 6.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erstickten ꝛc. Menschen tod scheinen, die es doch nicht wirklich sind, sondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können; so ist jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen soll derselbe für seine Bemühung aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden und ohngesäumt den zu nächstwohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen; wollten die Angehörigen solcher vielleicht nur todtscheinenden Personen die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden lassen, oder weigerten sie sich einen andern Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: so soll der Wundarzt diese Widerspenstigkeit sogleich der Orts-

obrig-

obrigkeit oder auf dem platten Lande und in Oertern, wo kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeistern durch eine sichere Person anzeigen lassen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichst und durch zweckdienliche Vermahnungen beistehen wie auch die schleunigste Herbeyrufung eines Arzts, Amtswundarztes oder Medizinalchirurgen besorgen sollen.

§. 7.

Kein Wundarzt soll ohne besondere Erlaubnis Unser vormundschaftliche Regierung bey 10 Gfl. und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesstrafe seine äußerlichen Arzneimittel selbst verfertigen oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialisten, oder Balsamträger kaufen: sondern jeder muß sie aus privilegirten einländischen Apotheken nehmen oder verschreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke befindlich ist, andurch nachgelassen, bey dem Physicus seines Districts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Kap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzneyen schriftlich anzugeben und zu bestimmen, zu deren Selbstdispensation er die Erlaubnis zu erhalten wünscht; der Physicus ist alsdenn gehalten diese Specification nebst seinem Gutachten an Unsere vormundschaftliche Regierung einzusenden, welche alsdenn nach ihrem Ermessen die Erlaubnis bedingt oder unbedingt ertheilen oder versagen wird. Eben so ist es jedem Wundarzt nachgelassen, diejenigen äusserlichen Heilmittel z. E. Umschläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haußhaltungen gebraucht und aufbewahrt werden, z. E. aus Leinsaamen, Semmelgrumen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochsalz, Brandewein,

wein, Wein u. s. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Haußwirth selbst zu sammeln gewohnt ist, z. E. aus Hollunder- oder Kamillenblumen, aus Wermuth, Münze, Salbey, Malven, Wachholderbeeren u. s. w. nicht aus der Apotheke zu verschreiben, sondern deren Zubereitung aus dem häußlichen Vorrath des Kranken oder seiner Bekannten oder des Wundarztes selbst zu besorgen. Jeder Wundarzt ist auch gehalten, auf die von ihm verschriebenen Rezepte bey 2 Gfl. Strafe jederzeit seinen Namen und das Datum zu setzen: auch soll er in seinen Rezepten bey ebenmäßiger Strafe, sowohl die Namen der Arzneymittel als auch derselben Gewicht nicht mit chimischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben; überdies soll derselbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- oder Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 8.

Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher und nach Größe des schädlichen Erfolgs schwerer Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, bey innerlichen Krankheiten weder im Anfang noch im Verlauf derselben, und sie mögen seyn welche sie wollen, oder bey Schwangern Ader zu lassen. Eben so wird jedem Wundarzt verboten sich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der venerischen Krankheiten, welchen Namen sie auch führen mögen, zu befassen, oder in Hautausschlägen, Krätze oder Grindköpfen Salben zum schmieren oder Waschwasser zu verschreiben oder zu geben, sondern er soll dergleichen Kranke, sie seyen reiche oder arme, an einen ordentlichen Arzt verweisen.

§. 9.

Es ist keinem Wundarzt, er sey denn Amts- oder Medizinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrück-

drückliche Erlaubnis der Obrigkeit chirurgische Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit soll ihnen diese Erlaubnis nie ohne besondere, durch Rücksprache mit dem Physicus zu untersuchende und von diesem ad acta zu bescheinigende Umstände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hieländischen Wundarzneykunstwesens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte soll keinem andern als den Amtswundärzten oder den Medizinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter den Abschn. II. Kap. XI. §. 23. ꝛc. näher zu bestimmenden Bedingungen gestattet und zugelassen seyn.

Achtes Kapitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1.

Wenn ein Wundarzt die chirurgische Praxis nach Abschn. II. Kap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünscht: so soll derselbe (Kap. V. §. 2. d. M. O.) von Unsern Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungscommission auf eben die Art wie die Amtschirurgen (Kap. IX. §. 4. d. M. O.) jedoch der Regel nach mit Ausnahme nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derselbe seine Vorstellung an die Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, wie oben (Abschn. II. Kap. VI. §. 2.) bestimmt worden, zu übergeben, welche dieselbe, nach Rücksprache mit dem Physicus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anstellung desselben dort nüzlich und rathsam sey, an Unsere vormundschaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einsenden soll.

§. 2.

§. 2.

Würde ein Wundarzt, der sich durch die Prüfung zu einem Medizinalchirurgen qualificiren will, sich an einem Ort niederlassen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er sich auch die gehörigen Kenntnisse zur ärztlichen Behandlung innerlicher schnelle Hülfe bedürfenden Krankheiten zu: so soll sich die mit demselben anzustellende Prüfung auch auf diese ärztlichen Kenntnisse zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erstrecken und in dem ihm auszufertigenden Concessionsschein auch die Erlaubnis zur ärztlichen Hülfe bey schnellen innerlichen Krankheiten nach dem Abschn. II. Kap. IX. §. 9. 10. 11 ꝛc. bestimmten Bedingungen zugestanden und eingerückt werden.

§. 3.

Es sollen zwar bey Besetzung der besolderen Amtschirurgikatsstellen vorzüglich die in dem hiesigen Land schon als Medizinalchirurgen angestellten Wundärzte sich darauf Hoffnung machen dürfen; doch müssen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntnisse in der ärztlichen Besorgung innerlicher schnelle Hülfe erfordernder Krankheiten, und über ihre Geschicklichkeit im Secriren, über die Art und Weise, Krankenberichte und Wundscheine abzufassen, und über die practische Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen examiniret sind, sich einem anderweitigen Examen über diese einzelnen Amtschirurgikatserfordernisse unterwerfen.

§. 4.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen sind in dem Kap. VII. von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder concessionirten

Wund-

Wundarztes §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Kap. X. von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgen §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin solche verwiesen werden, und deren Befolgung nach Maasgabe ihres Conceßionsscheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerückt werden soll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen wird.

Neuntes Kapitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften, und Prüfung derselben.

§. 1.

Zu desto vollkommener Beförderung des öffentlichen Gesundheitswohl und damit nicht allein bey allen chirurgischen oder äußerlichen Krankheiten sicherer und vollkommener Beystand zu finden sey, sondern daß auch diejenigen Ortschaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey schnellen, innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthigt seyn möchten, sich unwissenden Quacksalbern und unsichern und oft falsch angewandten Hausmitteln anzuvertrauen: so haben Wir in jeden der fünf Physicatsdistricte (Kap. III. §. 1.) einen besoldeten Amtschirurgus angestellt, und ihn dem Physicus desjenigen Districts, für welchen er angestellt ist, untergeordnet.

§. 2.

Jeder in Zukunft anzustellende Amtschirurgus soll wenigstens schon 5 Jahre die Wundarzneykunst ausgeübt haben und die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Medizinalchirurgen besitzen, und insbesondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande seyn, deren Anwendung keinen langen Aufschub leidet, z. E.

Glie-

Gliederabsetzung, Schädeldurchbohren, Bruchschneiden, Blasendurchbohrung, Paracentheſiren, Luftröhrenöffnung ꝛc. Er soll in der practischen Zergliederung oder im methodo secandi Fertigkeit und Geschicklichkeit und zu Abfassung der Krankenberichte, der Wundscheine ꝛc. die erforderliche Fähigkeiten haben. Er soll so viele Einsichten in die theoretische und practische Arzneygelahrheit besitzen, als zur Kenntnis und populairen Heilmethode der hitzigen oder der eiligen Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig sind und überdies im Stande seyn, bey schweren Entbindungsfällen durch das Wendungsgeschäfte und durch Anwendung der Instrumente Hülfe zu leisten.

§. 3.

Unsere vormundschaftliche Regierung wird bey der Anstellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort seiner Niederlassung nach Lage der Localbedürfnisse bestimmen und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Ort wohnhaft sey, noch an einer Ortschaft, die dem Wohnort des Physicus sehr nahe liegt, sondern daß derselbe in einer für die Unterthanen nüzlichen Entfernung von dem Physicus wohne, damit die von dem Physicatsort entfernt wohnenden Unterthanen sich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4.

Es soll kein Amtschirurgus angestellt werden, er habe sich denn vorher einer gesetzmäßigen Prüfung vor einer dazu verordneten Regierungscommission von den Medizinalräthen unterworfen und sey von denselben für fähig und geschickt zu Verwaltung eines hieländischen Amtschirurgicats erklärt worden. Die Prüfung zu einer

ner Amtschirurgusstelle soll folgendergestalt vorgenommen werden:

1) Der Examinandus soll von jedem Medizinalrath insbesondere, über wichtige Theile der Zergliederungskunde und auch über einige einem Medizinalchirurgus zu wissen nöthige Kapitel aus der Physiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derselbe auch über seine practischen Kenntnisse im Seciren und über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen und

3) auch über die wichtigern Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabsezzungen, Trepanation und bey dieser Gelegenheit auch über die Lehre von den größern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie z. E. über die äusserliche und innerliche Geschwüre, oder Geschwülste, Scirrhen, Krebsgeschwüre ꝛc. geprüft und befragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über seine theoretischen und practischen Kenntnisse der gewöhnlichsten hitzigen und der plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle z. E. über Entzündungs-Katarrh-Fluß- und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüsse, Kolicken, Schlagflüsse, Steckflüsse ꝛc. über die Rettungsart beym Scheintodt z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten ꝛc. kurz über denjenigen Theil der ärzlichen Praxis prüfen, welcher jezt Volksarzneykunde genannt wird.

5) Die Medizinalräthe sollen bey nr. 3. und 4. Gelegenheit nehmen den Examinanden auch über seine Kenntnisse in der Arzneymittellehre zu prüfen, ihn Rezepte verordnen und niederschreiben zu lassen, und diese, nebst ihrer Meinung darüber, zu den Acten legen, endlich soll

6) Je-

6) Jeder Amtschirurgus über seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der Geburtshülfe, bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und bey dieser Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examinirt werden, damit sie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchstgefährlichen Eilfertigkeit verrichten. Ueberhaupt soll diese Prüfung von den Medizinalräthen so vorgenommen und eingerichtet werden, daß sowohl die Hauptfragen, als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protocoll dictirt werden können.

Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Kenntniß des Examinanden zum Protocoll geben und hierauf soll

7) demselben zu desto mehrerer Begründung seiner Tüchtigkeit von jedem Medizinalrath ein schwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretischen oder practischen Wundarzneykunst, oder auch aus der innerlichen Arzneykunde, in sofern sie in den Wirkungskreis des Examinanden einschlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieser Fächer auszuwählenden Gegenstände, zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben oder ihm schriftlich eine chirurgische Krankengeschichte vorgelegt werden, worüber derselbe seine Meinung sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur und der Vorherverkündigung, als auch der Heilmethode schriftlich aufsetzen muß. Diese Aufsätze sollen binnen acht Tagen Unserer vormundschaftlichen Regierung versiegelt übergeben werden, deren Ermeßen es auch überlassen bleibt, die eigene Ausarbeitung derselben beschwören zu lassen, und über diese Ausarbeitung soll alsdenn jeder Medizinalrath sein Gutachten besonders abfassen, und der Regierung ohngesäumt einsenden.

§. 5.

Im Abschn. II. Kap. VIII. §. 3. d. M. O. ist schon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn sie für eine Amtsphysicatsstelle examinirt werden sollen, nur über die nr. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen, denn sie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen, schon die Prüfung der nr. 1. 3. und 5. ausgestanden. Doch nehmen Wir von dieser Einschränkung die erforderlichenfalls ad nr. 7. noch nachzuhohlende Ausarbeitung, so wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Physicus, oder auch der Landphysicus aus besondern Gründen auf eine vollständige Prüfung antragen.

§. 6.

Wenn ein Chirurgus sich in diesem Examen gehörig zu Verwaltung einer Amtschirurgicatsstelle qualificirt hat; so soll er über diese Med. Ordn. und insbesondere über Abschn. II. Kap. VII. X. XI. eidlich verpflichtet und ihm von Unserer vormundschaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und dessen Anstellung im Intelligenzblatt, wie auch der competenten Obrigkeit und dem Physicus bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachläßigungen der sich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm gesezten Vertrauens unwehrt machen, und sich auf die deshalb an ihn geschehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwiesen nicht bessern; so soll derselbe nicht allein seine Stelle verliehren, sondern er soll sogar aus dem Verzeichnis der approbirten Wundärzte ausgestrichen,

chen, und wenn er sich alsdenn noch unterfängt, chirurgische, ärztliche, oder Geburtshelfer-Praxis auf irgend eine Art auszuüben, als Quacksalber oder Afterarzt angesehen und bestraft werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1.

Ein in hiesigen Landen angestellter Amtschirurgus ist vorzüglich verbunden die Pflichten eines hieländischen concessionirten Wundarztes, (Abschn. II. Kap. VII.) in so fern sie nicht durch den Innhalt dieses und des vorigen Kapitels weitere Gränzen oder nähere Bestimmung erhalten, genau, vollständig und streng beobachten und auszuüben, so daß er in Befolgung derselben allen, welchen die chirurgische Praxis erlaubt ist, zum Beyspiel diene.

§. 2.

Er soll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend seines Wohnorts Ursache zur Entstehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleissig Acht haben; sein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle der öffentlichen Gesundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten, oder Gewohnheiten des Volks richten und seine desfalsigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebst seiner Meinung, wie die schädliche Sache abgestellt oder doch ihre üblen Folgen am leichtesten verhütet werden könnten, Unserer vormundschaftlichen Regierung, oder der Obrigkeit oder dem ihm vorgesezten Physicus entweder schriftlich oder mündlich anzei-

zeigen, welche lezteren davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen sollen.

§. 3.

Jeder Amtschirurgus ist, in sofern Unsere vormundschaftliche Regierung für seinen Amtschirurgicatsbezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf seinem Eid gehalten, bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von seinem, oder von einem andern hieländischen Physicus dazu gefordert wird, ohngesäumt die legale Section zu verrichten; er muß bey diesen Sectionen mit der äußersten Vorsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit langsam und nach den Regeln der Kunst behutsam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erscheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physicus anzeigen, und überhaupt sich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des Physicus betrachten, dessen Anweisungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbesondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich ist, das Zergliederungsmesser selbst führen lassen. Er muß jedesmal alle seine Geschicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Resultat der Zergliederung richtig, vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er ist auch verbunden, unter das von dem Physicus ausgefertigte visum repertum oder Obductionsschein, in sofern er nichts gegen die Wahrheit der darin erzählten Thatsachen einzuwenden hat, in welchem Fall er seine Einwendungen den Ober- oder Untergerichten besonders einreichen soll, seinen Namen zu schreiben. Auch soll er sich die zur Section der Leichname nöthigen Instrumente bald möglichst anschaffen, und sie beständig sauber und scharf erhalten.

§. 4.

§. 4.

Jeder Amtschirurgus ist verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beschädigungen z. E. bey leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Gliederknochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beschädigten oder dessen Angehörigen jede Verletzung oder Beschädigung, kunstmäßig, sorgfältig, und gewissenhaft zu besichtigen, zu untersuchen und darüber einen Wund- oder Fundschein auszustellen, worinn die Größe, die Tiefe und der Zustand der Wunde oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich bestimmt und beschrieben und seine kunstmäßige Vermuthung über die mehr oder minder kost- und zeitspielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beschädigung angeführt werden muß; hingegen ist er auf seinen Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beschädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, sogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundscheins Anzeige zu thun.

§. 5.

Jedem Amtschirurgus ist zwar die äußerliche und innerliche Besorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Geschwulst, Abscesse, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüchen, Gewächsen, Verwachsungen ꝛc. erlaubt; jedoch ist er auf seinen Eid verbunden, bey der Behandlung schwerer und äußerlichen gefährlichen Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen z. E. Gliedabsetzungen, Trepanationen, Stein- und Bruchschnitten, Staar-Operationen ꝛc. sich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu lassen, sondern seinen Physicus

oder

oder einen andern dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden und dessen Rathschläge und Verordnungen, vorzüglich in Rücksicht der innerlichen Behandlung des Kranken, zu befolgen.

§. 6.

Jeder Amtswundarzt soll sich die vorzüglichsten klassischen Schriftsteller seiner Kunst, um seine Kenntnisse durch fleißiges Lesen derselben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigstens nach und nach anschaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert ist, soll er bey Anschaffung chirurgischer Schriften seinen Physicus um Rath fragen, der alsdenn gehalten ist, ihm die nüzlichsten, und nothwendigsten Schriften zu benennen. Eben so soll er die zur vollständigen Ausübung seiner Kunst nöthigen Instrumente eigen besitzen und sie stets sauber und scharf erhalten; wie denn jeder Physicus verbunden ist, nachzusehen, ob der Amtschirurgus mit den nöthigen Schriften und Instrumenten versehen sey, und im Fall er ihn in Anschaffung derselben nachläßig befindet; Unserer vormundschaftliche Regierung Anzeige davon zu thun. Auch ist er gehalten, die ihn zukommenden Verordnungen und Rescripte im Original und die von ihm erstatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugnisse in Abschrift sorgfältig aufzubewahren, welche nach seinem Absterben oder Abgehen vom Dienst seinen Nachfolger ausgehändigt werden sollen. Eben so soll er auch das Lippische Intelligenzblatt, welches ihm aus derselben Ursache und zu demselben Zweck wie dem Amtsphysicus (Abschn. II. Kap. IV. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeltlich verabfolgt werden wird, sammlen und aufbewahren.

§. 7.

§. 7.

Damit Unsere vormundschaftliche Regierung von der Geschicklichkeit und dem fernern Fleiß der Amtschirurgen vergewissert werde; so soll jeder derselben alljährlich seinem vorgesezten Physicus einen schriftlichen Bericht über die schweren chirurgischen Krankheiten, welche er in dem Jahr behandelt hat, nebst seinen Bemerkungen darüber zeitig einsenden, welchen Bericht alsdenn der Physicus seinem gleich nach Ablauf jeden Jahrs an Unsere vormundschaftliche Regierung einzusendenden Generalbericht beilegen wird.

§. 8.

Jedem Amtschirurgus, der an einem Ort wohnhaft ist, wo zugleich ein anderer approbirter Arzt wohnt, wird hiedurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen sie auch haben, so leicht sie auch, und wer auch daran krank seyn möge, bey 10 Gfl., und dem Befinden nach schwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Physicus oder ein anderer hieländischer Arzt einige Krankenbesuche auftragen; so ist er gehalten, demselben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzustatten und dessen fernere Verordnungen und Vorschriften genau und vollständig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung zu befolgen. Hingegen

§. 9.

Ist es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Land und an einem Orte wohnhaft ist, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hizigen Fiebern, (febres acutae) und bey plözlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten

und

und bey ihm Beystand suchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigsten innerlichen Arzneyen zu verordnen. Er darf sich aber bey ernster Ahndung nie vom Eigendünkel oder Habsucht verführen lassen, sich dieser Erlaubnis auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, unbekannt und völlig unerklärbar sind, wo ihm sein eigenes Gewissen sagt, daß hier seine Kenntnisse nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in sich selbst überzeugt ist, daß er erforderlichen Falls sein eingeschlagenes Heilungsverfahren nicht rechtfertigen könne; in solchen Fällen soll der Amtschirurgus sogleich dem nächsten Arzt von dem Fall gehörigen Bericht abstatten und ihn um Rath und Beystand bitten, während der Zeit soll er dem Kranken blos ein schickliches Verhalten und eine angemeßene Lebensordnung vorschreiben, und lieber keine Arzney, als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzney immer besser ist, als eine Zweckwidrige. Ein Amtschirurgus darf also zwar den von ärztlicher Hülfe entfernt und seinem Wohnort nahe wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katarrh-Fieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenstich, Pocken, Masern, Scharlachfieber ꝛc. danieder liegen, besuchen und ihm sogleich nach seinem besten Wissen das erforderliche Verhalten und eine schickliche Diät vorschreiben, auch ihm diejenige Arzney verordnen, deren Gebrauch nach seiner besten Ueberzeugung keinen Aufschub leidet. Aber er ist bey willkührlicher Strafe und in wiederhohlten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichster Ahndung gehalten, längstens den dritten Tag nach seinem ersten Besuch wenn der Kranke entschieden nicht gefährlich ist, sogleich wenn er sehr krank daniederliegt, an den Physicus, oder an den am nächsten Ort wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu senden, und um fernern

Rath

Rath und Beystand zu bitten. Auch soll er bey plözlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Personen z. E. bey Blutflüssen, Ohnmachten, Steckflüssen, Zuckungen, Schlagflüssen, Kolicken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigen Brechen oder Purgieren, bey zurückgeschlagenen Ausschlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingesperrten Brüchen u. s. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt ist, sogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke sich nicht bessert, oder wenn die schnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Physicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umständlichen Bericht erstatten und dessen Rath und Beystand einhohlen.

§. 10.

Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern und allen plözlichen, schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, welchem sie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen sollen: so wird Unsere vormundschaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber- und plözlichen Krankheiten abfassen lassen, wornach sie urtheilen, rathen, handeln können und sollen. Jezt und ehe sie diese Anleitung erhalten, soll jeder sich von dem ihm vorgesezten Physicus Schriften bestimmen lassen, welche er zu diesem Endzweck anschaffen und wornach er in vorkommenden Fällen rathen und handeln soll.

§. 11.

Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und instructiv abgefaßt werden; so daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerst zu wissen nöthig ist, ersehen könne: so sollen die Amtschirurgen diese Krankenberichte, in welchem jedesmahl zuerst der Name, das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, so abfassen, daß der Arzt darinn auf folgende allgemeine Fragen, die fast in allen Krankheiten Statt finden, jedesmal eine deutliche, sichere und bestimmte Antwort findet:

Wie lange die kranke Person schon krank gewesen?

Wie sich die Krankheit angefangen: und ob sie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung stehe?

Wodurch die Krankheit veranlaßt worden, oder von welcher Ursache sie entstanden?

Ob der Kranke, Frost, Hitze, Durst und Unruhe habe?

Ob er Uebligkeit, Aufstoßen, übeln Geschmack habe?

Ob er Durchfall oder Verstopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie seine Eßlust beschaffen sey?

Wie des Kranken Zunge aussehe?

Ob sie roth, oder mit einem weislichen oder gelblichen Schmuz bedeckt sey, und ob sie sich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, gespannt, und schmerzhaft, oder ob er sich weich anfühlen lasse?

Ob seine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley oder ob er des Nachmittags oder des Abends kränker?

Ob er Husten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beschaffen sey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Brust, im Magen, Unterleib, in den Lenden, im Rücken oder in den äußern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie sein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute schlage, und ob er hart oder weich sey?

Ob sich seine Haut weich, trocken oder feucht anfühle, ob er viel schwitze?

Ob er viel Wasser oder Harn lasse, wie der Harn beschaffen sey, und ob er sich oft verändere?

Wie das Athemhohlen beschaffen sey?

Wie die Augen beschaffen sind, ob sie trüb oder matt, funkelnd oder hell sind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblicht gefärbt sey?

Wie sein Aussehen, ob das Gesicht roth oder blaß, ob die Wangen roth oder gelblicht roth aussehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beständig bey sich sey, oder ob er irre spreche?

Ob er noch Kräfte habe, oder schwach sey, ob er munter oder sehr niedergeschlagen sey?

Ist die kranke Person weiblichen Geschlechts; so müssen in dem Krankenbericht außer den obigen noch folgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn sie solche zum leztenmal gehabt?

Ob sie schwanger und wie lange?

Ob sie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von statten gegangen sey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob sie Milch in den Brüsten habe und selbst säuge?

Ob ihr Unterleib sehr empfindlich hart und heiß, gespannt, oder ob er kalt sey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn

Wenn der Kranke ein Kind; so müßen außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet seyn.

Ob es noch sauge?

Ob die Mutter oder Amme gesund? ob sie ihre Monathszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel?

Ob ihm viel Speichel aus dem Munde fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang aussehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn lasse?

Ob es Ausschlag habe oder gehabt habe?

Ob es viel schreye und im Schlaf zusammen fahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken und Masern gehabt? ob es huste?

Ob der Unterleib dick, geschwollen, und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in seinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieser allgemeinen Fragen auch die besondern unterscheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umständlicher und genauer beschreiben, und jedesmahl seine eigene Meinung von der Natur und der Beschaffenheit der Krankheit beyfügen. Da sich nun von den Fähigkeiten und Einsichten des Amtschirurgen erwarten läßet, daß er diesen ganzen für die Krankenberichte vorgeschriebenen Plan, begreift; so hat er ohngeachtet der zahlreichen Fragen seinen Krankenbericht so abzufassen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12.

Jeder Amtschirurgus ist so wie jeder Arzt und Wundarzt bey 2 Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall verbunden, alle sowohl innerlichen als äußerlichen

Arz-

Arzneyen unter seines Namens Unterschrift mit dem Namen des Kranken und den Datum vorzüglich aus einer innländischen Apotheke durch Rezepte zu verschreiben. Jedoch ist ihm wie den Aerzten Abschn. II. Kap. II. §. 12. unter derselben Bedingung und zu demselben Zweck erlaubt, sich eine kleine Noth- und Reise-Apotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet ist, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht: so soll jedem Amtschirurgus, in dessen Wohnort keine Apotheke befindlich ist, erlaubt seyn, bey schleunigen äusserlichen Zufällen oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzney eiligst und ohne Aufschub erforderlich ist, und gegeben werden muß, oder bey äusserlichen oder innerlichen Krankheitszufällen, die zu unbedeutend oder gleichsam zu häußlich sind, als daß der Landmann dagegen Arzney gegen ein Rezept aus der Apotheke hohlen sollte; z. E. bey leichten Fleischwunden, Verschwärungen, Geschwülsten, Entzündungen, Verrenckungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzney selbst zu geben, oder zu dispensiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und selbst zu dispensiren.

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdalae dulces.
Anima rhei.
Aqua calcis vivae.
— phagadanica.
— traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.

Balsa-

Balſamum Arcaei.
— — copaivae.
— — ſaponaceum.
— — peruvianum nigrum.
— — vitae externum.
Borax veneta.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
— peruvianus.
— quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
— jalappae.
Emplaſtrum adhaeſivum.
— — — album coct.
— — — defenſivum rubrum.
— — — dyachylon compoſitum.
— — — diapalmae.
— — — Saponatum.
— — — veſicatorium.
Eſſentia amara.
— — galbani.
⊙ — myrrhae ſine alcali.
Extractum abſynthii.
— — myrrh. aquoſ.
— — Saturni.
— — trifol. fibrin.
Flores arnicae.
— chamomillae vulgar.
— mille fol.

Flores

Flores Sambuci.
— Sulphuris.
— verbaſci.
Folia ſennae.
— tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi armoniacum.
— arabicum.
— aſſae foetidae.
— myrrhae.
Herba abſynthii vulgar.
— anagallidis flore puniceo.
— belladonnae.
— hederae terreſtris.
— hyoſciami.
— hyſſopi.
— malvae.
— meliſſae.
— menthae criſpae.
— ſalviae.
— veronicae.
Hiradines.
Lapis cauſticus.
— infernalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae ſuccus.
Liquor. anod mineral. Hoffmann.
— cornu cerui ſuccinatus.
Magneſia alba.
Mel crudum deſpumatum.
Mercurius dulcis.
— — praecipitatus ruber.
Mixtura ſimplex.
Nitrum depuratum.
Oleum deſtillatum aniſi.

Oleum olivarum.
Oxymel ſimplex.
— — ſquilliticum.
Pulvis radicis jalappae.
— — ipecacoanhae.
— — rhabarbari.
Palpa ſive roob prunorum.
Radix altheae.
— bardanae maior.
— calami aromatici.
— filicis.
— graminis.
— iridis florentin.
— valerian. minor.
Roob iuniperi.
— ſambuci.
Saccharum ſaturni.
Sal ammoniacum.
— catharticum amarum.
— mirabile.
Sapo alicanticus.
Semen aniſi.
— carvi.
— cinae.
— cydoniorum.
— lini.
— lycopodii.
— phellandri aquatici.
— Sinapi.
Species emollientes.
— pectorales.
Spiritus cornu cervi.
— ſalis ammon. valatilis.
— terebinthinae.
— vitrioli.

Sul-

Sulphur antimonii auratum.
Syrupus simplex.
Tartarus emeticus.
Therebinthina vereta.
Vitriolum album.
Vnguentum album.
— — basilicum flavum.
— — digestivum.

Aus diesem Verzeichnis kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfnis seiner Praxis, in seiner Hausapotheke beständig vorräthig haben will, aber er muß bey Anschafung der Quantität solcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verliehren, oder verderben, vorsichtig handeln und nicht zu viel auf einmahl kaufen. Auch ist derselbe jederzeit verbunden diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zettel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal bestimmt und auch das Datum angegeben seyn muß, aus einer hieländischen Apotheke zu kaufen. Doch bleibt es ihm auch nachgelassen, wenn er von seinem Physicus zu bescheinigende Ursachen dazu angeben kann sich von Unserer vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis auszuwircken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wildwachsenden Kräuter, Blumen und Wurzeln selbst sammlen und dispensiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus muß auch jedes einfache oder zusammengesetzte Arzneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke selbst dispensirt, genau in ein eignes Buch, mit Beysetzung des Nahmens des Kranken und des Datums schreiben und dieses Buch dem Physicus, so oft es derselbe verlangt, vorlegen. Der Physicus soll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ord-

nung dieses Buchs Obacht haben, und in seinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieses Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letztern Fall derselbe für jede nicht eingeschriebene Arzney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden soll. Da sich die Erlaubnis zu einer Haußapotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle beziehet, so entbindet sie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der in- und äußerlichen langwierigen Krankheiten erforderlichen Arzneyen sobald als die oben bestimmte Bedingungen nicht Statt finden, durch ordentliche Rezepte aus den Apotheken zu verschreiben, und der Physicus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus diese bedingte Erlaubnis einer Hausapotheke nicht überschreiten, auch wird der Physicus von Zeit zu Zeit diese Hausapotheke seines Amtschirurgus untersuchen und über ihre Beschaffenheit an Unsere Vormundschaftliche Regierung in seinem Jahrbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13.

Allen und jeden Amtschirurgen ist die Behandlung innerlicher, langwieriger Krankheiten, ohne besonderen Auftrag und Beystand der Physiker oder eines ordentlichen Arztes, nemlich die Besorgung der Wechselfieber, Gicht, des chronischen Gliederreisens, der Wassersuchten, Windsucht, Auszehrung, Schwindsucht, Engbrüstigkeit oder Dumpf, Verstopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeschwerden, venerische Krankheiten, Dürrsucht, englische Krankheit, Verstopfungen oder Infarctus der innern Eingeweide, alle langwierigen Ausschläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallsucht, Veitstanz, langwierige Wurmkrankheiten,

Band-

Bandwurm, Nieren- und Blasen-Steine, Harnruhr, hysterische Krankheiten, weißer Fluß und dergleichen bey 10. Gfl. und nach der Schädlichkeit der Folgen schwererer Strafe untersagt, und sie sind verbunden, solche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden ist, der Aerzte Hülfe zu suchen und zu erhalten.

§. 14.

Jeder Amtschirurgus soll, so bald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk wahrnimt, sogleich der Obrigkeit und dem ihm vorgesezten Physicus eine umständliche Anzeige davon thun. Er ist auch gehalten die Vorschriften und Rathschläge, welche ihm der Physicus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollständig zu befolgen und auszuüben, die in den angesteckten Ortschaften befindlichen Kranken, zumahl an den Tagen, wo der Physicus nicht selbst zugegen seyn kann, und welche ihm derselbe zu dem Ende bestimmen wird, zu besuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolgt werden, und im Fall einer Vernachlässigung derselben der Obrigkeit, den Vorstehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er soll so oft als er es nöthig findet, und wenigstens alle 3. Tage von alle dem, was er bey seinen Besuchen Anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Physicus mündlich oder schriftlich Bericht erstatten, und überhaupt demselben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beystand leisten.

§. 15.

Jeder Amtschirurgus ist auf seinen Eid verbunden, die armen Kranken seines Amtschirurgikatsbezirks nach

Maas-

Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung ohne alles Entgeld für seine innerliche oder äußerliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er sich vor Gott und seinem Gewißen zu verantworten getraut. Würde er hierinn seine Pflicht vernachlässigen, so soll er für jeden erweislichen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden. Auch ist ein Amtschirurgus gehalten, den ihm vorgesetzten Physicus in der Besorgung der armen Kranken auf dessen Verlangen Beystand zu leisten, statt seiner, zumahl bey vom Wohnort des Physicus entfernten Kranken Besuche zu machen und alsdenn dem Physicus von dem Befinden des Kranken zu berichten. Tritt bey armen Kranken in Rücksicht der ihnen zu verordnenden Arzneyen der im §. 12. bestimmte Fall ein, wo die Arzney ohne Aufschub gegeben werden muß: so soll der Amtschirurgus nach den Inhalt dieses §. 12. zu Werke gehen und demnächst dem Physicus alle Vierteljahre eine Rechnung über die gegebenen und einzeln anzugebenden Arzneyen, mit Abschrift der Rezepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Physicus ordnungsmäßig befördern soll. In Fällen der drückendsten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung deßelben an Nahrung und Pflege zu ersuchen, welches alsdann die erforderliche Anstalt treffen wird.

§. 16.

Der Amtschirurgus ist gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Physicus an einem Ort oder ihm nahe wohnen sollte, jede 24 stündige Abwesenheit aus seinem Wohnort, und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts dem Physicus und im Fall einer 2 tägigen Abwesenheit auch dem Amte anzuzeigen. Wenn er aber für-

kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt; so läßet er in seiner Wohnung die Nachricht schriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er seinen Amtschirurgikatsbezirk auf eine längere Zeit verlassen, so muß er sich die Erlaubnis dazu von Unserer vormundschaftlichen Regierung mit beygelegter Bescheinigung des Amts und des Physicus, daß gegen seine Abwesenheit jezt nichts zu erinnern sey, erbitten, und die erhaltene Erlaubnis alsdann den Aemtern und dem Physicus vorzeigen.

§. 17.

Jeder Amtschirurgus ist bey 2. Gfl. gehalten, seinem vorgesetzten Physicus alle halbe Jahre, Ostern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worinn der Name, der Wohnort, das Geschlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Hauptzufälle und die gebrauchten Mittel nebst dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müßen; ein Urbild von dieser Tabelle können sich die Amtschirurgen von ihren vorgesezten Physicus geben lassen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, diesem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzneyen behandelte Krankheit in dieser Tabelle nicht angiebt: so soll er für jeden solchen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden.

§. 18.

Jeder Amtschirurgus soll auch in seinem Amtschirurgikatsbezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung sein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimt, und vorzüglich wenn er Pfuschereyen und Quacksalbereyen findet, solche dem Amt oder dem Physicus nebst den gehörigen Beweisthümern schriftlich

lich anzeigen. Außerdem soll er jede Gelegenheit nutzen, wo er den Landmann von nachtheiligen und medizinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten durch Erklärung und Belehrung abbringen und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öffnen kann.

§. 19.

Auch wird jeder Amtschirurgus sich besonders empfehlen, und nützlich machen, wenn er sich auch Mühe giebt, durch Lesung dahin einschlagender Schriften und durch Beobachtung und Untersuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und im Fall von seinen erlernten Kenntnißen einen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20.

Jeder Amtschirurgus soll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abstirbt, den Hinterlassenen desselben einen Zettel geben, worinn der Name, Vorname, der Wohnort, und die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben und bestimt ist.

§. 21.

Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzney zu kennen oder zu besitzen glaubt, womit er diese oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmahl oder doch meistentheils zu heilen im Stande sey; so soll er eine hinreichende Portion von diesem Mittel oder dieser Arzney Unserer vormundschaftlichen Regierung einschicken, zugleich ihre Gebrauchsart und das dabei nöthige Verhalten genau bestimmen und alsdenn die Verfügung Unserer vormundschaftlichen Regierung

erwar,

erwarten. Verkauft oder giebt er dieses Mittel oder sein Arkanum ohne ausdrückliche Erlaubniß Unserer vormundschaftlichen Regierung; so soll er für jeden Uebertretungsfall in 10. Gfl. und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Untersuchung dieser Mittel wird Unsere vormundschaftliche Regierung eben so verfahren wie oben Abschn. II. Cap. II. §. 12. umständlicher bestimmt ist.

Eilftes Kapitel.

Vom Halten der Gesellen und von Annahme und Lossprechung der Wundarztlehrlinge.

§. 1.

Es ist jeden Wundarzt erlaubt, zu Besorgung seiner Geschäfte Gesellen anzunehmen oder zu halten, doch müssen diese Gesellen unbeweibt seyn und in dem Hause ihres Principals wohnen; vorzüglich aber sollen die Wundärzte dahin sehen und dafür haften, daß ihre Gesellen zu den chirurgischen Geschäften, wozu sie gebraucht werden, die gehörigen Kenntniße und Geschicklichkeit besitzen, und daß sie nicht allein die kleinen chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Zugpflaster legen, Klistire geben ꝛc. gehörig und vorsichtig verrichten und behandeln, sondern auch in Abwesenheit oder bey Krankheit des Herrn die Kranken verbinden und kunstmäßig behandeln können; die Wundärzte sollen auf den moralischen Lebenswandel ihrer Gesellen und auf ihre Behandlung der chirurgischen Geschäfte ein wachsames Augenmerk haben und für alle Kunstfehler, welche die Gesellen begehen und alle Vernachläßigung der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich seyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Physicus zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Wundärzte keine Gesellen halten, welche diese Obliegen-

genheiten nicht zu erfüllen vermögen oder ihnen entgegen handeln und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige zu thun.

§. 2.

Damit diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarzneykunst widmen wollen, auch gehörigen und vollständigen Unterricht erhalten: so wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verstattet, Lehrlinge anzunehmen, und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn sie die gehörigen Kenntniße erlernt haben, lossprechen zu lassen. Wollte ein approbirter Wundarzt der 2ten Classe irgend einen Lehrling annehmen; so muß er sich zuvor die ausdrückliche Erlaubnis seiner competenten Obrigkeit dazu erbitten, welche nach eingezogenen schriftlichen Gutachten des Physicus und Erwägung der Local- und persöhnlichen Umstände und Verhältniße sie ihm entweder verweigern oder zugestehen wird.

§. 3.

Jeder Lehrling soll, ehe er angenommen wird, dem Physicus des Orts oder des Districts vorgestellt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden; ob er zur Erlernung dieser Kunst die erforderlichen körperlichen und Verstands-Fähigkeiten besitze? Ob er eine deutliche Hand schreiben, lateinisch lesen und auch einigermaßen verstehen könne. Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben verbieten, und der Wundarzt soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen; hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme des ihm vorgestellten Lehrlings einzuwenden, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4.

§. 4.

Jeder Wundarzt ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, den in seine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menschen, die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Physiologie und der Wundarzneykunst beyzubringen und ihn zu fleißiger Lesung guter und ihm verständlicher, anatomischer, physiologischer und chirurgischer Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, seinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geschäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu hindern und zu vernachlässigen, und der Physicus des Orts oder des Districts soll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos bleibt, die Saumseeligkeit und Vernachläßigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche sie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung seines Lehrlings nöthigen soll.

§. 5.

Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings sterben sollte, soll derjenige Wundarzt, welcher des verstorbenen Stelle und Dienst erhält, verbunden seyn, den gleichsam verwaisten Lehrling wieder anzunehmen und den durch den Tod seines ersten Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzusetzen, oder er soll, wenn seine eignen häuslichen Verhältniße dies nicht erlauben, einen andern Wundarzt oder Medizinalchirurgen dahin vermögen, diese Verbindlichkeit statt seiner zu erfüllen.

§. 6.

§. 6.

Wenn ein Lehrling seine Lernjahre überstanden und losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden soll: so soll der Lehrherr dies dem competenten Physicus anzeigen, und dieser soll gehalten seyn, ihn über seine erlernten Kenntniß in der Zergliederungskunde, Physiologie, und in den Anfangsgründen der Wundarzney pflichtmäßig in Gegenwart seines Lehrherrn zu prüfen, und wenn derselbe so viel Kenntniße und Geschicklichkeit besitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hiesigen Grafschaft aufgenommen werden könnte (Abschn. II. Cap. V. §. 2. 3.) so soll der Physicus demselben einen Prüfungsschein ausstellen. Findet aber der Physicus in dem mit dem Lehrlinge angestellten Examen, daß derselbe die erforderlichen Kenntniße noch nicht erlernt hat: so soll ihm der Prüfungsschein versagt, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht und nach Maaßgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn so fortzusetzen sey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Kapitel.

Von den Apotheken und den Arzneyhandel.

§. 1.

Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß, welchen ein wohlgeordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, ist offenbar: die Genesung der Kranken, die Wirksamkeit, die Ehre und die Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen also, daß Unsere vormundschaftliche Regierung genau darauf sehe, damit die Apotheken

des

des hiesigen Landes vorzüglich mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden.

§. 2.

Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachlässigen oder durch Nebengeschäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden: so so sollen in Zukunft an solchen Orten, wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Rezepten seinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apotheker angesetzt, sondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüßigen Apotheker, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein practisirender Arzt oder Wundarzt hinfort Besitzer einer Apotheke sey, es wäre denn, daß ganz besondere Beweggründe Uns zur Dispensation, unter der Bedingung der Anstellung eines in der Besorgung der Apothekergeschäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Instruction verpflichteten Provisors, veranlasseten.

§. 3.

Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beständig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: so soll Niemanden erlaubt seyn eine Apotheke auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzneyen, es sey in auswärtige oder einheimische, Arkane, oder sogenannte Universal- oder Polychrestarzneyen zu handeln; außer wenn er ausdrücklich dazu privilegirt worden, oder die Erlaubnis dazu bekommen hat. Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzneyen sowohl den Aerzten als den Wundärzten außer der im Abschnitt. II. Cap. 2. §. 12 Cap. VII. §. 7. Cap. X. §. 12. bestimmten Dispensation, auf

das

das ernstlichste bey 10. Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerspenstigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiscation aller bey einer deshalb vorzunehmenden Visitation vorgefundener Arzneymittel- und Apothekergefäße verboten.

§. 4.

Ueberdies wird andurch auch jeder Arzneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreyer oder Afterärzte, jede heimliche Arzneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungern gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach Confiskation der Waare verboten.

§. 5.

Die Materialisten sollen ihre einfachen und chemischen Arzneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen, und sich hüten, den Apothekern, welchen allein der Verkauf der Arzneyen im kleinen und die eigene Mischung der einfachen Heilmittel zukömmt auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch soll der Physicus jeden Orts, wo sich ein oder mehrere Materialisten befinden, berechtiget und gehalten seyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu untersuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälschung aus den Materialkammern verdränget werde, und daß es nie an der besten Gattung der Arzneyen mangele. Der Physicus soll, wenn er bey seiner Untersuchung Betrug oder andere schädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6.

Es soll keinem Laboranten erlaubet seyn, sich in hiesiger Grafschaft niederzulassen, er habe sich denn vorher bey der Ortsobrigkeit und bei dem Physicus gemeldet, und dieser soll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demselben zubereitet und als Arzneien in Großen verkauft werden, ein wachsames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälschung dabey wahrnimmt, solches gehörig anzeigen. Auch sollen die Laboranten eben so wenig als die Materialisten (§. 5.) ihre verfertigten Arzneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 7.

Es soll kein Kaufmann und kein Krämer, er habe denn die besondere Erlaubnis dazu erhalten, in welchem Fall er zu den Materialisten §. 5 gerechnet werden soll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzneykräfte haben, und blos als Arzneien für Menschen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, sie mögen nun zu andern Künstler- oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen. Damit sich Niemand in diesem Stück mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll eine besondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worinn alle solche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzneywaaren namentlich angezeigt werden sollen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 1

Bey jeder privilegirten Apotheke, besonders bey den Haupt-Apotheken Cap. XIV. §. 2. soll ein zweckmäßiges

mit

mit den in dem Dispensatorium angegebenen Geräthschaften versehenes, helles, geräumiges und feuerfestes Laboratorium oder chemische Werkstätte befindlich seyn, und ordentlich besorgt werden. Außerdem soll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- und Materialkammer, und ein trockener, sauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2.

Da das, in den Apotheken gewöhnliche Liqueur- Brandtewein- oder Aquavittrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens Nehmen zu mancher Verwirrung, Verwechselung, Unordnung oder Verstümmlung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Gesundheitswohl und die Lebenssicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich ist: so soll das Brandtewein-Liqueur- oder Aquavit-Verzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hiedurch abgeschafft und verboten seyn. Will und darf ein Apotheker Magentropfen oder Brandtwein verzapfen oder mit Liqueur oder Aquavit handeln; so kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. Auch wird hiedurch das Eintreten und Aufhalten in die Apotheken oder an den Rezepttisch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernstlichste untersagt, und soll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Besuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerspenstigen und Insultirenden bitten.

§. 3.

In jeder Apotheke soll sowohl in Rücksicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerste Reinlichkeit beobachtet werden, und alles für den äußern Zugang der

Luft

Luft und für Staub gesichert seyn. Alle geistigen oder riechenden Flüßigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver soll er in wohl verstopften Gläsern, und die höchstflüchtigen, geistigen oder ölichten Arzneyen auf die vorsichtigste und festeste Art aufbewahren; Alle Gefäße, Schachteln, Kisten sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn: das Anbinden der beschriebenen Zeddel und das Beschreiben der Tecturen der Gefäße wird hiedurch untersagt. Alle sauren, salzichten, ölichten, fettichten Arneymittel sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder andern metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4.

Das Apothekergewicht soll den möglichsten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchstreinlich gehalten werden und alle hieländische Apotheker sollen sich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es sollen keine Mensurir-Gläser statt finden, auch soll er nicht blos kupferne oder messingerne Waagschalen, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alkalischen und sauren Salze Waagschalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusschaalen, Porzellain, oder andern dergleichen Materien haben, eben so sollen außer den gewöhnlichen messingernen Löffeln zu demselben Zweck noch elfenbeinerne und porcellaine vorräthig seyn. Die Handmörsel zum Anstoßen und Mischen salzichter, mineralischer Pulver, oder Pillen und dergleichen dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Agat, Glas, Marmor, oder Serpentinstein bestehen, und alle diese Werkzeuge müßen beständig rein und trocken gehalten werden.

§. 5.

In jeder Officin soll das hieländische nächstens bekannt gemacht werdende Dispensatorium, diese Medizi-

nalordnung und die nach derselben noch herauskommenden den Apotheker selbst oder das Apothekerwesen überhaupt betreffenden Rescripte oder Verordnungen und die Apothekertaxe nebst ihren Revisionen an einem besondern Ort beständig vorhanden seyn, und aufbewahrt werden. Ueberdies soll auch jede hieländische Apotheke verbunden seyn, das Lippische Intelligenzblatt, weil in demselben die das Medizinalwesen betreffenden und ihm zu wißen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inserirt werden, von künftigem Jahre an zu sammlen und gehörig aufzubewahren. Außer diesem Fall soll auch jeder Eigenthümer einer hieländischen Apotheke sich ein genaues und gutes herbarium vivum verschaffen und jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Besitzer der Hauptapotheken sollen sich überdies zu ihrer eigenen Vervollkommnung, Sicherheit und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anschaffen und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zornischen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellsche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6.

Alle Gifte, welche im Dispensatorium und in der Apothekertaxe durch einen cursiven Druck ausgezeichnet werden sollen, müßen bey 10. Gfl. und dem Befinden nach schwererer Geld- oder Leibesstrafe von allen andern Arzneyen abgesondert und in besondere, beständig verschloßenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beschluß des Herrn oder Provisors aufbewahrt werden. Außerdem sollen die Gifte vermittelst eigener elfenbeinerner Löffel und Waagschalen von Cocus, Porcellain, oder Elfenbein abgewogen und in Mörsel von Glaß, Serpentinstein oder dergleichen Materie abgerieben werden und diese Löffel, Waagen und Mörsel dürfen

sen nie zu andern Sachen, sondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Prüfungen der Apotheker und Provisoren.

§. 1.

Die Errichtung und Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern, von deren Gewißenhaftigkeit und Treue man überzeugt ist, erlaubt und anvertrauet werden; denn selbst der geschickteste und gelehrteste Apotheker, wenn er in Anschaffung der Arzneyen und in Verfertigung der Recepte nicht rechtschaffen und treu handelt, ist der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ehre der Arzneykunst schädlicher und nachtheiliger als ein minder geschickter, der sich aber bestrebt, die besten Arzneyen anzuschaffen, und die Recepte ordentlich und gewißenhaft zu verfertigen.

§. 2.

Die Fürsorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzneyen im hieländischen Apothekerwesen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hiesigen Land ist Ursache, daß Wir unter den in hiesiger Grafschaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterschied oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nemlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Besitzer oder Vorsteher sich durch die verordnete Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen dazu qualificiren werden, und welche zu seiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden sollen, als die Haupt-Apotheken des hiesigen Landes angesehen wißen. Die Be-

sitzer oder Vorsteher dieser Haupt-Apotheken sollen, ausser daß sie gewißenhafte Männer seyn müßen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunst erfahrne Apotheker seyn, welche alles das wißen, was von einem chemisch geschickten Apotheker gefordert werden kann. In diesen Haupt-Apotheken sollen alle, in dem hieländischen Dispensatorium namhaft gemachten, einfachen, zusammengesezten und zubereiteten Arzneymittel beständig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben seyn. Die Eigenthümer, Vorsteher und Provisoren dieser Apotheken sollen alle im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegebenen, zusammengesetzten oder zubereiteten Arzneymittel selbst und zwar nach der daselbst gegebenen Vorschrift verfertigen oder laboriren und sie niemals anderwärts herbeiziehen. Da die bey den Droquisten, Materialisten, Arzneyhändlern oder selbst auch bey fremden Apothekern käuflichen chemischen Arzneymittel insgemein verfälscht oder unächt und jedesmal auf verschiedene Art zubereitet sind; so daß sich kein Arzt auf ihre bestimmte Wirksamkeit verlassen kann; so ist die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Verordnung offenbar, und Wir befehlen andurch dem Landphysicus, wie auch dem Physicus und übrigen Aerzten, daß sie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzneyen im ganzen Land gleichmäßig sey, und die Besitzer oder Vorsteher der kleinen Apotheken, welche aus derselben Ursache, (in sofern sie diese Mittel nicht selbst nach der, in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten dürfen) gehalten sind, selbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet sind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beständig die nöthigen Quantitäten dieser Arzneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, so sind die Haupt-Apotheken verbunden, immer eine verhältnismäßige Quantität davon in Vorrath zu haben,

auch

auch erfordert die Billigkeit, und es ist Unser Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken diese chemischen Arzneyen um ein beträchtliches wohlfeiler als sie in der Taxordnung angesetzt sind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlassen. Von den Besitzern oder Vorstehern der andern und kleinern Apotheken des hiesigen Landes fordern Wir, daß sie rechtschaffene und gewißenhafte Männer sind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geschickten Rezepte erforderlichen Kenntniße und Fertigkeit besitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzneymittel wissen. In diesen kleinen Apotheken brauchen nicht alle, sondern nur die in dem Dispensatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerckten einfachen und zubereiteten oder zusammengesetzten Arzneyen vorräthig zu seyn, ob es ihnen gleich auch frey steht ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Provisoren der hieländischen kleinern Apotheken dürfen die im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegeben zu bereiteten mit △ bezeichneten chemischen Arzneymittel, bey 10. Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von einem Materialisten oder fremden Apotheker oder sonst von irgend einem Arzneyhändler kaufen oder sich kommen lassen, sondern sie sind gehalten, alle dergleichen Arzneyen aus den Haupt-Apotheken des hiesigen Landes anzuschaffen und zu kaufen; Es sey denn, daß sie selbige oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen und zum Unterricht ihrer Lehrlinge selbst, aber jedesmahl nach der im Dispensatorium gegebenen Vorschrift, zubereiten wollen und können, und sich auf die gesetzmäßige Art (§. 4) die Erlaubnis dazu verschafft haben. Damit die Eigenthümer oder Vorsteher der kleinen Apotheken sich jedesmahl selbst von der Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzneymittel überzeugen können: so sollen in dem Dispensatorium da wo

es

es möglich und nöthig ist, die hauptsächlichsten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derselben angegeben werden.

§. 3.

Wer in Zukunft eine Haupt-Apotheke übernehmen will, wie auch die Provisoren derselben sollen durch ihre Lehrbriefe und andere Attestate bescheinigen, daß sie wenigstens fünf Jahre conditionirt und sich während dieser Zeit wohl verhalten haben. Alsdenn sollen sie vor einer dazu verordneten Regierungs-Commißion von den Medicinalräthen folgendergestalt examinirt und geprüft werden:

1. Jeder Medizinalrath soll den Candidaten über seine theoretischen und practischen Kenntniße in der Kräuterkunde instructiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verschiedenen Officinalpflanzen vorlegen, und sich dieselbe sowohl systematisch als auch nach den Apotheker-Namen benennen, sich die Unterscheidungs-Zeichen von andern ähnlichen Pflanzen bestimmen, und was beym Einsammlen und Trockenen derselben zu bemerken, angeben lassen.
2. Hierauf sollen ihm verschiedene sowohl einfache als zubereitete Arzneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälschungen er angeben muß.
3. Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungs-Art irgend eines zubereiteten Arzneimittels z. E. der Vitriolnaphta oder Aether, des versüßten Salpetergeists, des wesentlichen Weinsteinsalzes, des Spiesglas, Goldschwefels und dergleichen befragen und sich deßen Proceß nach den Grundsätzen der Chemie auslegen und erklären lassen, und hierbey auch Anlaß nehmen, sich von

den

den Kenntnißen des Candidaten in der lateinischen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten soll zu Protocoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Resultat der mündlichen Prüfung, welches sie auch zum Protocoll geben müßen, wenigstens meistentheils zufrieden sind, so sollen sie dem Examinanden zu desto festerer Bestätigung seiner Fähigkeit und practischen Fertigkeit zu einem Eigenthümer oder Vorsteher einer hieländischen Hauptapotheke noch

4. Die Verfertigung oder Zubereitung eines versüßten Geistes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzneymittels oder die Verfertigung einiger andern chemischen Arzneyen aufgeben, und ihn die aufgegebene Proceße in einer Hauptapotheke in Gegenwart des Physicus und in Beyseyn eines Medizinalraths selbst machen und zugleich ein Journal über diese chemischen Arbeiten aufsetzen laßen. Die von ihm zubereiteten chemischen Arzneyen nebst seinem darüber geführten Journal soll er versiegelt dem Medizinalrath und dem Physicus übergeben, welche einem gemeinschaftlichen Bericht, wie sie des Examinandens practisches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieser chemischen Arzneyen befunden, bey Unserer vormundschaftlichen Regierung einreichen, die hierauf diese chemischen Arzney Mittel, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen, und darnach die Zulassung des Candidaten zur Direction einer der Hauptapotheken im Lande entscheiden wird.

§. 4.

Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hiesigen Landes übernehmen und besorgen will, wie auch ein Provisor derselben, soll vorhero durch seinen Lehrbrief und durch andere Attestate beweisen, daß er wenigstens 3 Jahre in andern Apotheken conditionirt habe, hierauf soll derselbe von einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen, aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker bestimmten nr. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntniße der lateinischen Sprache besitze, um das Dispensatorium und die Recepte zu verstehen, examinirt werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten sodenn von Unserer vormundschaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Candidat auch die Befugnis haben (§. 2.), einige oder alle chemischen Arzneyen selbst zuzubereiten; so muß er solches in seinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5.

Jeder, wer einer hieländischen Haupt- oder kleinern Apotheke vorstehet, er mag derselben Eigenthümer oder nur Provisor seyn, soll über die Befolgung dieser Medizinalordnung und insbesondere über die Cap. XIII XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er soll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er diesen Eid geliefert hat.

§. 6.

Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Provisor verwaltet werden kann, und im Fall des Absterbens oder Abgangs des einen oder des andern ohne Direction ist; so soll die Obrigkeit, so wie

sich

sich einer von diesen Fällen ereignet, sogleich die gehörige, einstweilige Verfügung treffen, daß indeßen entweder keine Arzneyen dispensirt oder nach Lage der Umstände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rücksprache mit dem Physicus, gewählet werden, zugleich auch auf das ungesäumteste an Unsere vormundschaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürsorge wird hiemit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Provisors ohne die zur Lebenssicherheit unserer Unterthanen erforderliche Aufsicht ist, und werden die Physici und Aerzte bey ihrem Eid hiemit angewiesen, in solchen Fällen auf das schleunigste die zweckdienlichste Verfügung zu befördern. Es erhellet schon aus dem Inhalt der §. 3. 4. 5. daß, wenn ein Eigenthümer oder Besitzer einer hieländischen Apotheke aus irgend einer Ursache einen Provisor annehmen, d. h. einem Gesellen die Aufsicht über seine Apotheke anvertrauen will, daß er denselben, ehe er seinen Contrakt mit demselben abschliest, nach §. 3. 4. 5. zum Examen stellen, und wenn er zu dieser Aufsicht tüchtig befunden wird, vereidigen lassen muß. Jeder Eigenthümer oder Besitzer einer hieländischen Apotheke, welcher hierin saumselig ist, soll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8.

Wollte ein Apotheker, welcher seiner Apotheke selbst vorsteht, zu seiner Beyhülfe blos zur Receptirung und Besorgung der Nebenarbeiten einen Gesellen annehmen, so soll derselbe vorerst dem Physicus präsentirt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden, ob er der lateinischen Sprache zu Verstehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntnis der Arzneymittel und im Rezeptiren besitzt. Findet der Physicus keine Einwendung gegen deßen Annahme; so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Apotheker soll gehal-

halten seyn, diesen Prüfungsschein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Gesellen von derselben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8. Cap. XV. Abschn. II d. M. O. verpflichten zu laßen. Eben so soll es mit der Annahme eines Gesellen gehalten werden, welcher einem Provisor zur Beyhülfe gegeben wird, übrigens soll auch der Apotheker oder Provisor vor alle Fehler, welche der Geselle im Verfertigung der Recepte und Dispensation der Arzneyen begeht, und überhaupt für alle Kunstfehler und Vergehungen desselben gegen den Inhalt d. M. O. verantwortlich seyn.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hieländischen Apothekers.

§. 1.

Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor ist auf seinen Eid verbunden, alle seine Kenntnisse und jede Sorgfalt anzuwenden, daß seine Officin beständig mit ächten und unverdorbenen sowohl einfachen als zusammengesetzten und zubereiteten Arzneymitteln versehen sey. Die Apotheker sollen, da die Materialisten nach Verschiedenheit des Preises verschiedene Sorten verkaufen, jedesmal sich nur Arzneymittel von vorzüglicher Güte anschaffen, und nur diese, und in keinem Fall irgend eine schlechtere dispensiren oder an die Kranken geben, sie solten also alle Arzneymittel, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so bald selbige verderben, veraltet sind, oder ihre Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnismässigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2.

Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzneymittel sich selbst

und

und auch den Aerzten und insbesondere bey der Visitation Rechenschaft zu geben im Stande sind; so sollen sie ein besonderes Buch halten, in welches sie nebst beygesetzten Dato genau aufzeichnen müssen, woher und von wem sie jedes einfache Mittel erhalten und wann und von wem die zusammengesetzten oder zubereiteten Arzneymittel verfertiget und in den kleinen Apotheken, wo und von wem sie erkauft, und im Fall der durch das Examen erworbenen Befugnis dazu, wenn sie von ihm selbst verfertigt worden. Dieses Buch sollen sie bey jeder Visitation vorlegen.

§. 3.

Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Dispensatorium angegebenen oder vorgeschriebenen einfachen oder zusammengesetzten oder zubereiteten Arzneymittel, der Besitzer oder Vorsteher einer kleinern Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichneten in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben. Doch soll ihm nicht die Menge des Vorraths, sondern die Güte und Aechtheit desselben zum Verdienst angerechnet werden. Die in dem Abschn. II. des Dispensatoriums angegebenen Arzneymittel, soll der Eigenthümer oder Provisor der Hauptapotheke selbst zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift. Es ist den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zusammengesetzte Arzneymittel vorräthig zu haben, doch soll der Physicus in diesem Fall genau Obacht darauf haben, daß dergleichen andere im Dispensatorium nicht befindliche simplicia oder composita nicht gemißbraucht, oder zu Quacksalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Physikus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß sie für seine Praxis sich dieses oder jenes neue oder in das hieländische Dispensato-

rium nicht aufgenommene einfache oder zusammengesetzte Arzneymittel anschaffen. Allein man hoft von jedem Arzt oder Physikus, daß er dieses Recht nicht misbrauchen, und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzneymittel fordern werde, widrigenfalls auf eingegangene Beschwerden nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmassungen der Aerzte Schranken gesetzt werden sollen.

§. 4.

Die Apotheker sollen alle sauren, salzichten, fettichten und öhlichten Arzneymittel nicht in kupfernen, messingern, zinnernen oder andern dergleichen metallischen Gefässen zubereiten, mischen, oder rezeptiren. Sie sollen Extracte, zumalen diejenigen, welche erdichte Salze in sich halten, nicht in kupfernen, oder messingernen Gefässen, sondern in Gefässen, die aus ächten Zinn bestehen, oder in eisernen, die inwendig ächt verzinnt sind, zubereiten, und ihnen die gehörige Consistenz durch das Abdämpfen in gläsernen oder porcellainen Gefässen geben. Sie sollen

§. 5.

Die in ihre Apotheken einlaufenden Rezepte oder Präscriptionen nach den Ingredienzen und nach dem Gewicht genau und pünktlich nach den Gesetzen der Kunst verfertigen, noch viel weniger sollen sie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil sie das vorgeschriebene Mittel so eben nicht vorräthig haben, statt der verschriebenen oder verordneten Mittel andere unterschieben oder substituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches so gleich demjenigen, der das Rezept verschrieben, anzeigen.

§. 6

§. 6.

Sie sollen ihren Lehrburschen Cap. XVII. §. 4. die Verfertigung der Rezepte nicht ohne besondern Nothfall anvertrauen, und insbesondere sollen die Apotheker oder Provisoren jedes Rezept oder jede Präscription, in welcher heftig wirkende Arzneymittel verschrieben sind, damit nicht etwa durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit gefehlet oder Schaden verursachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb selbst, und mit der möglichsten Genauigkeit verfertigen.

§. 7.

Die Rezepte sollen in der Ordnung, in welcher sie ankommen, ungesäumt verfertigt werden, jedoch sollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder statim geschrieben hat, ohne allen Zeitverlust gemacht, und vorzüglich befördert werden. Wenn der Apotheker auf irgend einem Rezept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut lesen oder verstehen könnte, oder zweifelhaft seyn sollte, was darunter verstanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Dosis bestimmet oder sonst ein Fehler im Rezept begangen seyn; so soll er das Rezept so gleich zurück schicken, damit derjenige, so das Rezept verschrieben, sogleich die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8.

Die Signaturen der Arzneyen sollen genau von dem Rezept abgeschrieben werden, wenn hierin ein Fehler vorgegangen oder der Signatur-Zeddel an die unrechte Arzney gebunden worden, so soll der Verfertiger derselben für jeden Uebertretungsfall wenigstens in 1 Gfl. Strafe genommen werden. Bey derselben Strafe soll der Apotheker auf jeden Signaturzeddel das Datum,

wenn

wenn er die Arzney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver sind, die Zahl der Dosen und auch den Preis der Arzney mit Zahlen schreiben, er mag sie gegen baare Zahlung oder auf Rechnung verabfolgen lassen.

§. 9.

Es ist auch den Apothekern des hiesigen Landes bey 3 Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernstlichste verboten, irgend ein Rezept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verschrieben hat, mit seinem Namen unterschrieben worden; deswegen ist der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu untersuchen, ob der Verschreiber des Rezepts auch die Befugnis zur Praxis habe, es ist genug, wenn er nur den Namen und das Rezept in sein Rezeptbuch §. 11. schreibt. Werden Abschriften von Rezepten oder ohnunterzeichnete Rezepte in die Apotheke zur Verfertigung geschickt; so sollen die Apotheker untersuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Rezept schicken, ob es für einen würklich krank darniederliegenden Menschen bestimmt und ob es gehörig geschrieben ist; im Fall die Rezept-Abschrift von gemeinen Leuten geschickt worden, und zum Gebrauch einer würklich kranken Person bestimmt ist, oder wenn die Abschrift nicht orthographisch, noch deutlich oder in Rücksicht der verschriebenen Mittel widersinnig, heftig wirkend oder sonst bedenklich ist, welche Kenntnis und Einsichten man von jedem Herrn oder Provisor einer Apotheke erwarten kann; so soll er das Rezept nicht verfertigen, sondern es zurück geben. Sollte irgend eine Person von Stand e n von dem Verschreiber nicht unterzeichnetes Rezept in die Apotheke schicken, so kann es, in so fern die Zusammensetzung nicht höchstseltsam oder sonst bedenklich ist, zwar verfertiget werden, doch muß die Standesperson, welche es schickte, ihrem Namen unter das Rezept schreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demsel-

selben; so soll er das Rezept mit Angabe seiner Bedenklichkeit zurück senden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Rezepte in die hieländischen Apotheken bringen; so können dergleichen Rezepte, in so fern sie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten und deutlich und gehörig geschrieben sind, verfertiget werden. findet aber der Apotheker etwas bedenkliches oder gefährliches darinn; so erfordert die Pflicht der allgemeinen Menschenliebe, daß dies Rezept nicht verfertiget, sondern vielmehr der Ueberbringer gegen dessen Gebrauch gewarnet werde. Bey Rezepten, die von auswärtigen von hieländischen Unterthanen consulirten Aerzten verschrieben und ohne Unterschrift des Namens in die hieländische Apotheken gebracht werden, soll es wie bey den Rezeptabschriften gehalten werden. Ueberdies sollen auch die nicht unterzeichneten oder abschriftlichen Rezepte nie ohne Vorwissen des Herrn oder des verpflichteten Provisors, von einem andern Gesellen oder Lehrling verfertigt werden. Für jeden Uebertretungsfall dieser angegebenen Vorsichts-Regeln bey nicht unterzeichneten oder abschriftlichen Rezepten soll der Apotheker in 3 Gfl. Strafe genommen werden und überdies auch für allen daher entstehenden Schaden verantwortlich seyn. Auch soll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abschriften oder nicht unterschriebene Rezepte einlaufen, dem Physicus Anzeige davon thun, und soll er im Unterlassungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10.

Jeder hieländische Apotheker oder Provisor soll sich bey 10 Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er sich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läßt, bey Verlust seines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äusserlichen Curarten, eigenmächtiger Dispensation der Arzneyen und ärztlicher

Be-

Besuchung der Kranken schlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzney, sie sey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, so fällt er gleicherweise in die oben bestimmte Strafe und die Physici sollen ein besonderes Augenmerk auf die Quacksalbereyen der Apotheker richten und deren ernstliche Bestrafung mittelst Anzeige der Contravenienten befördern; denn die Pfuschereyen der Apotheker sind desto gefährlicher, weil sie die Kranken selten besuchen können, und sich blos auf die Erzählung anderer meistens unverständiger Angehörigen oder Boten verlassen müssen, und weil sie ihre Pfuschereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11.

Alle Apotheker sollen wie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, unter dem Namen Rezeptbuch, in welches sie alle Rezepte nebst dem Namen des Arztes oder des Verschreibers desselben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Rezept gebracht und die Arzney abgeholt hat, des Kranken und seines Wohnorts, den Datum und den Preis des Rezepts ab- und einschreiben müssen, das Rezept mag bezahlt oder noch auf Rechnung geschrieben werden; dies Einschreiben soll der Besitzer der Apotheke oder der Provisor thun, und es soll jedesmal an dem Tag geschehen, wo das Rezept verfertigt worden; für jedes Rezept, welches der Physicus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falsch eingeschrieben findet, soll der Apotheker 1 Gfl. Strafe geben. Wird ein Rezept von neuem gemacht oder wiederhohlt, wozu aber der Apotheker immer schriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß; so braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerkt zu werden: das Rezept vom ersten Datum sey ganz oder halb repetirt worden. In dieses Rezeptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich ge-

for-

forderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem andern Zweck als zum Arzneygebrauch aus der Apotheke gehohlt werden, und vorzüglich auch alle Gifte mit dem Namen der Käufer, das Datum, die Person, die sie abgehohlt, oder wodurch sie der Apotheker hingeschickt, das Gewicht, und der angegebene Zweck oder Gebrauch derselben bey 2 Gfl. Strafe für jeden Uebertretungsfall mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungsscheine (§. 12.) einschreiben. Dies Rezeptenbuch muß bey jeder Visitation vorgelegt werden, auch ist der Apotheker schuldig, es den Medizinalräthen und auch seinem vorgesezten Physicus so oft einsehen zu lassen, als sie es verlangen; hingegen darf derselbe es andern Personen, selbst auch nicht den Wundärzten vorzeigen, oder einsehen lassen; iedoch ist es ihm nachgelassen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigene Rezepte nachsehen wollen, ihnen die Seiten aufzuschlagen, wo diese Rezepte stehen, und ihnen alsdenn dieselbe einsehen zu lassen Wenn jemand anders etwas darin nachgeschlagen haben will; so muß dies durch den Physicus, oder durch den Apotheker selbst geschehen. Eben so darf der Apotheker auch, ohne besondern Befehl oder Erlaubnis Unserer vormundschaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den, von einem andern Arzt oder Wundarzt verschriebenen Rezepten eine Abschrift nehmen lassen, oder selbst geben.

§. 12.

Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die sich im Dispensatorium und in der Taxe durch cursiven Druck auszeichnen, soll jeder Apotheker höchst vorsichtig zu Werke gehen: Er soll bey schwerster Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall, an Niemanden Gift verkaufen, es sey denn, daß es von einem hieländischen Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdenn für

den rechtmäßigen Gebrauch desselben haften müssen, mit seines Namens Unterschrift verschrieben oder verlangt würde, oder daß die Person, welche es fodert, ein Künstler oder Handwerker, der das Gift zu seinen Kunst- oder Handwerksgeschäften braucht, die Person auch dem Apotheker wohl bekannt wäre, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worinn das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts bestimmt seyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke holen; so muß derselbe dem Apotheker einen von seiner competenten Obrigkeit ausgestellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichenten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Personen darf der Apotheker kein Gift bey eben angegebener Strafe, geben; eben so wenig darf er auch für bekannte Personen und gegen einen Schein, Gift an Dienstboten, Kinder, oder andere dergleichen Personen verabfolgen lassen, sondern derjenige, so es verlangt, muß es selbst abholen, oder der Apotheker ist gehalten es ihm durch eine sichere Person zuzuschicken. Auch soll der Apotheker oder Provisor das Gift jedesmal selbst wohl einpakken, versiegeln, und auf das Päckchen mit großen Buchstaben Gift schreiben.

§. 13.

Es bleibt den Apothekern zwar der sogenannte Handverkauf unschädlicher Arzneymittel erlaubt, und es sollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Rezept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Person verabfolgt werden dürfen, in dem Dispensatorium mit einem □ bezeichnet werden; Alle übrigen Mittel oder Arzneyen darf der Apotheker nie ohne Rezept (§. 9.) und insbesondere die schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen, oder Säugammen verabfolgen lassen. Würde aber irgend

ein

ein Künstler oder Handwerker eine Apothekerwaare nicht zum Arzneygebrauch, sondern zur Anwendung in seinen Kunstgeschäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, so darf ihn zwar solche, wenn er ein bekannter Mann ist, und der Gebrauch dieses Mittels für sein Metier, und daß er solches treibe, dem Apotheker wissend ist, verkauft und gegeben werden; allein der Name des Käufers, des Mittels, und das Gewicht desselben muß bey 2 Gfl. Strafe in das Rezeptenbuch §. 11. eingeschrieben werden.

§. 14.

In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntwerdung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzneyen verordnet und verfertigt werden, soll der Apotheker, der Provisor, die Gesellen und die Lehrlinge die genaueste Verschwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernstliche verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Rezepte von andern Personen, auch nicht einmal von andern Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Physicus ausgenommen, einsehen und vielweniger Abschriften davon nehmen zu lassen.

§. 15.

Die Apotheker sollen sich alle Mühe geben mit allen zur Medizinalverfassung gehörigen Personen in guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbesondere den Medizinalräthen und den Physicis alle Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich streng alles Kritisirens oder Tadelns der Rezepte enthalten, sich den Apothekervisitationen des Landphysicus, eines committirten Medizinalraths oder des Physicus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, (so wie dies auch jedem Arzt) jedes Mittel, das derselbe untersuchen oder prüfen will, willig

vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialkammer, den Kräuterboden ꝛc. öffnen und ihre Bücher Cap. XV. §. 2-11. zur Einsicht vorlegen. Auch sollen die Apotheker keine heimlichen Kunstgriffe oder Bestechungen anwenden, um sich widerrechtliche Protektionen, Empfehlungen oder Nachsichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verschaffen; noch vielweniger sollen sie einen Arzt oder Wundarzt in Gesellschaft nehmen oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verlust gestatten dürfen. Die Apotheker sollen unter einander einträchtig und im wechselseitigen Zutrauen leben, keiner soll dem andern etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, sondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines andern Apothekers erfährt oder wahrnimmt, selbige, nebst den gehörigen Beweisthümern, dem Physicus, der competenten Obrigkeit, oder selbst auch Unserer vormundschaftlichen Regierung zur Untersuchung anzeigen. Sie sollen sich auch

§. 16.

eines ordentlichen und moralischen Lebenswandels befleißigen, sich für Trunkenheit und andere sittliche Fehler hüten. Tag und Nacht willig und bereit seyn, Arzneyen wegzugeben, oder die eingeschickten Rezepte zu verfertigen, sich des Ausforschens und Fragens nach den Umständen und Zufällen der Kranken enthalten, alle ekelhaften unreinlichen Gewohnheiten bey dem Rezeptiren oder Arzneyweggeben z. E. das Kauen der Stöpsel, das Anhauchen der Pillen, das Ausstreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie sollen

§. 17.

sich durch fleißige Lesung naturkundiger, botanischer, pharmazevtischer und chemischer Schriften, durch eigene

oder

oder andern nachgearbeitete Versuche, durch Ansammlung eines herbarii vivi und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufstoßenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen bey der Zubereitung chemischer Arzneymittel vorfallenden Erscheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntnisse und Einsichten zu erwerben, und ihre Geschicklichkeit noch mehr zu vervollkommen suchen.

§. 18.

Die Apotheker sollen sich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzneyen oder der verfertigten Rezepte (die Berechnung der für Arme abgegebenen Arzneyen, ausgenommen, welche sie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben), genau nach der bekanntgemachten Apothekertaxe richten, die Arzneyen oder Rezepte weder höher, noch, um sich mehrern Abgang zu verschaffen, geringer, als in der Taxe bestimmt ist, verkaufen, oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung solcher Arzneyen, die nicht im Dispensatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung bestimmt sind, sollen sie die Billigkeit obwalten lassen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreise verschiedener Arzneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publicums hinfüro mit einem † bezeichnet werden sollen, zu Zeiten steigen oder fallen; so sollen die Apotheker zu Beförderung ihres eigenen Bestens alle Jahre und wenigstens sechs Wochen vor Michaelis dem Landphysicus nebst beygelegten Preiscouranten diejenigen Arzneien anzeigen, welche im Einkaufungspreis seine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorschläge beyfügen, in wie weit der Preis dieses oder jenes Arzneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphysikus nach Masgabe des Abschn. 1. Cap. IV. §. 6. d. M. O. seine Vorschläge zur Revision der Apothekertaxe jedes Jahr an Unsere vormund-

mundschaftliche Regierung einschicken, welche darüber entscheiden und die Revision zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken lassen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrgeschenke der Apotheker an Aerzte, obrigkeitlichen Personen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinfüro ihre Waaren streng nach der genau bestimmten Taxe verkaufen müssen, alle überflüßigen Ausgaben zu ersparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten sie den Apothekern dieses Geschenks wegen unbillige Nachsicht oder unstatthafte Gefälligkeiten angedeihen lassen, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn und unterbleiben soll.

§. 19.

Soll jeder Apotheker gehalten seyn, dafür zu sorgen, daß jeder Zeit, auch Sonn- und Festtags ein gehöriger Rezeptarius in der Officin zugegen sey. Auch darf der Apotheker oder Provisor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwissen des Physicus verreisen; es sey denn, wo beyde, Herr und Provisor, verpflichtete Verwalter der Apotheke sind, und dem einem also die Befugnis zu verreisen zusteht.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Visitationen der hieländischen Apotheken.

§. 1.

Damit die Apotheken des hiesigen Landes den Zweck der ihnen ertheilten Privilegien nicht verabsäumen und genöthiget sind, sich beständig zu bestreben, die ihnen in dieser Medizinalordnung vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Arzneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu dispen-

dispensiren; so soll, außer den von Unserer vormundschaftlichen Regierung zu veranlassenden Generalvisitationen, alljährlich jede Apotheke von dem ihr vorgesezten Physicus in Beyseyn der Obrigkeit untersucht und visitirt werden.

§. 2.

Alljährlich im Herbst, soll also jeder Physicus die Apotheken seines Physicatsdistricts unvermuthet, und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyseyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig untersuchen und visitiren, und dabey auf folgende Untersuchungspuncte Rücksicht nehmen, und in seinem alsobald an die competente Obrigkeit über die Visitation zu erstattenden Bericht anzeigen:

1. Wer der Besitzer der Apotheke sey; ob er die Apotheke selbst besorge? oder ob ihr mit ihm zugleich, oder ohne seine Mitwirkung in der Kunst, ein Provisor vorstehe? und wie dieser sich nenne, und wie lange er der Apotheke schon vorgestanden? ob noch mehr Gesellen darinn conditioniren? und ob sie vom Physikus examinirt sind? weshalb er sich die Atteste vorzeigen lassen, und wenn diese nicht ertheilt oder sonst etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie sie heißen, und wie lange sie schon in der Lehre gestanden? zugleich soll der Physicus auch diese Lehrlinge prüfen: ob sie eine leserliche Hand schreiben, ob sie lateinisch verstehen, und einige Vorschriften aus dem Dispensatorium verdeutschen können, und wie ihre Kenntnisse in der Apothekerkunst beschaffen sind?
2. Soll der Physikus nachsehen, ob das Dispensatorium, die Apothekertaxe nebst ihren jährlichen Revisionen, die Medizinalordnung und die nach der-

sel-

selben herausgekommenen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts vom folgenden Jahr an vorhanden sind, und gehörig aufbewahrt werden? Er soll sich auch das Defectenbuch und Rezeptenbuch vorzeigen lassen, und prüfen, ob diese Bücher gehörig und ordnungsmäßig nach dem Innhalt d. M. O. Abschn. II. Cap. XV. §. 2-11. geführt und besorgt worden. Außerdem soll er noch nachsehen, ob in der Apotheke, wenn sie zu den Hauptapotheken gehört, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig ist? und ob sowohl in den Haupt- als in den kleinern Apotheken auch ein herbarium vivum gesammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachlesen vorhanden sind?

3. Soll der Physicus die Beschaffenheit des Laboratoriums nebst Zubehör, der Materialkammer und des Kräuterbodens in Augenschein nehmen.

4. Soll derselbe die Officin nach ihrem äußern Zustand, in Ansehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und Ordnung untersuchen, sich genau erkundigen, ob Brantewein, Aquavite ꝛc. in der Officin verschenkt wird, und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen, metallischen Aufbewahrungsgefäße abgeschaft und an deren Stelle andere von Erde, Glaß und Porcellain gebraucht werden, und ob die Waagen, Löffel, Mörsel, Gewichte nach Cap. XIII. §. 4. beschaffen sind, und ob die Gifte nach §. 5. Cap. XIII. besonders und in sorgfältigem Beschluß des Herrn oder des Provisors aufbewahrt werden.

5. Soll der Physicus nachsehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Dispensatorium verzeichneten einfachen und zusammengesezten oder zubereite-

ten

ten Mittel, und in den kleinen Apotheken: ob die im Dispensatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig sind? auch soll er Nachfrage halten, ob die Besitzer oder die Vorsteher oder die Provisoren der kleinen Apotheken die chemischen Arzneyen selbst verfertigen? und sich ihre Befugnisse darzu darthun laßen. Zugleich hat er sich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel, als die in dem Dispensatorium verzeichneten führe, und welche und aus welcher Ursache und zu welchem Endzweck.

6. Hierauf soll derselbe untersuchen: Ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen Saamen ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob sie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind? findet er, daß die hier im Lande wachsenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc veraltet und unbrauchbar geworden, so ist er verbunden selbige sogleich vor seinen Augen ins Wasser werfen zu lassen, sind aber ausländische Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen, oder zerfressen: so soll er selbige, jede Gattung einzeln, in Packete packen lassen, und jedes Packt bis auf weitere Verordnung, mit seinem Physicatssiegel versiegeln; in beyden Fällen die Apotheker aber anweisen die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare sogleich zu ersetzen.

7. Auch soll er die gebräuchlichsten Mittelsalze, die Queckſilber- und Spiesglaßzubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätherischen Oehle, die versüßten Geister, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen noch mehrere chemische Arzneymittel nach den Regeln der Kunst prüfen, ob sie ächt, gehörig zubereitet, und nicht verunreinigt sind, insbesondere

soll

soll er auch die Extracte untersuchen, ob sie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden, und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzney, die er durch seine Prüfung unächt oder verfälscht befunden, soll er, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken, in der Zwischenzeit angewandt werden können, bis auf weitere Verordnung mit seinem Physicatssiegel versiegeln. In den kleinern Apotheken hat er sich von den vorgefundenen unächten oder verunreinigten Präparaten oder chemischen Arzneyen angeben zu lassen: ob sie der Herr oder der Provisor der Apotheke selbst verfertigt habe? oder sich die Hauptapotheke namhaft machen zu lassen, woraus, und die Zeit, wenn man solche erhalten habe?

8. Ueberhaupt soll der Physicus die Aechtheit und Güte auch anderer in nr. 6. und 7. nicht benannten aber doch nach Maasgabe des Dispensatoriums in den Apotheken befindlichen Arzneymittel z. E. Moschus, Biebergeil, die Eßige, Tamarinden, die Manna, das Guajachaerz u. d. gl. entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung untersuchen, und welche er unächt oder verfälscht findet außer Gebrauch setzen und versiegeln. Auch soll er nachsehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug sind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzneymittel gehörig aufbewahrt und vor der Verdunstung gesichert werden.

9. Will ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlechtbefundenen Arzneymittels nicht zugestehen; so soll der Physicus eine hinreichende mit des Apothekers Pettschaft versiegelte Portion von

von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Physicatssiegel verhindert, seinem Bericht anschliessen, worauf denn, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe hierüber entschieden werden soll.

10) Endlich soll er die Apotheker auch befragen, ob sie Ursache zu haben glauben, sich über irgend etwas zu beschweren, und über ihre Beschwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3.

Unsere vormundschaftliche Regierung soll nach Ermessen der Umstände und Zeit, oder so bald Beschwerden es erfordern, eine Generalvisitation aller oder einiger, oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beschwerden eingegangen, und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgestellt worden sind, durch den Landphysicus, oder durch einen dazu zu committirenden Medizinalrath, in Beyseyn sowohl der Ortsobrigkeit als des Physicus, und nach der im vorigen §. ertheilten Vorschrift, und sich über den Befund der untersuchten Apotheken von dem Landphysicus oder dem committirten Medizinalrath einen besondern umständlichen Bericht erstatten lassen, und alsobald zur Abstellung der vorgefundenen Mängel, das nöthige verfügen.

Siebzehntes Capitel.

Von der Annahme, dem Unterricht, Lossprechung und der Behandlung der Apotheker Lehrlinge.

§. 1.

Kein hieländischer Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunst annehmen, welcher noch nicht volle 15 Jahr alt und ehe derselbe dem Physicus des Orts vor-

vorgestellt und von diesem einen genehmigenden Prüfungsschein erhalten hat. Der Physicus soll den ihm zum Apothekerlehrling vorgestellten jungen Menschen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugnis seines Alters vorzeigen muß, pflichtmässig prüfen, ob er die nöthigen Verstandsfähigkeiten besitze? ob er die gehörigen Kenntnisse der lateinischen Sprache inne habe, und ob er eine deutliche leserliche Hand schreibe. Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben untersagen, und der Apotheker soll verbunden seyn, ihn zurück zu weisen; hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme desselben einzuwenden; so soll er demselben einen Prüfungsschein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2.

Jeder Apotheker ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, den in seinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menschen die Kenntnis der rohen oder einfachen Arzneymittel, sowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Bestandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die nöthigen Regeln bey Verfertigung der Rezepte und bey Bearbeitung der chemischen Arzneymittel zu geben, ihm die pharmazevtischen Processe zu erklären, und ihn zu Lesung guter chemischer, pharmazevtischer, botanischer und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus den Lehrling einen brauchbaren Gesellen zu ziehen. Der Lehrherr soll seinen Lehrling nicht zu harten oder der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch viel weniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geschäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachlässigen. Der Physicus des Orts soll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wach-

wachsames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher seiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn diese Warnungen fruchtlos bleiben sollten, die Vernachlässigungen oder die Fehler desselben der competenten Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings versterben, so soll der nachfolgende Besitzer oder dessen Provisor verbunden seyn, den Lehrling beyzubehalten und dessen Unterricht gehörig fortzusetzen.

§. 3.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden und losgesprochen oder zum Gesellen erkläret werden soll; so muß der Lehrherr dies vorher dem Physicus anzeigen, und dieser ist verbunden, den Lehrling über seine erlernten Kenntnisse in Gegenwart des Lehrherrn und des Provisors zu prüfen: ob er die rohen Arzneymittel kenne und zu unterscheiden wisse? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde, und der pharmazevtischen Chemie inne habe? und ob er gehörig rezeptiren könne? Findet der Physicus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; so soll er demselben einen Prüfungsschein darüber ausstellen und der Lehrherr kann ihn hierauf einen völligen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Physicus mit unterschreiben soll. Hat aber der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlernt; so soll ihm der Prüfungsschein versagt und die Ursachen seiner Unwissenheit untersucht, und nachdem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht solchergestalt fortsetzen soll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4.

Der Herr oder Provisor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derselbe die nöthigen Vorkenntnisse er-

erlernet, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Rezepte verfertigen lassen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, sondern jedesmal dabey gegenwärtig seyn und Obacht haben, daß der Lehrling bey den Rezeptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Provisor dem Lehrling die Verfertigung der leichtern und minderwichtigen Rezepte ohne Aufsicht anvertrauen: so soll er ihn zuvor von dem Physicus prüfen lassen: ob er die zum Rezeptiren wichtigen Kenntnisse und Fertigkeit besitze, aber auch im Fall der Physicus ihn zur Verfertigung dieser Rezepte fähig findet, soll der Lehrherr oder der Provisor gehalten seyn, ihn zur Verfertigung der Rezepte nach Cap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. d. M. O. von der Obrigkeit verpflichten zu lassen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, schwerere, oder wichtigere Rezepte anvertraut, und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Rezept leicht oder welches bedenklich sey, selbst verantwortlich seyn; am wenigsten aber darf er ihm erlauben, heftig wirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder selbst Gifte wegzuwiegen, und im Uebertretungsfall soll er in verhältnismässige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben.

§. 1.

Bey Anordnung der Physiker und der Amtschirurgen Abschn. II. Cap. 3. und Cap. 9. §. 2. ist schon Fürsorge geschehen, daß die hiesige Grafschaft hinführo keinen Mangel an geschickten Geburtshelfern leide, und Wir wollen, daß Unsere vormundschaftliche Regierung bey jeder Besetzung der Physicats- und Amtschirurgicats-

catsstellen auf den Inhalt des Cap. 3. und Cap. 9. genaue Rücksicht nehme und ohne besondere wichtige Ursachen, in welchem Fall jedoch der Physicats-District schon mit einem Geburtshelfer versehen seyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von gesunder, starker und nicht gebrechlicher Leibesbeschaffenheit seyn, gute Sinnen, feines Gefühl und eine schlanke feste Hand haben, auch über seine theoretischen nnd practischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen nach Maasgabe des Cap. 3. §. 4. und Cap. 9. §. 4. geprüft und zur Ausübung der Geburtshülfe bey schweren Fällen tüchtig befunden worden seyn. Bey Geburtshelfern, welchen zugleich eine Physicats- oder Amtschirurgicatsstelle anvertrauet wird, wird nach Inhalt der oben angeführten Capitel diese Prüfung mit der Prüfung ihrer Physicats- oder Amtschirurgicatskenntnisse verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos concessionirter Wundarzt, die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben; so muß derselbe entweder bey seiner Anmeldung zum Examen nachsuchen, daß dieses hierauf erstreckt werde, oder in der Folge um die Erlaubnis dazu bey Unserer vormundschaftlichen Regierung anhalten, und sich einer besonderern Prüfung seiner theoretischen und practischen Kenntnisse in der Entbindungs-Kunde vor einer dazu verordneten Regierungscommission unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubnis zugestanden oder abgeschlagen werden wird.

§. 3.

Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Physicus oder Amtschirurgus ist, soll auch insbesondere über das XIXte

Cap.

Cap. d. M. O. vereidiget und ihm demnächst von Unserer vormundschaftlichen Regierung ein Erlaubnisschein darüber ausgestellt und den Aemtern und Magistraten desjenigen Districts, wo er wohnt, zur Nachachtung mitgetheilt und zur Nachricht für das Publicum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1.

Ein Geburtshelfer soll sich eines sittsamen, ordentlichen, und nüchternen Lebenswandels befleissigen, mit jedermann und insbesondere mit allen Medizinalpersonen friedlich und einträchtig leben, den andern Geburtshelfern nichts Uebels nachreden, sich aller Scharlatanerie und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu seyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheilig sind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abschn II. Cap. 2. §. 1. den Aerzten vorgeschrieben ist. Er soll

§. 2.

den Hebammen mit Güte und ohne Geringschätzung begegnen, jede Gelegenheit nutzen ihre Kenntnisse zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche, von ihnen begangene Fehler zwar nicht grade zu übersehen, sondern sie ihnen mit Freundschaftlichkeit und ohne grosses Aufsehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft untersagen: hingegen soll er beträchtliche auf die Gesundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habenden Kunstvergehungen der Hebammen ungesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern, anzeigen. Eben so soll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die

Heb-

Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeschriebenen Grenzen Cap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überschreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zu rechter Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3.

Ein Geburtshelfer ist gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und sie beständig rein und sauber zu erhalten. Er ist verbunden

§. 4.

Sich jedesmal, wenn er zu einer Kreissenden geruffen wird, es sey Tag oder Nacht in oder ausserhalb des Orts, sogleich einzustellen, und nach gehöriger Untersuchung seine Hülfsleistung, nach den sichersten Grundsätzen der Kunst, ohne abergläubische oder überflüssige Ceremonien, nach bestem Wissen und Gewissen muthvoll, aber ohne Verwegenheit, anzuwenden. Er soll zwar jedesmal seinen Instrumenten-Vorrath mit sich nehmen, jedoch aber ohne die äusserste Noth kein Hebammen-Werkzeug anwenden, und selbst in diesem Fall, es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen suchen.

§. 5.

Nach vollendeter Hülfsleistung soll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die gehörige Sorgfalt angedeihe und in Rücksicht des erforderlichen Verhaltens der Hebammen, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorschriften und Rathschläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kind eine Unpäslichkeit oder Krankheit zustossen sollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt ist, nicht

selbst Arzneyen verordnen oder geben, sondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und diesem, wenn er es verlangt, eine umständliche Nachricht von dem Verlauf des Entbindungsgeschäftes mittheilen. Ist der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt; so muß er im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Cap. X. §. 9—13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6.

Den Geburtshelfern liegt auch die Abschn. II. Cap. 2. §. 7. den Aerzten Cap. 7. §. 5. den Wundärzten vorgeschriebene Pflicht der Verschwiegenheit ob, sie insbesondere sind also gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche sie bey den Gebährenden wahrnehmen sollten, genau zu verschweigen.

§. 7.

Wenn einem Geburtshelfer eine Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verstirbt; so soll er eben so wie die Aerzte Abschn. II. Cap. 2. §. 17. und Wundärzte Cap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen, und Wohnort der Verstorbenen und mit Angebung der ihm wahrscheinlichen Ursache des Todes aushändigen. Eben so ist er auch gehalten, wenn ein Kind todt gebohren, oder sogleich nach der Ausgeburt verstorben ist, einen solchen Zeddel mit Benennung des Geschlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Ursache des Todes auszustellen.

§. 8.

Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutlichen Spuren der Fäulniß an ihm gefunden wer-

werden; so soll der Geburtshelfer auf seinem Eid verbunden seyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen seyn oder erst hernach gerufen werden, sogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurück zubringen, sorgfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er diese Pflicht vernachlässigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9.

Wenn eine Gebährerin im Kreissen und ohne vom Kind entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerschaft fortgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sey Tag oder Nacht in oder ausserhalb des Orts, so bald er davon Nachricht erhält, auf seine Pflicht gehalten seyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Geburtshelfer vorerst die Pflicht ob, sich von dem vollkommenen Tod der Mutter zu überzeugen; insbesondere muß er bey Schwangern oder Gebährenden die an solchen Krankheiten oder Zufällen erblasset sind, bey welchen, zufolge der Erfahrung, oft Asphyxien oder Scheintod statt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüssen, bey Blutstürzungen, Hysterie, und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Wasser oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erstickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. sich durch genaue und vollständige Untersuchung des Athemhohlens, des Pulsschlages, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reizbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel z. E. des in der Nase, vermittelst Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeists, des aufgelegten Meerrettigs, oder der scharfen Senfpflaster ꝛc. gewisse Ueber-

zeugung von dem wahren Tod der Erblaßten zu verschaffen suchen. Sobald er aber durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit Wahrscheinlichkeit schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntniß anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Zange oder vermittelst der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur denn zu einer wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Heraushohlung der Frucht ohne Operation nicht statt finden könne; alsdenn soll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kayserschnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben sey, und zu welcher Operation er sich alsdenn entschließt, so soll er selbige allemal auf die behutsamste Weise und eben so sorgfältig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgehohlet seyn, soll er alle weitere Untersuchungen und Betrachtungen der innern Geburtstheile vermeiden, einen gehörigen Verband anlegen, und den operirten Leichnam noch wenigstens 48 Stunden, als scheintod behandeln. Eben so soll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht ist. Wäre die durch ein geschicktes Acouchement forcé oder durch die Operation entbundene Frucht tod; so soll sie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen suchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabsäumt, bey einem solchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder sich bey dem Rettungsgeschäfte der verschlossenen Frucht, oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutsamkeit irgend etwas zu Schulden kommen läßt; so soll er nach vorgängiger genauester

Unter-

Untersuchung in exemplarische Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangern so beschaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeste Zweifel statt finden könnte, z. E. bey einer absolut tödtlichen Verwundung oder einem entschieden gewiß tödtlichen Verunglücken, so ist die Beobachtung der oben anbefohlnen Vorsichtsregeln überflüßig, und der Geburtshelfer soll in einem solchen Fall sogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöfnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen und gehörig zu besorgen. Sobald als sich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangern oder Gebährenden begiebt; so soll er in jedem Fall, wo er nicht überzeugt ist, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geschehen lassen werden, sogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet ist, ihn und seine Rettungsgeschäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu schützen. Ueber jeden solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, soll der Geburtshelfer jedesmahl ohne Ausnahme, ohngesäumt einen umständlichen Bericht an Unsere vormundschaftliche Regierung erstatten, worinn insbesondere der Zeitpunct der Schwangerschaft, die Ursache und Zeichen des Todes der Schwangern, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beschaffenheit der Frucht, und der Zeitpunct ihrer Beerdigung angegeben seyn müssen.

§. 10.

Ueberdies soll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey 2 Gfl. Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unsere vormundschaftliche Regierung einsenden, worinn er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Ursachen der schwe-

ren

ren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg seiner Hülfsleistung, und ob das Kind tod oder lebendig zur Welt gekommen, und ob im ersten Fall die angewandten Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und seine allenfalsigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen.

§. 1.

Es soll keine Frauensperson als Hebamme gebraucht oder angestellt werden; bis sie in der Hebammenschule gehörigen Unterricht und von dem Landphysicus das Zeugniß erhalten, daß selbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienst tüchtig befunden worden.

§. 2.

Jede Ortschaft oder Gemeinde dieser Grafschaft, besonders wenn sie von einer andern ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten; und in den Städten, oder an denjenigen Ortschaften, wo wegen der größern Zahl der Einwohner eine Hebamme nicht hinreichen sollte, sollen deren zwey oder drey angestellt werden, wie denn sowohl die competente Obrigkeit als insbesondere auch der Land- oder anderer Physicus hiemit angewiesen werden, hierauf zu achten und Fürsorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortschaft die erforderliche Zahl der Hebammen halte und anstelle.

§. 3.

Es sollen hinfüro keine andern Frauenspersonen zum Hebammenunterricht befördert, und als Hebammen angeno-

gestellt werden, als solche, die zwischen 25. und 40. Jahr alt, und mit einem natürlich guten Verstand und Begreifungssinn begabt sind, deren Leibesbeschaffenheit gesund, dauerhaft und ohne Gebrechen ist, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade, und geschmeidige Hände haben; überdies sollen dergleichen Frauenspersonen gehörig lesen und schreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugnisse eines christlichen sittsamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in den Städten mit dem Physicus und den Predigern sollen noch vor dem Alters wegen oder sonst zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ungesäumt die gehörige Veranstaltung zu baldiger Ersetzung der Hebamme, und so wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, sogleich mit einem tauglichen Subject (§ 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbesetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ablesen lassen, worinn den Frauenspersonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu bestellen ist, die Wahl eines solchen Subjects binnen einer dazu zu bestimmenden kurzen Zeit, entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn diese Wahl einer neuen und nach dem §. 3. tauglichen Hebamme nicht binnen der bestimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine schickliche Frauensperson ernennt und vorgeschlagen werden solle, welches leztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die verstattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngesäumt zu leisten haben.

§. 5.

§. 5.

Jede von den Frauenspersonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienst vorgeschlagene schickliche Person soll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeltlich auszufertigenden Zeugniß ihres unbescholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extracts aus dem Kirchenbuche über das Alter derselben an den Landphysicus zur Beurtheilung gesendet werden: ob sie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenschaften zu einem Hebammendienst versehen sey? Findet der Landphysicus, daß der ihm zugesendeten Frauensperson die nöthigen Bedingnisse abgehen; so wird er selbige mit einer schriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenschaften zurückschicken, und in diesem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen 6 Tagen die Wahl oder den Vorschlag einer andern schicklichen Person zu veranstalten, und selbige demnächst wieder dem Landphysicus ordnungsmäßig zuzusenden.

§. 6.

Würde der Landphysicus die ihm zugesendete Person zum Hebammendienst tauglich befinden; so soll er dieselbe vermittelst eines Attests in die Hebammenschule zum Unterricht senden und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden ist, die gewählte Hebamme zur gehörigen Besuchung der Hebammenschule baldigst anzuhalten und die zu ihrer Reise und Unterhalt, während des Aufenthalts an dem Ort, wo die Hebammenschule errichtet ist, nöthigen Kosten oder Gelder auf die Eingesessenen des Orts, wofür sie bestimmt ist, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Person einhändigen zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Jede Hebammentochter muß, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angestellt und vereidigt wird, sich bey dem Landphysicus zur Prüfung melden, und diesem einen Schein aus der Hebammenschule vorzeigen, daß sie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenschule entlassen zu werden. Alsdenn soll der Landphysicus gehalten seyn, selbige nach Inhalt des Hebammen-Catechismus umständlich und instructiv über ihre erlernten Kenntnisse, ohne Endgeld zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht für tüchtig befindet, sie nach Abschn. I. Kap. 4. §. 8 d. M. O. bis zur gehörigen Qualification wieder zur Hebammenschule zurücksenden. Fände er selbige hingegen für tüchtig und geschickt; so soll er ohngesäumt den Prüfungsschein nebst dem Attestat der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extract (§. 6.) wie auch den oben gedachten Schein aus der Hebammenschule an Unsere vormundschaftliche Regierung einsenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anstellung und Vereidigung derselben instruiren wird.

§. 8.

Jede Hebamme muß, ehe sie ihre erlernte Kunst ausüben oder irgendwo, als ordentliche Hebamme zugelassen und angesezt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo sie angestellt werden soll, auf diese Mediz. Ordnung und insbesondere auf das nächstfolgende Kap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

Ich

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach besten Wissen und Gewissen der Gräfl. Lippl. Medizin. Ordnung und insbesondere dem Inhalt des Kap. XXI. Abschn. II. derselben nachleben und alles und jedes, was mir darin, als einer Hebamme vorgeschrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben, hingegen alles, was darinn verboten ist, meiden und unterlassen, insbesondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabsäumen, und bey widernatürlichen und schweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe zu rufen, überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunst so verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Demnächst soll die compente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung desselben einen von Unserer vormundschaftlichen Regierung nachzusuchenden Hebammen-Catechismus aushändigen, die Bescheinigung, daß diese Beeidigung, welche ex officio geschehen soll, und die Aushändigung des Hebammen-Catechismus vor sich gegangen, Unserer vormundschaftlichen Regierung berichtlich einsenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausstellen, welchen sie, ehe sie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchspiels zeigen muß.

§. 9.

Zur allgemeinen Uebersicht des Hebammenwesens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßi-

mäßigen Ordnung in demselben wird Unsere vormundschaftliche Regierung beständig ein allgemeines tabellarisches Verzeichniß aller in dieser Grafschaft angestellten Hebammen führen, worinn die Namen der Städte, Aemter, Vogteyen, und Ortschaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derselben, mit den ihnen zugelegten Districten, das Alter zur Zeit ihrer Anstellung und von wem sie den Prüfungsschein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anstellung, ob sie den Hebammen-Catechismus erhalten, ob sie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbesondere verordnet hat, bemerkt und enthalten sind. Eine gleichmäßige Tabelle soll zu dem Endzweck der Landphysicus halten und selbige beständig und sorgfältig fortsetzen.

§. 10.

Da zur heilsamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und Geistesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen sich bisweilen zu verliehren pflegen, ganz nothwendig sind: so soll jede Obrigkeit jede Hebamme bey ihrer Anstellung bedeuten, daß sie von ihrem sechzigsten Jahr an, alle 3 Jahr den 15ten Juny sich beym Landphysicus mit ihrem Catechismus einfinden und sich dessen Prüfung ihrer körperlichen und Geistesfähigkeiten unterwerfen soll. Der Landphysicus hat alsdenn jedesmal zu untersuchen, ob die alten Hebammen, sowohl in Rücksicht ihrer körperlichen, als ihrer Verstandsfähigkeiten noch fähig sind, dem ihnen anvertrauten Hebammendienst gehörig vorzustehen, oder ob sie durch ihr Alter untüchtig und zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes unfähig geworden, und ob sie den ihnen gegebenen Catechismus noch besitzen und gehörig brauchen; von einer jeden solchen Untersuchung hat der Landphysicus ohngesäumt den Erfolg

berichtlich an Unsere vormundschaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienst untauglich gewordenen Hebammen der competenten Obrigkeit bekannt machen, und selbige zur Anstellung einer andern und brauchbarern Hebamme gehörig nach §. 4. instruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werden, und der Landphysicus hat diejenigen Hebammen, welche sich dieser Obliegenheit nicht gemäß beweisen bey Unserer vormundschaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Juny jeden Jahrs zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die saumseeligen zur Befolgung dieser Verfügung anhalten lassen, und die Widerspenstigen nach den Umständen bestrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, selbst wenn auch alle erschienen, oder gar keine für dasmal sich einzufinden schuldig gewesen wären, damit Unsere vormundschaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieser Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11.

Im allgemeinen ist zufolge des folgenden Kap. XXI. §. 9. 10. allen in dieser Grafschaft angestellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey schweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen untersagt und sie sind gehalten, bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder sogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen; jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derselben zu verrichten, die Freyheit bey Unserer vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubnis in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen, gehörig anzuhalten, in welchem Fall die

Heb-

Hebamme über ihre Kenntnisse im Wendungsgeschäfte vom Landphysicus ohnentgeltlich examinirt und ihr, nach dem Resultat dieser Prüfung, welches der Landphysicus ohngesäumt an Unsere vormundschaftliche Regierung einzuberichten hat, die Erlaubniß zur Verrichtung des Wendungsgeschäftes entweder ertheilt oder abgeschlagen werden soll. Wie denn überhaupt Unsere vormundschaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe keine Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeschäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden sollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht von der Hebammenschule unterrichtet und von dem Landphysicus geprüft und fähig befunden worden, dasselbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12.

Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten eine andere inländische ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen, doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesezten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

§. 13.

Endlich wird den Drosten und Beamten auf dem Lande, den Magistraten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der im folgenden Kap. XXI. der Hebamme vorgeschriebenen Pflichten, und insbesondere auf die in §. 9. 10. 12. 13. verordnete Herberufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachsames Auge zu haben, und

erforderlichen Falls die nöthige Verfügung zu treffen. Auch ist es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Physiker insbesondere, der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß sie jede Saumseligkeit der Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer, bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Excesse im Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magistraten zu geschwinder Abhelfung und Steurung der üblen Folgen, wie auch zu der sich nöthig machenden Bestrafung gehörig anzuzeigen. Eben so sollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreissende unter den Händen einer Hebamme in oder sogleich nach der Geburt stirbt, oder gestorben zu seyn scheint, das Kind sey gebohren oder nicht, den Todesfall stündlich der competenten Obrigkeit melden, und diese soll mit Zuziehung des Physicus, oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch diese auch in loco, auf das genaueste untersuchen: ob der Hebamme dabey etwas zur Last gelegt werden könne, und insbesondere auch für die Anwendung, der in Rücksicht der verstorbenen oder scheintodten Schwangern Cap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorschriften jedesmal besorgen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1.

Die Hebammen sollen sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleissigen, und mit jedermann, vorzüglich unter sich, in Eintracht leben; insbesondere sollen sie immer und jederzeit, sowohl vor als nach der Entbindung auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen

Leben,

Leben, da sie zu jederzeit zu schleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern seyn, und sich bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe und bey mehrern Uebertretungsfällen zu erfolgender Cassation niemals betrunken finden lassen. Auch sollen sich die Hebammen, bey nachdrücklicher Ahndung alles Misbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen, und alles Aberglaubens enthalten, wie auch allem Segensprechen und abergläubischer Ceremonien entsagen.

§. 2.

Die Hebammen sollen in ihren Berufsgeschäften, treu, behutsam, sorgfältig und bescheiden seyn; sie sollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekannt machen; eben so sollen sie alle wahrgenommenen, bürgerlichen oder Familienumstände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord bekannt werden, selbige der Obrigkeit, mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzuzeigen.

§. 3.

Jede Hebamme soll sich gegen die Aerzte, Geburtshelfer, und gegen die Wundärzte mit Achtung, und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befolgen, und sich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischer Nachreden, und unbesonnenen Tadelns der Aerzte uud der Geburtshelfer, wie auch der Landhebamme enthalten. Sie soll dem Landphysikus und den Amtsphysikern gebührende Folge leisten, und so oft sie

selbi-

selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 4.

Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig seyn, so oft sie von einer schwangern, oder sich schwanger glaubenden Frauensperson, es sey von sich selbst, oder auf Verordnung des Arztes, zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngesäumt zu leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, denen die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden seyn, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sey, gegen die Gebühren Klistire beyzubringen.

§. 5.

Eine Hebamme soll Tag und Nacht, es sey denn, daß sie selbst krank, oder schon bey einer andern Kreißenden beschäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung, wie sie zu Hülfe gerufen wird, alsobald auch willig zu Diensten seyn.

§. 6.

Keine Hebamme soll bey nachdrücklichster Strafe, unter welchem Vorwand es auch sey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreissende verlassen, sondern bey der, zu welcher sie zuerst berufen worden, und welche in der Geburt begriffen ist, so lange bleiben, bis selbige wirklich entbunden, und das Kind sowohl als die Mutter besorgt ist. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher sie gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöffnet, so soll sie, wenn sie zu einer andern

dern Kreissenden verlangt wird, die erste zur Ruhe und gedultigen Abwarten vermahnen, und selbige alsdann so lange verlassen, bis sie die Umstände der andern untersucht hat, und alsdann derjenigen beystehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 7.

Die Hebammen sollen sich gegen die Gebährenden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig, und unverdrossen bezeigen, ihnen Muth einsprechen, und das Entbindungsgeschäft herzhaft aber nie verwegen verrichten. Sie sollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzneyen, oder durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburtsarbeit nöthigen, oder sie darinnen übertreiben; zu dem Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Kreissende auf dem Stuhl zu bringen, oder sie zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter so weit geöffnet ist, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführet werden, daß sie diese Vorschrift vernachlässiget, und die Kreissenden früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, so soll sie mit Gefängnißstrafe, oder dem Befinden nach, so wie bey mehreren Uebertretungsfällen mit gänzlichem Abschied bestraft werden. Auch wird

§. 8.

andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzneyen, welche Namen sie auch haben, und zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen oder zu geben. Vielmehr wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder

eines Amtswundarztes anrathen und befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustossen. Insbesondere sollen sie bey derselben Strafe, sich aller Arzneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmelbrandteweins, des Quendelthees, des Safrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Brandteweins, auch aller abergläubischen oder eckelhaften Mittel, zur Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen, und auch nicht zulassen, daß sie von andern angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

Vorzüglich werden die Hebammen hiemit bey nachdrücklichster, und nach Befinden bey Zuchthausstrafe überhaupt angewiesen, bey widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beystand eines der nächsten Geburtshelfers, oder der Landhebamme zu fordern. Insbesondere ist jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen, und wann der Muttermund gehörig geöffnet ist, und der Kindeskopf richtig einsteht, jedoch aber die Geburt in 6 Stunden nach dem Abgang des Wassers nicht erfolgt, ohne weiteren Zeitverlust einen der nächsten Geburtshelfer, oder die Landhebamme rufen zu lassen, und sich alles eigenen Handanlegens, Zerrens, oder Ziehens zu enthalten. Noch ungesäumter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und so bald sie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falsche oder widernatürliche Lage hat, und dies so nicht zur Welt geboren werden kann, sondern gewendet werden muß: sie sollen die Gebährenden in solchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme, oder einen der nächsten Geburtshelfer rufen lassen: indessen

dessen aber sich auch alles Ziehens, an dem etwa vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in sofern sie nicht nach Maaßgabe des §. 11. Cap. XX. eine besondere, durch eine eigene Prüfung erprobte und ihren Fähigkeiten angemessene schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, Wendungen oder schwere Kopfgeburten zu verrichten, oder sich der Anlegung irgend eines Instruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichste untersagt wird. Eben so liegt den Hebammen ob, bey verwachsenen oder sehr kleinen Personen, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erster Stunde an rufen zu lassen. In allen diesen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis zur Ankunft des Geburtshelfer, oder der Landhebamme bey der Kreissenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer, oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leisten, wogegen derselben auch die ihr in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren, ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§. 10.

Bey ebenmäßiger Strafe (§. 9.), ist ihnen bey Lösung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, insonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derselben, oder stückweis herausreissen, gänzlich verboten; sie sollen vielmehr, wenn die Nachgeburt nicht binnen 5 oder 6 Stunden von selbst erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer oder wenn diese zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder einen Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Ist aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen daraus heftige Blutsturze mit Ohnmachten; so soll die Hebam-

me, wenn in dem Wohnort der Kreissenden die vorgeschriebene Hülfe nicht zu erhalten ist, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig lösen, befindet sich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Ort der Kranken, oder doch so nahe, daß sie sehr bald herbey gehohlt werden können; so muß die Hebamme jemand derselben so bald als möglich zu Hülfe rufen lassen.

§. 11.

Sollte die Gebährende selbst, oder die Angehörigen derselben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. bestimmten Fällen, sogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbey holen zu lassen, nicht gehörige Folge leisten wollen, so sollen die Hebammen gehalten seyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin, oder derselben Angehörigen anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Kosten geholt und bezahlt werden solle, und sogleich eine sichere Person, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzusenden, und sie zu Hülfe rufen zu lassen, nachher aber die Widerspenstigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.

§. 12.

Jede Hebamme soll bey schwerer und nach Verhältniß des Falls, Zuchthausstrafe gehalten seyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über 5 Monath schwangern Weibsperson ihres Orts oder Districts, wie auch jedes Versterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen, und ehe sie vom

Kind

Kind entbunden ist, sogleich und ohne den mindesten Aufschub dem zunächst wohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person, die erforderlichen Falls aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden soll, melden zu lassen.

§. 13.

Eben so ist jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todtgebohrnen Kind, in sofern es nicht schon die deutlichsten Spuren der Verwesung an sich trägt, sogleich nach der Ausgeburt desselben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung desselben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und sogleich auch durch eine sichere, erforderlichen Falls auch aus einer öffentlichen Kasse zu bezahlende Person, den zunächst wohnenden Arzt, oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen zu lassen.

§. 14.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade desselben, recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Fehler oder Schaden an ihm finden, solchen vorsichtig den nächsten Anverwandten, niemals aber der Mutter selbst, zur Verminderung alles Erschreckens derselben, zu entdecken, und erforderlichen Falls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, den Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Gestalt bekömmt, durch irgend einen Druck seine natürliche Form geben zu wollen, sondern sie sollen in diesem Fall sogleich die Herbeyrufung eines Arztes oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben so ist jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend

einer

einer Mißgeburt, sie sey tod oder lebendig, dem Physicus des Districts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis sie von dem Physicus die Erlaubniß dazu erhalten. Wollten die Angehörigen sich dieser Verordnung nicht fügen, so hat sie diese Widerspenstigkeit sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche alsdann die nöthige Veranstaltung treffen wird.

§. 15.

Die Hebammen sollen den Leib der Kindbetterinnen erst nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorsicht anwenden, damit die Binde nicht allzu fest angelegt werde. Auch sollen sie keiner Kindbetterin die ersten sechs Tage nach ihrer Niederkunft, Brandtewein, Wein, Fleisch, Bier, und andere hitzende gewürzte Speisen oder Getränke gestatten, noch viel weniger ihr selbst reichen. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten zugedeckt und eingesträmpft, oder, daß die Stube allzusehr heiß gemacht werde, noch weniger sollen sie die Kindbetterin, es sey mit oder ohne Arzney, zum Schwitzen bringen, sondern sie vielmehr vor aller Erhitzung bewahren, und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde. Eben so sollen sie sorgen, daß die Kindbetterin weder erschreckt noch erzürnt werde, und daß dieselbe nie über 24 Stunden verstopft bleibe, in welchem Fall sie ihr täglich ein eröffnendes Klystier beybringen müssen.

§. 16.

Auch sind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der Mutter oder des Kindes sogleich auf die Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in

jedem

jedem Fall alle Vorschriften eines Arztes, Geburtshelfers oder Amtswundarztes, die ihr in Rücksicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes, bey irgend einer Krankheit gegeben werden, sie mögen nun mit dem obigen §. 15. übereinkommen oder nicht, auf das pünctlichste zu befolgen.

§. 17.

Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn Hochschwangere sich in dem Ort befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entferne, und sie ist verbunden in den Orten, wo der Physicus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht, ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe; in denjenigen Orten, wo weder ein Physikus noch Amtschirurgus wohnt, soll sie ihre nöthige Abwesenheit eine Nacht über dem Unterbedienten melden. Will sie noch länger ausbleiben; so muß sie sich von dem Amt oder dem Magistrat gegen eine Bescheinigung des Physicus, daß sie abkommen könne, Erlaubniß bitten.

§. 18.

Endlich wird es jeder Hebamme hiemit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr bey ihrer Anstellung ausgehändigten Hebammenkatechismus fleißig zu lesen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen und vermehren kann. Auch soll jede Hebamme nach Cap. XX. §. 10. sobald sie ihr 60stes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten seyn, am nächsten 15ten Juny, und demnächst alle drey Jahre mit ihrem Hebammencatechismus, bey dem Landphysicus zu dessen Beurtheilung, ob ihre körperlichen und Verstandskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur fernern Verwaltung des Heb-

ammendienstes haben, am besagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Sostrum und Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und den Apothekerrechnungen nebst deren Privilegien.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß sich alle Medizinalpersonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, so wie die Apotheker in Ansehung der Preise für die Rezepte nach der Apothekertaxe richten sollen; hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hiesiger Grafschaft, daß selbige ihre Discretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelstand abgefaßt ist, binden werden; so wie Wir auch von jeder Medizinalperson hoffen, daß sie bey Nichtbemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumständen einrichten.

§. 2.

Alle Gebühren, die Wir den Physikern und Wundärzten für gerichtliche Geschäfte ausgesezt haben, sollen denselben, sobald sie dem Gericht das taxmäßige Verzeichnis derselben übergeben haben, aus der Sportelkasse des Gerichts bezahlt, und hernach von der sachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3.

Jeder Rückstand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihren Kuren oder

Hülfs

Hülfsleistungen, oder die Apotheker wegen rezeptirter Arzneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey erregten Concursen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, nach Anleitung der Concursordnung von 1779. in die erste Classe versezt werden Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entscheidung einer, wegen eines lezt zweyjährigen Sostri oder Rechnung anhängig gemachten, Klage, der Concurs ausbricht.

§. 4.

Da oft nach Absterben langjähriger Patienten oder bey Concursen veraltete Rechnungen einziehen, von welchen es ungewiß ist, ob sie nicht durch Geschenke oder auf sonst eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt sind: so soll jede Medizinalperson, als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längstens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Sostrums oder über die abgegebenen Arzneyen gehörig aufsetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geschehenen Tilgung entgegen stehen: es wäre dann, daß die Medizinalperson erwiesen, sie habe die Rechnung obiger Vorschrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre würklich übergeben.

§. 5.

Endlich wollen Wir, daß diese Medizinalordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck publiciret werde, und befehlen andurch Unsern Ober- und Untergerichten genau darüber zu halten, auch für die angemeßene Bestrafung der Contraventionen

an

an Geld oder am Leibe zu sorgen, die Strafe mag in derselben bestimmt seyn oder nicht, in welchem lezteren Fall solche dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen wird. Gegeben Detmold den 23ten Febr. 1789.

(L. S.) L. H. A. G. E. H. z. L.

II.

Edle Entsagung des academischen Senats zu Wittenberg, auf das Recht in der Kirche begraben zu werden.

Ein Beyspiel zur Nachahmung.

Sonst war es hier gewöhnlich, daß nicht nur diejenigen, welche als Rectores starben, sondern auch die Pröbste der Schloß-Kirche, und Seniores der Facultäten in der Schloß-Kirche begraben wurden, und obgleich einige derselben, von der Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen überzeugt, sich dieses ihnen zukommenden Vorzuges nicht bedieneten, wie denn z. E. der seelige Hr. D. Langguth ausdrücklich, daß er auf den gewöhnlichen Gottesacker vor dem Thore begraben werden sollte, angeordnet hatte, so wurde dennoch das Begräbniß in der Schloß-Kirche jederzeit als ein dem Seniorat zukommender Vorzug betrachtet. Allein da einige Seniores kurz hintereinander starben, als Herr D. Bernsdorf, Hofr. Chladni, Hofr. Triller, und der Observanz gemäß in der Schloßkirche begraben wurden, so trug endlich der damalige Rector Magnificus, der

der um unsere Universität so verdiente Herr D. George Rudolph Böhmer, der selbst Senior seiner Facultät war, im Conventu den 3ten März 1784. dahin an, daß diese Begräbnisse in der Schloß-Kirche abgestellet, und höchstens nur diejenigen, welche als Rectores stürben, und denen, welche für die Grabstelle 100 Rthl. bezahlen wollten, das Begräbniß in der Kirche gestattet werden möchte, welches sodann auch unanimiter geschlossen, und darüber folgendes Decret abgefaßet wurde:

Wir, Rector, Magistri und Doctores der Universität Wittenberg, urkunden und bekennen hiermit, daß, da Wir die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen sattsam einsehen, Wir in Unserm anheute gehaltenen Consistorio Academico einmüthig beschlossen haben, daß künftig niemand, jedoch mit Ausschluß derjenigen Personen, welche bereits ihre Grabstellen in der Schloß-Kirche bezahlt haben, künftig in der Schloß- und Universitäts-Kirche begraben werden solle, es sey denn

1) daß derjenige, welcher als Rector verstirbt, öffentlich und mit gewöhnlichen Solennitäten, die seinem führenden Amte gemäß sind, beerdiget werden, als in welchem Falle noch künftig hin die Rectores, wenn sie nicht etwas anders angeordnet haben, das Begräbniß in der Schloß-Kirche unentgeltlich erhalten sollen, oder

2) wenn jemand für dieses in der Schloß-Kirche zu erhaltende Begräbniß wenigstens Ein hundert Thaler bezahlen will, als in welchem Fall der

Kirche

Kirche dieses zu hoffen habende Emolumentum nicht entzogen werden soll.

Dahingegen sollen alle bisherige Observanzen, nach welchen bisher die Praepositi und Seniores, wenn deren Erben solches verlangt haben, in der Schloß-Kirche begraben worden sind, gänzlich aufgehoben seyn, und niemanden sich auf selbige zu beziehen, freystehen, vielmehr in keinen andern, als denen oben ausdrücklich ausgenommenen Fällen jemanden ein Begräbniß in der Schloß-Kirche gestattet werden, damit nun diesem Schlusse von Uns und Unsern Nachkommen unverbrüchlich nachgegangen werden möge: so haben Wir denselben zu Papier bringen, und mit der Universität größern Insiegel besiegeln lassen, wie denn auch sämmtliche Professores sich durch ihre eigene Unterschriften zu steter Festhaltung dieses Schlusses verbindlich gemacht haben. So geschehen Wittenberg den 3ten März 1782. (L. S.)

D. George Rudolph Böhmer
h. t. Academiae Rector.

D. Carl Christian Tittmann
D. Friedrich Dresde.
D. Franz Volkmar Reinhard
D. George Stephan Wiesand
D. Martin Gottlieb Pauli
D. Friedrich August Fischer
D. Johann Carl Gebhardt Reinhardt
D. Ernst Gottfried Christian Klügel
D. Christian Gottlieb Hommel.
D. Christian Friedrich Nürnberger
D. Johann Gottfried Leonhardi
Johann Daniel Titius

Johann

Johann Friedrich Hiller
Carl Daniel Freyberg
Johann Matthias Schroeckh
Johann Jacob Ebert
Conrad Gottlob Anton
Johann Carl Zeune
D. Karl Ferdinand Schmidt.
Gottfried August Meerheim.

III.

Auszüge des neuen und merkwürdigen aus den in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagenden Schriften.

I. Der unterhaltende Arzt über Gesundheitspflege, Schönheit, Medizinalwesen, Religion und Sitten, von D. J. C. Tode. Erstes Bändchen. Kopenhagen und Leipzig, bey Faber und Nitske 1785. 184 Seiten in 8 Zweytes Bändchen ebend. 143 Seiten. Drittes Bändchen ebend. 1786. 216 Seiten.

Der berühmte Verfasser, voll kühnen Wahrheitssinn, und muthvoller Wirksamkeit, schenkt dem deutschen Publikum die gemeinnützigsten und unterhaltendsten Aufsätze, aus seiner dänischgeschriebenen Gesundheitszeitung, hier grösstentheils bis zur abermaligen Originalität umgearbeitet; alles, was er uns hier schenkt, ist dankenswerth, weil alles hier oder da, diesem oder jenem von treflichen Nutzen seyn kann; ich darf hier aber nur

das

das wiedergeben, was der medizinischen Polizeywissenschaft wissenswürdig ist. Etwas von Verbesserung des Rezeptschreibens. „Warum muß das Gewicht in „Arzneyformeln eigentlich mit Zeichen, mit höchst unsichern, durch den kleinsten Dintenfleck, ja durch den „Muthwillen einer Fliege verwandelbaren Zeichen ausgedrückt werden? bey dem Wundarzte mag der Mangel des Lateins noch als Entschuldigung hingehen;„ (keine Entschuldigung darf gelten, wo es auf Leben und Gesundheit ankömmt, der Wundarzt, der nicht weiß, daß ℥j unc una heißt, und geschrieben werden muß, sollte warlich auch keine Recepte verschreiben dürfen) „aber „bey studirten Aerzten ist das Beybehalten der Zeichen „und römischen Zahlen in Rezepten, entweder blinde Anhänglichkeit an alten Herkommen oder Gemächlichkeit. „Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß man bey Verschreibung der Arzeneyen alle Abkürzungen wegließe. Ja „vielleicht wär es rathsam, daß das ganze Rezept in der „Landessprache geschrieben würde, wie es in Frankreich „längstens Gebrauch gewesen ist.„ Die Rezeptpfuscherey, wozu dies Anlaß geben könnte, ist ja ohnehin nichts seltnes, und es wäre ja wohl tausendmal weniger gefährlich, eine Arzneyformel in deutscher Sprache zu kopiren, als ein mit Zeichen vermengtes Latein nachzukritzeln. Dies Geheimniß, das Heiligthum, der Glaube bey den lateinischen Rezepten geht zwar dadurch verlohren, aber wie viel deutsche Rezepte stehen nicht schon in medizinischen Schriften, und es ist noch die Frage, ob der gemeine Mann aus den Kunstwörtern, wenigstens den mehrsten, wenn sie verdeutscht sind, klüger wird, als aus den lateinischen. Es kostet mehr Mühe, Zeit und Papier. „Wer sagt, daß ein Praktikus, der eine „Arzeneyformel schreibt, ein Dekrement, das öfters mehr „zu sagen hat, als manches gerichtliches, auf Erspahrung der Zeit, der Mühe und des Papiers sehen soll.

Bey

„Bey welchen andern wichtigen Geschäften erlaubt man „sich solche elende Sternnelchen, als die meisten Rezepte „sind. Der Tischzettel einer Garküche, die Rechnung „einer Wäscherin sieht nicht selten anständiger aus, als „der lateinische Orakelspruch eines hochgelehrten, hocher„fahrnen Doktors, eines hochangesehnen Mannes, der „bey allen andern Gelegenheiten die Würde seines Stan„des geltend zu machen weiß. Bey unsern Rezepten, „wie sie noch bis jezt gewöhnlich geschrieben werden, „leuchtet die geflißentliche Müherspahrung, die sorglose „Anheimstellung aufs Gerathewohl allenthalben hervor. „Ein schöner Bürge für den Fleiß, womit man die Sa„che überlegt hat! daß ein jedes Zeichen, ein jeder Zahl„buchstabe zufälliger= muthwilliger= boßhafterweise ver„ändert werden kann, daß ein jeder Mißverstand Gefahr, „wenigstens Zeitverlust verursachen müsse, daran denkt „man nicht. O das hat wohl keine Noth! ist hier der „große Beruhigungsgrund!„ (Stark, aber wahr gesagt, es thut mir wohl, daß in der Lippischen Medizinalordnung diesem Unfug beym Rezeptschreiben, doch die nothwendigsten Gränzen gesezt sind. Deutsche Rezepte sind bey unserer noch ungewissen deutschen Nomenclatur noch unausführbar, auch würde deren Einführung dem studierenden Arzt, dem Wundarzt und dem Apotheker wohl noch mehr Gleichgültigkeit gegen die zur ächten ärztlichen Wissenschaft so nöthige Erlernung der lateinischen Sprache einflößen, als sie ohnehin schon haben. Feiles Blatterimpfen. Ein Aufsatz voll uneigennütziger Wahrheit, woraus man für die medizinische Polizey folgendes Resultat ziehen konnte: daß ein Physicus gehalten seyn sollte, den gemeinen Mann in seinem Physikatsdistrict von der Heilsamkeit des Pockenimpfens Ueberzeugung zu verschaffen, und das Impfgeschäft ohnentgeldlich zu verrichten. Gefahr des Spielzeugs für Kinder. Man soll Kindern kein Spielzeug geben, das

so

so klein ist, das sie in den Mund stecken und herunter schlucken können. Alles bemahlte Spielzeug sollte entweder gar nicht verstattet, oder doch erst wohl abgewaschen, und von aller Farbe völlig gereinigt werden. Die meisten Farben sind giftig; das mit Oelfarbe bemahlte Spielzeug ist zwar minder gefährlich, als das mit den leichtabzuleckenden Wasserfarben gefärbte, allein es ist doch nicht ganz unbedenklich. Die kleinen Husaren ꝛc. von Zinn sind auch nicht ganz unschuldig, sie bestehen aus viel mehr Bley als aus Zinn, und geben, wenn die Kinder oft daran kauen, einen Gift von sich, das zwar nicht augenblicklich, aber doch nach und nach seine Wirkungen äußert. Zuckerpuppen haben den zwiefachen Fehler, daß sie eine höchst ungesunde Näscherey und mit giftigen Farben beklekst sind. (Warnungen nicht allein für den Haußvater, seine Kinder nicht in diese Gefahr zu setzen, sondern auch für den medizinischen Politiker, den Verkauf solcher Spielzeuge, so viel wie möglich zu verhüten, oder doch zu vermindern!) Zweytes Bändchen. Die wahre Sparsamkeit in Verordnung der Arzneyen. Eine verkehrte Art, diese Sparsamkeit an den Tag zu legen, besteht darinn, daß man die schlechten Arten von Arzneymitteln verschreibt, und die kostbarern mit aller Achtung für ihre größere Kraft und Tugend blos deswegen, weil sie theuer sind, wegläßt: eine Sparsamkeit, wodurch man wenig gewinnt, die schlechten Arzneyen kosten zwar nicht so viel, thun aber auch nicht so vielen Nutzen, zwingen das Uebel nicht bald genug, lassen es Zeit gewinnen, und geben dadurch entweder Anlaß zu mehrern Medizinieren, oder bringen den Kranken um seine Gesundheit, um sein Leben, und den Staat um einen Bürger. Auch das Sparen durch eine wohlfeilere Gestalt der Arzneyen, z. E. in lauter Pulvern, taugt nichts, denn sie werden

alsdenn oft nicht so gewiß eingenommen. Die wahre Art zu sparen besteht in folgenden Stücken. 1) Der Arzt muß seine Arzneyen so sehr simplifiziren als möglich, nicht nur überhaupt eine einfache Heilmethode wählen, sondern auch für sich so einfach als möglich verschreiben, und leicht keine überflüßige Zusätze zum Behaglichmachen hinzuthun. Er darf nur bey gleichem Grad von Wirksamkeit das Wohlfeilere vorziehen, sonst aber lieber das theure aber wirksamere verschreiben; 2) muß er niemals mehr verschreiben, als höchst wahrscheinlicherweise wird aufgebraucht werden; 3) muß der Arzt seine Heilmethode nicht ohne dringende Nothwendigkeit abändern. Er muß die Krankheit wohl zu erkennen suchen, seinen Plan mit Ueberlegung entwerfen, ihn denn aber auch mit Standhaftigkeit ausführen; 4) muß er seine Hülfsmittel zur rechten Zeit, wohlgewählt und in gehörigen Dosis geben, damit die Krankheit in der Geburt erstickt, oder einer schlimmen Wendung, einem Rückfall u. d. gl. vorgebeugt werde. (Ein treflicher Paragraph zu einer Instruction für Armenärzte.) **Drittes Bändchen.** Von den politischmedizinischen Einschränkungen der Ehe. Die Einschränkungen der Ehe auf solche Personen, die physisch ohne Fehl und Makel wären, sey unverträglich mit den Grundsätzen des Christenthums, laufe dem natürlichen Recht eines jeden Menschen, der Rettung vieler einzelnen, den guten Sitten, der guten Ordnung und der Ruhe des Staats zuwider, sey mit den größten Schwierigkeiten verknüpft und unausführbar, verfehle, wenn sie auch in Ausübung käme, ihres Zwecks, und thue, bey geringem Nutzen, vielen Schaden. Den wohlhabenden alten Matronen, die sich noch einen rüstigen jungen Mann anschaffen, sollte die Obrigkeit eine tüchtige Vermögenssteuer auflegen. Schwindsüchtigen und andern der völligen Gesundheit nicht genießende Personen sollte das Heurathen wenigstens auf die

Bedingung verstattet werden, daß sie einen Gatten oder eine Gattin von solchen Jahren nähmen, daß keine fruchtbare Ehe zu erwarten wäre. Besonders nimmt sich der Herr Verf. der Schwindsüchtigen an; die Schwindsucht sey nicht so ansteckend, als einige behaupten; wer eine Anlage zur Schwindsucht habe, dürfe ja nur eine Person von ganz entgegengesetztem Bau, das heißt untersätzig, breitschultericht, kurzhalsicht, großköpfigt heurathen; schwindsüchtige Weiber entfernen den Tod oft durch öftere Schwangerschaften; auch liege der Grund, warum den Schwindsüchtigen das Heurathen nicht untersagt werden solle, in einem dringenden Bedürfniß dieser Kranken zum Beyschlaf. Ueberhaupt sey das Einschränken der Verehligung ein Beförderungsmittel der so gefährlichen Selbstbefleckung.

2) Ueber die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung von Samuel Hahnemann, d. A. Dr. Leipzig 1786. bey S. L. Crusius, auf 276 S. 8.

Eine für den Chemiker und Arzt, insbesondere aber für die gerichtliche Arzneywissenschaft und medizinische Polizey wichtige Schrift, für deren Bekanntmachung der Verfasser gewiß öffentlichen Dank verdient. Hier darf ich nur das aus ihr anführen, was vorzüglich auf die medizinische Polizey Bezug hat, und das ist das fünfte Kapitel. Heilart der schnellen innern Vergiftung durch Arsenik. Denn sollte die medizinische Polizey, die Anstalten gegen die Gefahr der Vergiftung trift, und für die Lebensrettung im Scheintod sorgt, nicht auch für die Lebensrettung solcher Personen Hülfe zu schaffen suchen, die durch ein Ohngefähr oder durch Bosheit Arsenik bekommen, dadurch in Lebensgefahr gerathen, und doch

doch von ächtärztlicher Hülfe entfernt wohnen? Eben so wie ein Sanitätscollegium das Volk durch öffentliche und gedruckte Bekanntmachungen unterrichtet, wie Ertrunkene, Erhängte ꝛc. gerettet werden können, sollt es auch das Volk belehren, wie Vergiftete beym Leben erhalten werden können, und in dieser ausgearbeiteten und so viel neues enthaltenden Schrift findet man die vortreflichsten Data zu einem solchen Volksunterricht zur Lebensrettung bey einer Arsenikvergiftung. Erst beurtheilt der Verf. die Mittel, die gegen die Arsenikvergiftung empfohlen und gebraucht werden. Alle hitzigen, erdichteten, narkotischen Mittel sind schädlich. Die nakten, starken Brechmittel vermögen kaum den geringsten Theil des in den feinen Zellen der Magenhaut klebenden Arseniks loszupressen und herauszuschaffen, sie reizen selbst und vermehren also noch den Andrang des Blutes, vorzüglich aber ziehen sie den Schleim hinweg, der die Wände des Magens überzieht, und stellen so die empfindlichen nun freyer liegenden Fasern der Wuth des Giftes nur desto gewisser blos. Laues Wasser spület den beschützenden Schleim weg, es löst zwar etwas Arsenik auf, aber hindert nicht, daß dieser nun als verdünnendes Gift fortwirkt; und aufgelößter Arsenik geht schneller in die Gedärme über als gepülverter; es erschlafft bey fortgesetztem Gebrauch die Spannkraft der Magenmuskeln, ohne sie fernerhin zu kräftigen Ausleerungen bewegen zu können. Heißer Thee schadet durch Erhitzung, lauer hat die Nachtheile des lauen Wassers. Eßig macht den Arsenik, weil er ihm viel brennbares nimmt, nur noch ätzender. Milch ist bey einer schnelltödlichen Vergiftung unzulänglich, denn sie, zumal die schon abgerahmte, beschüzt die innere Magenhaut zu wenig; Oele scheinen in Menge genommen noch etwas hülfreicher, besonders gleich nach Verschluckung des Giftes, zu seyn, allein die

gereizten, aushauchenden Gefäse der zottichten Magenhaut liefern immer wieder frischen Magensaft und stoßen so das Oel von den Magenwänden zurück, das Oel wird nun unnütz, der gesammlete Magensaft löst den Arsenik auf, und seine Verwüstungen gehn vor sich, als wenn kein Arsenik vorhanden wäre. Milchrahm oder Sahne ist besser, zumal gegen Fliegenstein und Operment, allein selten ist dicklicher Milchrahm in solcher Menge bey der Hand, als erforderlich ist. Hierauf sichtet unser Verfasser diejenigen Mittel, welche Navier in seinem Buch von den Gegengiften vorschlägt und findet sie alle entweder allzukünstlich, oder unanwendbar, oder problematisch; gern verfolgt ich diese Sichtung, allein ich muß hier den Raum schonen, zumal da Naviers Hauptgegenmittel in die Apotheke gehören, also für den Fall, den ich hier abzwecke, ohnehin nicht gut passen. Unsers Verfassers Gegenmittel bestehet vorzüglich in dicklichem Seifenwasser. So bald man weiß, daß ein Mensch Arsenik verschluckt hat und er anfängt, schaudericht, ängstlich und übel zu werden, heftiges Würgen, Brennen im Halse und in der Herzgrube zu bekommen ꝛc. so gebe man ihm die erste beste breyähnlichte Flüßigkeit, die man bey der Hand hat, z. E. Mehl- Reiß- Hirsenbrey, Schokolade, Brodmuß während der Zeit, oder sogleich, wenn man keine breyähnliche Feuchtigkeit bey der Hand hat, so reibe man ohne Zeitverlust ein Pfund weise Seife auf einem Reibeisen klein, schütte sie in einem Topf, der des Ueberlaufens wegen noch einmal so viel Wasser halten kann, und gieße vier Pfund kochendes Wasser darauf, querle beydes unter einander, lasse es zwey Minuten lang aufkochen, querle es nochmals und gebe dem Kranken Tassenweise mit etwas Zucker im Mund, aber kaum so warm als man Kaffee oder Thee trinkt, davon soviel zu trinken, daß von erwachsenen Personen binnen zwey Stunden wenigstens

vier

vier Pfund, von 12 bis 16 Jahren drey, ein Kind von 8 bis 12 Jahren zwey, und eins von 6 bis 8 Jahren ein Pfund bekömmt. Erfolgt in der ersten Viertelstunde kein Erbrechen, so reize man den Schlund mit dem Finger oder mit einer Feder. Ist der Kranke sehr blutreich, oder ist schon eine Stunde vorbey, ehe dies Hülfsmittel genommen werden konnte, so muß man verhältnißmäßig Blut lassen. Sobald Kneipen in den Gedärmen oder Durchlauf entsteht, müssen vierfach übereinander gelegte Tücher in die Seifenauflösung getaucht, und um den ganzen Unterleib gelegt, und zugleich Klystiere von Milch und Oel, oder, wenn der Durchfall zögert, das Erbrechen seltner und Leibschneiden vorhanden ist, von einer halb so starken Seifenauflösung mit Oel gegeben werden. Ist die Entzündung bey Entstehung des Durchlaufs oder während desselben sehr heftig, und der Unterleib, besonders die Gegend unter der Herzgrube, gespannt, die Adern im Gesicht und am Halse strotzend, die Augen roth und hervorgetrieben, so ist ein ganzes laues Bad von dünnen Seifenwasser sehr nüzlich. Was unser Verfasser von der Heilung einer schwächern Vergiftung, von der Nachhülfe, von der Heilart der Nachwehen, besonders von der Vortreflichkeit des Leberluftwassers sagt, gehört, im strengsten Sinne, nicht für die medizinische Polizey, sondern für die Klinik. Wenn eine große Menge eingeschluckter Arsenikdampf oder Arsenikstaub Erstickung, Engbrüstigkeit, Husten, Blutspeien hervorbringt, so muß der Kranke sogleich in frische Luft gebracht, ihm Ader gelassen und unterdeß so schnell wie möglich Anstalt gemacht werden, ihn Leberluft einathmen zu lassen. Berg- und Hüttenleute, Künstler und andere Arbeiter, die mit arsenikalischen Metallen umgehen, sollten nächst dem Vorgemüße fette Speisen und des Zubindens des Munds und der Nase auch in dicke oder in lederne Kleider hüllen, in ihr Gesicht oder

Hän-

Hände Oel oder Talg einreiben und dabey hauptsächlich auf eine solche Stellung Rücksicht nehmen, wo der Luftzug vorwärts streicht, und die schädlichen Theilchen von ihnen wegführt, nach vollendeter Arbeit sollten sie sich in fließendem Wasser baden, oder mit Seifenwasser abwaschen, den Mund ausspühlen und viel fette Speisen essen.

3) Aufsätze verschiedenen Inhalts, von Fr. Ar. Klockenbring. Erster Band. Hannover 1787. 248 Seit. in 8.

I. Einige Resultate und Bemerkungen aus den Geburts- und Sterbelisten der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande überhaupt und der Stadt Hannover insbesondere. Vom Jahr 1778 an sind die Listen vollständig und genauer als sonst eingerichtet. Es ist jedem Prediger eine gedruckte Instruction über die tabellarischen Formulare, worin alle die Angaben, welche man in Rücksicht der Gebohrnen, Kopulirten, Confirmirten und Gestorbenen zu wissen verlangt, enthalten sind, zugestellet worden. Gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahres werden diese Formulare von den Predigern nach Ausweise des Kirchenbuchs, mit den sich daraus ergebenden Zahlen auf priesterlichen Eid und Pflichten ausgefüllt und eingesandt. Diese Listen werden nun zunächst und zuerst von den geistlichen Vorgesetzten untersucht, von ihm darauf in einen besonders gedruckten formularischen Transsumt-Bogen eingetragen; und am Schlusse die Summen der gesamten Diöcese berechnet. Diese Transsumt-Bogen gehen demnächst nebst den Parochiallisten, als Belegen derselben an die Landesregierung. Hier werden sie gleich dem genauesten Cammeral-Register in förmliche Revision genommen; Parochiallisten und Transsumtbogen Zahl für Zahl verglichen und nachgerechnet,

rechnet, auch mit den Listen des vorigen Jahrs in Rücksicht auf Plus oder Minus collationirt, und darauf werden die von jeder Stadt, welche ein eignes geistliches Ministerium hat und von jeder Superintendur sich ergebenden Summen in einen von jeder ganzen Provinz gefertigten summarischen Extract eingetragen, daraus denn zuletzt der General-Extract vom ganzen Lande erwächst. Zum bloßen Nachrechnen werden drey Calculanten genommen, die mit einander keine Gemeinschaft haben; treffen diese drey in ihren Summen zusammen, so ist die Angabe als richtig anzunehmen. Differirt es bey dieser Probe, so wird die Arbeit ohne Murren von vorne wieder angefangen, und eine gute Prämie für denjenigen Calculanten, welcher den Fehler entdeckt, giebt Lust und Liebe dazu. Denn es ist besser, dergleichen Listen gar nicht zu haben, als sie nicht in der menschmöglichsten Genauigkeit zu haben. Im ganzen Lande wurden in den Jahren 1778-85 sechs und ein halb Procent mehr Knaben als Mädchen gebohren. Merkwürdig ist es auch, daß in dem auf das so gesunde Jahr 1780 folgenden Jahr der Ueberschuß der Knaben am allerbeträchtlichsten war, und im Ganzen beynahe $8\frac{1}{2}$ pro Cent betrug; in dem auf das ungesunde Jahr 1782 folgenden aber am allergeringsten ausfiel. Die Mittelzahl der unehlichen Kinder zu den ehelichen ergiebt sich in denselben Jahren wie 1 zu 18 oder etwas über $5\frac{1}{2}$ Procent. Das Verhältniß der Todgebohrnen gegen die Geburten überhaupt ist $3\frac{1}{2}$ Procent oder gegen 200 kommen 7 Todgebohrne, oder unter beynahe 29 Geburten findet sich ein todgebohrnes Kind. Man hat zum Theil dafür gehalten, daß die Schuld dieses Verlustes von Menschen an der Ungeschicklichkeit der Hebammen liege. Allein dieses wird dadurch völlig widerlegt, daß in den großen Städten, wo es an geschickten Hebammen und Geburtshelfern nicht

fehlt,

fehlt, verhältnißmäßig ungleich mehr todgebohrne vorkommen, als auf dem platten Lande, ferner daß deren Zahl periodisch größer oder geringer ist. Ferner sterben die Todgebohrnen vor der Geburt selten in und bey der Geburt. Höchstwahrscheinlich liegt die Ursache der todten Geburtsfälle in der Leibesconstitution der Aeltern, vorzüglich der Mutter, ihrer größern oder geringern Empfindlichkeit, ihrer Lebensart, Nahrung und Kleidung. Selbst in dem Verhältniß der sterbenden Knaben gegen die Mädchen vor der Geburt giebt es eine Regel. Nach den großen 8jährigen Summen der Hannöverischen Lande sterben vor der Geburt 140 Knaben gegen 100 Mädchen. Im Ganzen haben von 1000 lebendig Gebohrnen nur 627 das vierzehnte Jahr erreicht. Bis zu den Jahren der physischen völligen Mannbarkeit, also im Durchschnitt noch ein paar Jahre über 14 Jahre sterben 27 Knaben gegen 25 Mädchen. Gegen 10 Ehen kommen 37 eheliche Kinder oder genauer gegen 100. 377. Nach der Mittelzahl von den fünf größten Provinzen geben im Durchschnitt 10 Ehen 38 Kinder, 100 aber 383. In Hannöverischen Landen verhalten sich die Gestorbenen zu den Gebohrnen wie 100 zu 124. Allein ehe die Vergleichung angestellt wird, müssen die Todgebohrnen von der Zahl aller Gebohrnen abgezogen werden. In 20 Jahren vor dem siebenjährigen Krieg starben im Durchschnitt in Hannover jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Procent mehr als gebohren wurden, in den 20 Jahren nach ihm wurden 5 Procent mehr gebohren als starben. Bessere Lebensart, bessere Klinik und bessere medizinische Polizey haben wohl großen Einfluß auf diese vortheilhafte Veränderung nach dem Krieg. Vor diesem Krieg kamen gegen 1000 Ehen, selbst mit Einschluß der Unehelichen an 3080 Geburten oder auf 100 Ehen 308 Kinder, nach demselben ergaben sich gegen 1000 Ehen gleichfalls mit Einschluß der Unehelichen

ehelichen, die sich aber um ein beträchtliches nicht vermehrt haben, 3609 Geburten oder gegen 100 Ehen etwas über 260 Kinder. Vor dem Krieg war nach Beschaffenheit der Umstände der Stadt Hannover das Maas ihrer Bevölkerung verhältnißmäßig vorhanden, also konnten frühere Ehen nicht wohl geschlossen werden. Frühere oder jüngere Ehen aber geben im Ganzen allemal mehr Kinder. Nach dem Krieg hingegen, waren wegen des größern Abgangs aller Ehen, wegen des schnellern Geldumlaufs und des vermehrten Nahrungserwerbs viele Einwohner im Stand, frühere Ehen zu schließen, und so erfolgten natürlicherweise auch mehrere Kinder gegen die geschlossenen Ehen. In Hannover steht das Verhältniß der gebohrnen Knaben gegen die Mädchen zu 9 Procent. Auf das ungesunde Jahr 1784 folgte im Jahr 1785 ein Ueberschuß von 20 Procent an Knaben, in dem schönen generalischwarmen Jahr 1779 finden sich 5 Procent Verlust und in dem nächsten so sehr gesunden 1780 nur 3 Procent Ueberschuß. Hannover hat nach dem Durchschnitt von 20 ältern Jahren, worunter zwey höchst epidemische waren, 5 Procent und von den leztern 8 Jahren als gewöhnliche Jahre gegen einander gerechnet, 7 Procent Ueberschuß der Gebohrnen gegen die Gestorbnen. Dem Verf. ist keine teutsche Residenz von gleicher Volksmenge, Größe, Beträchtlichkeit und Luxus bekannt, die ein ähnliches so vortheilhaftes Verhältniß darthun kann.

II Wahrscheinlich sind die Regeln der Ordnung der Mortalität schon den alten Römern nicht unbekannt gewesen. Sollten die Römer, die so aufmerksam auf alles waren, was die Heyrathen und Erzeugung der Kinder befördern konnte, die so viele philosophische Köpfe unter sich vornehmlich unter ihren Gesezgebern hat-

hatten, nur die eine Hälfte von den Mitteln, den Zustand der Population zu wissen gesehen haben? sollten sie nur allein auf den Zuwachs durch die Gebohrnen, und nicht auch auf den Abgang durch die Gestorbnen aufmerksam gewesen seyn? Es hat ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt, Erfahrungen im Grossen darüber anzustellen. Wir wissen, mit welcher Genauigkeit die Namen und das Alter aller Einwohner einer jeden Region Italiens, in den libris censualibus aufgezeichnet wurden. Es wurden die Namen aller Verstorbenen, die Krankheit und ihr Alter in dem Tempel der Libitina angegeben, genau verzeichnet und in Tabellen gebracht; man nannte diese Aufzeichnung in ratonem libitinae vexire; sollte nicht selbst diese Redensart von den Berechnungen herkommen, die man bey dem Schlusse eines Jahrs oder eines Lustrums, wo auch die Lebenden gezählt wurden, anstellte? dazu gehören noch die Ephemerides oder acta diurna, Intelligenzblätter oder Zeitungen, welche täglich herauskommen, und unter andern Nachrichten auch die Verzeichnisse der geschlossenen Ehen, der Gebohrnen und Gestorbnen enthielten. Wir haben sogar noch die Producte von den Berechnungen der Mortalitätsverhältnisse bey den alten Römern, welche die Factoren nothwendig voraussetzen, wir haben die Resultate von ihren Bemerkungen; — sollten die da an den Bemerkungen selbst zweifeln? In dem 68. Gesetze der Pandekten, unter dem Tittel ad leg. Falcid. ist die Frage entschieden: wenn im Testamente dem Legatarius eine Summe oder Alimente, oder der Nießbrauch einer Sache vermacht ist, der Erbe aber mit einemmal alles bezahlen will oder soll, auf wie viel Jahre soll man alsdenn nach den gegebnen Alter des Legatarius sein Leben noch setzen? Diese Frage ist im Grunde dieselbe: wie groß ist die wahrscheinliche Dauer des menschlichen Lebens bey einem gewissen gegebnen Alter?

Ulpian, der zu Anfange des 3ten Jahrhunderts nach Christi Geburt lebte, hat diese Frage beantwortet. Er hat folgendes festgesetzt. Von der Geburt an bis zum Alter von 20 Jahren ist die Wahrscheinlichkeit noch zu leben 30 Jahr, von 20 bis zu 25 Jahr noch 28 Jahr, von 25 bis 30 noch 25, von 30 bis 35 noch 22, von 35 bis 40sten 20 ꝛc. Es ist unglaublich, daß Ulpian diese besondere und detaillirte Bestimmung auf ein Gerathewohl sollte hingesetzt haben, und daß dies Gerathewohl wiederum mit unsern Berechnungen, und vorzüglich mit denen von London unter gehörige Rücksicht auf die veränderten Umstände, zusammen treffen sollte, es ist also höchst wahrscheinlich, daß die Römer eben sowohl die Regeln von dem Verhältnisse der Gebohrnen zu den Sterbenden, und von der Wahrscheinlichkeit der Dauer des menschlichen Lebens, nach den verschiedenen Altern gehabt haben, als wir. Ulpians Angabe differirt zwar von den neuesten Berechnungen Süßmilchs um ein beträchtliches, allein eben diese Differenzen geben den Beweis, daß Ulpian seine Angabe auf hinlängliche Bemerkungen und Berechnungen gebauet habe. Süßmilch gründet seine Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die allgemeinen Verhältnisse und Mittelzahlen der Gestorbenen auf dem Lande in kleinen und grossen Städten durch einander. Nur aber ist bekannt, daß auf dem Lande und in kleinen Städten, die Menschen überhaupt genommen, viel länger leben, und daß die Sterblichkeit daselbst durchgehends weit geringer sey, als in grossen und vornemlich so grossen und luxurieusen Städten, als das alte Rom war; also konnte wohl Ulpians Angabe, die sich auf Berechnungen aus den Todtenlisten Roms gründete, in welchen die Sterblichkeit sehr groß war, ohnmöglich mit den Süßmilchischen, die auf die Sterberegister eines ganzen und gesündern Landes, das

in

in Vergleichung mit dem alten Rom, gar keine grosse Stadt enthält, gebauet sind, genau zusammen treffen. Unser Verfasser beweißt hingegen, daß Ulpians Angabe mit demjenigen sehr genau zusammen trift, was uns von dem Gesundheitszustand im alten Rom bekannt ist. Auch kömmt die Ulpianische Lebenswahrscheinlichkeit in Rom, der Smarlischen in London sehr nahe. Alles dies beweißt unser Verfasser sehr einleuchtend, und sagt endlich, daß sich in dem römischen Rechte noch mehrere Stellen fänden, woraus sich Gründe zur Bestärkung seines Satzes herleiten liessen, z. E. bey der Lehre von den Präsumtionen. Die Getrauten und Gebohrnen mußten bey den Römern im Tempel der Iuno lucina, oder auch des Saturns, und wie schon gesagt die Gestorbenen im Tempel der Libitina angegeben werden; nach Einführung der christlichen Religion blieb diese Angabe bey den ungeweyhten Tempeln, und daher kommt es ursprünglich, daß noch heutiges Tages die Verzeichnisse der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbnen, welche sonst eine offenbare Staatssache sind, von der Geistlichkeit und bey den Kirchen geführt werden.

XII) Sollte es nicht gut seyn, öffentliche Schwimmschulen zu errichten? Alle grosse Aerzte und Menschenkenner stimmen einhellig überein, daß in der Welt nichts fähiger sey, die so sehr verminderte Festigkeit, Kraft und Behendigkeit des menschlichen Körpers allmählig wieder herzustellen, als das Baden und das Schwimmen, daß keine öffentliche Gesundheitsanstalt nützlicher seyn könne, als eine solche, welche dahin abzielt, diesen in den neuern Zeiten zum allgemeinen Schaden des menschlichen Geschlechts so sehr vernachläßigten Theil der Gymnastik der Alten wieder einzuführen, und daß die dadurch unter den geringern Volksklassen bewirkte grössere Reinlichkeit noch ausser den

grossen

grossen Vortheilen für die Gesundheit, auch selbst auf ihre moralische Besserung beträchtlichen Einfluß haben würde. Diesem allen kann auch die grössere Sicherheit gegen die Gefahren im Wasser beygefügt werden. Das Ertrinken beträgt $\frac{1}{380}$ der gesammten jährlichen Mortalität des männlichen Geschlechts. Eine öffentliche Anstalt, durch welche Knaben und Jünglinge mit Sicherheit im Flusse baden, und schwimmen lernen könnten, wobey zugleich durch gehörige obrigkeitliche Verfügung alles, was der Moralität zuwider laufen mögte, gänzlich vermieden würde, wäre also so uneben nicht. Allein, wie ist das nun anzufangen, auszuführen, und woher das Geld dazu zu nehmen? Der Verfasser thut folgende Vorschläge: Man müßte nicht gleich in einem ganzen Land, sondern zuerst in der Hauptstadt allein den Anfang machen. Diese müßte in ihrer nächsten Nachbarschaft einen Fluß von nicht grosser Breite, und wo möglich von zwey Armen haben, in Einen derselben das Stromgefälle rascher, in dem andern sanfter seyn. In jedem derselben würde ein Bade- und Schwimmsplatz von etwa sechs bis acht Ruthen Länge zu suchen, und durch Pfähle mit Strohwischen zu bezeichnen seyn. In diesen Plätzen müßte sich kein morastiger, sondern wo möglich Sandgrund, kein abschüßiges Ufer, keine langwurzelnde Wasserpflanzen, und keine Löcher befinden. Alle Monate im Sommer oder nach jeder grossen Anschwellung des Flusses, würden sie in dieser Rücksicht von einem untersucht. Das Baden an allen übrigen Plätzen würde drauf bey Strafe untersagt. Demnächst liesse man aus Halle, zwey im Schwimmen vorzüglich geschickte Halloren kommen. Eine Reise von 24 bis 26 Meilen, würde jeder für 10 bis 12 Thaler unternehmen. Sie würden dann zuerst auf die vier Monate von der Mitte des Mays bis zur Mitte des Septembers engagirt, monatlich 15 bis 20 Thlr. wäre genug; die Rückreise

würde

würde von den Trinkgeldern bezahlt, das die Eltern der vermögenden Knaben ihnen nach beendigtem Unterricht zutheilen mögten. Ein guter Theil dieser Kosten käme durch die Bezahlung des Unterrichts der vermögenden Jugend wieder ein; der andere würde aus den Kassen derjenigen Wittwen- und Waysenhäuser erstattet, deren Knaben nach ihrer, von dem Arzt untersuchten körperlichen Konstitution, der unentgeldliche Unterricht im Schwimmen vorzüglich zu wünschen wäre. Jeder Halloré kann wahrscheinlich 5 Stunden täglich Unterricht geben: das wären wöchentlich 60 Stunden. Verhinderung durch Witterung abgerechnet, blieben wenigstens 50 Stunden wöchentlich. In einer Stunde können im Anfang, wo beyde Halloren den Schüler zuweilen unterfassen müssen, etwa vier Schüler, in der Folge wohl sechs unterrichtet werden. Die Dauer des Unterrichts kömmt auf Lust, Fertigkeit und andere Umstände an, doch läßt sich annehmen, daß in einem Sommer gegen 100 Knaben Unterricht erhalten können. Drey Stunden täglich würden dem unentgeldlichen Unterricht der ärmern Knaben öffentlicher Anstalten gewidmet, zwo Stunden würden dem Privatunterricht der dafür bezahlenden Knaben gewidmet. Vielleicht könnten die Schwimmmeister auch noch privatissime Unterricht geben. Das Geld für den Privatunterricht flösse in die Kasse. Wahrscheinlich würde man nach 2 bis 3 Jahren der Halloren nicht mehr bedürfen. Die kleine Polizey dieser Anstalt würde sich aus den Vorschlägen der Schwimmmeister, der Erfahrung und aus dem Lokale der Schwimmplätze am besten bestimmen lassen.

Ende der ersten Sammlung des zweyten Bandes.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Zweiten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofmedikus und Medizinalrath, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1790.

Inhalt

der zweyten Sammlung des zweyten Bandes.

I. Hochgräfl. Lippische Medizinaltaxe vom 2ten März 1789. S. 1

II. Verordnung des Raths zu Frankfurt am Mayn, nach welcher die Stadt-Accoucheurs, die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben, vom Jahr 1769. S. 17

III. Fortsetzung des Auszugs aus dem Extrait des registres de l'Acad. royal. des Sciences. Du 22 Nov. 1786. (Siehe B. I. Saml. 1. S. 163.) S. 55

IV. Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Steinpflasters ꝛc. S. 69

V. Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen ꝛc. S. 73

VI. Ueber die Natur und rechte Behandlung der Druse. S. 78

VII. Königl. Preuß. Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in Werkstätten krank werdenden Handwerksgesellen gehalten werden soll. S. 102

VIII. Anmerkungen zu der Hochfürstl. Lippischen Medizinalordnung. S. 105

IX. Ueber die Schädlichkeit des Taxus bey Thieren. S. 135

X. Herzogl. Wirtembergische Verordnung wegen der Tollbeere. S. 145

XI. Des Wundarzts zu Enfield in England, Herrn John Sherwen, Brief an Herrn Hawes, d. A. W. D. und Sekretär der Humane Society zu London, über die Transfusion des Bluts, als ein Erweckungsmittel im Scheintod, und einige andre das Rettungsgeschäft betreffende Anmerkungen. S. 147

XII. Des Wundarzts zu Ayton in Schottland, Herrn John Fuller Vorschlag zur Lebensrettung der scheinbar Ertrunkenen, die Transfusion des Blutes zu versuchen. S. 152

XIII. Des Herrn Baron von Hüpsch neue Entdeckung eines wohlfeilen, wirksamen und sichern Mittels, wie alle verstorbne Menschen zu behandeln sind, um darunter die scheinbar Todten wieder zum Leben zu bringen. S. 159

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde.

Zweiten Bandes zweite Samlung.

I.

Hochgräflich-Lippische Medizinaltaxe vom 2ten März 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieser Grafschaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht bestimmen noch vielweniger einschränken wollen, und auch von allen Medizinalpersonen dieses Landes erwarten, daß sie, bey ihrer Besorgung der Nichtbemittelten und Armen, sich blos durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen: so haben Wir dennoch zum Besten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalpersonen, und zur Richtschnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachstehende neue und vollständigere Medizinal-

taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, befohlen, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten März 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Abschnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalpersonen bey ihrer Anstellung in die Medicinalcasse entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Physiker.

Für die Prüfung	15 rthl. mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents ohne die Copialien.	4 " "

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte.

Für die Prüfung	10 rthl. "
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	3 " "

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8 rthl. "
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins ohne die Copialien.	2 " "

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10	rthl.	ß
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2	ß	ß

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen.

Für das Examen	8	rthl.	ß
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	2	ß	ß

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20	rthl.	ß
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12	ß	ß
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß	14	ß	ß
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12	ß	ß
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6	ß	ß
Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt	10	ß	ß

Wenn der Herr oder der Provisor einer Landapotheke die Präparaten seiner Apotheke selbst verfertigen will, zahlt derselbe für das Examen	15 rthl.	ß	

Abschnitt II.

Taxe, was die Medizinalpersonen für ihre Bemühungen und Geschäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte.

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	rthl.	3 mgr.	
Nachts nach 10 Uhr	ß	6	ß
Für den ersten Besuch eines Kranken bey Tag	ß	12	ß
Nachts nach 10 Uhr	ß	24	ß
Für jeden folgenden Besuch am Tag	ß	4	ß
Nachts nach 10 Uhr	ß	12	ß
Wenn mehrere Personen von einer Familie in einem Haus krank sind, wird zwar der Besuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit $4\frac{1}{2}$ mgr. bezahlt.			
Für jeden ersten Besuch bey ansteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	ß	24	ß
des Nachts nach 10 Uhr	1	ß	ß
Für jeden folgenden Besuch am Tag	ß	8	ß
bey Nacht	ß	16	ß
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten, für eine Meile am Tag.	2	ß	ß

Bey

Bey Nacht	3	rthl.	ß
Wenn der Besuch weiter als eine Meile ist, wird für jede folgende Meile die Hälfte bezahlt.			
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten	3	ß	ß
Für die Aufsicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. B. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reise-Transport- und Zehrungskosten, im Fall die Rettung gelingt, für die erste Stunde	2	ß	ß
Für jede folgende	1	ß	ß
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erste Stunde	1	ß	ß
Für jede folgende	ß	24	mgr.
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	18	ß
Für jede nachfolgende mündliche oder schriftliche Consultation	ß	24	ß
Für ein ausgearbeitetes Consilium	3	ß	ß
Für eine Consultation an einen hierländischen Amtschirurgus	ß	8	ß
Für Beywohnung einer chirurgischen Operation	1	ß	ß
Für Aufsetzung einer Krankengeschichte zur Einholung eines consilii medici	1	18	ß
Für eine auf Verlangen der Hinterlassenen vorgenommene Leichenöfnung nebst Sectionsbericht	2	ß	ß
Wenn die Krankheit ansteckend war	4	ß	ß

§. 2.

Taxe für die Physiker.

Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	2 rthl.	-	mgr.
Für den Obductionsschein oder das visum repertum darüber	1	-	-
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Transport und Zehrungskosten	3	-	-
Für den darüber auszustellenden Wundschein	1	-	-
Für jede andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bey versteckten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, bey Venerischen, Unvermögenden ꝛc.	2	-	18 -
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	-	-
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	4	-	-
Wenn der Leichnam schon in Fäulnis übergangen	6	-	-
Wenn der Physicus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	-	-
Für den Obductionsschein	2	-	-
Für die chemische oder künstliche Untersuchung giftiger oder des Giftsverdächtigen Pulver, Flüssigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	-	-
Für den Obductionsschein darüber	2	-	-
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klasse	3	-	-

Für

Für den darüber auszustellenden Prüfungsschein	1 rthl.	=	mgr.
Für die Prüfung eines Apotheker = oder Wundarztlehrlings, mit Einschluß des Prüfungsscheins, bey dessen Annahme	1 =	18	=
Für dessen Prüfung bey der Lossprechung incl. des Prüfungsscheins	2 =	=	=
Für die Prüfung eines Apothekergesellen	2 =	=	=
Für die jährliche Apotheken = Visitation nebst dem Bericht darüber	3 =	=	=
Für einen Bericht in Partheysachen	= =	24	=
Wenn derselbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen	= =	18	=
Für ein Gesundheits = oder Krankheitszeugnis	= =	24	=

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal = und Amtschirurgen.

Für die Besorgung einer einfachen Hieb = Stich = Quetschungs = oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier so wie bey allen folgenden Taxen nicht mitbegriffen sind, sondern einzeln bezahlt werden müssen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde	12 bis 18 mgr.
Für die Besorgung einer complicirten Hieb = Stich = Schnitt = Quetschungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Complication oder der Tiefe	24 mgr. bis 1 rthl.
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder	

die

die in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich 1 rthl. = mgr.

Für die Besorgung einer einfachen Schnitt-, Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich = = 24 =

Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt ist, doch ohne Fissur und Bruch wöchentlich 1 = = =

Für die jedesmalige Application des Trepans 2 = = =

Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus) Fleischgeschwürs (ulcus) Fistelgeschwürs, Geschwulstes u. d. gl. wöchentlich = = 18 =

Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentlich = = 12 =

Wenn Beinfäule damit verbunden ist, wöchentlich = = 24 =

Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. so lange der Brand dauert, täglich = = 8 =

Für Behandlung einer einfachen Verstauchung (lubluxatio) überhaupt 24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.

Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentl. = = 24 =

Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms 4 = = =

Des Schenkelbeins 8 = = =

Des Vorderarms 4 = = =

Des

Des Fußes	3	rthl.		mgr.
Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen	24 mgr.	bis	1 rthl.	12 mgr.
Die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.				
Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentlich 24 mgr., wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch bestimmte Taxe bezahlt.				
Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Personen	4	=	=	=
Bey alten Personen	5	=	=	=
Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlizbruchs wöchentlich	=	=	12	=
Für die Behandlung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich	=	=	24	=
Für die Behandlung eines zusammengesetzten Bruchs bey jüngern Personen	5	=	=	=
Bey alten Personen	6	=	=	=
Für die Behandlung eines complicirten Bruchs, außer der Taxe für die Einrichtung des Bruchs selbst, wöchentl.	=	=	24	=

Für

Für eine Staaroperation an einem Aug	8	rthl.	=	mgr.
An beyden Augen	12	=	=	=
Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel	1 bis 6	rthl.	=	
Für die Operation einer Hornhautfistel	6 bis 8	rthl.	=	
Für die Erstirpation des Augs und nachfolgende Behandlung	10	=	=	=
Für die Operation und Behandlung einer Thränenfistel	6 bis 10	rthl.	=	
Für die Operation und Behandlung einer Speichelfistel	6	=	=	=
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	=	=	24	=
Für die Operation eines großen Krebsschadens, z. B. an der Brust ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung	10	=	=	=
Eines kleinen oder geringen Krebsschadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Nase	2 bis 4	rthl.	=	
Für die Operation und Behandlung eines steatoratischen Gewächses oder einer Speck- oder Kapselgeschwulst nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben	1. 2. 4 bis 8	rthl.		
Für die Operation und nachherige Besorgung eines Oberbeins	1	=	=	=
Für die Operation und Cur einer Gefäßfistel	4 bis 10	rthl.	=	
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolyps	4 bis 6	rthl.	=	
Eines Mutterpolyps	6 bis 8	rthl.	=	
Eines Ohrpolyps	4	=	=	=
Für die Ausrottung und Cur eines krebsartigen Hodens	8	=	=	=

Für Operation und Cur eines Scirrhus nach dessen Größe und Sitz	1 bis 6	rthl.	ß	
Für das Ausschneiden und Cur einer Kropfgeschwulst	6	rthl.	ß	mgr.
Für die Operation und Besorgung einer Pulsadergeschwulst	8	ß	ß	ß
Eines Blutaderkropfs	4	ß	ß	ß
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwürs im Munde oder im Hals	3 bis 4	rthl.	ß	
Für die Ablösung des Schenkels und dessen Behandlung	15	ß	ß	ß
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie und dessen Behandlung	10	ß	ß	ß
Eines Arms und dessen Behandlung	10	ß	ß	ß
Eines Fingers oder Zähn	1	ß	12	ß
Für das Abnehmen des Zäpfchens	ß	ß	16	ß
Für einen Steinschnitt bey Erwachsenen	15	ß	ß	ß
Bey Kindern	8	ß	ß	ß
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre	2	ß	ß	ß
Für einen Bruchschnitt bey Erwachsenen	6	ß	ß	ß
Bey Kindern	4	ß	ß	ß
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs	1 bis 3	rthl.	ß	
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis	2	ß	ß	ß
Für die Herausziehung einer im Magenschlund steckenden Sache	18	mar. bis 2	rthl.	
Für das Durchbohren der Harnblase	3	rthl.	ß	ß
Für die Oefnung (paracenthesis) der Brust und deren Behandlung	4	ß	ß	ß
Des Unterleibs	1	ß	ß	ß
Des Hodensacks	ß	ß	24	ß

Für

Für die Beschneidung der Vorhaut	- rthl.	24 mgr.	
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen	5 -	-	-
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebärmuttervorfalls	1 bis 2 rthl.		-
Eines einfachen Mastdarmvorfalls bey Erwachsenen	- -	16	-
Bey Kindern	- -	9	-
Eines complicirten Mastdarmvorfalls	1 bis 2 rthl.		-
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr der Chirurgus oder dessen Geselle fast beständig zugegen seyn muß, täglich	- -	18	-
Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reise- Transport- und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird, für die erste Stunde	1 -	-	-
Für jede folgende	- -	24	-
Wenn die Person nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erste und auch für jede folgende Stunde	- -	18	-
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten für jede Meile am Tage	- -	24	-
Bey Nacht	1 -	-	-
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten	1 -	-	-
Für die erste mündliche oder schriftl. Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit	1 -	-	-

Für

Für jede nachfolgende	=	rthl.	12 mgr.
Für eine außergerichtliche Leichenöfnung	1	=	= =
Wenn die Krankheit ansteckend war	2	=	= =
Für die Application eines Fontenells bis zum Fluß	=	=	24 =
Für das Schröpfen mit der Maschine für jede Application	=	=	6 =
Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf	=	=	½ =
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf	=	=	1 =
Für jede Scarification vermittelst des Messers	=	=	8 =
Für jede Einbringung einer Kerze	=	=	6 =
Für eine Cauterisation	=	8 bis 16	mgr.
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	=	=	12 =
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede	=	=	8 =
Bey ansteckenden Krankheiten	=	=	24 =
Für das Seidelbastlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß	=	=	24 =
Auf beyden	1	=	= =
Für ein Haarseil zu legen und im Fluß zu bringen	1	=	= =
Für ein Klystier zu setzen ohne die Materie	=	=	6 =
Wenn in einem Tag mehrere gesetzt werden, für jedes	=	=	4 =
Für ein Tobacksrauchklystier	=	=	12 =
Für eine Application des Katheters bey Mannspersonen	=	=	24 =
Bey Weibspersonen	=	=	18 =
Wenn es mehrmals geschieht, jedesmal die Hälfte.			
Für einen Zahn auszuziehen	=	=	3 =
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	=	=	6 =

Für ein Aderlaß am Arm	=	rthl.	4	mgr.
Am Fuß	=	=	5	=
Am Hals, Kopf	=	=	16	=
Für Blutigel anzusetzen, wenn der Wundarzt die Igel selbst hinzuthut, für jeden Igel	=	=	2	=
Wenn er sie nicht hinzuthut	=	=	1	=

* * *

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	=	=	2	=
Zur Nachtzeit	=	=	4	=
Für ein Recept von Hause incl. des Krankenverhörs	=	=	4	=
Für den ersten Besuch eines Kranken am Tag	=	=	6	=
Bey Nacht	=	=	12	=
Für jeden folgenden Besuch am Tage	=	=	2	=
Bey Nacht	=	=	4	=
Wenn mehrere Kranken in einem Haus sind, wird zwar der Besuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.				
Für jeden Besuch bey ansteckenden Krankheiten	=	=	4	=
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung seines Raths	=	=	4	=
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport und Zehrungskosten	1	=	=	=
Für Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transports- und Zehrungskosten	1	=	=	=
Für den Wundschein	=	=	18	=
Für irgend eine andre gerichtliche Besichtigung z. E. bey Venerischen, verstellten Krankheiten	=	=	24	=

Für

Für den Bericht oder das Gutachten darüber	=	rthl. 18	mgr.
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	2	= 24	=
Wenn der Leichnam in Fäulnis gegangen	3	= 24	=
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1	= =	=
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugnis	=	= 12	=

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	4	= =	=
Bey Armen	1	= =	=
Jedoch wie bey allen folgenden Geschäften, ohne die gewöhnlichen Reise-Transport- und Zehrungskosten.			
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	6	= =	=
Bey andern	3	= =	=
Für eine schwere Nachgeburt-Operation bey wohlhabenden Personen	3	= =	=
Bey andern	1	= 18	=
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15	= =	=
Wenn die Mutter stirbt	8	= =	=
Für die Operation der Schaambeinknochentrennung, wenn die Mutter am Leben bleibt	10	= =	=
Wenn sie stirbt	6	= =	=

Für

Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Personen	6	rthl.	mgr.
Bey Armen	3	=	=
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiserschnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6	=	=
Wenn es todt gebohren wird	2	=	=

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt	=	18	=
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes	=	24	=
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbey rufen lassen muß	=	30	=
Für eine leichte Zwillingsgeburt	=	24	=
Für eine langsame Zwillingsgeburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1	6	=
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	=	12	=
Für ihren Beystand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	=	18	=
Für eine Nachtwache	=	4	=
Für die Application eines Klystirs bey einer Frauensperson am Tag	=	3	=
Bey Nacht	=	6	=
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	=	12	=
Für jede Einspritzung in die Gebärmutter	=	4	=

II.

Verordnung des Raths zu Frankfurt am Mayn, nach welcher die Stadt-Accoucheurs die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.

Vom Jahr 1769.

Caput I.

Von Erwählung des Accoucheurs.

§. 1.

Da bey vorkommenden Geburten sich öfters solche bedenkliche Umstände ergeben, welche auch von wohlerfahrnen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabey mehrmalen Mutter und Kind der größten Gefahr ausgesetzet sind; so erhellet daher, wie nothwendig bey einer wohleingerichteten Republik die Bestellung eines geschickten und erfahrnen Accoucheur und Hebammenmeisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hochedler und Hochweiser Rath die väterliche Vorsorge getragen, auch hier in Frankfurt, nach dem Vorgang anderer großen Städten schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusetzen.

§. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmöglichste Art besetzet werde; sollen diejenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum sowohl als Chirurgorum, so nach derselben Erledigung bey Einem Hochedlen und

Hochweisen Rath sich durch Bittschriften anmelden, und hiernach an Löbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzet werden, vor gedachtem Löbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurgi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht- und Gutachten des Sanitätamts über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

§. 3.

Nach getroffener Wahl muß der neuernannte Accoucheur bey öffentlichem Rathsitz seine in folgendem Kapitel enthaltene Instruction oder Bestallungsbrief, worinnen die ganze Obliegenheit seines wichtigen Amts enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellet, wobey er nochmahlen erinnert wird, sich seiner Instruction und geleisteten Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen Ihn als ihren vorgesetzten Hebammenmeister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammenordnung zu erkennen, die behörige Achtung für ihn zu haben, und Ihme zu gehorchen angewiesen werden.

Caput II.

Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seinen Amtsverrichtungen verwiesen wird:

Ich

Ich N. N. Med. Doctor und Burger allhier urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdeme die Wohl- und Hochedelgebohrne, Gestrenge, Hochedle und Hochgelahrte auch Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Burgermeistere und Rath allhier, meine Grosgünstige Hochgebietende Herren mir die Gnade und Gewogenheit erzeiget, und auf mein gehorsamstes Suppliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Aerario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beeidigung an 75 fl. hiervon gegen meine Quittung zu bezahlen, bestellet und ernennet haben, daß ich mich solchemnach dargegen hiermit verpflichte:

1) Unter Direction Löbl. Sanitätsamt die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleißig und redlich zu versehen, auch männiglichen, so meiner Hülfe hierunter begehrt wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

2) reiche und bemittelte Leute betrift, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbsten mir zu reichenden Lohn, (welchen meine Hochgebietende Herren vor ein ordinaires Accouchement auf Fünf bis Sechs Reichsthaler gesetzet, hergegen bey vorkommender außerordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, beliebet haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmäßigen Standes und Vermögens, auch Handwerks- und dergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freyem guten Willen ein mehreres reichten, oder solche Entbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesellschaf-

tet seye, als welchenfalls ich jedoch über die in vorstehendem §pho 2. geordnete Tax nichts prätendiren will.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unweigerlich und ohne Ansehung der Person ohnentgeltlich beystehen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe benöthiget ist, freundlich und bescheiden aufführen, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Beyläuferinnen wöchentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nahmhafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Löbl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amtsverrichtungen oder Krankheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorfallenden Operationen, zumahlen bey Niederkunften unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium muliebrium an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstriren, wie nicht weniger bey sich zutragenden Fällen, wann von dergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben solten, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von denen Hebammen und Beyläuferinnen die Unterrichtungsstunden fleißig und ordentlich zu besuchen, verabsäumet und unterlassen haben möchten, alle Vierteljahr einen schriftlichen Bericht an Löbl. Sanitätamt pflichtmäßig zu erstatten, wie denn erstbemeldetes Sanitätamt auch geruhen wird, mich gedachten Hebammen und Beyläuferinnen vorzusetzen, und diese zur Parition gegen mich anzuweisen.

Und

Und da

6) Ein Hochedler und Hochweiser Rath beliebet hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Beyläuferin zuzuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschließung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbirte Medicinae Practici, welche zugleich Burger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Beyläuferinnen dabey sein Bewenden hat, daß niemand als diejenige, so von Löbl. Officio Sanitatis angenommen, und bestätiget seyn, dergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Aergernis bey unehelichen Geburten (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir dergleichen vorkommt, solches sofort auf Löbl. Consistorio anzuzeigen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wovon oben §pho 5to Erwähnung geschehen ist, zulassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubnis derer Herren Burgermeister von hier nicht zu verreisen, oder mich außerhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förderlicher seyn könne, und niemand versäumet werde. Wenn auch meinen Grosgünstigen Herren ungelegen seyn wolle, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheurs-

dienst

dienst aufkündigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben Hinwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheurdienst unzeitig nicht zu verlassen, sondern, wenn ich um meine Dimission geziemend anzuhalten mich veranlasset finden sollte, zum wenigsten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimission die Accoucheurstelle pflichtmäßig zu versehen.

Allem wie vorgeschrieben stehet, und die Accoucheur- und Hebammenordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handlen, noch zu thun, habe ich N. N. Med D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen geleistet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Instructions- und Bestallungsbrief darüber ausgestellet.

So geschehen Frankfurt am Mayn den

(L. S.) N. N.

Caput III.

Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

§. 1.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbarn, gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern, verschwiegen, sanftmüthig, gewissenhaft, beherzt, auch frölichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwätzens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen aberglaubischen Reden und Handlungen enthalten; sie

sollen

sollen selbsten in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbsten Kinder gebohren, und von dem Accoucheur sowohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wissen nöthig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen in- und außerhalb der Schwangerschaft, ingleichen wie ein Kind in Mutter Leib in seinem Häutgen, Gewässer ꝛc. beschlossen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburt und dergleichen seye, wohl verstehen.

§. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedenken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchst ersprieslichen, sondern auch danebenst höchstwichtigen und höchstverantwortlichen Beruf für Gott stehen, wofür sie dann, wofern sie treu und fürsichtig handlen, von Gott einen reichen Segen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachläßig sich bezeigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Ahndung zu erwarten haben werden.

§. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleißig abwarten, mithin keinen andern Geschäften, welche sie hieran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen, sie hätten es dann einem der jedesmaligen Herrn Burgermeistern zuforderst angezeiget, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertreten, gebührend aufgetragen.

§. 4.

§. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aushängen.

§. 5.

Denen Reichen sowohl als Personen mittelmäßigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umständen auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsobald einfinden, gleichwohl ohnersucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern bis sie ordentlich erfordert werden, in Gelassenheit abwarten.

§. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburt zu ein- und anderer zumal jungen und unerfahrnen Weibspersonen zu kommen, allbereit bestellet worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 7.

Es sollen auch die Ammen in guter Verständnis und Einigkeit zusammenleben, und bey erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertreten, willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Neid das geringste, so der Gebährerin ersprieslich seyn möchte, nicht verschweigen, beyderseits sich auch

also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erfordert werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes anmahnen; danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleis erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Löbl. Consistorio ungesäumt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Geschenke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibsleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburt mit Rath und That an Handen gehen.

§. 9.

Nachdeme nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehen Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen, theils um zuzusehen, daß sie nicht verwahrloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trinken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an derselben vermerkte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu stark fließe, oder einige Krankheit bey der Kindbetterin sich einfinden wollte, dieselbe sogleich an ihren Hausmedicum verweisen, um sich darüber nöthigen Raths erholen zu können.

§. 10.

Weilen auch bey denen Weibspersonen in währender Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können,

nen, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgierende Arzneyen zu brauchen nöthig haben, bey diesen aber ein großer Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; so sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Arzneyen, zumalen Purganzien, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nöthig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

Caput IV.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

So es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgehet, und eine andere soll angenommen, und erwählet werden, so ist zuvorderst in solchem Vorhaben nicht sowohl auf Gunst, Freundschaft, Partheylichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrenheit, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificiret seye, wie im dritten Kapitel §. 1. gemeldet worden.

§. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwo, oder sämtliche Beyläuferinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlichen in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern und der Physicorum, wie auch mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualificirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwählet

wählet werden, jedoch dergestalt, daß wenn an der vorsitzenden oder ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusetzen wäre, dieselbe nicht vorbey gegangen werden solle.

§. 3.

So eine oder mehrere Hebammen erwählet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt-Canzley, in Gegenwart des Physici primarii dem Herrn Burgermeister den Hebammeneid, wie er Capite VI. stehet, ablegen, über welchen Actum erwehnter Physicus ein Protocoll ad Acta einzuliefern hat.

§. 4.

Alsdann wird sie bey Löbl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläuferin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Punkten dem Löbl. Amt Handgelöbnis zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

I) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der Accoucheur- und Hebammenordnung in allem gemäs verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornemlich aber sämtliche sowohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläuferin bey Strafe der Einziehung ihres Schilds, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kirchengezänks sich enthalten wolle.

II) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informationsstunden (wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen oder Krank-

Krankheit abhalten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortdaurendem Ungehorsam der Gefangenschaft im Hospital, endlichen aber auch der Einziehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleißig besuchen, ihre Beyläuferin bestmöglichst darzu anhalten, auch sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburten seines Raths und Hülfe bedienen wollen.

III) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen wollen.

§. 5.

Worauf derselben vom Löbl. Sanitätsamt erlaubt wird, daß durch den Amts-Pedellen ihr Schild kann ausgehänget werden.

Caput V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Ehe denn eine Beyläuferin zu einer Hebammen würklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schwöret, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern, der Physicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis über alle Punkten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gebühren, fleißig examiniret und gefraget werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, wobey sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit Gottes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen, so

sich

sich bey den Gebährenden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothdürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person, so eine Hebamme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Punkten wohl zu überdenken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trinken und übrigen zu verhalten?

Bey welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburt prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebährende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäumet werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammenstuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welchergestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburt sich schicken und erzeigen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburt oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückgeblieben, was sie anfangen wolle, und folgends die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburt heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle, und so es schwach und halb todt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungenband nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?

Was schwere und widernatürliche Geburten seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kinds und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburt stünde, als wenn es mit den Füßen zuerst herfürkäme, oder mit einem Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzwerg und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füße hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Aermlein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburt eindringe, und dabey die Nabelschnur heraushienge, was sie hierbey thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füssen durchgienge, was sie vornehmen wolle?

Wenn es mit dem Hindersten für die Geburt käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburt erzeigte und Händ und Füße über sich kehrte?

Wenn

Wenn es mit Händen und Füßen zusammen gebogen zugleich zur Geburt käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburt käme und Hände und Füße hinter sich kehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburt kommen können? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füßen sich erzeigeten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füßen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeigeten?

Was zu thun, so die Geburt nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburt zu befördern?

Wenn die Nachgeburt auf der Mutter Mund angewachsen, und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wollte?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?

Auf solche und dergleichen Fragen und Punkten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nothdürftiglich gefraget werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kann, und ihres Wandels, ehrbarn Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammeneid abschwören.

Caput VI.

Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Burgermeister, in Beyseyn des ältesten Physici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorsetzlich versäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburt mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen beyrufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beystehe, treulich ermahnen und erinnern, jemanden, worzu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Hausmedicus, oder ein Physicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinae Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülflich seyn mag, verhalten. Auch so einige Bastart-Geburt fürkommt, solches Löbl. Consistorio alsobald vermelden, und wenn ich von Obrigkeits wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellet würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Partheylichkeit oder Eigennutz, pflichtmäßig Bericht erstatten. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehren, mit Treuen meynen, und ohne Hinterhalten

halten in dem Hebammengeschäft zum treulichsten und fleißigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe, der Allmächtige!

Caput VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammenamts unterwinden.

§. 1.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beystehen und das Hebammenamt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen, theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernet haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lectionen ohnausgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleißig bemerken, wie der Schwangern, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes aufs beste zu pflegen, worinnen das Hebammenamt bestehe, wie wichtig es seye, ꝛc. und derowegen neben Befleißigung eines

ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern und willig folgen, auch mit dankbarem Gemüthe die Treue und Fleis der Lehrenden erkennen.

§. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläuferinnen zuforderst und vor allen bedienen sollen,) Kinder zu der Heil. Taufe zu tragen, übergeben würden, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbsten, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starken Getränkes nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines Theils dem Kinde mit zu hartem Drucken, Fallen, stinkenden Athem und dergleichen kein Schade zugefüget werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zuziehen mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur H. Tauf zu tragen, sich zuvorderst ihrer zugeschriebenen Beyläuferin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingesessener Weibspersonen und Bürgerskinder bedienen sollen.

§. 4.

Insonderheit sollen sowohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezänks in alle Wege und überall, zumal aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angesetzter Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die H. Taufe empfangen solle, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens und

Auf-

Aussenbleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläuferinnen, auf einen Taufstag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Bank, wie bishero mehrmahlen geschehen, geleget werde, und da, bis das andere die H. Taufe empfangen, alleine liegen bleiben müsse, sondern das andere einer Beyläuferin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mägden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bishero zum öftern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläuferin in die Kirche tragen lassen; und gleichermassen sollen auch die Beyläuferinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur H. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bishero zum öftern aus Hochmuth geschehen, anderen nicht angenommenen Weibern, in die Kirche zu tragen geben, sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbsten bey unausbleiblicher Strafe verrichten, damit das alsdann daraus entstandene recht ärgerliches Kirchengezänk in das künftige vermieden werde.

§. 5.

Es soll auch ausser denen jetztgenannten Hebammen und Beyläuferinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amts halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläuferin würklich ist, des Ammenamts bey einigen Gebährenden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könnte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburten sich ereignen können.

§. 6.

Da aber ja eine unbeeidigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde, sollen die Hebammen solches Löbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Bescheids erwarten, ob sie ihrer Vermessenheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammenamt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

§. 7.

Da aber die äußerste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläuferin alsbald dabey seyn könnte, da soll eine jede verständige Frau, so zugegen ist, möglichen Fleiß und Hülfe zu thun schuldig seyn.

Caput VIII.

Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen, und was sie anzugeloben haben?

§. 1.

Diejenige Frauen, so Beyläuferinnen werden wollen, an welchen zuforderst die an einer Hebamme wie Cap. III. §. 1. gemeldet ist, ohnumgänglich nöthige natürliche und Moral-Qualitäten sich zeigen müssen, haben sich dem Löbl. Sanitätsamt darzustellen, und werden sofort, nachdem sie über die in dem Amtsprotocoll enthaltene Fragen ihre Antwort von sich gegeben, und tüchtig befunden worden, angenommen.

§. 2.

Wenn also eine oder mehrere Frauen zur Beyläuferinnen, vom Löbl. Officio Sanitatis angenommen worden,

den, müssen sie auf folgende Punkte respective angelo-ben und mit gegebener Hand versprechen:

I) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der erneuert- und verbesserten Accoucheur- und Hebammenordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, und sich von dem Accoucheur und ihrer Hebamme fleißig unterrichten, auch des lästerlichen Kirchengezänks enthalten wolle.

II) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informationsstunden, wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Krankheit abhalten sollen, bey nahmhafter Strafe fleißig besuchen, bey schweren und widernatürlichen Geburten aber in Zeiten seines Raths pflegen wolle.

III) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen, sich gegen dieselbe dienstfertig bezeigen, sie lieben, gehorchen, und ohne derselben Vorwissen, ausgenommen im Fall der höchsten Noth, wie Cap. VII. gemeldet ist, keine Kinder empfangen wolle.

§. 2.

Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken wohl unterrichten soll, und damit sie sich als Beyläuferin zu dem dermaleinstigen Hebammendienst durch fleißige Uebung recht qualificirt mache, soll sie in Zukunft keine Wart-Dienste bey Verlust ihres Amts mehr annehmen, auf daß

daß sie um so viel besser denen Hebammen, wie es einer Beyläuferin zukommt, und ihre Schuldigkeit erfordert, behörend an Handen gehen könne. Wäre denn, daß die Hebamme an ihr nachgehends einige Nachläßigkeit, oder Unvermögenheit zu diesem sehr wichtigem Amt verspührete, hat sie solches einem Löbl. Sanitätsamt anzuzeigen, damit selbige zu Rede gesetzet, nach Beschaffenheit bestrafet, und wo das nichts verhülfe, alsdenn an ihrer Stelle, eine andere tüchtigere Frau, erwählet werden möge.

Caput IX.

Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten?

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frau erfordert wird, soll sie zuforderst alle Gelegenheit fleißig erforschen, und in Acht nehmen, ob es die rechte Zeit seye oder nicht? Oder aber ob um ein und anderer Ursachen willen die Geburt vor der gebührlichen Zeit sich ergebe, und zur Welt eile. Denn es kann nicht alle Wege eine Frau, bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet, eigentlich und gewiß ihre Geburtsstunde oder auch den Tag wissen, dieweil oft eine eher oder langsamer (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch oftermals eine Frau eine ganze schnelle und leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburt: So tragen sich oft Kindeswehen zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verlieren, und dahero die wilde Wehen genennet

net werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Ueberstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehret, hinbringt.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedacht und unverdrossen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erfordert ist, ob sie gleich an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlanget würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genugsame und gewisse Anzeigungen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könnte, weilen sonsten in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen möchte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne große Mühe vorkommen kann.

§. 4.

Und weilen zu einer glücklichen Geburt viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllet seye, als welches beydes den Durchgang enge machet, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen, daß, wenn es nun zum Gebähren komt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonsten zur Erleichterung der bevorstehenden Geburt dienen kan, zeitlich vorkehren.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburt vorhanden, und das Gewässer anbricht, soll eine rechtschaffne Hebamme sobald

bald sorgfältig seyn, und fleisig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburt schicke, damit sie allen Fehlern, üblen, unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender schweren Geburt zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachläsigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburten nachher entstehen.

§. 6.

Solte nun die Hebamme verspühren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit ihren Fingern und Handgriffen den geraden Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan, als wenn das Gewässer abgehet, die Mutter sich zu eröfnen, die Geburtsglieder zu erweitern und alles zur Geburt sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilte, und langsam zuginge, soll die Hebamme nicht ungeduldig, sondern willig dabey seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öfnen, (welches am besten bey wiederkommenden Schmerzen geschiehet,) der Bauch sich setzet, und das Wasser und Kind eintreten, nicht zur Arbeit unnöthiglich dringen, noch mit ihren Fingern den Muttermund aufbohren oder durchbrechen, die Wasserblase mit Gewalt sprengen, oder den Frauen-Leib von einander reissen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburth ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend- und treibenden Mitteln, übereilen, als welche zwar,

wenn

wenn sie nicht scharf und hitzig, sondern stärkend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selben gut seyn können; im Gegentheil aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öfters in große Noth setzen, anderseits aber das schwache Kind in die äußerste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden großer Schaden zugefüget, 1) wenn die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mithin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gekränket werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht angreifen sollen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dann wie das Gebähren ein Werk der Natur ist, so öfnet sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Gebärmutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwinder, geben auch viel mehr nach, und gehet die Geburt glücklicher von statten, als wenn solche Oefnung mit allerhand Künsten oder Gewalt versucht und vorgenommen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaamlippen, Mutterschelde, ja gar den Muttermund selbsten, aus Unvorsichtigkeit gewaltsamer Weise von einander reissen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahlen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nägel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum öftern ausfahren, wodurch denen Geburtsgliedern schwere Verletzung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzünden, und da die Verwundung tief eingedrun-

drungen, eine Vereiterung erfolget, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fließendes und nicht zu heilendes Geschwür zurück bleibet, alles zu mancherley großen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indeme, wenn dergleichen Schaden aus Uebereilung und Nachläßigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget worden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungskosten zu tragen, sondern auch über das von Amts wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amts entsetzet werden.

§. 9.

Wenn nun aber die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber blöd, kleinmüthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bey vielen geschiehet, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonsten widerwillig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Inmassen denn auch die Weiber dißfalls, wie sonsten sehr ungleicher Gemüthsart sind, indeme etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrocken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bey solchen Umständen die Hebamme sich beherzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleisigen Ermahnen zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handeln, und wohl überlegen wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehrerm Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburt in keine Gefahr gesetzet werden, sondern glücklich von statten gehen

hen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinmüthig werden, weder vor noch nach der Geburt erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmernis zu benehmen, und aus dem Sinne zureden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburt glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erledigt worden, soll die Hebamme das Kind, wie sich gebühret, mit dem Nabel wohl versehen, das Zünglein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgum ablösen lassen, und wohl zu sehen, ob das Kind lebendig oder todt, oder mit einigen Mahlzeichen beflecket seye, über das wahrnehmen, ob es dem Athem schöpfen könne oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Afterdarm, und die übrige Glieder ꝛc. ihre gehörige Oefnung haben, ob das Haupt seine natürliche Ründe, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einigen Fehler spühren, welchem sie nicht genugsam helfen können, z. E. wenn ein Aermgen oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrencket, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rathe gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgedehnet ist, die Nachgeburt und Bürde von ihr komme, doch dabey sich wohl fürsehen, daß die Gebährende damit nicht zu sehr übereilet, noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die

Ge-

Gebärmutter selbst durch gewaltsames losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starker Verwachsung verwundet, oder die Nachgeburt Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gebährmutter selbsten, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbsten nicht sattsame Geschicklichkeit darzu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bette geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehöret, wohl versehen und versorget werde; denn es kann sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, indem es etwa geschieht, daß die Weiber allein auf das Kind Acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind versäumen, deren eines so wenig als das andere geschehen soll. Es begiebt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach, auch wohl halb todt auf die Welt kommt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumet werden kann.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburt wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstockt Geblüt sich verhalte, als woraus oft größere Ungelegenheit als von der Geburt selbsten zu entstehen pflegt, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu befördern, sich bemühen.

§. 13.

§. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen, daß nicht etwan die Kindbetterin wegen schwerer Geburt oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburts- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohlen geschähe, soll sie sogleich einen erfahrnen Chirurgum berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuget, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bishero zum größten Nachtheil der Kindbetterin geschehen, hinführo bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

§. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen, daß die kalte Luft nicht zur Gebärmutter eindringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erreget werden können.

Caput X.

Von gefährlicher und schwerer Geburt.

§. 1.

Es tragen sich oftermals schwere und gefährliche Geburten zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in große Gefahr versetzet werden. Welchergestalt sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebamme, welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebamme, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Hausmedicus, oder ein Physicus, oder ein anderer

derer Medicinae Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe, gestalten je langsamer und nachläßiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweiset, je gefährlicher auch die Geburt selbsten wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeiz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jetztgedachte Personen fordern zu lassen, in Meinung, es gienge an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde, soll dieselbe Hebamme in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbsten innerliche Arzeneyen zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumente gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erledigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage desfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amts gar entsetzet werden.

Caput XI.

So die Frucht im Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.

§. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht im Mutterleib todt seye, und sich nicht

nicht zur Geburt herausbegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindesnöthen gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde, so sollen die Ammen bescheidentlich handeln, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht im Mutterleib todt, (welches sie gleichwohlen aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Arzeneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Hausmedico, oder bey einem Physico ordinario, oder einem andern Medico Practico, ob durch Eingebung dienlicher Arzeneyen die todte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operation und Handanlegen des Accoucheurs die todte Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Raths pflegen.

§. 3.

Dafern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrner Chirurgus (welche die Hebamme zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vonnöthen, bey der Hand seye,) die Eröfnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wollte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Hausmedici, oder eines Physici, oder andern erfahrnen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu er-

retten,

retten, und zu erledigen, sich höchstens angelegen seyn lassen, auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwa am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebührlich abgelöset, verpfleget und erquicket werden möge.

§. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander todt bleiben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit Genehmigung des Sterbhauses geschehen könnte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruction, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebärmutter, samt Nachgeburt vorzeigen und expliciren, wie auch ermessen könne, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläuferinnen (besonders bey unehelichen Geburten, wobey gar keine Bedenklichkeit wegen der Section vorwaltet) zu dem Ende mit darzu erfordert werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sie desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

§. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Hausmedici, oder eines Physici, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleiß sich destomehr zu entschuldigen haben möchten.

Caput XII.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend, so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebärenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebührlich und würdiglich vergolten werden, zumalen da bekannt ist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Hauswesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

Nun lässet sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax setzen, weil dieselbe bey den Gebärenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermögliche Leute von selbsten wissen, wie sie der Hebammen Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey bürgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme, was ihnen nach derselben Vermögen gereichet und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen sollten, und versichert dabey glauben, daß der barmherzige Gott, so verheisen hat, auch nicht einen Trunk kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

§. 4.

Ueber diesen, von den Leuten, welchen gedienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Frankfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig daselbst zu bleiben, sich anheischig machen muß, jährlich 6 fl. aus Löbl. Rechenen-Amt, drey Achtel Korn aus Löbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Löbl. Kasten-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von dem Comenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläuferin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläuferinnen zu den Sessionibus Officii Sanitatis von Amts-wegen bestellet ist, besonders hievon 5 fl. abgereichet werden.

Caput XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Nothtaufe zu verhalten haben.

§. 1.

Die jähe- und Nothtaufe nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigtamt geordnet, getauft wird.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorgte, das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt, soll die Hebamme begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde,

de, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers verscheiden, so soll man alsobald einen Gevattern ernennen, und die Hebamme oder sonst eine gottselige Mannsperson, so bey der Geburt ist, das Kind förderlichst taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den Umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebamme, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an Gott den Vater 2c.

N. Glaubest du an Jesum Christum seinen einigen Sohn unsern Herrn 2c.

N. Glaubest du an den Heil. Geist 2c.

Oder wo die Noth zu groß, zusammen fragen:

N. Glaubest du an Gott Vater, Sohn und Heil. Geist 2c.

Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebamme das Kind mit dreymaliger Aufgießung des Wassers taufen, und ausdrücklich laut sprechen:

N. N. Ich taufe dich, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.

und hiermit das Kind Gott dem Herrn in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann dieweil es eine Nothtaufe ist, so kann da nicht Statt und Weile seyn, viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch hernach soll man keine andere Se-

gen, noch irgend etwas abergläubisches aus eigener Andacht ohne Gottes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuthun.

§. 4.

So man aber verspühret, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten könnte, bis ein Pfarrer dazu kommt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Nothtaufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könnten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme getaufet ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauftag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben fürstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es genothtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und das Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, dieweil es die Taufe einmal empfangen hat, und die Worte: Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes, ausdrücklich über dasselbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die

Gebete

Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unvonnöthen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellet werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter kommen, und abgelöset sind, sollen genothtaufet werden. Denn dieweil die Taufe ein Bad der Wiedergeburt in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor geboren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein nur eines Theils heraus ist, und noch in der Geburt mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter todt seyn mag, soll man Gott den Herrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht ihm väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweifeln, Gott der Allmächtige, welcher sich einen Gott nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkommt, und nicht muthwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

§. 9.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Beyläuferinnen ihres schweren Amts halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nöthig ermessen, wobey man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amts-wegen, nach Gelegenheit der Umstände, das mindern und mehrern ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle,

welche

welche dieser Ordnung nicht einverleibt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle gottesfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäßig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedenken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sie Gott dem allwissenden und allergerechtesten Richter, der ihre Treue und Fleis, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmütter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleis zeitlich und ewig strafen wird, dermaleinst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey obrigkeitliche Ahndung ohnausbleiblich zu gewarten haben. Dannenhero sie sich in allen Nöthen zu seiner göttlichen Hülfe und Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzuflehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebärenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer förderſamen frölichen Entbindung, den lieblichen Trost des Heil. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser fester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleiben, sondern in ihren schweren Verrichtungen, nach seinem väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.

III. Fort-

III.

Fortsetzung

des Auszugs aus dem Extrait des registres de l'Acad. royal. des Sciences. Du 22 Novembr. 1786. Rapport des Commissaires chargés de l'examen du Projet d'an nouvel Hotel-Dieu. Siehe dieser Beyträge B. I. Saml. 1. Seite 163.

Die Krankensäle sollten von allen Seiten Oeffnungen haben, damit man, nach Erforderniß der Umstände, sowohl die kühlenden als die warmen Winde einlassen, und damit, zur Erneuerung der Luft in den Sälen, die ohne Unterlaß in Verderbniß übergeht, beständig ein Durchzug der Luft unterhalten werden könne. Diese Bedingnisse gehen allen Sälen im Hotel Dieu durchaus ab: im Erdgeschoß stoßen die Säle zum St. Anton, St. Roch, im ersten Stockwerk die Säle zum St. Paul, der Operationssaal, St. Yvessaal, St. Nicolaussaal und der Steinschnittsaal an einander, und in den obern Stockwerken sind die Säle durch eine Scheidemauer getrennt, die Licht und Luft nur von einer Seite zuläßt. Auch der St. Carlssaal bekömmt das Tageslicht nur von einer Seite, und überdies sind unten an den Mauern fast aller dieser Säle, kleine Gemächer und Kammern angebaut, die oben in ein plattes Dach ausgehen. Diese platten Dächer braucht man zum Leinwandaufhängen, sie sind also mit vielen eisernen Aufhängebalken versehen, die bis an die Saalfenster reichen. Hier hängt also beständig halb reine und nasse Wäsche, natürlich daß davon die Luft in den Sälen immer feucht, und das Tageslicht sehr traurig ist. Auch gesunde Leute werden von diesem Halbdunkel bey ihrem Ein-

Eintritt in die Säle am Erdgeschoß ganz traurig, und fühlen ihr Athemhohlen beengt. Wenn gleich die Säle der obern Stockwerke mehr Tageslicht haben, und minder feucht sind, so wird doch durch das Aneinanderstoßen der Säle und durch die Unbequemlichkeit, daß sie nur auf einer Seite Fenster haben, der Luftwechsel gehemmt.

Ein anderer Mißbrauch im Hotel Dieu ist die Vervielfältigung der Stockwerke. Außer dem Erdgeschoß hat das Hotel Dieu drey Stockwerke, und man ist im Begriff noch eins aufzubauen. Es liegen also vier oder fünf Krankensäle über einander. Die Treppen sind nicht offen, nicht luftig genug, und führen, so hoch sie gehen, die untere, verdorbene und leichtere Luft aus den untern Sälen in die obern. Diese vielen Stockwerke machen auch die Dienste, so den Kranken geleistet werden müssen, viel ermüdender und schwerer; sie haben dabey die große Unbequemlichkeit, daß die Wiedergenesenden, die noch nicht Kräfte genug haben, vier Stockwerke die Treppen herab und wieder hinauf zu steigen, die freye Luft nicht genießen können, sondern in der verdorbenen faulichten Luft der Krankensäle bleiben müssen. Die Gefahr, wenn in einem Gebäude von so vielen Stockwerken Brand entsteht, ist noch ein Hauptgrund gegen dieselbe.

Man hat im Hotel Dieu auch keine Säle für die Wiedergenesenden. Es ist zwar ein Saal da, der Convalescentensaal heißt; da aber die Listen niemals die Zahl der in diesem Saal befindlichen Wiedergenesenden angeben, so scheint es, daß er nie besetzt sey. Der Grund davon ist, daß dieser Saal im dritten Stock liegt, ein trauriger Aufenthalt für die kraftlosen Wiedergenesenden, die nur mit äußerster Mühe hinauf- und wieder herabkommen können; daß ihm der Saal der Pockenkran-

kranken zum Eingang dient, eine Nachbarschaft und ein Eingang, wodurch er für die Wiedergenesenden unbrauchbar wird. Natürlich also, daß in allen Sälen die Wiedergenesenden mit den Kranken, den Todten und den Sterbenden zusammen bleiben müssen. Nicht zu gedenken des traurigen Anblicks, der schmerzhaften mit den Hoffnungen der Wiedergenesung so sehr contrastirenden Ideen, und des moralischen die physischen Fortschritte der Gesundheit hemmenden Einflusses; so ist doch gewiß jeder Wiedergenesende in diesen Sälen ohne Unterlaß Rückfällen seines Uebels, oder einer neuen Krankheit ausgesetzt, wenigstens wird er in diesem Aufenthalt des Ekels, des Elends und der Traurigkeit seine Kräfte sehr späte wieder erhalten und lange hinschmachten müssen. Und da man von den Kranken eines Hospitals insgemein den dritten Theil Wiedergenesende rechnet, so müssen jeden Tag 830 Personen diese Art von Qual ausstehen. Das Hotel Dieu giebt seinen Wiedergenesenden keine Strümpfe, und wenn sie nicht von auswärts her welche bekommen, so müssen sie entweder im Bette bleiben, oder mit bloßen Füßen herum gehen, wie man dies täglich auf der St. Carls Brücke, selbst im Winter, sehen kann.

Im Saal zum St. Ludwig befinden sich die Wahnsinnigen, und dieser Saal macht den Winkel vom St. Pauls Saal, wo sich fast täglich 300 chirurgische Kranke aufhalten! Der Saal zur St. Genoveva enthält auch Narren, und der Saal zum St. Martin enthält fieberkranke Weiber, und jener ist das Ende von diesem! Nacht und Tag werden also die Kranken zum St. Paul und zum St. Martin durch das Schreyen der Wahnsinnigen gequält und von aller Ruhe abgehalten. Ueberdies sind für die Wahnsinnigen nur 26 Betten bestimmt, natürlich, daß oft zwey und manchmal mehrere in einem Bette liegen müssen, nun denke man sich,

was

was mehrere in einem Bett zusammengekuppelte Wahnwitzige für Unfug treiben! und das Schicksal derer, die in der Nähe solcher Unordnungen und solchen Gelärms sich aufhalten müssen!

Sogar sind die ansteckenden Kranken hier nicht allein in einem Hauß, sondern oft auch in einem Saal, mit denen, deren Krankheiten nicht ansteckend sind. Kranke können leichter angesteckt werden als gesunde, jede ächte und weise Polizey legt die Krankenhäuser für ansteckende Krankheiten außer den Städten an. Die ehemaligen drey Aussatzhäuser von Paris lagen außerhalb der Stadt, würde man wohl jezt Pest- und Luftseuchenhäuser innerhalb der Städte anlegen? Das Krankenhauß für an Erbgrind oder der Krätze kranke Personen lag auch außerhalb Paris. Das Krankenhauß zum heil. Ludwig und zur heil. Anne, die noch bis jezt für contagieuse Epidemie bestimmt sind, liegen auch außerhalb der Stadt, eins auf der Nordseite, das andere auf der Südseite. Von je her trennte man also die ansteckenden Krankheiten von den nicht ansteckenden, und verlegte die Krankenhäuser für jene außerhalb der Stadt. Alle übrigen Pariser Krankenhäuser nehmen keine ansteckenden Kranken auf, blos das Hotel Dieu thut dies, und häuft die ansteckenden Kranken in der Mitte von Paris zusammen. Genau die Folgen zu bestimmen, welche diese unbesonnene Menschenliebe für Paris hat, darzu gehören genauere und schwerere Untersuchungen, als bisher darüber angestellt sind. Aber der Nachtheil und die Fortpflanzung der ansteckenden Krankheiten in dem Hotel Dieu selbst sind entschieden. Nachtstühle, Bettzeuge, Hemden, Trinkgeschirre, Linnengeräthe, die Betten selbst haben alle Kranken, sowol die, deren Krankheit ansteckt, als auch die eine unverdächtige Krankheit haben, mit einander gemeinschaftlich, jezt braucht dies oder jenes der ansteckende Kranke, und jezt

ein

ein anderer, der keine ansteckende Krankheit hat. Die Wiedergenesenden sind der Ansteckung so gut ausgesetzt, als die Kranken, denn das Hotel Dieu hat keine Säle für die Wiedergenesenden und keine abgesonderten Spaziergänge für diejenigen, die ansteckende Krankheiten haben. Wenn ein Kranker diesen mancherley Gefahren entgangen und wieder genesen ist, so giebt man ihm Kleider aus einem gemeinschaftlichen Magazin, wo alles so untereinander liegt, als in den Sälen; diese Kleider können mit ansteckenden Dünsten behaftet seyn, die sie dem Wiedergenesenden bey seinem Ausgang aus dem Hospital mittheilen werden. Die Krätze ist im Hotel Dieu allgemein und fast ewig. Wundärzte, Krankenwärter und Krankenwärterinnen werden beym Warten der Kranken, oder beym Angreifen ihres Leinewandgeräthes damit angesteckt, die geheilten Kranken bringen sie in ihre Familie, und das Hotel Dieu ist eine unerschöpfliche Quelle, woraus sie sich über ganz Paris verbreitet.

Für die männlichen Pockenkranken ist zwar ein besonderer Saal bestimmt, wo sie von allen andern abgesondert sind; aber in diesem Saal liegen oft sechs Erwachsene oder acht Kinder in einem Bett, und es kann auch nicht anders seyn, denn der Saal hat nur 36 Betten, eine für die große Menge dieser Kranken, zumal bey einer Epidemie, viel zu geringe Zahl. Man kann sich die ansteckenden Dünste in diesen Betten und die üblen Folgen von den verschiedenen Arten der Pocken in einem Bett und von dem auf sich selbst zurückwirkenden ansteckenden Miasma leicht denken!

Die weiblichen Pockenkranken haben zwar auch einen besondern Saal, aber in demselben Saal befinden sich auch die Wechselfieberkranken; werden nicht hier oft Fieberkranke von den Pocken angesteckt werden?

Die

Die Säle für die chirurgischen Kranken sollten in einem wohlgeordneten Hospital besondre Vorzüge haben, Ruhe, Reinlichkeit und unverdorbene Luft; aber welche Ruhe können diese Kranken im Hotel Dieu haben? ihr Saal enthält 111 Betten, und insgemein befinden sich über 250 Kranke in demselben. Diese große Anzahl Menschen, die noch durch diejenigen verstärkt wird, die ihnen Hülfe leisten und aufwarten, ist das erste Hinderniß ihrer Ruhe; überdies ist dieser Saal auch der Durchgang zu sechs Wirthschaftskammern, mitten durch ihn wird Holz, Linnengeräthe, Lebensmittel und andre Sachen für andre Säle getragen, alle Nachmittag versammlen sich die auswärtigen Armen, die den Oberwundarzt um Rath fragen wollen, in demselben; wie kann man also in dieser Unruhe, bey diesem unaufhörlichen Gehen und Kommen, den Kranken jene ersten Augenblicke der Ruhe nach einem schmerzhaften Verband verschaffen, die oft für ihre Genesung so nothwendig sind? Es ist äußerst schwer in diesem Saal, wo Blut und Eiter ohne Unterlaß den Boden beschmuzt, die Luft rein zu erhalten. Zwischen den 4 Reihen Betten, die 34 Fuß betragen, kann man den Fußboden nicht reinigen. Wie schwer ist die Reinlichkeit hier zu erhalten, da in Waschkammern dieses Saals alles mit Blut, Eiter und Schmuz behaftete Linnengeräthe zusammengehäuft wird? Schon jedes Bett ist eine neue Quelle der Unreinlichkeit und der Ansteckung, da oft drey Kranke in einem großen Bett liegen. Wahrhaftig, es ist fast ohnmöglich, daß ein Bett rein und ohne Gestank bleibe, wo täglich drey- oder sechsmal verbunden wird. Hierzu kömmt noch, daß die Abtritte zu nah an dem Saal befindlich, zu klein und beständig an der Brille beschmuzt sind, daß die mit Unrath besudelten Betten der Agonisirenden und die Dünste der Treppe, die aus dem St. Karls Saal, wo 3 bis 400 Fieberkranke liegen, aufsteigen, den Zunder der

Un-

Unreinlichkeit und die Anſteckung noch vermehren. Der Operationsſaal, der eigentlich für die ſchwerſten und bedenklichſten Operationen beſtimmt iſt, iſt von allen Seiten mit Unſauberkeit und Anſteckung umringt. Die Operationen geſchehen, in Gegenwart aller, in der Mitte des Saals; wer morgen operirt werden ſoll, ſieht ſchon heute das Bild der auf ihn wartenden Leiden, und der ſchon operirte Kranke fühlt bey dem Schreyen und Klagen, dem Schrecken und dem Widerſtreben ſein überſtandenes Weh von neuem, er erhält dieſe ſchmerzhafte Erinnerung und empfindet dies durch eigne gleiche Leiden erzeugte Mitleid mitten im Verlauf der Entzündung oder der Vereiterung, zum Nachtheil ſeiner Wiederherſtellung und oft mit Gefahr ſeines Lebens. Ein gut eingerichtetes Krankenhauß ſollte für die Operationen drey Säle haben, einen, wo die Kranken zu den Operationen vorbereitet, einen, wo ſie wirklich operirt, und einen, wo ſie nach der Operation behandelt würden, und dieſer leztere müßte von allem Geräuſch entfernt liegen, damit nichts die Stille und Beruhigung ſtöhren könne, deren ſie ſo ſehr bedürfen.

Für die Schwangern und Kindbetterinnen ſind fünf Säle, die in dem zweyten Stockwerk an der rue de la Bucherie liegen. Der Saal zum St. Joſeph und der zu St Margarethe gehört den Schwangern, hierauf folgt der Entbindungsſaal, denn der Kindbetterſaal und endlich der Säugammenſaal, wo die Mütter ihre Kinder ſelbſt ſäugen. Der Joſephs- der Entbindungs- und der Kindbetterſaal haben 67 große und 39 kleine Betten, wovon 15 für die Dienſtleiſtenden gehören; dieſe kleine Zahl Betten iſt Schuld, daß mehrmals in einem großen Bett drey und zuweilen vier und mehr Frauens liegen müſſen. Dieſe Ueberladung der Betten iſt für Schwangere noch gefährlicher, als für andere Kranke. Schwangere nehmen mehr Raum ein, wie

groß

groß ist also die Gefahr, ihre Frucht zu beschädigen? Die Schwierigkeit, in Schlaf zu kommen, erhitzt ihr Blut, und sie werden zu einer Zeit ungesund, wo sie alle Kräfte der Natur sowol zur Geburt des Kindes, als zur Erhaltung ihrer selbst bedürfen. Ueberdies liegen gesunde Schwangere bey kranken, die gesunden belästigen die Kranken, und die kranken verderben die Gesundheit der Nichtkranken, und so schaden sie sich wechselsweise! Denkt man sich nun gar vier oder mehr Kindbetterinnen in einem Bett, die sich in verschiedenen Zeiträumen des Kindbetts befinden, die Geburtsreinigung, die angeschwollenen Brüste, das Kopfweh, das Leibweh und den Schweiß bey der Höhe des Milchfiebers: wo ist eine Gesundheit, die in dieser Lage ausdauren, und eine Krankheit, die dadurch nicht verschlimmert werden sollte? Deckt man ein so überlegtes Bett auf, so steigen heiße, stinkende Dünste daraus auf, die man mit Augen sehen und mit der Hand zertheilen kann. Diese Dünste vereinigen sich mit der Saalluft, und dringen auch in den Saal der Schwangern, der nur durch einen Verschlag mit Gatterthüren davon abgesondert ist. Weil Tageslicht und Luft nur von einer Seite in den Saal dringen kann, und die Quellen der Verderbniß so mancherley sind, so ist auch hier jede Luftreinigung sehr schwer. Ueberdies wird die Luft dieses Saals auch durch die Ausdünstungen der untern Säle, besonders durch den Saal für die Verwundeten und für die Operationen, die unmittelbar darunter liegen, und durch alle Quellen der Verderbniß, womit diese untern Säle umringt sind, noch mehr verdorben. Schwangere und Kindbetterinnen athmen also Tag und Nacht eine nicht blos verdorbene, sondern auch feuchte Luft, denn über diesen Sälen und vor ihren Fenstern trocknet man das Linnengeräthe; nun weiß jeder, wie schädlich Feuchtigkeit den Kindbetterinnen ist. Außer diesen nachtheiligen Unbe-

quem-

quemlichkeiten liegt der Operations- und der Kindbetter-ſaal auch noch an der rue de la Bucherie, einer Straße, wodurch faſt jede Stunde 168 Stein- und Holzfuhren gehen. Man weiß, wie nachtheilig jedes Geräuſch den Kindbetterinnen und jede Erſchütterung den Operirten iſt! Man fühlt in beyden Sälen dieſe Erſchütterungen ſehr deutlich, ſo daß der Kopf der Trepanirten ſehr davon angegriffen wird, und die Amputirten oft Zuckungen davon bekommen.

Man tauft im Hotel Dieu jährlich ohngefähr 1402 Kinder, natürlich iſt die Zahl der Kindbetterinnen noch viel beträchtlicher, denn viele Kinder werden hier todt gebohren, und hieraus erhellt offenbar, wie ſehr die Erhaltung der Schwangern im Hotel Dieu die Beherzigung der Regierung verdient, da in ganz Paris jährlich nur 19500 Kinder gebohren werden.

Die Haupturſach der ſo großen Sterblichkeit der Kindbetterinnen im Hotel Dieu iſt wohl die Verdorbenheit der Luft. Kindbetterinnen werden von jedem Geruch angegriffen, und bedürfen vorzüglich einer reinen Luft. Die Luft, die im Hotel Dieu von einem Ende zum andern, vom Erdgeſchoß bis zum dritten oder vierten Stockwerk zirkelt, iſt nichts anders als eine große Maſſe verdorbene Luft. Die äußere Luft dringt nur mit äußerſter Schwierigkeit und langſam ein; denn das Hotel Dieu hat ſehr wenige Fenſter, die oben drein nur ſelten einander gegen über ſind, ſo daß die innere verdorbene Luft viel Umſchweife braucht, um heraus, die äußere um hinein zu dringen; in gewiſſe Säle kann die äußere Luft ſchon nicht anders als verdorben kommen, weil ſie vorher durch viele andere Säle hindurch muß.

Es iſt bekannt, daß die den Menſchen umgebende Luft nicht ganz für den eignen Zweck des Athemholens

und

und zur Nahrung der Lebenskraft tauglich ist, jede Portion Luft enthält ohngefähr nur einen Viertheil Lebensluft, und auch dieser Viertheil wird in den Lungen verändert, und wir athmen nicht alle die Lebensluft wieder aus, die wir eingeathmet hatten, sondern statt derselben, einen Theil fixe Luft. Wir verzehren also gleichsam jeden Augenblick einen kleinen Theil von der uns umgebenden Lebensluft, und wenn diese nicht wieder ersetzt wird, so müssen wir in der uns umgebenden Luft, die wir selbst verdorben und tödlich gemacht haben, sterben. Durch verschiedene Versuche wissen wir, daß ein Mensch nicht länger als 24 Stunden leben kann, wenn er nicht mehr als eine halbe Kubiktoise Luft einzuathmen hat, die nicht erneuert wird. Dies vorausgesetzt, kann man die Menge Luft zu berechnen suchen, welche in verschiedenen Hospitälern eingeathmet werden kann. Die Höhe der Krankensäle sollte allemal nach der Natur der Krankheiten eingerichtet seyn, welche darin behandelt werden. Nach dem Gesetz der Schwere steigt erwärmte Luft in die obern Luftlagen des Saals, nach demselben Gesetz steigt auch die wiederausgeathmete Luft, weil sie leichter ist als die gemeine Luft, allezeit in die Höhe, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die faulichten krankhaften Miasmen sich auch in die Höhe des Saals heben; hieraus folgt, daß entzündliche Krankheiten, Pocken, Scharbock, Wahnsinn, kurz alle Krankheiten, wobey hitziges Fieber und faulichte Ausdünstungen statt haben, in Sälen behandelt werden sollten, die 17 bis 20 Fuß hoch sind; die Krankheiten alter schwächlicher Personen, cacochymische, schleimichte Krankheiten, Herbstwechselfieber, feuchtes Asthma ꝛc. erfordern eine minder beträchtliche Luftmasse, die leichter erwärmt werden kann, und einen niedrigen Saal von nur 14 bis 15 Fuß Höhe. Eine Höhe von 12 Fuß ist für jeden Krankensaal in unserm Klima nicht hinreichend, und doch sind die meisten

Kran-

Krankensäle im Hotel Dieu nur so hoch; es giebt aber auch, in Rücksicht der Gegenstände, wofür sie bestimmt sind, nichts inficirteres, ungesunderes und nichts, das unvernünftiger gebaut wäre, als diese Krankensäle. Noch fehlerhafter erscheint diese Bauart, wenn man die Säle in Rücksicht der Krankenzahl betrachtet, die darinn befindlich ist, und der Luftmenge, die sie einzuathmen haben. Im Hotel Dieu enthält der Krankensaal zu St. Paul 344 Kranke, wovon jeder nur anderthalb Toisen Luft einzuathmen hat, und zu St. Landry hat jeder von den 374 Kranken, die er enthält, nur eine und eine Viertelroise. Diese lezlere Menge kömmt der sehr nahe, worinn ein Mensch keine 24 Stunden leben kann. Hierzu kömmt noch, daß die Versuche, worauf diese Berechnung beruht, an gesunden vollkräftigen Thieren gemacht sind, daß also wahrscheinlich Kranke minder ausstehen und früher unterliegen werden.

Wie schwer die Luft im Hotel Dieu circuliren und gewechselt werden kann, kann man aus den wenigen Fenstern in den Sälen, die oben drein noch durch die davor zum Trocknen aufgehängte Leinwand verdunkelt werden, und daraus beurtheilen, daß die Säle die Luft und das Tagslicht nur von einer Seite erhalten, daß einer an den andern stößt, und folglich die verdorbene Luft des einen Saals nun durch die verdorbne des andern ersetzt wird, und daß sie etagenweiß auf einander liegen, so daß die äußere Luft sich schon auf den Treppen, die keine Oeffnungen haben und wie Schornsteine ziehen, mit der inficirten Luft des einen Stockwerks vermischt, ehe sie in ein anderes Stockwerk kommen kann — und diese unreine Mischung macht die frische Luft aus, die den armen Kranken zum Athemholen und zur Lebensluft dienen soll!

Dies ist noch nicht genug Verderbniß und Verunreinigung der Luft im Hotel Dieu; wenn man das Stroh in den Betten wechseln will, so geschieht dies auch mitten in den Sälen. Bey der Oeffnung der Strohsäcke, worauf so verschiedene Kranke gelegen, bezeugt der ausdünstende Gestank deutlich die Gefahr, die damit verbunden ist. Noch mehr; jeder Saal enthält eine gewisse Zahl Strohbetten für die Agonisirenden, worunter man im Hotel Dieu nicht allein die Sterbenden, sondern auch diejenigen versteht, die alles unter sich gehen lassen; ein solches Bett besteht blos aus Stroh, das in die Bettstelle gethan und mit einem Bettuch zusammengehalten wird, und oft liegen zugleich fünf oder sechs Personen darauf. Man sollte es kaum glauben; aber man legt auf diese Betten, mitten unter die Sterbenden und die besudelten Kranken, auf einige Zeit auch diejenigen Kranken, die zu früh kommen, und die man noch nicht unterzubringen weiß. Natürlich müssen auch diese Strohbetten oft gewechselt werden, und man muß sich früh um 4 Uhr im Hotel Dieu zu der Zeit befinden, wo man dies infizirte Stroh armvoll aus den Betten nimmt, und es auf dem Boden legt, der dadurch mit giftigen Dünsten beschwängert und mit dem in diesem Stroh befindlichen Unflat besudelt werden muß, wenn man über den abscheulichen Gestank ein Urtheil fällen will, der alsdenn die Säle, die Treppen und alle Stockwerke anfüllt. Diese zufälligen besondern Ursachen vereinigen sich mit den allgemeinen, beständig gegenwärtigen Ursachen der Luftverderbniß, und man ist genöthigt, deswegen das Hotel Dieu für das allerungesundeste Krankenhauß zu erklären, das es giebt.

Die bis jezt angegebenen Ursachen der Ungesundheit beruhen auf Grundsätzen einer gesunden Naturlehre und auf während der Praxis gesamleten Kenntnissen; man

man kann ihnen nichts entgegensetzen als die Erfahrung, und diese ist hier der Grad der Sterblichkeit.

Im Hospital von Edinburg stirbt	1	von	$25\frac{1}{2}$
" " zum heil. Geist in Rom	1	—	11
" " von Lyon	1	—	$11\frac{2}{5}$
	1	—	$13\frac{2}{3}$
" " von St. Denys	1	—	$15\frac{1}{5}$
" " von Versailles	1	—	$8\frac{2}{5}$
Im Hospice de St. Sulpice	1	—	$6\frac{1}{2}$
In der Charite' zu Paris	1	—	$7\frac{1}{2}$
Im Hotel Dieu daselbst	1	—	$4\frac{1}{2}$

Man sieht also hieraus, daß auch die Sterblichkeit im Hotel Dieu, im beträchtlichen Verhältniß, die größte unter allen ist. Der hier angegebene Grad der Sterblichkeit im Hotel Dieu ist freilich höher, als ihn die Administratoren desselben in ihrem compte au Roi 1773 angegeben haben, nach welchen nur von $5\frac{1}{2}$ einer stirbt; allein diese Berechnung ist falsch, wie die Verfasser dieser Nachricht beweisen. Sie vertheidigen sich auch gegen den Vorwurf, daß sie die im Hotel Dieu gebohrnen Kinder nicht so, wie die Administratoren gethan haben, unter die Zahl der Kranken rechnen, da doch einige von diesen Kindern da sterben, und unter die Zahl der Todten kommen. Die im Hotel Dieu gebohrnen Kinder werden, so bald sie getauft sind, ins Findlingshauß gebracht, es können also im Hotel Dieu keine sterben, als die wenigen, welche von ihren Müttern, während ihres Aufenthalts daselbst, gesäugt werden; und die Sterblichkeit derselben ist äußerst klein. Hingegen ist auch nicht jeder, der aus dem Hotel Dieu heraustritt, wirklich geheilt, viele arme Kranke werden daraus noch in die Charite' oder zu den Hospitaliterinnen gebracht und werden dort geheilt, oder sterben dort, ohne daß sie als Todte in den Listen des Hotel Dieu angegeben

geben werden, wo sie doch als aufgenommene Kranke stehen. Auch ist nicht jeder, der ins Hotel Dieu kömt, krank. Es gehen auch viele Vagabonden aus bloßer Faulheit hinein, denen weiter nichts fehlt als ein Zufluchtsort und Brod. Ohne Zweifel werden auch die Schwangern, die ins Hotel Dieu kommen, blos um sich da entbinden zu lassen, als Kranke angerechnet, allein Kindbetterinnen kann man eigentlich nicht als krank annehmen, ihre Sterblichkeit ist im gemeinen Leben sehr gering. In verschiedenen Städten Englands stirbt von 110 oder 128 nur eine, und in London von 77 nur eine Kindbetterinn; sterben im Hotel Dieu mehrere, so rührt dies von den Fehlern des Hotel Dieu selbst her. Das Brittische Hospital zu London verliehrt von 51 Kindbetterinnen nur eine, in einem andern Londner Krankenhauß stirbt gar von 131 nur eine. Auch die Aufnahme ansteckender Krankheiten ins Hotel Dieu, können nicht zur Entschuldigung der übergroßen Sterblichkeit im Hotel Dieu angeführt werden. Fieberkranke und Ruhren werden auch in andern Krankenhäusern aufgenommen, weil man ihren ansteckenden Charakter nicht sogleich bey ihrer Aufnahme wissen kann; Krätze, Scorbut, Scropheln, die in andern Hospitälern nicht aufgenommen werden, sind nicht tödlicher als die meisten andern gewöhnlichen Krankheiten; also blos die Pocken könnten einen merklichen Unterschied machen, aber im gemeinen Leben stirbt doch von sieben Pockenkranken höchstens nur einer. Der Einwurf, daß oft Kranke im Augenblick ihres Todes aufgenommen werden müssen, findet auch bey andern Krankenhäusern statt.

Ueberdies dauren auch die Krankheiten im Hotel Dieu viel länger, als in beyden Charité'en und im Hospice de St. Sulpice. Die mittlere Dauer der Krankheiten in der Charité ist 23 Tage, im Hospice St. Sulpice $23\frac{3}{4}$ Tage und im Hotel Dieu $42\frac{4}{7}$ Tage.

Die

Die Fehler des Hotel Dieu machen auch die Behandlung der Kranken viel theurer als in andern Hospitälern. Im Hotel Dieu kostet jeder Kranke im Durchschnitt genommen täglich 22 Sous und 5 Deniers, im Hospice de St. Sulpice nur 17 Sous und 1 Denier.

Der Beschluß folgt.

IV.

Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Steinpflasters ꝛc.

Da Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7ten Julii dieses Jahrs beliebte revidirte Gassenordnung, ob sie gleich auf gewöhnliche Weise publicirt ist, noch nicht allgemein bekannt geworden, so haben Wir nöthig gefunden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, unter weitrer Beziehung auf die gedachte Ordnung selbst, die vornehmsten Punkte derselben, in so weit sie die Beförderung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Gassenpflasters betreffen, durch gegenwärtiges Mandat aufs neue einzuschärfen.

1) Es soll niemand Nachtstühle, Töpfe oder andre Unreinigkeiten, imgleichen Glas- oder Steinscherben, Nägel und dergleichen aus seiner Wohnung auf die Gassen oder Plätze gießen oder werfen, bey 1 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall. Diese Strafe ist der Hauswirth zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde, oder seine Stubenbewohner etwas ausgegossen oder ausgewor-

geworfen; jedoch auch befugt, solche den ersten am Lohn zu kürzen, und gegen die letzten auf andre Art seinen Regreß zu nehmen, wenn er ihnen den Inhalt dieser Verordnung bekannt gemacht hat. Mit eben der Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten bey Nacht oder Tage an den Mauern oder Planken entledigen. Eltern sind schuldig ihre Kinder ernstlich davon abzuhalten, widrigenfalls sie dafür angesehen werden sollen.

2) Wer seinem Nachbar oder einem andern zum Verdruß etwas vor dessen Thüre wirft oder ausgießt, soll dafür mit 10 Rthlr. Strafe von der Gassen-Deputation belegt werden.

3) Jeder Hauswirth ist schuldig, den in seinem Hause oder seiner Wohnung sich sammlenden Unrath in sichern Gefäßen verwahren, und diese Gefäße des Morgens so zeitig vor seiner Thüre hinsetzen zu lassen, daß der Dreckführer den Unrath auf seinen Wagen laden könne.

4) Stein-Graus, Erde, Mist und dergleichen Unreinigkeiten muß Jeder, wenn solche mehr betragen, als ein Mensch in einem Eimer oder einer Mulde tragen kann, auf seine eigene Kosten wegbringen lassen, oder sich darüber mit dem Gassenpächter besonders vergleichen. Es darf aber niemand bey 5 Rthlr Strafe einigen Mist, Stein-Graus oder dergleichen ausbringen, er habe denn den Wagen, worauf es zu laden, mit den Pferden vor seiner Thüre stehen, damit es sogleich weggeschafft werden könne.

5) Zur Winterszeit, wenn viel Schnee gefallen, ist jeder Hausbewohner schuldig, den Schnee vor seinem Hause alle Morgen zusammenfegen, und wegbringen zu lassen. Der zusammengefegte Schnee muß, jedoch ohne Mischung mit andern Unrath, in die zunächst befindlichen

chen Canäle geschüttet, und wo keine Canäle sind, auf die nächstgelegenen geräumigen Plätze gebracht werden, wo der Gassenreinigung-Pächter solchen in den Nachmittagsstunden abzuholen, und außerhalb Thores in den Stadtgraben zu schütten gehalten ist. In den Gegenden, wo weder Canäle noch geräumige Plätze in der Nähe sind, wird die Gassen-Deputation den Hausbewohnern Wagen oder Karren zur Wegschaffung des losen Schnees und Eises fourniren, und die Kosten nachmals unter sie repartiren. Auch wird sie den Hausbewohnern durch Anstellung brodloser Leute zu Hülfe kommen, welche das tägliche Zusammenfegen und Wegbringen des Schnees gegen eine vestzusetzende billige auf jeden Hausbewohner nachmals zu repartirende Belohnung über sich nehmen.

6) Der auf den Dächern und in den Dachrinnen sich gehäufte Schnee muß bey 2 Rthlr. Strafe nicht später als höchstens 9 Uhr Morgens heruntergeworfen, und sofort auf die vorbeschriebene Art weggeschafft werden.

7) Jeder Hausbewohner ist bey 2 Rthlr. Strafe verbunden, die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause allezeit so rein zu halten, daß das Wasser immer einen freyen Abfluß habe, auch die, an den Dächern und Dachrinnen seines Hauses, oder den vor seinem Hause befindlichen Bäumen, sich setzenden Eiszapfen vorsichtig losstoßen zu lassen, damit keiner der Vorbeypaßirenden dadurch beschädigt werde.

8) Die an einigen Häusern noch befindlichen, weit in die Gassen hinübergehenden Gußröhren, so wie auch die in die Canäle hinübergehenden Gußröhren sollen nunmehro innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication dieses Mandats an, bey 15 Rthlr. Strafe allenthalben

halben abgebrochen, und dagegen andre an den Häusern perpendiculair herunter geleitete Dachröhren angelegt werden.

9) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, das Pflaster vor seinem Hause allezeit in gutem Stande zu erhalten, bey Legung eines neuen, oder Ausbesserung des alten Pflasters sich gehauener oder gespaltner Steine zu bedienen, damit sie vest an einander schließen, das neue Pflaster veststampfen, und wo es gesunken oder ausgefahren ist, höchstens innerhalb 8 Tagen wieder ausbessern, und in dauerhaften Stand setzen zu lassen; in dessen Entstehung die Gassen-Deputation das Pflaster auf des Hauseigenthümers Kosten repariren, und die Kosten allenfalls durch Execution beytreiben lassen wird.

10) Das Scheuren der Gassen vor den Häusern, wodurch der Sand zwischen den Steinen ausgespühlt, und die Tiefen verunreinigt werden, wird so wie das Fegen des Unraths in die Gossen, wodurch die Rinnsteine verstopft werden, bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall verboten. Dagegen muß jeder den Gassenkummer vor seinem Hause des Morgens, und zwar so früh zusammen, und an die Seite fegen lassen, daß der Wagen des Gassenreinigung-Pächters solchen mit fortschaffen könne.

11) Es soll künftig kein Holz auf den Gassen zerhauen werden, es sey denn, daß Bretter mit aufgenagelten Klötzern untergelegt worden; bey 1 Rthl. auf jeden Contraventionsfall von dem Holzhauer beyzutreibender Strafe.

12) Die großen Sey-Mühlen-Kalk-Holz-Torf-Stein-Kohlen-Sand- und andre dergleichen Wagen, imgleichen die Bier-Krahn- und Knebler-Karren

ren sollen künftig bey 15 Rthlr. Strafe mit keinen andern als unbeschlagnen wenigstens 8 Zoll breiten Rädern, so wie in vorigen Zeiten, versehen seyn. Doch ist ihnen nachgelassen, ihre jetzigen mit eisernen Ringen beschlagnen Räder noch ein Jahr von dem Tage der Publication der Gassen-Ordnung anzurechnen, wenn sie so lange dauern, beyzubehalten. Es dürfen aber statt der abgehenden keine neue angeschafft werden.

Wonach sich ein Jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3ten October 1788.

(L. S.)

V.

Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen ꝛc.

Da Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7ten Julius dieses Jahrs beliebte revidirte Gassenordnung, ob sie gleich auf gewöhnliche Weise publicirt ist, doch noch nicht allgemein bekannt geworden; so haben Wir nöthig gefunden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, unter weiterer Beziehung auf die gedachte Ordnung selbst, die Hauptpunkte derselben, in so weit sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gassen betreffen, durch gegenwärtiges Mandat aufs neue einzuschärfen.

1) Zuförderst werden alle und jede ernstlich ermahnet, ihre Gebäude, Buden und Keller in allen Theilen jeder-

jederzeit in gutem baulichen Stande zu erhalten, auch ihre nach den Canälen zu gehenden Treppen, Winden, Lucken oder Thüren, und andere gefährliche Oerter, besonders bey Abend- und Nachtzeit, sorgfältig zu verwahren, daß für die Vorbeypaßirenden keine Gefahr davon zu besorgen sey; in dessen Entstehung sie nicht allein zur völligen Ersetzung des durch ihre Sorglosigkeit veranlaßten Schaden, sondern noch außerdem zu einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden sollen.

Diejenigen, welche zur Ausbesserung ihrer Vorsetzen, imgleichen die Brunnenmeister, welche zur Reparation der Brunnenhölzer Gruben graben lassen, müssen solche gegen Abendzeit mit Brettern oder Latten verwahren, einen Wächter dabey hinstellen, und eine hellbrennende Leuchte dabey hinhängen lassen, bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall und Erstattung alles durch ihre Nachläßigkeit verursachten Schaden.

2) Einheimische und Fremde müssen sich auf den Gassen und Plätzen gegen jedermann bescheiden betragen, sich alles Zusammenlaufens, aller Verunglimpfung und Beschimpfung der Vorbeypaßirenden, des Steine- Koth- oder Schneewerfen, unbändigen Schreyen, Klatschen mit Peitschen und ähnlicher Excesse enthalten, widrigenfalls sie ohne Ansehen der Person von den Wachen ergriffen, und nach den Umständen mit Geldbuße, Halseisen, Gefängniß oder anderer Leibesstrafe belegt werden sollen. Die sich aber sogar unterstehen, die Vorbeygehenden anzugreifen, thätlich zu verletzen, mit Ungestüm oder Drohungen Geld von ihnen zu erpressen, oder sie gar gewaltthätig zu berauben, sollen nach aller Strenge der peinlichen Rechte an Leib oder Leben bestraft werden, und die Angeber derselben,

mit

mit Verschweigung ihrer Namen, eine angemessene Belohnung aus der Prätur-Casse erhalten.

3) Die sich an den auf den Gassen befindlichen Winden, Staketten, eisernen Stangen und Zierrathen vor den Häusern und öffentlichen Gebäuden, imgleichen den Trummen und Röhren der Dachrinnen, und besonders auch den öffentlichen sowol als Privat-Leuchten auf irgend eine Weise vergreifen, die Lampen auslöschen, Tobackspfeiffen oder sonst etwas dabey anzünden, oder sonst durch Beschädigung und Beraubung der Häuser, Treppen, Pumpen und anderer an den Gassen liegender Gegenstände Frevel oder Muthwillen üben, sollen ebenfalls mit einer ihren Vergehen oder Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden.

4) Die Kutscher, Fuhrleute und Reuter, auch die mit Schlitten fahren, müssen sich alles unbändigen Jagen, wodurch die Fußgänger in Gefahr gerathen, gänzlich enthalten, den ihnen begegnenden mit Vorsicht und Bescheidenheit ausweichen, in engen Gassen durch Halten mit ledigen Wagen, unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, wenn ihrer mehrere auf einem Platz zusammen kommen, sich einer hinter den andern in die Reihe stellen, damit die Passage immer frey bleibe, auch nicht durch unordentliches Vordrängen, Verwirrung und Beschädigung anderer veranlossen, und übrigens den Wachen mit schuldiger Folgsamkeit begegnen. Die hierwider handelnden sollen mit Geld- oder Gefängnißstrafe, auch bey wiederholten Vergehungen und gehäuften Frevel mit noch schärferer Ahndung angesehen werden.

5) Die Karner, Fuhrleute und Fuhrknechte der Fracht-Mehl- Sey-Sand-Holz-Torf- und ähnlicher Wagen, auch Krahn- und Bierführer, müssen ihre Wagen und Karren, sobald sie abgeladen oder wieder

beladen

beladen sind, nicht auf den Gassen halten lassen, noch weniger die Pferde abspannen, solche auf den Gassen füttern, oder gar Pferde, Wagen oder Karren verlassen, auch ihre Wagen und Karren nicht so haufenweise in einander führen, daß die Passage dadurch verhindert wird. Sie müssen das Auf- und Abladen bestmöglichst beschleunigen, auch zu diesem Behuf in keinen Gassen halten, als wo Kutschen und Wagen neben ihnen ungehindert vorbey paßiren können, den ihnen begegnenden mit Vorsicht ausweichen, und alle Gelegenheit zu Unordnung, Schelten und Schlägereyen vermeiden, auch nach Sonnen-Untergang ohne specielle Erlaubniß der Wohlweisen Gassen-Herren sich nirgends anders als auf den geräumigen Plätzen und Gassen, welche dem Thor, wodurch sie hereinkommen oder hinausfahren, am nächsten sind, finden lassen. Die hierwider handelnden sollen, so wie auch diejenigen, welche ihre Kutschen, Blockwagen und anderes Fuhrwerk ohne Pferde vor ihren Häusern halten lassen, mit gleicher Strafe, wie im vorstehenden Artikel verordnet ist, belegt werden.

6) Die Kutscher und Fuhrleute müssen die vor den Häusern gelegten, der Stadt zur Zierde und den Fußgängern zur Bequemlichkeit gereichenden großen platten Steine, soviel möglich, vermeiden, die Karrenschieber aber und alle, welche Lasten, so wie auch die Weiber und Mägde, welche Wasser tragen, sich derselben, es sey denn um Wagen auszuweichen, gänzlich enthalten, in dessen Entstehung die Gassen-Deputation sie fordern lassen, und das erstemal mit 8 ßl. bey wiederholten Contraventionsfällen aber mit einer schärfern immer zu verdoppelnden Geldstrafe belegen wird. Bey gleicher Strafe darf auch niemand in der öffentlichen Promenade des Jungfernstiegs etwas tragen, das den Vorbeypaßirenden irgend beschwerlich seyn kann, oder eine angezündete Tobackspfeiffe bey sich führen.

7) Die

7) Die Holzhändler, Kleiderseller, Rade- und Stellmacher, Drechsler, Stuhlmacher und andere Handwerker, müssen bey 5 Rthlr. Strafe ihr Holz, ihre Bretter, Latten, Stacken, Leitern, Baumaterialien oder andere zu ihrem Betriebe gehörige Sachen, ohne besondere bey dem ältesten Wohlweisen Gassenherrn nachzusuchende Erlaubniß, nicht auf öffentlichen Gassen, Brücken, Märkten und Plätzen, auch den Pferdebornen stehen oder liegen haben.

8) Niemand darf bey 5 Rthlr. Strafe Stroh oder andern Unrath aus den Häusern, Kellern, ꝛc. zu einer andern Zeit, als des Morgens, und zwar im Sommer zwischen 6 und 7, und im Winter zwischen 8 und 9 Uhr, auch nicht anders, als auf geräumigen Plätzen, und bey stillem Wetter anzünden. Die Küper, Kiemer und andere Handwerker, welche wegen ihres Betriebes genöthigt sind, Feuer vor ihren Häusern auf der Gasse zu machen, müssen sich, soviel möglich, einschränken, daß weder die Passage dadurch gehemmt, noch den Nachbarn Unlust erweckt werde, auch wenn die Arbeit geendiget ist, das Feuer bey 2 Rthlr. Strafe sogleich auslöschen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3ten October 1788.

(L. S.)

VI.

Ueber die Natur und rechte Behandlung der Druse. *)

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Vieharzneikunde ungemein viel sowol an Bestimmtheit ihrer Vorschriften und wissenschaftlichem Ansehen, als an wahrem Nutzen fürs gemeine Leben seit der Zeit gewonnen habe, da theils die Aerzte angefangen, sich mit dieser für den Staat und das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so nothwendigen Kunst zu beschäftigen, theils man auch immer mehr Vergleichungen sowol des Baues der Thiere und der Menschen, als auch der Krankheiten beider angestellt hat. — Fast ganz unnöthig würde es seyn, den so sehr einleuchtenden Nutzen hier noch weiter aus einander zu setzen, der vorzüglich aus dieser Vergleichung der menschlichen und thierischen Krankheiten hervorgeht. Die menschliche Arzneikunde hat in neuern Zeiten, seit Sydenh m und Boerhaav ns Erscheinung so unendlich an Einfachheit und glücklichen, der wahren Natur des menschlichen Körpers und seiner Veränderungen angemessenen Vorschriften gewonnen, daß wir würklich in diesem Stücke weiter gekommen sind, als alle unsere Vorgänger. Wenn es nun wahr ist, daß es allgemein nothwendige und ewig unveränderliche Gesetze

*) Der gelehrte Verfasser dieser Abhandlung, Herr Professor Sprengel zu Halle, schickte mir dieselbe zum Einrücken in diese Beyträge zum Archiv ꝛc. Der Beyfall, welchen sie schon erhalten hat, das Interesse und die Popularität ihres Gegenstandes, und die vortrefliche kenntnißreiche Bearbeitung desselben, verbinden mich zum öffentlichen Dank für die gütige Mittheilung derselben.

A. d. H. d. B. z. A.

setze der ganzen thierischen Natur giebt, wornach alle Veränderungen der ganzen animalischen Haushaltung bewürkt werden; wenn es wahr ist, daß selbst der mechanische Bau der einzelen Theile thierischer Körper dem Bau der Theile des menschlichen Körpers höchst analoge ist so resultirt daraus auch die große Wahrheit, daß thierische Krankheiten auf analoge Art, wie die menschlichen, behandelt werden müssen. Wird also die menschliche Arzneikunde vollkommener, so wird es die thierische nicht minder; da die Aehnlichkeit beider einen immer gleichen Fortschritt derselben bewirkt.

In der Regel ist dies nun freilich wahr: aber es giebt Ausnahmen von derselben, die jedem in großer Menge beyfallen müssen, der sich mit dem Studio der Vieharzneikunde beschäftigt. Ich sage, es giebt unendlich viele Fälle, wo der Vieharzt schlechthin nicht nach der Analogie der thierischen und der menschlichen Natur operiren kann, sondern wo es nothwendig ist, sich einen eigenen Weg zu bahnen, auf welchem gründliche Kenntniß der thierischen Oekonomie, ihres Unterschiedes von der menschlichen und richtig geleitete Erfahrung vorleuchten. Dieser Unterschied der menschlichen und thierischen Krankheiten ist sehr vielfältig bemerkt, und zum Theil dem Mangel der vernünftigen Seele bey Thieren und daher auch dem Mangel der Einbildungskraft und der Leidenschaften zugeschrieben worden. Aus dem leztern Grunde behauptete Stahl a) zum Beyspiele, daß die Thiere kein Fieber erleiden könnten, und widersprach damit, durch seine Fiebertheorie irre geleitet, aller Erfahrung. Mir scheint der Grund dieses Unterschiedes ein ganz anderer zu seyn: doch kann ich mich in das Detail dieser Untersuchung für itzt nicht einlassen, als daß ich bloß

a) *Stahl* febris in genere histor. 4. Hal. 1701. p. 4. Ej. Theor. med. vera. 4. Hal. 1737. p. 252.

bloß die Bemerkung mache, es liege wahrscheinlich mehr an der ganz verschiedenen Lebensart, den Nahrungsmitteln u. s. f., daß die Thierkrankheiten in vielen Fällen so sehr verschieden von den menschlichen Krankheiten sind.

Um ein einleuchtendes Beyspiel unter unzähligen auszuwählen, will ich hier kurz die Geschichte und Behandlung der Druse, einer bey Pferden äußerst häufigen Krankheit, anführen, wobey ich Gelegenheit nehmen werde, in diesem fürs Volk bestimmten Blatte einige Vorurtheile zu widerlegen, die, wenn sie, wie ich aus Erfahrung weiß, Oberhand gewonnen haben, den Viehstand vermindern und die Wohlfarth des Landmannes, dieses wichtigsten Theils der Bürger eines Staates, untergraben können. — Um über diese Krankheit gründlich urtheilen zu können, muß ich der gewöhnlichen Ordnung folgen, und erstlich überhaupt bestimmen, was man unter Druse (tumor tonsillarum, strigositas Veget. — Gourme. — The Glanders. — Quickdrag der Schweden — Cimorro der Italiener) verstehe. Gegenwärtig nämlich, da man diese Krankheit so genau vom Strengel (Catarrhus faucium Veget — La morfondure — The strangles. — Quarkböld der Schweden. — Cimorea der Italiener) hat unterscheiden gelernt, versteht man unter jener eine ansteckende Kacherie junger Pferde vor dem 4ten oder 5ten Jahre, die mit heftigem Husten, und endlichem Ausfluß einer weißlichen zähen Materie aus der Nase gewöhnlich begleitet ist. — Diese Definition wollen wir zergliedern, um ihre Rechtmäßigkeit zu zeigen.

Die Druse ist eine Kacherie: das will sagen, eine Krankheit, wobey der ganze Habitus des Körpers verändert, und sowol in Rücksicht auf Masse, als Gleichförmigkeit u. s. f., eine widernatürliche Beschaffenheit annimmt,

annimmt, und besonders auch die Lymphe gewöhnlich langsam verdirbt b). Eben damit, daß ich sie, nach Hennemann c), eine Kacherie genannt, habe ich diese Krankheit von der hitzigen getrennt, und sie dadurch auch zu gleicher Zeit von dem Strengel, dem sie sonst ziemlich ähnlich ist, am besten unterschieden, da dieser eine hitzige Krankheit ist. Die Druse verläuft hingegen langsam, sie währt Wochen und Monate lang, ohne die Kräfte des Thieres so sehr aufzureiben. — Und warum dies? Weil sie ihren Sitz unmittelbar in der Lymphe, und nicht in Lebenstheilen hat, besonders in der Lymphe, die in der Schlundröhre, der Mundhöhle, der Luftröhre u. s. f. abgesetzt wird. Aus eben diesem Grunde, weil die Lebenskräfte nicht unmittelbar leiden, verdirbt auch die Lymphe nur langsam, wenn nicht andere Umstände hinzu kommen.

Die Druse ist bey jungen Pferden vor dem fünften Jahre, und zwar mehr in wärmern als kältern Himmelsstrichen, ungemein gewöhnlich. Dies leztere giebt wiederum einen guten Unterschied zwischen Druse und Strengel. Die erstere ist so gewöhnlich bei jungen Pferden, daß viele Roßärzte, wie Dionys. Robertson d), Joh. Gottl. von Schönefeld e), Fr. Max. Bouwinghausen von Wallmerode f), Vitet g), Jung

b) *Sauvag.* Nosol method. Vol. II. p. 440. *Daniel* Syst. aegrit. Vol. I. p. 205.

c) Prim. lin. nosolog. morb. animal. 1778. 4.

d) Pferdearzneikunst. 1770. 8. Düsseldorf. Kap. IV. S. 17 18.

e) Leipz Intellig. Blatt. 1768. N. 6.

f) Abhandl. vom Unterschied der Druse und Strengel. 1776. S. 10. 11.

g) Unterricht in der Vieharzneik. Zweiter Band 2 Abtheil. S. 381. übers. von Hennemann. 8. Lemgo 1785.

Jung h) und andere, sie in dieser Rücksicht mit den Blattern bey Menschen vergleichen. Diese Analogie hat denn manche Viehärzte noch weiter geleitet zu der Behauptung, daß die Pferde von der Druse nur einmal in ihrem Leben befallen werden könnten, und daß, wenn es gleich scheine, daß sie in höherm Alter wieder komme, es gleichwohl nicht die Druse mehr, sondern der Strengel sey i). Mich dünkt, dieser Behauptung widerspricht Vernunft und Erfahrung; jene, weil man sich eine simple Verderbniß der Lymphe, mit Verschleimung der Blutmasse, nicht als specifisch gedenken kann: diese, weil es alle unpartheiliche Roßärzte und ich selbst aus Erfahrung bezeugen muß, daß allerdings von der wahren Druse die Pferde zweimal befallen werden können. Es würde also nichts anders herauskommen, als die Druse nach dem fünften Jahre, Strengel, und den Strengel vor dem fünften Jahre, Druse zu nennen: das ist doch aber zu viel Verwirrung um eines Namens willen k). — Ich sagte vorher, daß in wärmern Gegenden die Druse häufiger als der Strengel, in kältern aber dieser häufiger als jene sey, und dies lehrt uns die Lesung der veterinarischen Schriftsteller aus verschiedenen Ländern. Die Römer kannten den Strengel fast noch gar nicht: denn die hordeario des Columella ist sicher die Räude und gar nichts vom Strengel: doch war ihnen die Druse sehr wohl bekannt. Die Schweden kennen größtentheils nur den Quarkböld, wie man aus Mart. Triewalds l) Abhandlung abnehmen kann: die Italiener

h) Lehrbuch der Vieharzneikunde. S. 225. §. 1266.

i) Bouwinghausen von Wallmerode a. a. O. von Sind Unterricht in den Wissensch. eines Stallmeisters S. 266.

k) Rohlwes von den innerlichen Krankheiten der Pferde. 8. Lüneburg 1786. S. 87.

l) *K. Verenskaps* Academ. Handlingar. Ar. 1744. Vol. III.

ner aber beschreiben zwar ihren Cimorro sehr genau, aber nichts kommt vom Strengel vor m). — Der Grund liegt darin, weil der Strengel größtentheils aus schleuniger Erkältung herrührt, welche in warmen Klimaten nicht so leicht geschehen kann, als in kältern Zonen: dagegen die Druse meistentheils ansteckend ist. — Dies leztere lehrt nicht allein die tägliche traurige Erfahrung, indem Pferde, die nur mit einem drusigten Pferde zusammen eine Stunde im Stalle stehen, augenblicklich auch angesteckt werden: sondern Bouwinghausen von Wallmerode impfte auch die Materie mit Erfolge ein n). Nur muß man nicht glauben, daß die Ansteckung blos durch Inhalation vermittelst der Hautgefäße geschehen könne, welche Art der Fortpflanzung ansteckender Gifte selbst beim Menschen, die Blattern bis unter einer halben Elle ausgenommen o), nicht statt findet. — Bei Pferden stellte Bouwinghausen von Wallmerode p) Versuche mit dem Felle an der Druse verreckter Pferde an, die er gesunden Pferden in der Absicht umhing, um zu erfahren, ob auf diesem Wege durch die einsaugenden Hautgefäße das Gift sich fortpflanzen würde: aber vergebens! — Dies hat wahrscheinlich seine gegründete Ursache in der sehr derben und festen Haut der Pferde, auch in der geringen Anzahl und Enge der lymphatischen Gefäße, welche sich auf der Haut verbreiten: daher sich denn auch der Schweiß bei Pferden in Gestalt des Schaumes anlegt, zum Beweise, daß viel Gewalt erfordert wird, die Feuchtigkeiten durch die Mündungen der kleinsten Gefäße auszuscheiden. Dagegen ist der Strengel nichts weniger als an-

n) Cef. *Fiaschi* Tr. di curar i cavalli. T. II. p. 154.

m) a. B. S. 13.

o) *Haygarth* Inquiry, how to prevent the small pox. p. 35.

p) a. B. S. 22.

steckend, indem er bloß von Erkältung abhängt, und auch keine solche Verderbniß der Säfte mit sich führt.

Diese Verderbniß der Säfte äußert sich besonders durch Erscheinungen, welche anzeigen, daß die Athemwerkzeuge, die Schlundröhre, und die Hölen, welche mit diesen in Verbindung stehen, angegriffen sind. Es hat, wie schon erinnert worden, die Druse hauptsächlich ihren Siz in der Lymphe oder in den schleimartigen Säften des Pferdes; und da in jenen Theilen vorzüglich viele Schleimdrüsen sich befinden, so erklärt sich daraus die Neigung der Krankheit, sich auf diese Schleimhaut abzusetzen. Dies geschieht gewöhnlicher Weise, und daher äußert sich die Krankheit von Anfange an, durch folgende Zufälle: Während der Arbeit bemerkt man an dem Thiere eine Mattigkeit, die man sich weder aus der vorhergegangenen Anstrengung, noch aus dem Mangel an Futter zu erklären weiß: Die Lust zum Fressen hat sich fast verlohren, oder sie dauert in andern Fällen, wenn die Pferde von starker Natur sind, ununterbrochen fort: dagegen aber ist das Misten fast ganz unterdrückt: man bemerkt an den Augen eine Trübigkeit und eine Röthe, die sich in den folgenden Tagen immermehr vermehrt. Und nun entsteht zuerst das Drusenfieber, eine wohlthätige Bemühung der Natur, die gleich thätig und allgenugsam in Thieren, wie im Menschen ist, sich des Krankheitsstoffes zu entledigen: man findet, daß aus Gründen, die schon Hippokrates q) kannte und sehr gründlich vortrug, dieses Fieber sich bey jungen Pferden am stärksten, bey alten aber sehr schwach oder fast gar nicht äußert. Da bey einem jeden Fieber die Lebenskräfte in Mißverhältnisse mit den Muskularkräften

q) Aphor. Sect. I. 14. „Wachsende Körper haben die meiste eingepflanzte Wärme." — Meine Apologie des Hippokrates 1 B. S. 132.

ten stehen, so bemerkt man auch eine sehr große Mattigkeit gleich zu Anfange des Paroxysmi; das Thier hängt den Kopf vor der Krippe nieder, und steht kaum noch auf den Füßen; jezt fängt es allmählich an zu schaudern über den ganzen Körper, welcher Schauder von der widrigen Empfindung herrührt, die der Krankheitsstoff dem Empfindungswerkzeuge mittheilt: die Füße, die Ohren, der Schweif werden kalt: der Puls ist, wenn man ihn an der Schläfenschlagader fühlt, zusammengezogen, krampfhaft, fängt aber nach einiger Zeit an sich zu heben, voll und hart zu werden, und schlägt über 40mal in einer Minute, steigt öfters selbst bis zu 70, und so stellt sich die Hitze allmählich, und zwar zuerst in Ohren, Füßen und Schweif ein, und läßt sich auch besonders auf der Zunge bemerken. Im Maule findet man vielen Schleim, und die Oberfläche des Körpers wird feuchte. Diese Abwechselung von Frost und Hitze kann einige Tage lang fortwähren, und ist gewöhnlich mit einem heiseren Husten, anfänglich ohne Auswurf begleitet. Der keichende Husten ist ein fast nie ausbleibender Zufall der Druse: er wird bey alten Pferden, die nicht mehr zum Fieber geneigt sind, ebenfalls wahrgenommen, und hält bey diesen desto länger an, je weniger schnell die Materie, eben wegen des Alters der Thiere, zur Ausführung geneigt ist. Nach einigen Tagen nimmt nun gewöhnlich das Fieber ab, und hört endlich mit dem sich einstellenden Ausflusse einer weißlichten, zähen Materie aus der Nase und dem Maule gänzlich auf. Die Nase wird dabey inwendig roth, und das Maul läuft voll Schleim. Dann treten zu gleicher Zeit in den meisten Fällen, doch nicht immer, die Drüsen in den Ganaschen, am Luftröhrenkopfe oder der Schlundröhre auf, und verursachen allerley Zufälle, die aber nicht wesentlich zur Krankheit gehören, und, so wie das Anschwellen der Drüsen, vermieden werden können, wenn

man

man die Pferde eine gute Diät beobachten läßt. Dem einfachen Gange der Natur gemäß, vermindert sich, ohne Anschwellen der Drüsen, nach Wochen und Monaten, der Ausfluß, wird endlich gelblich und dicke, und hört somit ganz auf, und das Thier erlangt seine vorige Gesundheit wieder.

Wenn aber, wie es bey uns gewöhnlich der Fall ist, wegen unregelmäßiger Diät, der Ausfluß entweder nicht gleich mit dem Fieber zum Vorschein kommt, oder das Alter selbst dies verhindert, oder auch andere Hindernisse zugegen sind, die der Materie keinen freien Ausfluß, oder wenigstens keine gutartige Kochung gestatten, so wird dadurch der Gang der Natur gestört, und die Materie setzt sich gewöhnlich zunächst auf die Drüsen der Schleimhaut, die die leidenden Höhlen überzieht. Wenn die Drüsen der Luftwege vorzüglich angegriffen sind; so wird, wie leicht zu begreifen, das Athmen unterbrochen und sehr schnell: das Thier keicht beständig und röchelt: beim Athmen sperrt es die Nasenflügel von einander, und man fühlt selbst von außen die Geschwulst dieses Theiles. Ist das Thier jung, ist es sehr rasch und munter, ist die Materie besonders scharf, ist die Jahreszeit sehr heiß; so wird daraus eine wahre Entzündung der Luftwege, zunächst eine Bräune, woran manche Pferde ersticken, und wo dann der Tod einer ganz andern Ursache als der nicht recht verarbeiteten Druse, zugeschrieben wird. In andern Fällen rührt dieser schleunige Tod von einem wahren Lungenbrande her, in den die Entzündung dieses Theils unendlich weit leichter bey Thieren, als bey Menschen überzugehen pflegt r), und zwar deswegen, weil überhaupt bey allen Thieren die Natur in allen fieberhaften Krankheiten weit thätiger ist,

r) *Boerhaav.* Aphor. 899. *Swieten.* Comment. in h. l.

ist, als beim Menschen s). Ist aber das Thier alt, oder schwach, hat es mehr phlegmatische Säfte, und neigt die Luftkonstitution nicht zur Entzündung; so geht die Verstopfung der Drüsen in der Schleimhaut zuletzt in Verhärtungen und Geschwüre der Lunge über, wovon das Thier einen hartnäckigen, öfters lebenslänglichen Husten behält, wovon Dampf und Haarschlächtigkeit entstehen, die ebenfalls sehr oft verkannt werden, und der unschicklichen Behandlung hartnäckig widerstehen. — Wenn der Speisekanal vorzüglich angegriffen ist; so pflegt man es sehr bald daran zu merken, daß das Thier nicht recht schlucken kann: beim Saufen nimmt es das ganze Maul voll Wasser, läßt es aber wieder in den Eimer fallen, da es nicht im Stande ist es hinunter zu schlingen. Dieser Zufall ist mehrentheils mit dem vorigen, der die leidende Luftröhre bezeichnet, verbunden, und geht also, wenn er unrecht behandelt wird, in eben solche Folgen über.

Hiebey muß ich erinnern, daß in den meisten Fällen die Lungenentzündung nach der Meinung der gemeinen Roßärzte, mit Lösetränken behandelt werden muß, zu welchem Ende man eine entsetzliche Mischung aus Pfeffer, Senf, Nieswurz, Meerrettig, Eßig und Baumöhl verfertigt, um durch diese hitzigen Mittel die Stockungen aufzulösen. Ein schrecklich widersinniges und gefährliches Verfahren, wofür ich nicht genug warnen kann! Was ist natürlicher, als daß die Lungenentzündung eben durch diese Mittel die stärkste Anlage zum Brande erhält, ja daß auf solche Art die Druse sich ganz auf die Lunge zieht, und die gefährlichsten Folgen veranlaßt? —

Mit Fleiß habe ich in die Definition der Druse die geschwollenen Kinnbackendrüsen nicht aufgenommen, weil ich

s) Vitet Unterr. in der Vieharzn. II. Th. 2 B. S. 8.

ich weiß, daß eine wahre Druse ohne dies sehr wohl bestehen kann. So bald die Geschwulst der Kinnbackendrüsen sehr stark zunimmt, so brechen sie auch gerne auf: alsdann geht wenig Abfluß mehr durch die Nase, sondern allein durch dies Geschwür ab: es war also, um mit Bouwinghausen von Wallmerode t) zu reden, das Geschwür in diesem Falle der Nebenweg, wodurch die Drusenmaterie aus dem Körper des Thieres geschafft wurde. Im Spätjahre ist dieser Weg der Natur bedenklicher als im Frühjahre (dies belieben die Hauswirthe bey itziger Jahreszeit sich wohl zu merken (weil alsdann mehr Neigung zur Fäulniß vorhanden ist, und die Geschwüre also auch an dieser Fäulniß Theil nehmen. — Wenn die Geschwulst in den Ganaschen aber nicht aufbricht, so pflegt sich die Natur andere Wege zu wählen, um sich des Krankheitsstoffes zu entledigen, in so ferne nämlich kein Ausfluß aus der Nase erfolgt. Unter andern wird die Materie sehr gerne durch die Urinwege abgeführt: es entsteht in diesem Falle eine Art von Harnfluß, wenigstens ein sehr häufiger Abgang des Urins, der schleimig und trübe, und so scharf ist, daß er die Geburtsglieder anfrißt, und ganz außerordentlich stinket. — Außerdem pflegt auch wohl die Druse sich durch einen Durchfall zu solviren, welches aber bisweilen mit tödlichen Folgen begleitet ist u). Durch den Schweiß endigt sie sich selten, oder fast niemals. In manchen Fällen wirft sich die Drusenmaterie auf den Kopf, besonders auf die Augen: die Pferde werden entweder plötzlich blind, oder sie bekommen eine Taumelsucht, einen wahren Dummkoller, wie Joh. Phil. Rüling x) diese Krankheit 1752 epidemisch beobachtete, und

t) a. B. S. 18.

u) Bouwinghausen von Wallmerode a. B. S. 21.

x) Beschreibung der Stadt Nordheim. S. 186.

und Zückert 1773 im Teltowschen Kreise y). — Endlich bricht die Geschwulst an den Ganaschen nicht auf, die Luftconstitution disponirt aber zur Fäulniß, so geht die Druse in den Rotz über. Ein Uebel, wofür man sich bey der in dieser Jahreszeit häufigen Druse vorzüglich in Acht zu nehmen hat.

Sehr oft erfolgen auch auf die gehinderte natürliche, regelmäßige Entscheidung dieser Krankheit, Stollbeulen; selbst Mauken und Strahlfäule nach meiner Erfahrung. — Aus dieser Beschreibung der Krankheit kann man folgende Schlüsse ziehen: 1) Die Druse ist in gewisser Rücksicht allerdings dem Schnupfen beim Menschen ähnlich: doch kommen weit mehrere Umstände hinzu, die da machen, daß der Vergleich nicht ganz gilt. Man würde sich aber sehr irren, wenn man aus dieser Vergleichung nun Resultate für die Kurmethode ziehen wollte: diese muß ganz verschieden von der Heilmethode des Schnupfens ausfallen, wie wir in der Folge sehen werden. 2) Der Unterschied zwischen wahrer und falscher Druse ist dem Unterschiede zwischen fixirter und herumirrender Gicht (Arthritis und Dysarthritis) ganz ähnlich. Die falsche Druse ist eigentlich alsdann vorhanden, wenn sich das Uebel auf die Lungen setzt, ein sogenanntes Fettschmelzen (Grasfondure) entsteht, oder wenn überhaupt die Krankheit einen hohen Grad erreicht, und in den Rotz übergeht.

Nachdem ich mich über die Geschichte der Krankheit nun umständlich erklärt habe; so komme ich zu der Entwickelung der Ursachen derselben. Wenn es wahr wäre, daß die Druse in allen Stücken mit den Blattern übereinkomme, daß alle jungen Pferde vor dem 4ten oder 5ten Jahre ihr ohne Ausnahme unterworfen seyn, und daß sie dasselbe Pferd nur einmal befallen könne, so hätten wir keine Untersuchung der Ursachen nöthig. Alsdann

y) Beschäftig der Berl. Naturforsch Gesellsch. 1 B.

dann könnten wir glauben, daß das Drusen-Miasma allen Pferden angebohren sey, und daß es nur der Ansteckung bedürfe, um dieses Gift fortzupflanzen. So aber, dünkt mich, habe ich Gründe genug angeführt, die jene Idee von der Druse schwächen können: ich habe gezeigt, daß sie in kalten Ländern selten ist, und dagegen mehrentheils Strengel wird, gezeigt, daß sie wieder kommen kann, und daß sie wahrscheinlich sich auch durch andere Umstände, als durch Ansteckung, erzeugen könne. Allerdings müssen die Landwirthe auf dergleichen Umstände höchst aufmerksam seyn, um auf solche Art die Druse verhüten zu können. — Zunächst trägt zur Erzeugung der Druse unglaublich vieles, die fehlerhafte Bauart unserer Pferdeställe bey. Ein Umstand, der die größte Aufmerksamkeit verdient! Wer nämlich mit der Natur des thierischen Körpers genau bekannt ist, der wird an unsern gewöhnlichen Pferdeställen, besonders auf dem Lande, so viele große Fehler wahrnehmen, daß er sich nicht wundern wird, wenn unsere Pferde so vielen Krankheiten ausgesezt sind, welche nach den verkehrten Begriffen des Volkes, gewöhnlich ganz andern Ursachen zugeschrieben werden. Daß ein Pferdestall einen der Anzahl der Pferde angemessenen Umfang haben müsse, scheint eine höchst unnöthige Erinnerung zu seyn; dessen ungeachtet sieht man täglich, daß dagegen gesündiget wird. Vierzehn bis sechzehn Schuh Länge kann unmöglich, alles übrige abgerechnet, das rechte Maaß für einen Stall seyn, der sechs Pferde halten soll. Die Ausdünstungen dieser großen thierischen Körper: die Dünste ihres Urins, Kothes u. s. w. sammeln sich in diesem engen Raume zu sehr an, und schaden den Pferden ungemein. Wenigstens drey Schuh, und wenn es seyn kann, vier Schuh auf jedes Pferd zu rechnen, ist nothwendig. — Der Boden unserer Ställe ist zwar nicht, wie ich es anderwärts gesehen,

mit

mit dem schädlichen thönernen Estrich versehen, sondern mehrentheils mit Brettern gedielt: allein ziehn diese nicht auch die Feuchtigkeiten ein, und dünsten hernach eine schädliche Schärfe aus, die öfters, durch die nicht erneuerte Streue, und durch den Mangel des Luftzuges, so vermehrt wird, daß man ohnmächtig werden möchte, wenn man in manche Pferdeställe kommt? — Mit rauhen Steinen die Pferdeställe zu pflastern, oder mit platten, auf die scharfe Kante gesetzten, sie zu gräten, wäre freilich der beste Rath; wodurch außer manchen andern Krankheiten auch die vielen Schäden an den Füßen der Pferde verhütet werden könnten. Höchstnothwendig ist es aber, theils so häufig zu streuen, als nur möglich ist, theils auch dem Boden des Stalles selbst, durch eine Rinne einen Abzug der Feuchtigkeiten zu verschaffen, welcher leider bey vielen unserer Pferdeställe ganz fehlt.

Daß der Pferdestall vor aller Kälte durch dichte Bauart geschützt werden müsse, ist freilich unumgänglich nothwendig, wie auch, daß durchaus die Luftlöcher oder Fenster verschlossen seyn müssen. Allein, eben so nöthig ist es, daß unsere Ställe theils luftige große Fenster oder viele und große Luftlöcher haben, theils auch durch Ventilators z) und Oeffnung der Luftlöcher von den häufigen bösen Dünsten täglich gereiniget werden, wodurch zugleich den Pferden Licht verschafft wird, welches sie bekanntlich so sehr lieben. Der Stall muß ferner nicht der Sonnenhitze im Sommer ausgesetzt seyn, sondern für diese Jahreszeit eine Thüre oder Oeffnung nach Mitternacht haben, um die Luft abzukühlen; die Luftlöcher müssen in der Höhe angebracht werden, weil die

z) In Frankreich legte schon du Hamel du Monceau in den Pferdeställen Ventilators an. *Tessier* Observations sur plusieurs malad. des bestiaux p. 147.

die Dünste sich beständig nach den obern Gegenden hinziehen: auch darf der Stall nicht von Pfützen oder Miststätten umringt seyn, weil diese Dünste den Pferden ungemein schädlich sind. Alles dies sind anscheinende Kleinigkeiten, und doch von großer Wichtigkeit! ihre Verabsäumung ist eine der Haupturſachen der bey uns so häufigen Druse, wie unzähliger anderer Krankheiten.

Auch das Futter unserer Pferde trägt sehr vieles zur Erzeugung der Druse bey. — Was wird man sagen, wenn ich hier den Hafer selbst anführe? Nicht wahr, man hält mich für einen Stubengelehrten, der über die Viehzucht nichts weniger als competenter Richter seyn kann. — Man verlacht mich wohl gar, da ich das allgemeine und brauchbarste Pferdefutter hier als die Ursache der Krankheiten derselben angebe. Aber man höre mich, ich rede aus Erfahrung, und durch die Zeugnisse erfahrner Schriftsteller belehrt, und sage dreist, der Hafer ist im Sommer, bey sehr starker Arbeit der Pferde in der Hitze, und naß gemacht, eine der häufigsten Ursachen der Druse. Nasser, beregneter oder staubichter Hafer also, ferner Hafer in der heißen Jahreszeit, und bey starker Anstrengung der Pferde, ist denselben höchst schädlich. Man ist hin und wieder gewohnt, den Pferden nach starker Arbeit und übermäßiger Erhitzung, übermäßiges Haferfutter einzuschütten, und wundert sich alsdann, warum die Pferde von der Druse befallen werden, da sie doch vor Erkältung und Luftzügen so sorgfältig bewahrt würden. Ich versichere feierlich, daß unendlich viel seltener Erkältung und Luftzüge die Pferde zur Druse disponiren, als das übermäßige Futtern mit Hafer, besonders nach starken Strapazen, wo man den Thieren etwas zu gute zu thun glaubt a).

Dum-

a) Giornal. di Medic. T. VIII. p. 206. Jungs Viehartzneik. §. 1269. S. 226. Th. II.

Dumpfiges Heu kann allerdings, so wie es überhaupt schädlich ist, auch für sich die Druse erzeugen, besonders wenn es in heißer Jahreszeit gefuttert wird, wo die Pferde stark arbeiten und sich heftig erhitzen müssen b). — Ueberhaupt aber ist wohl zu merken, daß schleunige Abwechselung des grünen und trockenen Futters sehr mächtig zur Erzeugung der Druse mitwürkt. Von Sind schrieb dieser Ursache fast durchgängig die Druse zu; allein Bouwinghausen von Wallmerode c) brachte diese Behauptung in ihre eigentliche Gränzen zurück. Es ist allerdings wahr, daß keiner von den angeführten Fehlern in der Futterordnung für sich und ohne Zuthun anderer Ursachen, die Druse erzeugen kann, sondern daß das Zusammenkommen mehrerer Umstände erfordert wird: doch verdient immer die eben angeführte unter diesen einen der vorzüglichsten Plätze.

Die starke Arbeit, besonders während der größten Tageshitze, im Sommer, trägt ebenfalls vieles zum Entstehen der Druse bey. Verständige Hauswirthe schonen ihre Pferde in der Hitze, lassen sie in den Mittagsstunden ruhen, und erhalten sie dadurch gesund: dagegen andere Pferde, die man unbarmherzig genug zur stärksten Arbeit in der Hitze antreibt, und sie hernach durch Hafer wieder zu erquicken glaubt, vielen Krankheiten ausgesetzt sind, und oft schleunig ohne offenbare Ursache wegsterben. Wer erlaubt, daß seine Pferde erhitzt in die Schwemme geritten werden, ist als ein Mörder seines Viehes anzusehen: denn eben dadurch wird der Gesundheit der Pferde der größte Schaden zugefügt. Warum kann man nicht, statt aller Vorkehrungs-

b) *Guettard* Mémoire sur une des causes, qui peuvent rendre les chevaux pousslifs. *Mém. de l'acad. des Sciences de Paris.* A. 1741. p. 80 - 92.

c) a. B. S. 24.

rungsmittel bey starken Erhitzungen der Pferde, allgemein die Sitte einführen, die Thiere sogleich in den Stall zu führen, sie mit trockenen Strohwischen reiben, und ihnen in einer Stunde wenigstens nichts von Futter geben zu lassen? — Auf so manche alberne Beobachtung hält man, wie auf die Beobachtung der Landesgesetze, und verdrängt dadurch andere nützliche und einfachere Vorschläge, die Gesundheit des Viehes zu erhalten! —

Ich weiß sehr wohl, daß man von je her allerley Vorbauungsmittel gegen die Druse empfohlen hat. Viele Landwirthe halten auch ungemein viel auf diese Präservative: gewöhnlich räth man Leinsamen, gelbe Rüben und braunen Kohl, auch Disteln unter das Futter geschnitten, als vortrefliche Mittel zur Verhütung der Druse an. Gelehrte Viehärzte d) geben selbst diesen Vorschlägen Beifall, und die Spießglasleber ist vorzüglich von einigen Schriftstellern als ein gutes Präservativ bey der Druse gerühmt worden e). — Allein, da, einige Fälle ausgenommen, nach vernünftigen medizinischen Grundsätzen sich kein hinreichender Grund angeben läßt, warum man eine Krankheit zu bezwingen suchen müsse, die noch nicht da ist; so wäre es auch völlig vergeblich, wenn man sich einbilden wollte, dies oder jenes Mittel könne ganz besonders diese oder jene Krankheit verhüten: und auf eben diese Art möchte ich von den gegen die Druse empfohlnen Mitteln urtheilen. Man suche vielmehr die Futterordnung der Pferde und ihre ganze Diät so einzurichten, daß die Gesundheit der Thiere überhaupt dadurch erhalten wird, wozu ich im vor-

d) z. B. Jung Lehrb. der Vieharzneik. §. 361.

e) Triewald Kongl. Svenlk. Acad. Handl. a. O. und von F** in ökonom. Nachrichten der patriot. Gesellsch. in Schlesien IV. B. 1776. 49 St.

vorhergehenden Anleitung gegeben habe; so wird die Druse nicht so häufig die Pferde befallen.

Ist sie aber einmal da: so ist es Pflicht für den Haus- und Landwirth, die genaueste Aufmerksamkeit auf die Behandlung derselben zu wenden, weil man in keinem Falle vor den bedenklichsten Folgen sicher seyn kann. — Die Behandlung der Druse erfordert aber theils die Anwendung würksamer Mittel, die dem kranken Zustande angemessen sind, und theils die gute Einrichtung der Diät selbst.

Bey der Anwendung der Arzneimittel in der Druse hat man hauptsächlich die Absicht, die festen Theile zu stärken und den Bemühungen der Natur, sich des Krankheitsstoffes zu entledigen, aufzuhelfen. Zu dem Ende müssen die Mittel so eingerichtet seyn, daß sie mittelbar auf die Säfte, besonders auf die schleimichten Säfte der leidenden Theile würken, die Auflösung der Stockungen und die rechte Zubereitung und Kochung des Krankheitsstoffes veranlassen, und die Materie zur Ausführung selbst geneigt machen. Dies sind hauptsächlich die allgemeinen Anzeigen zur Kur der Druse überhaupt. Ich will kurz angeben, wie ich diese Anzeigen in den Fällen, die ich unter Händen gehabt habe, erfüllte, und dann einige Vorschläge anderer Schriftsteller anführen. Ich ließ mich nie durch die Vorstellungen der Knechte und Hauswirthe verleiten, Abführungsmittel zu geben, oder Aderlässen zu verordnen, weil ich wohl wußte, daß die Natur, als unsere sicherste Führerin, nie den Weg der Abführungen bey dieser Pferdekrankheit liebt, und daß durch das Aderlassen eher dem Körper die Kraft genommen wird, den schon erzeugten Krankheitsstoff besser zuzubereiten und auszuführen, als daß es einigen Nutzen stiften solte. Ich berufe mich, in Absicht meiner Behauptung von der Schädlichkeit der Purganzen und Aderlässen, ausser den Beobachtungen in der Gazette salu-

taire

taire f) und dem Hannöverschen Magazin g), auf Bouwinghausen von Wallmerode h) und Jung i). — Die Wacholderbeeren, der Galgant, die Enzian- und Angelikwurzel, der Schwefel und die Spießglasleber sind, nebst dem Honig, die wirksamsten Mittel gegen die Druse. Von den eigentlichen und gewöhnlichen Drusenpulvern kann man kein Freund seyn, wenn man weiß, daß jede Krankheit unzählige und höchst verschiedene Ursachen voraussetzt, die alle auf die verschiedene Behandlungsart der Krankheiten einen sehr bedeutenden Einfluß haben, wenn man ferner weiß, daß jedes Thier seine eigene Constitution hat, die immer die Krankheiten anders modificirt, und daß endlich die verschiedenen Perioden und Umänderungen der Krankheit auch immer eine andere Behandlung erfordern. Die Sind'sche Drusenlatwerge, die aus Wacholderbeeren, Enzianwurzel und Galgant mit Honig besteht, ist freilich eines der besten Mittel: es wird dadurch die so nothwendige Kochung und Zubereitung des Krankheitsstoffes und dessen Ausführung bewürkt, auch vorzüglich die Ausdünstung befördert. Nur muß man sich nicht allein darauf verlassen. Ich habe sie hin und wieder verordnet, und kann nicht läugnen, daß sie gute Würkungen hervorbrachte. Aber in andern Fällen war ihr Gebrauch ganz unnütz, und ich mußte zu andern Mitteln meine Zuflucht nehmen. — C. G. Schreber k) empfiehlt ein gleiches Pulver, dem er ganz vorzügliche Kräfte zur Kur der Druse zuschreibt. Es besteht aus dem Saamen des Fönugreks, den Wacholderbeeren, den Blättern des Sade-

f) Ann. 1768. N. 3.
g) J. 1767. St. 103.
h) a. O.
i) a. O.
k) Leipz. Intellig. Bl. N. 32. Art. X. N. 3. J. 1766 S. 339.

Sadebaums, dem rohen Spießglase und dem Weinsteinsalze. Die Blätter des Sadebaums möchte ich, als zu reizend, doch aus dieser Mischung weglassen, und dagegen die andern Ingredienzen gerne anwenden. — Der berühmte Kersting 1) pflegte Alantwurzel, Veilchenwurzel, weißen Andorn, Ehrenpreis, Isop und Anissaamen zu einem Pulver zu mischen, welches er sehr zum innerlichen Gebrauche rühmt. Es ist auch unstreitig aus den besten Mitteln zusammen gesetzt, und kann daher, nach meiner Erfahrung, vortrefliche Würkung thun. Nur habe ich es noch mehr zu vereinfachen gesucht, da eine oder zwey Ingredienzen schon für sich hinreichende Würkung thun. Durch diese innerlichen Mittel wird sehr viel Nutzen gestiftet, nur muß man nicht glauben, daß die Druse durch sie allein und eigentlich zum Fluß gebracht werden könne, ungeachtet sie die Materie zur Ausführung vorbereiten.

Diese Ausführung selbst bewürken die Schwadenbäder am besten, die man aus zertheilenden, auflösenden Mitteln auf die Art bereitet, daß leztere mit Wasser gekocht, kochend in einen Beutel gethan, und der Beutel dergestalt dem Pferde unter die Nase gehalten wird, daß es den aufsteigenden Schwaden in sich ziehen kann. Nur muß man etwas Luft neben dem Beutel noch hinzu lassen, weil sonst das Athmen für die Pferde sehr beschwerlich wird. Der Beutel muß auch nicht zu kurz seyn, damit das Thier den Schwaden nicht gar zu heiß fühle. Das abfließende Wasser fängt man mit einem Eimer auf, und schüttet es wieder auf die gebrauchten Species. Zu diesen Ingredienzen der Schwadenbäder empfehle ich vorzüglich Gerste, Hopfen, Fönugrek,

1) Anweisung zur Kenntniß und Heil. der innern Pferdekrankh. 8. Marb. 1786. S. 45.

grek, Alantwurzel, Camillen, weißen Andorn und Ehrenpreis.

Räucherungen mit Zucker sind von vielen Schriftstellern ebenfalls zur Beförderung des wohlthätigen Ausflusses aus der Nase empfohlen worden: allein dies möchte wohl in den meisten Fällen zu kostbar seyn.

Man muß alle mögliche Vorsicht anwenden, den Ausfluß der Materie aus der Nase zu befördern, weil dies der gewöhnliche Weg ist, den die Natur wählt, um den Krankheitsstoff auszuleeren. Man preiset in dieser Absicht vorzüglich reizende Mittel an, die dem Pferde vermittelst einer Schreibfeder in die Nase geblasen werden, als Bertrampulver (Pulv. rad. Pyrethri), Majoran oder gar Euphorbien-Gummi und Nieswurz; allein diese Methode würde ich nicht so leichte anwenden, und ich glaube, daß auch in sehr wenigen Fällen diese Mittel erforderlich seyn. Das Einspritzen verschiedener Dinge in die Nase würkt blos auf die Schleimhaut, als reizendes Mittel, und kann wohl nicht immer die Ursache des gehinderten Abflusses heben. Als ein einfaches Hausmittel pflege ich Kerstings Trank zu empfehlen, der vortrefliche Dienste thut zur Beförderung des Ausflusses aus der Nase: das Gelbe von zwey Eyern wird nämlich mit zwey Theeköpfchen Weineßig recht gut gequirlt, zwey Theeköpfchen Lein- oder Baumöhl dazu gethan und wohl unter einander gerüttelt. Davon giebt man dem Thiere so oft als möglich ein Theeköpfchen voll. — Ueberhaupt aber sind in der einfachen Druse Klystiere von ganz vorzüglichem Nutzen, wenn sie aus schleimichten Dingen, selbst aus einfachem Gerstendecoct mit Leinsaamen bestehen.

Die Diät betreffend, so muß diese, meines Erachtens, die Hauptsache bey der Behandlung der Druse seyn. Zunächst möchte ich zwar nicht durchaus den Ha-

fer

ser widerrathen, welches einige geradezu gethan und dagegen nichts als Gerstenschrot und Weizenkleye empfohlen haben. Letztere kann dem Pferde keine Nahrung und Kräfte geben, und doch werden in jeder Krankheit, besonders in solchen chronischen Zufällen, vorzüglich thätige Naturkräfte erfordert, um die Materie zuzubereiten und auszuführen. Hafer aber für sich, besonders auf solche Art gegeben, wie ich es vorhin beschrieb, ist auch den Pferden in dieser Krankheit nicht dienlich. Man lasse ihn also schroten, wodurch er leichter verdaulich wird, oder man gebe Gerstenschrot: oder muß man bloßen Hafer füttern, so vermische man ihn mit geschnittenen Mohrrüben und dergleichen. Wenn das Heu nicht dumpficht ist; so sehe ich nicht, warum man es verbieten, und dagegen Rockenstroh einführen wollte. Besteht denn die ganze Diät in Darben und Hungerleiden? — Wo sollen die Kräfte herkommen, die das Thier so nöthig hat, als der Mensch? — Das sind Dinge, die der gemeine Mann besser weiß, als der Gelehrte: die dieser ihm, trotz der Erfahrung des erstern, immer auszureden und als Vorurtheile zu schildern sucht, und die doch viele innere Wahrheit haben, wenn sie nur nicht gemißdeutet und übel angewendet werden.

Das Getränk muß laulicht seyn; so heißt es durchgehends in Schriften der Viehärzte. Aber löst mir wohl einer die Schwierigkeit, daß viele Pferde durchaus nichts als kalt trinken? freilich trinken sie gewiß auch laue Getränke, wenn sie recht durstig sind; aber sollen sie, besonders in dieser Krankheit, nicht so häufig trinken als möglich? — Ich habe gefunden, daß Gerstenmehl unter kaltes Wasser gemischt, eben dieselben Würkungen hervor bringt, als wenn das Wasser lau wäre. — Außerdem muß man suchen, dem Pferde so viele, aber gelinde Bewegung zu machen, als geschehen kann, damit es in gelinde Ausdünstung komme, wodurch die Kochung

befördert wird. Der Stall muß trocken seyn: und warme Decken, die man den Thieren umhängt, müssen mit dazu nutzen, daß die Ausdämpfung unterhalten werde.

Ich komme zur Behandlung der Drusengeschwülste, oder der Geschwülste an den Ganaschen, die ich als häufige aber nicht nothwendig begleitende Zufälle angegeben habe. Eine jede solche Geschwulst muß man fürs erste zu zertheilen und den Ausfluß aus der Nase wieder hervor zu locken suchen. Ist dies aber nicht möglich, so muß man sie zur Eiterung bringen. Jenes muß man allemal vorher versuchen, weil nicht immer die Geschwülste an den Ganaschen kritisch sind, sondern öfters die Verirrung der Natur, damit ich mich so ausdrucke, anzeigen. Man zertheile die Geschwülste durch Salmiak zu einigen Quentchen in etlichen Lothen Weineßig aufgelößt; mit Schaaffellen, die man dem Thiere um den Hals hängt, mit warm gemachtem Hafer oder Gerste, die man in Leinwand umschlägt. Diese Mittel bahnen auch der Natur zugleich den Weg zur Ausführung. Sauerampfer gequetscht und umgeschlagen, fettige Dinge, die eingerieben werden, besonders Hasenfett, ein Brey von Semmelkrumen und Milch, vor allen andern aber Garn mit Büchenasche in Wasser gekocht und warm umgeschlagen, bewürken ebenfalls die Zertheilung, und wenn diese nicht mehr statt findet, die Eiterung.

Daß die Eiterung bevorsteht, bemerkt man an der Zunahme der Geschwulst, an ihrem Schwappen, und der Abnahme der Zufälle. Man darf nun nicht die Oeffnung der Eitergeschwulst der Natur überlassen, weil sonst der Eiter leicht unter sich frißt, und schädliche Folgen hervor bringen kann. Sobald man die Geschwulst recht weich fühlt, eröffnet man sie mit einer Lanzette, und behandelt nun die Wunde wie ein ordentliches Geschwür.

Man

Man mischt Terpentin mit dem Gelben von Eyern und Honig zu einer Salbe, womit täglich zweimal die Wunde verbunden wird. Bey der Oeffnung der Eitergeschwulst ist noch von mir vergessen zu erinnern, daß man sich wohl vorsehen muß, die größten Stämme der Zungenader, oder die Speichelgänge nicht zu verletzen, wovon gefährliche Folgen entstehen könnten. Will man diese verhüten, und getraut sich deswegen nicht, den Abscess zu eröffnen; so dient in dieser Absicht die Tinctur von spanischen Fliegen, die die Geschwulst sehr bald zur Eiterung bringt, und zugleich dem Ausfluß der Materie den Weg bahnt. Als eine gute Digestivsalbe empfehle ich auch den Arcäusbalsam mit Johannis- und Ziegelsteinöhl, und wenn der Ausfluß helle und wässericht seyn sollte, Myrrhen- und Aloeessenz. Auch mit bloßer Basilikensalbe kann man das Geschwür behandeln.

Sehr gefährlich ist die Druse, wenn sie die Lungen zugleich angreift. Erkennt man diese Zufälle aus den Zeichen, die ich oben angegeben habe; so sind vorzüglich die obigen Dampfbäder wieder zu empfehlen. Diese bringen den Auswurf wieder in Gang, zertheilen die stockenden Säfte und heben die Heftigkeit der Entzündung. Außer diesen nimmt man die Aderlässe gleich vor, die sonst in jedem andern Falle schädlich seyn würde. Ein halbes Maaß Blut ist keine zu große Menge, die man fortlassen kann. Außerdem kann man Salpeter mit Austerschalen in Pulver geben, auch Gerstentrank verordnen. Vor allen Dingen aber muß man wissen, daß der Auswurf in diesem Falle sehr schwer von statten geht, wenn nicht die Natur das meiste dabey thut. Reizende Mittel, die den Ausfluß mit Gewalt befördern sollen, sind mehrentheils schädlich. Am würksamsten ist noch das Haarseil, welches man mit Niesewurz machen kann: dies muß man aber wenigstens 14 Tage lang unterhalten,

ten, und das Thier einer ausgesuchten Diät genießen lassen.

Sobald sich Geschwüre in der Nase zeigen; so sind diese Zeichen, daß der Rotz nicht mehr weit ist. Ueber die Behandlung desselben werde ich mich künftig erklären.

VII.

Königl. Preußische Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in Werkstätten krank werdenden Handwerksgesellen gehalten werden soll.

Se Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben mit äußerstem Misfallen in Erfahrung gebracht, wie an verschiedenen Orten der Königl. Lande, mit einem auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten, wo sie gearbeitet, erkrankten Handwerksburschen und Gesellen, so lieblos verfahren worden, daß man selbige anstatt sich nach der allgemeinen Menschenpflicht, dieser unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand, blos um ihrer Cur und Verpflegung entlediget zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heimath auf den Transport gegeben, und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beygetragen, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Vorsorge vielleicht noch hätten gerettet werden können; dieser pflichtwidrigen Verwahrlosung solcher erkrankten armen Handwerksbursche für die Zukunft vorzu-

vorzubeugen, ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Menschenliebe und einer guten Polizey generaliter hierdurch allergnädigst festzusetzen resolviret worden.

Daß von Publication dieser Verordnung an, sämtliche Gewerke in den Städten verbunden seyn sollen, die krank werdenden Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange in der Cur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken, bis sie entweder wieder völlig hergestellt sind, oder doch nach dem Urtheil des darüber zu consulirenden Arztes ohne Gefahr ihres Lebens transportiret werden können.

Damit aber hiebey zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, so verordnen Sr. Königl. Majestät ferner, daß

1) eintretenden Falls, der Altmeister, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meister des Orts bey 10 Rthlr. Strafe verbunden seyn soll, dem dirigirenden Burgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber bey fiscalischer Ahndung schuldig seyn soll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken mit Zuziehung des Stadtarztes oder Chirurgi werkthätig zu sorgen, und damit so lange ohnabläßig fortzufahren, bis der Kranke keine fernere Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attestat auszustellen hat.

2) Die Cur- und Pflegekosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung, und zwar der erstern vom Collegio medico provinciali, und letzterer vom Magistrat des Orts

a) aus der Gesellenlade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen

b) aus

b) aus der Gewerkscasse, sie sey im Orte oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bey deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armenkasse des Orts, und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadtkasse, und endlich in deren Ermangelung oder bey dem Unvermögen

d) aus der Cämmerei des Orts genommen werden.

Sollte inzwischen

3) ein oder anderer sich erweißlich zu Schulden kommen lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen einen armen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen, vor seiner völligen Genesung fortgeschickt; so bleibt demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, frey, seinen Regres wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses ordnungsmäßig an demjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, vor seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beistand geleistet, so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll.

Des Endes befelen Sr. Königl. Majestät hiermit Dero Krieges- und Domainen-Kammer-Deputationen, Steuerräthen, Magistraten und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der landesherrlichen Vorschriften und Policeigesetze oblieget, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten, und bey entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohl verdienten Strafe zu ziehen;

den Gewerkern aber und Zunftgenossen befelen Sr. Königl. Majestät sich ihrer Seits ebenfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darinnen declarirten Willensmeinung überall in vorkommenden Fällen gemäs und gehorsamst zu bezeigen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. Jan. 1789.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefel.

VIII.

Anmerkungen zu der Hochfürstl. Lippischen Medizinalordnung.

Siehe dieses Bandes Saml. 1. No. I.

Es mag vielleicht noch viele Themen zu künftigen interessanten Untersuchungen geben, ich wünschte nur eine Kritik der Gesetzgebung, um daraus die Ursachen kennen zu lernen, warum alte und neue Gesetzgeber auf der Stufenleiter ihrer Gegenstände die Gesundheit der Menschen so weit herabsetzten, daß sie früher und ernster Gesetze zur Erhaltung der Thiere des Waldes, als zur Sicherung und Pflege der Gesundheit und des Lebens der Menschen gäben. Es giebt Fürstenthümer, wo die Gesetzgebung so thätig ausgeübt wird, daß eine Sammlung der landesherrlichen Edicte, Verordnungen ꝛc. viele Foliobände füllen würde, und wo die Gesetze für die öffentliche Gesundheit kaum einige Blätter betragen, wo Edicte zur Lebenssicherheit der Nachtigallen und zur Ausrottung der Kohlraupen wiederholt gegeben wurden, und wo über eine gesetzmäßige Einrich-

tung

tung des Medizinalwesens zur Lebenssicherheit und Lebensrettung der Unterthanen noch nicht eine Zeile publizirt worden ist! Woher dieser auffallende Mangel der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber für die Gesundheit der Staatseinwohner? wahrhaftig es ist auffallend, daß die erste Bedingung, unter welcher ein Staat mächtig und reich werden kann, die Bevölkerung desselben mit gesunden kraftvollen Menschen, daß die erste Forderung, welche das Volk an seinen Regenten machen kann, für sein Leben und seine Gesundheit zu sorgen, so lang und so ganz vergessen oder verabsäumt werden kann, als in vielen Staaten noch jetzt geschieht. Mit herzlicher Freude habe ich in dem Mosaischen Recht, so wie es Michaelis erläutert hat, viele und trefliche medizinische Polizeygesetze gelesen, warum mögen diese in Vergessenheit gekommen seyn, da doch die Mosaischen Gesetze über die Heurathen der Verwandten noch gelten? Die Regenten und Gesetzgeber der Folgezeit sorgten nur in den dringendsten Fällen der Nothwendigkeit für die Lebenssicherheit ihrer Unterthanen, z. B. bey Pestseuchen, erst in den neuern Zeiten fiel einigen Regenten und Gesetzgebern die Decke von den Augen, daß sie den Einfluß der Arzneykunst auf die Wohlfart ihres Staats sahen und Gesetze ertheilten, die diesen Einfluß sichern, leiten und befördern sollten. Ich weiß nicht, von welchem Regenten oder in welchem Staat die erste Medizinalordnung publicirt worden ist, aber so viel weiß ich, vor dem 17ten Jahrhundert giebt es keine, die diesen Namen einigermaßen verdiente. Die ersteren Medizinalordnungen scheinen mehr auf den Vortheil der Medizinalpersonen und insbesondere der Aerzte, als auf die Wohlfart und den Nutzen des Staats abzuzwecken; wahrscheinlich waren sie Insinuationen der Leibärzte, wie die neuern Akademien der Chirurgie Insinuationen der Leibchirurgen sind; die erste Medizinalordnung, welche offen-

offenbar die öffentliche Gesundheitspflege zum Gegenstand haben, sind die Königl. Preußische von 1725, und die Münstersche von 1777; vorzüglich seit der Bekanntmachung der letztern ist der Geist der Medizinalgesetzgebung uneigennütziger, unpartheyischer, edler, freyer und wohlthätiger als er ehemals war, er hat sich aus der niedrigen Klasse der Zunftdämonen empor geschwungen, und darf sich nun so hehr und rein als er jetzt ist, im edlen Selbstgefühl zu den Thronen der Fürsten nahen und sagen: auch ich kam vom Himmel herab, den Fürsten in der Ausübung ihrer ersten Pflicht, Menschen zu beglücken, hülfreich beyzustehen, warum verkennt ihr mich? warum wollt ihr nicht, daß ich selbst für das Beste eurer Thronen und eurer Unterthanen Gesetze geben und in Ausführung bringen darf; sondern daß ich sie nur demüthig anrathen, ihre Ausführung aber andern überlassen soll? Es sind der Fürsten noch wenige, auf welche diese Stimme Eindruck gemacht hat, in den meisten Ländern sind zwar medizinische Kollegien errichtet, aber fast in keinem Land dürfen sie wirken, was sie können, und Gruner hat Recht, wenn er von solchen Kollegien sagt: „sie thun Vorschläge, wie z. B. die „Reinlichkeit der Straßen zu bewirken seyn dürfte, und „es bleibt wie vorher; sie warnen vor diesen oder jenen „Dingen, welche der Gesundheit schaden und die Polizey, (die Regierungen, die Aemter, die Magistrate ꝛc.) die selber mit ihnen harmonirt, findet es für „unschicklich, von Aerzten belehrt zu werden. Sie eifern gegen Mißbräuche und Unordnungen, erfüllen ihre Obliegenheiten, machen Tabellen und senden dieselben ein, prüfen die Wasser, nehmen die Berichte der „Physiker von Menschen- und Viehseuchen an, harren „auf Erfüllung ihrer Wünsche und harren vergebens. „So stehen sie da, wie die Meilenzeiger, die immer den „Weg weisen, ohne daß man auf sie achtet, denn jeder „glaubt,

„glaubt, ohne sie den Weg zu finden. Sollen diese „Kollegien das seyn, wovon sie den Namen haben, so „ist mehrere Auswahl in dem Personale zu machen, und „ihnen sodenn mehr Ansehen und Gewalt zu geben. Es „läßt gar armselig, wenn die Herren auch nicht einem „Quacksalber das unerlaubte Handwerk legen, nicht das „geringste verfügen können, ohne ihre Abhängigkeit von „einem andern Kollegium, Amt oder Magistrat, die „Nichtkenner sind, und das Medizinalwesen insgemein „nicht vervollkommnet haben wollen, demüthigst erken„nen zu geben.“ Ein Gemählde, dem jeder Arzt die Wahrheit anfühlen wird, und von welchem jeder gern sein Aug wegwenden würde, wenn er nur könnte, denn er wende es rückwärts, vorwärts oder seitwärts, allenthalben sieht er solche collegia medica oder sanitatis, die für die öffentliche Gesundheit blos rathen, vorstellen, wünschen und bitten, aber niemals handeln dürfen. Es ist offenbar, daß die medizinischen Kollegien in vielen Ländern wenigen oder keinen Nutzen gestiftet haben, und zwar blos aus der Ursache weil sie nicht selbst handeln dürften, sondern die Ausführung ihrer Vorschläge, die Vollstreckung ihrer Urtheile, ja oft die Ausmittelung der nöthigen Prämissen zur Abfassung eines Vorschlags, oder eines Urtheils bey andern Dikasterien, oder oft gar bey einzelnen Personen, Amtleuten, Bürgermeistern u. d. gl. erbitten oder suchen müssen. Die Errichtung eines so an Händen und Füßen gefesselten medizinischen Kollegiums kann wenig mehr wirken, als die Einrichtung, daß jedes gesetzgebende, oder die Gesetze ausführende Dikasterium, oder jede einzelne mit einer solchen Macht bekleidete Person ein gutes Buch über die Medizinalpolizey oder über die Staatsarzneykunde besitzen, dasselbe da, wo Rath der Naturkündiger und der Aerzte nöthig ist, nachschlagen, und dessen Rathschläge in Ausübung bringen mußte. Da die Vertheilung eines

solchen

solchen Buchs minder Aufwand erfordert, als die Errichtung eines medizinischen Kollegiums, so geb ichs manchem Staatsökonomisten anheim, ob es nicht für die Finanzen des Landesherrn rathsam sey, auf die Aufhebung des medizinischen Kollegiums anzutragen, und statt desselben die wohlfeilere und schon blos aus diesem Grund unwidersprechlich kammeralistische Vertheilung eines solchen Buchs in Vorschlag zu bringen. Die öffentliche Gesundheit wird wenig dabey verlieren; ein Kollegium medikum vermag ja insgemein nichts mehr als ein Buch, beyde geben guten Rath, dessen Annahme und Vollstreckung von der Laune, von dem Selbstdünkel, von den Vorurtheilen, von der Partheylichkeit und von dem Willen irgend eines andern abhängt; die Vorschläge, der Rath, die Wünsche eines Kollegium medikum ohne Gesetze gebende und ausführende Macht sind eben so tode Buchstaben, als die im Buch!

Vielleicht streitet in diesem oder jenem Land die Beleihung eines medizinischen Kollegiums mit der Macht, welche es bedarf, wenn es dem Land wahrhaft nützlich seyn soll, gegen die einmal hergebrachte Landesverfassung: die Landstände wollen keine Abänderung der uralten Constitution gestatten, die noch zu jener goldnen Zeit errichtet wurde, wo die Tafeln noch frugal, das Gift des Luxus noch unbekannt, die Ritter und ihre Knechte noch keusch und bieder, und tausend Krankheitsursachen noch nicht erfunden oder entdeckt waren. Es mag noch in manchem Lande der Fall seyn, daß dem Kollegium medikum nichts weiter als sein guter Wille gestattet werden kann, weil der Magistrat dieser Stadt (siehe diese Beiträge zum Archiv der medizin. Polizey B. I. Saml. 2. Seite 181.) auf seinem Recht besteht, daß die Hälfte seiner Bürgerhäußer nicht von der Sonne beschienen und von der frischen Luft durchstrichen werden darf, und jener sich das Prärogativ nicht schmälern

lern lassen will; seine Bürger von Quacksalbern betrügen und vergiften, ihre Weiber von unwissenden Bademüttern mishandeln zu lassen, und keine Wundärzte, sondern Barbierer und Bader zu haben. In diesem Fall ist der aufgeklärte, menschenliebende Fürst unschuldig an der gelähmten Gesundheitspflege seines Landes, und es ist Pflicht der Gerechtigkeit und der Wahrheit, den edlen Fürsten öffentlich zu rechtfertigen, dessen Plan voll Weisheit und Menschenliebe blos darum nicht ausgeführt werden konnte, weil sich ihm Unwissenheit und Vorurtheile mit den Waffen des Herkommens entgegenstellten. Meinem Patriotismus für das hiesige Land und für meine Kunst thut es wohl, hier öffentlich den wirksamen, lebendigen Einfluß der Arzneywissenschaft auf die Staatsverwaltung rühmen zu dürfen; dasjenige Dikasterium, welches Gesetze vorschlägt, publizirt und ausführt, ist die Seele von dem hier errichteten Kollegium medikum. Beyde sind Eins; es kann dem Kollegium medikum hier nie an Macht fehlen, die öffentliche Gesundheitspflege auszuüben und vollstrecken zu lassen, und der Landesregierung nie an ärztlichen Kenntnissen, wie das öffentliche Gesundheitswohl des hiesigen Landes erhalten, gesichert und befördert werden kann.

Schon der verewigte Vater unsers jetzigen guten und geliebten Fürsten hatte während seiner dem Land so vielfach wohlthätigen Regierung die Errichtung eines medizinischen Kollegiums beschlossen, und auch schon verschiedne dahin abzweckende Anstalten und Verfügungen getroffen, z. B. die Errichtung einer Hebammenschule im Jahr 1772, und die verbesserte Verfassung des hieländischen Hebammenwesens 1776. Der erlauchte Oheim unsers Fürsten führte während seiner für das Wohl des Landes so thätig besorgten vormundschaftlichen Regentschaft den Entschluß seines erhabnen Bruders aus; er ernannte vier Aerzte, die Herren Hofrath und

Leib-

Leibarzt Möller, Hofrath und jetzigen Leibarzt Trampel, Leibmedikus und Landphysikus Kruse und mich, zu Medizinalräthen, vereinigte dies Personale des errichteten Kollegium medikum mit der Landesregierung, und befahl eine neue Medizinalordnung oder das Gesetzbuch der neuen hieländischen Medizinalverfassung auszuarbeiten. Ich entwarf den ersten Umriß dieser Medizinalordnung. Der Herr Justiz- und Kammerrath Helwing berichtigte und verbesserte diesen Umriß, so daß derselbe mit der hiesigen Landesverfassung analog wurde, und dem Lokale entsprach; er gab also meinen medizinischen Ideen das Leben oder die Ausführbarkeit, ohne welche sie dem Lande nichts nützen und höchstens nur als schöne Träume gelten konnten. Meine verdienstvollen Kollegen, die Herren Trampel, Kruse und der seitdem verstorbene vortrefliche Praktiker Möller, ertheilten ihre kenntnißreichen Gutachten über meinen Entwurf, und vervollkommten und bereicherten ihn an mehrern Stellen, die löblichen Stände schenkten ihm ihren ehrenvollen Beyfall und so entstand — unter der Obhut des Regenten, unter der Aufsicht der Landesregierung und insbesondere unter der thätigsten Direktion des um das hiesige Land so verdienstreichen Chefs derselben, des jetzigen Herrn Regierungs- und Kammerpräsidenten Edlen von Hoffmann, eines Mannes, dem ich hier gerne eine Lobrede halten würde, wenn ich so gut und so warm reden könnte, als Er handelt, und wenn nicht schon die ersten Grundzüge des köstlichen Gemähldes seiner Verdienste eine Meisterhand, mehr Kenntnisse und mehr Raum erforderten, als ich habe — diese Medizinalordnung. Der jetzige Landesherr, unser geliebter Fürst, Friedrich Wilhelm Leopold, würdigte sie gleich in den ersten Tagen seiner Regierung seiner vollgültigen Genehmigung, und Er wird sie mit landesherrlicher Macht aufrechthalten, mit landesväterlicher Sorgfalt pflegen und ausüben

ben lassen, und ihr Thätigkeit, Wirksamkeit und Leben geben; Seine Kenntnisse und Sein Gefühl sind hohe Bürgen dafür, Er wird die Pflanze zum Baum erziehen, der herrliche Früchte trägt zum Wohl seines glücklichen Landes und zur Ehre unserer Kunst!

Zweytes und drittes Kapitel. Von den Pflichten und den Obliegenheiten eines Medizinalraths, und von den Pflichten und Geschäfte des Medizinalreferenten. Diese beyden Kapitel enthalten eigentlich die Instruktion für das hiesige Kollegium medikum und die Gegenstände der Dienstverrichtungen desselben. Der Hauptgrundsatz der Staatswirthschaft ist eine gesunde verhältnißmäßige Bevölkerung. Es giebt der Mittel viele, die Bevölkerung eines Landes aufrechts zu erhalten oder zu vermehren, z. B. Achtung für die Rechte der Menschheit, Sicherheit des Eigenthums, Verbesserung und Vermehrung der Nahrungszweige, Wohlfeilheit der Nothdürftigkeiten des Lebens, Einschränkung und Erleichterung der Abgaben, weise Verwaltung der Staatseinkünfte, Schätzung des Menschenwerths nicht nach der Geburt, sondern nach dem Verdienst, Bildung des Herzens und des Kopfs, Toleranz, Freyheit der Druckerpresse u. s. w. und man sieht, daß diese und dergleichen Bevölkerungsmittel zu den Ressorts der Jurisprudenz, der Theologie, der Finanzwissenschaft und der bürgerlichen Polizey gehören, man weiß auch, daß diese Mittel in denjenigen Staaten, die wegen ihrer vortreflichen Wirthschaft berühmt und das Muster anderer sind, angewandt und ausgeübt werden, ich muß allerdings auch zugeben, daß sie zweckmäßig und heilsam sind; aber es ist nichts destoweniger wahr, daß die ersten und nöthwendigsten Bevölkerungsmittel auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen abzwecken müssen, und diese ersten und nothwendigsten gehören in das Gebiet der Arzneywissenschaft; z. B. Beförde-

förderung der menschlichen Fortpflanzung durch Begünstigung zweckmäßiger Ehen, durch Fürsorge für alle Schwangere, durch Anstellung geschickter Hebärzte und Hebammen, durch Aufklärung in der physischen Erziehungskunst ꝛc. wirksame Vorbeugung der Krankheiten durch Aufsicht auf die Gesundheit der Wohnungen, der Luft, der Speisen und Getränke, der Volkssitten, Gewohnheiten und Gebräuche, durch Beförderung der Reinlichkeit, durch Vorsorge gegen Unglücksfälle und gegen endemische, epidemische und ansteckende Krankheiten ꝛc. wie auch vollständige Fürsorge zur Wiederherstellung aller Kranken, durch Anstellung ächter Aerzte und Wundärzte, durch Obacht auf die Treue und Geschicklichkeit der Apotheker, durch öffentlichen Krankenwärterunterricht, Krankenhäuser oder Krankenbesuchanstalten, durch Wohlfeilheit des Arzt- und Wundarztlohns und der Heilmittel, durch Anstalten zur Rettung der Scheintoden, durch Aufklärung in der Volksarzneykunde. Leben und Gesundheit ist offenbar die Bedingung, ohne welche die andern Bevölkerungsmittel entweder nicht angewandt, oder doch nicht wirksam seyn können. Eine am Körper kranke Nation ist auch am Geist krank, wo die körperliche Beschaffenheit des Volks grob und steif, träg, unempfindlich, schlaff oder entkräftet ist, gewiß da ist auch der Kopf und das Herz desselben stumpf, ungelehrig, träg oder unthätig, unempfindlich, kalt oder gefühllos. Je mehr sich der Körper der Vollkommenheit der menschlichen Natur nähert, desto mehr nähert sich ihr auch die Seele. Der Fürst, welcher von Kopf und Herz gute, thätige, kluge Unterthanen haben will, muß erst sorgen, daß sie vollkommen gesund sind. Ich brauchs ja wohl nicht erst zu sagen, daß ich hier unter Gesundseyn nicht die Abwesenheit von eigentlichen Krankheiten verstehe, sondern die gesammten körperlichen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen

auf der höchstmöglichen Stufe ihrer Vollkommenheit, und hier ist auch der Ort nicht zu beweisen, daß Speisen und Getränke, Luft, Wohnungen, Gewohnheiten und Gebräuche, Reinlichkeit und Unreinlichkeit, physische Erziehung, endemische Krankheiten u. d. gl. einen wichtigen und allgewaltigen Einfluß auf Kopf und Herz, auf Thätigkeit, Arbeitsamkeit, Muth, Ausdaurungskraft, Tugend, Begreifungssinn, Gefühl, Ehr- und Vaterlandsliebe haben; und ich darf mich hier nur auf Hanover, Wekard und Meiners (im Göttingischen historischen Magazin) berufen. Ist eine Nation durch Vergehungen gegen die Diätetik, im weitläuftigen Verstand genommen, krank, das heißt, hat das Gros einer Nation, weil sie z. B. im Brandeweintrinken, im Fettessen, in der Unreinlichkeit ausschweift, in niedrigen, engen dumpfichten Häusern, an morastigen sumpfichten Gegenden wohnt, einen schlaffen, trägen Muskelbau, grobe unempfindliche Nerven und dicke, zähe, leimichte Säfte, was soll diesem Volk Achtung für die Rechte der Menschheit? es hat kein Gefühl und keinen Sinn für diese Rechte; Verbesserung und Vermehrung der Nahrungszweige? seine natürliche Faulheit und Trägheit macht keinen Gebrauch davon; Wohlfeilheit der Nahrungsmittel? blos die Faulheit ist die Quelle seiner Armuth; öffentliche Ruhe und Sicherheit? in seinem dumpfen Schlaf wird es ohnehin durch nichts gestört, auch kann es nichts verlieren, weil es an nichts hängt; Einschränkung und Erleichterung der Abgaben? für ihre Armuth und Faulheit ist auch die kleinste und geringste zu schwer; Toleranz? ihr Kopf begreift und ihr Herz fühlt keine Religion; trefliche Erziehungsanstalten? können diese ihre Muskeln reizbarer, ihre Nerven feiner und ihre Säfte milder machen? Und doch wird in den meisten Staaten für alles, wärmer, thätiger und vollständiger gesorgt, als für die Gesundheit des Volks! wer

zu

zu leichtes Brod verkauft, zu kleines Weinmaas giebt, wird von der Polizey bestraft, aber Brod aus kranken oder mit giftigen Saamen verunreinigten Getraide zu backen, warmes unausgebacknes Brod zu verkaufen, geschmierte verfälschte Weine zu verkaufen, ist unverboten; jede Woche müssen die Straßen gekehrt werden, aber die ungesundesten, stinkendsten Handwerker dürfen ohngehindert die Luft vergiften; niemand darf ausländischen Tabak verkaufen, aber die Bierbrauer dürfen ihr dickes, unausgegohrnes Bier frey verzapfen; man führt verbesserte Gesangbücher ein, aber die Volksarzneykunde bleibt die Misgeburt der Dummheit und des Vorurtheils, die sie von jeher war; es werden Normal- und Industrieschulen angelegt, aber an Ausübung der verbesserten physischen Erziehungskunde denkt Niemand; man lehrt den Kindern die Hauptstädte entfernter Königreiche, aber die Grundpfeiler der Gesundheit werden ihnen nicht bekannt gemacht; kurz man thut viel, sehr viel zur Einführung, Aufrechthaltung und Beförderung aller übrigen Bevölkerungsmittel, aber die medizinischen werden verachtet, oder verabsäumt; man verbessert die Justiz, die Gewerb- und Handelspolizey, aber die Diätetik des Staats bleibt, was sie war, das Gegentheil von dem, was sie seyn soll. Genug zur Rechtfertigung des Inhalts des §. 2. Kap. II. der hiesigen Medizinalordnung und zum Beweiß der Wichtigkeit desselben; diese Obliegenheit der Medizinalräthe wird viel dazu beytragen, die Unterthanen noch arbeitsamer, braver und glücklicher zu machen, als sie jezt schon sind. Natürlich, daß die Ausführung, so wie die Wirkung der dadurch abgezweckten Staatsdiät nicht Thaten eines Jahrs seyn können, es gehört viel Prüfung, viel Volkskenntniß und viel Zeit zur Ausführung, und die Wirkungen werden erst bey der künftigen Generation sichtbar seyn. Die Volksbildung durch Verbesserung der

Volksgesundheit hat denselben Anspruch auf das Recht, erst in Zukunft ihre Früchte zu bringen, was die Volksbildung überhaupt hat. Frühzeitiger und auffallender wird die Beobachtung dieser Obliegenheiten Einfluß auf die Volksgesundheit, im engern Sinn des Worts, oder auf die Abwendung und Vorbeugung verschiedener Krankheiten haben, und mich dünkt, auch schon diese Folge sey wichtig genug, die Aerzte zu Beobachtung dieser ihnen vorgeschriebenen Pflicht anzuspornen, und die Realisirung ihrer Vorschläge und Wünsche zu befördern.

Seite 5. Kap. II. §. 5. Es giebt in der öffentlichen Gesundheitspflege oder in der Diätetik eines Staats viele Bedürfnisse, die nicht durch Gesetze, sondern durch Belehrung und Warnung erhalten werden können. Gesetze darf die medizinische Polizey nur alsdann geben, wenn die Fehler oder die Vergehungen gegen die Gesundheitsregeln, auf das Wohl und die Gesundheit aller oder doch der meisten Mitbürger eines Staats einen schädlichen Einfluß haben, kurz, wenn die Regeln der Staatsdiätetik übertreten werden; die Privatdiät eines jeden einzelnen Menschen, in so fern sie blos auf ihn allein wirkt, und nicht in die öffentliche oder allgemeine Staatsdiät eingreift, gehört unter die Rechte der natürlichen Freiheit eines Menschen, und diese durch Gesetze einschränken wollen, artet sehr leicht in Despotismus aus, und Despotismus! wo giebts einen größern Feind und fürchterlichern Gegner der Bevölkerung und des Menschenwohls, als ihn? Gegen alle Vergehungen oder Fehler, die auf die Gesundheit und das Leben einen schädlichen Einfluß haben, die aber nicht durch Strafgesetze untersagt werden können, weil dergleichen Gesetze zu weite Eingriffe in die Freiheit des Menschen thun, und entweder selbst Ketten vom Despotismus sind, oder doch dazu gemißbraucht werden können, gelten nur Warnungen

nungen und Unterricht, oder medizinische Volksaufklärung. Zwar kann die Regentschaft eines Landes die Vergehungen einzelner Staatsbürger gegen die Regeln der Gesundheit erschweren, sie kann z. B. dem Bürger und Landmann das abstumpfende schwächende Kaffeetrinken, das austrocknende verhärtende Branntweinsaufen dadurch indirekt untersagen, daß sie ihm den Ankauf dieser der Gesundheit so oft nachtheiligen Getränke durch Accis- oder Lizentgelder erschwert oder gar unmöglich macht; aber der gute Zweck dieses indirekten Verbots wird insgemein verkannt, es scheint meistens eine Wirkung des habsüchtigen Despotismus zu seyn, und wird deswegen von den Unterthanen verabscheut, und durch List oder durch Gewalt gebrochen, weil die Regentschaft verabsäumte, oder es für unnöthig hielt, das Volk über die Ungesundheit dieser Getränke vollständig und gehörig aufzuklären. Wo man also die Rechte der Menschheit schonen muß, deren gewaltsame Unterdrückung ohnehin früh oder spät aufhören wird, ohne daß die abgezweckte Absicht vollkommen erreicht werden konnte, und doch das Volk zur Befolgung und Beobachtung der Gesundheitsregeln oder der Bevölkerungsmittel bewegen will, da ist die medizinische Aufklärung desselben der einzige und sicherste Weg. Aber wo fängt die medizinische Volksaufklärung an? wo hört sie auf? wie wird sie am besten und am gewissesten bewirkt? dies sind Fragen, deren Beantwortung ein eigenes Buch erfordert; hier sind Winke schon hinreichend. Am ersten und nothwendigsten muß wohl das Volk über solche der Gesundheit nachtheilige Dinge aufgeklärt und gegen ihrem Gebrauch gewarnt werden, die zunächst um sie sind, über Volksspeisen, über Volksgetränk, über Reinlichkeit im gemeinen Leben, über Volkssitten, Volksgebräuche, über Hausmittel, über die Dorfärzte u. s. w. Was nützt dem Bürger und Landmann der Unterricht

über

über die Sitten und Gewohnheiten fremder Länder und deren schädliche Wirkung, wenn er den Nachtheil seiner eigenen nicht kennt? was hilfts ihm zu wissen, daß nicht alle Nationen Brod essen, wenn er nicht weiß, wie er sein eigenes krankhaftes Getraide behandeln soll, um gesundes Brod daraus backen zu können? zu wissen, wie viel Gattungen von Pflanzen es giebt, wenn er den Schierling, die Tollkirsche, den Stechäpfelsamen nicht kennt, womit er sich oder die Seinigen so oft aus Unwissenheit vergiftet? zu wissen, daß der Einfluß der Gestirne auf die Krankheiten Aberglaube ist, wenn ihm die Unwissenheit und die Betrügereyen seines Dorfarztes nicht kennen gelehrt wird? Auch die medizinische Volksaufklärung hat ihre Gränzen; sie soll das Volk nicht zu lauter Aerzten umschaffen. Ehemals schien dies der Zweck der medizinischen Volksschriften zu seyn, jetzt wissen wir aus den üblen Folgen oder aus dem Mißbrauch solcher Schriften, daß es falsche und schädliche Aufklärung sey, die Heilung der Krankheiten zum Gegenstand medizinischer Volksbemühungen machen zu wollen. Die Wiederherstellung der Gesundheit durch Arzneyen ist das vorzügliche eigenthümlichste Kunstgeschäft der Aerzte und die Kenntnisse, welche dazu erforderlich sind, der Scharfsinn, der feine Beobachtungsgeist läßt sich nicht auf das Volk übertragen. Junker in den Grundsätzen der Volksarzneikunde, Halle 1787, und Weber in den vermischten Abhandlungen aus der Arzneywissenschaft, Leipzig 1788, haben die Gränzen der medizinischen Aufklärung sehr gut bestimmt, insbesondere stimmen Weber's Grundsätze darüber mit den meinigen so vollkommen überein, daß ich beym Durchlesen seiner Abhandlung jede Idee wieder fand, die ich je drüber gedacht oder gesagt hatte, und sie in ein Licht gesetzt sah, wodurch jedem Aug nichts verborgen oder dunkel blieb, und in welches meine Feder sie schwerlich setzen konnte. Erhaltung

haltung der menschlichen Gesundheit auf der höchst möglichen Stufe ihrer Vollkommenheit, oder Aufklärung über jedes Kapitel der Diätetik, in so fern sie nicht auf die Wiederherstellung, sondern auf die Pflege der Gesundheit abzweckt, ist das erste und vorzüglichste Ziel der Volksarzneykunde oder der medizinischen Volksaufklärung; natürlich, daß diese Aufklärung sich nur auf die sichersten und gemeinnützigsten Regeln einschränken und blos durch die nächste zur gemeinen Ueberzeugung hinreichende Gründe unterstützt, glaubwürdig und begreiflich gemacht werden darf. Eben so wie die Volksaufklärung in der Religion kein Unterricht in der Theologie seyn darf, darf auch die Volksaufklärung in der Diät nicht Unterricht in der schulgerechten Diätetik seyn; so weit das Volk die Religionskenntnisse fassen und fühlen kann, so weit sie in ihrem Lebens- und Wirkungskreiß eingreifen, nur so weit darf der Volkslehrer sie darinn unterrichten; eben so muß der medizinische Volksaufklärer die allgemeinen diätetischen Regeln und Grundsätze nach Verschiedenheit der Umstände, Fähigkeiten und Bedürfnisse des Volks benutzen und anschaulich machen. Weber sagt treflich: der Volkslehrer darf sich nur auf die gröbern diätetischen Fehler einschränken, welche sich auch bey den gesundesten Menschen mit unausbleiblichen gesundheitswidrigen Folgen bestrafen; dahin der Genuß einer feuchten, ihrer Schnellkraft beraubten Luft, die Ueberschreitung des Bedürfnisses im Genuß (der rohsaftigen, fettichten, grobschleimichten Speisen, der warmen und der hitzigen Getränke), Verkältung eines erhitzten Körpers und andere gewöhnlichere Vergehungen in Ansehung der Bewegung, des Geschäfts der Ausleerungen, des Schlafs und Gemüthszustandes (der Reinlichkeit) gehören. Die gleichen Wirkungen und verschiedenen Folgen dieser Dinge im Gesundheitszustande des Menschen stelle der Volkslehrer in ihrem hellesten

und

und auffallendsten Lichte dar; er bediene sich eines kurzen, deutlichen, einfachen Vortrags: suche das, was an sich trocken und ernsthaft ist, durch den Ausdruck reizend zu machen; warne überall mit sinnlichen Gründen; lasse nie den schulgerechten Arzt durchblicken, sondern den Freund, der nachbarlichen Rath mittheilen kann und will u. s. w. An diesem Zweck knüpft sich auch die Ausrottung der medizinischen Vorurtheile oder des medizinischen Aberglaubens an: das Volk muß von der Nothwendigkeit überzeugt werden, bey Krankheiten die Kenntnisse oder den Beystand des Arztes gehörig zu benutzen, und sich nicht der Betrügerey, der Unwissenheit, oder der Schwärmerey des Afterarztes anzuvertrauen; es muß über die Richtigkeit des Wunderglaubens, die Gefährlichkeit des Fanatismus, er sey philosophisch oder christlich, über die Ungereimtheit der religiösen oder geistlichen Krankheiten und Heilmittel, über die Thorheit der Hexerey und der Zaubermittel, die Betrügerey der Geheim- und der Universalmittel, über die Unsicherheit und den Mißbrauch der Hausmittel u. d. gl. belehrt und aufgeklärt werden, denn alle diese Vorurtheile oder Thorheiten hindern die Lehrbegierigkeit des Volks über seine diätetischen Bedürfnisse, umnebeln seinen Fassungssinn, stumpfen sein Zutrauen auf dem ihm ertheilten Unterricht, widerstreben der Ausübung der ihm ertheilten Rathschläge, und wirken jedem Zweck der medizinischen Aufklärung geradezu entgegen. Der zweyte Gegenstand der Volksarzneykunde oder der ärztlichen Volksaufklärung ist die Kenntniß und Behandlungsart aller plötzlichen, schnelle Hülfe bedürfenden Krankheiten oder Unglücksfälle, und die Stütze der schädlichen Behandlungsart des falschen Verhaltens, der oft gefährlichen und widersinnigen Heilmittel, welche auch bey andern innerlichen oder äußern Krankheiten vom Volk ausgeübt, angewandt oder gebraucht werden. Der

Volks-

Volksunterricht in der Kenntniß und der Behandlungsart der Scheintodsfälle und der plötzlichen Krankheiten wird durch die Lage der Umstände nothwendig. Nur in volkreichen Ortschaften können Aerzte und Wundärzte wohnen, daher daß die Hülfe des Arztes bey dergleichen Fällen, wo oft einige Minuten der verspäteten Hülfe den Verlust des Lebens nach sich ziehen können, oft zu weit entfernt ist, und nicht zu rechter Zeit erhalten werden kann; auch dient der glückliche Erfolg eines solchen Unterrichts, das Vertrauen des Volks auf andere medizinische Rathschläge oder Volksschriften zu stärken; die Sichtbarkeit der Wahrheit und der Treue des Unterrichts zur Rettung im Scheintod und in plötzlichen Krankheiten, gilt dem Volk als Beweiß für die Treue und die Wahrheit auch der andern zur Erhaltung seiner Gesundheit ihm bekannt gemachten Regeln. Die Stütze der schädlichen Behandlungsart und der gefährlichen Volksmittel bey andern Krankheiten, als bey plötzlichen, ist zur Lebensrettung der Kranken, zur Charakterisirung des ächten Arztes und zur Bezeichnung des Quacksalbers nützlich und nöthig, ihr Einfluß auf die medizinische Aufklärung des Volks ist also offenbar und einleuchtend. Volksdiätetik, Ausrottung medizinischer Vorurtheile, Rettungsmittel im Scheintod und in plötzlichen Krankheiten, und Stütze des schädlichen Verhaltens; die gefährlichen Volksmittel bey andern Krankheiten machten also die Gegenstände der medizinischen Volksaufklärung oder die Summe der Volksarzneykunde aus. Aber auf welche Art und Weise wird diese Aufklärung am besten und gewissesten bewirkt? Jede Verbesserung der Menschheit muß bey der Jugend beginnen, bey den Erwachsenen haben die Vorurtheile schon zu tief Wurzel geschlagen, und meistentheils sind sie auch zu innig mit andern Meinungen und Eigenschaften verwachsen, als daß man sie leicht ausrotten könnte, oder ohne Bedenken ausrotten

dürfte.

dürfte. Bis jetzt wird in den Schulen vieles gelehrt, wovon die Kenntnisse zwar anständig aber nicht nützlich sind, und noch viel mehr wird nicht gelehrt, was zum allgemeinen Wohl der Menschheit doch heilsam und nöthig ist; man vergißt fast ganz den Unterricht, wie die Gesundheit und das Leben erhalten werden kann, für welches man so mancherley lehrt und lernt. Da die übrigen Kenntnisse, welche man der Menschheit für nützlich hält, in den Schulen gelehrt werden, so ists ja natürlich, daß die Volksarzneykunde, eine der nützlichsten und nothwendigsten von allen, davon nicht länger ausgeschlossen bleibe. Wahr ists, es kann nicht bey jeder Schule ein Arzt als Lehrer der Volksarzneykunst angestellt werden, aber doch bey jedem Schulmeisterseminar? vielleicht auch bey jeder Stadtschule, und gewiß bey jeder Provinzialschule. Durch die Aufnahme der Volksarzneykunst unter die Schulkenntnisse würden eine Menge Hindernisse, welche sich der medizinischen Volksaufklärung entgegenstellen, wegfallen, oder gehoben werden können, und sie würde mit der Aufklärung in der Religion und in den übrigen dem Wohl der Menschheit heilsamen Kenntnissen gleiche Fortschritte thun, das Volk würde gut, folgsam, treu, wahr, arbeitsam, bieder, gerade und hellköpfig, weil es gesund, stark, kräftevoll, und frohes Sinnes ist. Die Verbesserung der Volksdiätetik durch Bildung der Jugend geht zwar einen langsamen, aber einen sichern und leichten Weg, der, weil er gewiß zum Ziel führt, endlich einmal mit demselben warmen Eifer eingeschlagen werden sollte, womit der Staat den Jugendunterricht in den andern Volkskenntnissen begünstiget. Damit sich aber auch das heilsame Licht der medizinischen Aufklärung schon jetzt über die Erwachsenen verbreite, und diese die Nothwendigkeit und den Nutzen des medizinischen Schulunterrichts einsehen, wenn die Bildung der Jugend gelingt besser, schreitet

schneller

schneller vorwärts, wenn die Erwachsenen von der Nothwendigkeit und der Brauchbarkeit eines jeden Theils des Schulunterrichts überzeugt sind: so ists dem großen Zweck gemäß, daß zu gleicher Zeit auch den Erwachsenen im Volk ein gewisses Maas von Einsicht in die Volksarzneykunde beygebracht werde. Zur medizinischen Aufklärung der Erwachsenen im Volk führen verschiedene Wege, und die Verschiedenheit derselben hängt von der Verschiedenheit der Volksklassen ab. Allgemein genommen begreifen die Aerzte hier unter dem Wort Volk alle und jede Layen in ihrer Kunst, so erhaben, so gelehrt, so reich und so genievoll sie sonst auch seyn mögen, und jetzt, wo dies Wort durch die Staatsrevolutionen in Frankreich und Brabant zu den Majestätsworten erhoben worden ist, wird man diesem ärztlichen Begriff doch wohl nicht den Vorwurf der Unhöflichkeit machen? im engen Sinn des Worts verstehen sie aber nur die unterste, ungebildete Klasse darunter, den Bürger und den Landmann. Natürlich daß für die gebildete in anderer Hinsicht schon aufgeklärte Klasse ein anderer Weg eingeschlagen werden muß, als für die ungebildete und fast in jedem Sinn des Worts unaufgeklärte. Wege und Mittel zur medizinischen Aufklärung oder zum Unterricht in der populären Arzneywissenschaft für die gebildeten und gelehrten Nichtärzte giebts viele, und fast jeder ist leicht, aber für die zweyte oder für die unterste, ungebildete Klasse des Volks sind die Mittel und Wege nicht nur viel seltner, sondern auch mühsamer und unsicherer. Zur Verbreitung der erforderlichen Aufklärung und Kenntniß in der populären Arzneykunde in der ersten gebildeten Klasse des Volks können die Provinzialschulen und die Akademien sehr viel wirken. Mir ist bis jetzt noch keine Provinzial- oder Gelehrtenschule bekannt, die hierzu das ihrige beytrüge, und wenn diese Schulen nicht blos Sprach- sondern auch Sachkenntnisse lehren sollten,

so

so wird ja wohl ein zweckmäßiger Unterricht in der Volsarzneykunde eben so rechtmäßig darin vorgetragen werden dürfen, als Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre ꝛc. und ich hoffe, daß in Zukunft diesem Mangel so wie mehrern andern abgeholfen werden wird. Akademische Vorlesungen über die populäre Arzneywissenschaft werden schon auf mehrern Universitäten gehalten, z. B. von Metzger in Königsberg, einem Mann, der sich fast um jeden Theil unserer Kunst bleibendes Verdienst erworben, und besonders auch um die Vervollkommnung und Ausbreitung der Staatsarzneykunde, von Loder und Fuchs zu Jena, von Junker in Halle ꝛc. Eigentlich ist es auch diese erste Klasse des Volks, auf welche die medizinischen Volksschriften, Haußarzneybücher u. d. gl. wirken konnten, und für welche die Aerzte sie auch vorzüglich schrieben. Es ist wahr, die Erfahrung lehrt es, und Murray, Schlesinger, Fiuke, haben es deutlich bewiesen, daß die bisherigen medizinischen Volksschriften der Tißote, Osterdinger, Rosensteine, Unzer, Brooke, Langhaase, Buchene, Weize, Wilde, Cornwelle, Eßige, Schäffer bey wenigem Nutzen sehr vielen Nachtheil gestiftet haben, weil sie die Gränzen der Volksarzneykunde überschritten, und vorzüglich die Heilung der Krankheiten zu ihrem Zweck und Gegenstand machten; indessen ist doch nicht zu läugnen, daß durch die Einführung dieser Schriften in dem Lesezirkel der gelehrten oder gebildeten Nichtärzte manche medizinische populäre Wahrheit in Umlauf gekommen und viel gutes gewirkt hat; gewiß haben doch diese Schriften den Aerzten Gelegenheit gegeben, über die Popularität ihrer Kunst Erfahrungen zu machen, und darnach ihren Umfang und ihre Gränzen genauer zu bestimmen. Einige medizinische Volksschriftsteller, z. B. Baldinger, Zückert, Rahn, Keck, Tode, May, Grumann ꝛc. haben aus dem reichen Vorrath ihrer ärztlichen

chen Kenntnisse schon eine zweckmäßigere Auswahl getroffen, nur das wirklich Nützliche daraus ausgehoben, und den gebildetern Theil des Volks brüderlich mitgetheilt. Seit nun Junker und Weber ihren Rath über die Auswahl und den Vortrag dieser Kenntniss öffentlich gegeben haben, darf man von den künftigen medizinischen Volksschriften eine noch bestimmtere Zweckmäßigkeit fordern und erwarten, und alsdann erst wirds einleuchten, daß auch der schriftliche Unterricht in der Volksarzneykunde seinen wahren und unverfälschten Nutzen hat. Freilich für die unterste oder durchaus ungebildete Volksklasse können diejenigen Volksschriften, welche eigentlich für die gebildeten geschrieben sind, nur indirekt nützlich werden, indem sie unter den Predigern, Beamten, Gutsherrn, Schulmeistern ꝛc diejenigen medizinischen Kenntnisse in Umlauf bringen, welche erforderlich sind, wenn diese gebildeten Nichtärzte, die sich ihnen so oft darbietenden Gelegenheiten zur Verbreitung der medizinischen Aufklärung unter der untern Klasse des Volks gehörig nützen sollen. Zur medizinischen Aufklärung der Erwachsenen unter der untersten Volksklasse sollte vorzüglich der Kalender genutzt werden, und es ist bekannt, daß auch in verschiedenen Ländern dies fast einzige Lesebuch des Bürgers und des Bauern als Vehikel gebraucht wird, das Volk in der Volksarzneykunde aufzuklären; allein auch dieser Weg führt hie und da nicht zum Ziel; mir sind zum Beyspiel verschiedene Gegenden bekannt, wo der Kalender in solchem Mißkredit steht, daß ihn das Volk blos zum Nachschlagen des Datums und des Mondswechsels braucht, den ganzen übrigen Inhalt aber für abergläubische Kalenderlügen erklärt. Folge der Aufklärung durch einige Schulmeister und Jäger, die in der Hauptstadt Laquaien gewesen waren, und es mit dem Kalender eben so machten, wie ihre Herren mit der Bibel; in diesen Districten würden also die im

Kalen-

Kalender eingedruckten Aufsätze aus der Volksarzneykunde für eben solches trügerisches Kalendergeschwätze erklärt werden, als die Prophezeyung des Wetters, des Kriegs und des Friedens. Um die untere ungebildete Volksklasse medizinisch aufzuklären, muß man die individuellen Eigenschaften und Meinungen derselben in diesem oder jenem Land kennen, und darnach den Weg zu dieser Aufklärung wählen und gehen. Sehr viel können die Prediger und Schulmeister, Beamten und Gutsherren wirken, wenn sie bey ihren öftern Unterredungen mit dem gemeinen Mann jede Gelegenheit nutzen, ihn über medizinische Vorurtheile und über seine hauptsächlichsten Diätfehler aufzuklären. Auch die Aerzte und Wundärzte sollten keine Gelegenheit ungenutzt vorüber lassen, wo sie das Volk in seinen Meinungen über die Erhaltung der Gesundheit berichtigen können, z. B. bey Epidemien, in Fällen, wo die allgemeine Volksgesundheit in Gefahr ist, als bey nicht gehörig reif und trocken gewordenen Getraide, bey Ueberschwemmungen, bey Theurung, bey anhaltend ungesunder Konstitution der Luft ꝛc. kurze deutliche Warnungen und Verhaltungsregeln drucken lassen und sie unter das Volk vertheilen; ein Hensler that dies schon längst, und Zwierlein ahmte ihm hierin nach, und beyde sahen den augenscheinlichsten Nutzen davon. Hensler ließ sogar verschiedene medizinische Nachrichten für das Volk von den Kanzeln ablesen, gewiß ein trefflicher Weg, medizinische Volkskenntnisse auszubreiten, und ihnen dies erforderliche Zutrauen und die nöthige Achtung zu verschaffen, wenn nur erst alle Prediger von ihrer Einseitigkeit abgekommen wären, und das Ablesen solcher Aufsätze nicht für kanzelwidrig hielten. Zufolge dieses § sollen die hiesigen Medizinalräthe auch von Zeit zu Zeit medizinische populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen; ließt auch das Volk, möchte mancher Ausländer

der fragen, dies Intelligenzblatt? allerdings; die Regierung hat in den hiesigen fürstlichen Landen die Verfügung getroffen, daß dies Intelligenzblatt ohne alles Entgeld an jeden Bauerrichter oder Dorfvorsteher ausgeliefert wird, welcher gehalten ist, dasselbe in die Krüge oder Wirthshäuser abzugeben und Sorge zu tragen, daß es da von den Nachbarn gelesen werde. Diese Verfügung ist ein neuer Zug von der weisen Popularität unserer Landesregierung, die jede Gelegenheit nutzt, dem Volk über alles, was ihm zu wissen nützlich ist, richtige und helle Begriffe beyzubringen. Nächst diesem Intelligenzblatt wird in dem hiesigen Land auch der Kalender zur Verbreitung einer zweckmäßigen medizinischen Volksaufklärung genutzt, z. B. in den Kalendern der Jahre 1788 und 89 waren populäre Gespräche über die Reinlichkeit eingedruckt. Ueberdies wird das Intelligenzblatt auch in die Schulen gegeben, damit die Schulmeister das faßliche und zweckmäßige daraus ihren Schülern bekannt machen.

Seite 5. Kap. II. §. 7. Mir scheints allerdings gerecht und zweckmäßig, dem medizinischen Kollegium eines Landes auch die Entscheidung über die Obductionsscheine der Physiker anzuvertrauen. Fehlte einem Kollegium medikum die Summe der Kenntnisse, welche dazu erforderlich sind, den Gerichten über Rechtsfälle, deren Gegenstand durch medizinische Grundsätze ins Licht gesetzt werden muß, die nöthige Gewißheit und Deutlichkeit mitzutheilen, gewiß so mangeln ihm auch die Kenntnisse, welche zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit eines Landes nöthig sind. Die gerichtliche Arzneygelahrheit ist mit der medizinischen Polizeywissenschaft, dem eigenthümlichen Departement eines collegii medici, so nahe verwandt, daß sie so zu sagen nur zwey Früchte eines Zweiges sind; überdies ist die gerichtliche

Arz-

Arzneywissenschaft seit langen Zeiten mehr bearbeitet, als die medizinische Polizey, sie macht auf Universitäten ein eigenes Studium aus, man verlangt fast von jedem Arzt, daß er darin bewandert sey, sie ist eine unvermeidliche Bedingung der Physikatsstellen, warum sollte also ein Landesherr, in dessen Land ein medizinisches Kollegium medikum errichtet ist, nur auswärtigen medizinischen Fakultäten das Recht anvertrauen, die Visa reperta seiner Physiker zu bestätigen, zu entkräften oder zu berichtigen? Die medizinischen Fakultäten haben hierin mehr Routine; aber eben diese Routine macht, daß oft nicht der gehörige Fleiß, die nöthige Vorsicht, die erforderliche Prüfung und Genauigkeit bey solchen Responsis angewandt wird. Für medizinische Fakultäten haben die medizinischen Gerichtsfälle nur alsdenn ein vorzügliches Interesse, wenn der Fall selten oder sonderbar ist, und sie würdigen ihre Wichtigkeit insgemein nur nach diesem Interesse; bey einem medizinischen Landeskollegium spornt nicht allein das Interesse des Falls an, sondern auch das Interesse an den darin eingeflochtenen Personen zu Fleiß, Vorsicht und Genauigkeit bey Ertheilung medizinisch-gerichtlicher Gutachten auf, und wo das Interesse der Seltenheit mangelt, da bleibt doch insgemein das Interesse der Personen. Es ist dem Herkommen gemäß, und folglich kein Flecken an der Ehre der Fakultäten, daß eine die Responsa der andern berichtiget, oder oft gar widerlegt und für unstatthaft erklärt; jede scheint auf die Ehre der Vollgültigkeit ihres Ausspruches Verzicht zu thun, es wäre ja also wohl den Mitgliedern eines medizinischen Kollegiums auch keine Schande, wenn einmal der Fall eintreten sollte, daß irgend eine Fakultät in ihrem Responsum einer andern Meinung seyn sollte, als sie waren; aber gewiß wird dieser Fall selten seyn, denn die Mitglieder eines Kollegium medikum sind aus Lokalursachen gewiß eifersüchtiger

ger auf die Vollgültigkeit ihres Gutachtens als die Fakultisten, und wenden sicherlich mehr Fleiß und Vorsicht bey Ertheilung desselben an als diese, weil ihre persönliche Ehre und Zutrauen dabey mehr ins Spiel kömmt; auch vermögen sie dies leichter, weil ihnen mehr Zeit und mehr Gelegenheit zur Prüfung und Abwägung aller Umstände frey steht. Es ist bekannt, daß auch in der gerichtlichen Arzneywissenschaft noch Verschiedenheit der Meinungen, z. B. über die Tödlichkeit der Wunden statt findet, und daß Rechtsgelehrte und Aerzte schon oft gewünscht haben, jeder Staat möchte da, wo die gerichtliche Arzneywissenschaft noch unbestimmt ist, in einem eigenen Gesetzbuch bestimmen, ob diese oder ob jene Meinung der gerichtlichen Aerzte für gültig angenommen werden soll; ein solches Normativ oder Gesetzbuch hat freilich noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, aber offenbar weit weniger, wenn die Kollegia medika zur Ertheilung der medizinischen Rechtssprüche authorisirt, und die Gerichtshöfe angewiesen wurden, vielleicht einige näher zu bestimmende Fälle ausgenommen, ferner nicht mehr bey den medizinischen Fakultäten der Akademien, sondern bey dem Kollegium medikum Rath oder Entscheidung einzuholen.

Seite 6. Kap. II. §. 9. Dem Kollegium medikum eines Landes, worin Lehranstalten für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und Krankenwärter errichtet sind, gebührt auch die besondere Aufsicht und Obhut über diese Lehranstalten. Die medizinischen Fakultäten der Akademien verliehren dadurch kein Blat aus ihrem Lorbeerkranz, wenn das Kollegium medikum von dem Landesherrn authorisirt wird, darauf zu sehen, daß sie dieses Lorbeerkranzes nicht blos würdig bleiben, sondern seiner täglich noch würdiger werden. Insgemein wird jetzt einem Mitglied aus den

ersten Dikasterien des Landes die Aufsicht und Obhut über die Landesakademie anvertraut. Weil dieser höchstens nur in seinem Fach die Bedürfnisse der Akademie einsehen und beurtheilen kann: so wählt er zu seinem geheimen Rathgeber oder Beystand in der ihm anvertrauten Aufsicht über Fakultäten, deren innere Einrichtung außer den Gränzen seiner Beurtheilungskraft liegen, ein Mitglied dieser Fakultäten, dessen Rathschläge, Meinungen und Einfälle er mit seinem Stempel bezeichnet und dadurch gültig macht; daher denn die Universitätskabale, die oft giftiger seyn soll, als die so verschriene Hofkabale. Die medizinische Fakultät einer Akademie steht daher oft unter der Aufsicht eines ihrer Mitglieder, und nicht immer des gelehrtesten und sachkundigsten, denn die Wahl des Curators der Akademie soll sich zuweilen nach ganz andern Vorzügen richten, als nach Gelehrsamkeit und Sachkunde; oder doch unter der Aufsicht des Leibarztes entweder des Fürsten oder des Curators, und beyde haben zuweilen auch keinen andern Anspruch auf diesen Einfluß, als das blinde Zutrauen, womit man sie vermittelst eines glücklichen Ohngefährs beehrt. Mich dünkt also, es sey der Würde und dem Vortheil der medizinischen Fakultäten zuträglicher, unter der Aufsicht eines medizinischen Kollegiums, als unter einem solchen geheimen Einfluß zu stehen. Ich habe so viel von Fakultätenstolz reden gehört, daß ich diesen für den wichtigsten Einwurf gegen diese Oberaufsicht hielt. Daß der Unterricht in der Arzneykunst einer Verbesserung fähig und hie oder da auch höchst bedürftig sey, muß ich auf das Wort vollgültiger sachkundiger Zeugen als entschieden annehmen, und ein Kollegium medikum, welches aus Männern besteht, denen es weder an Kenntnissen noch an Willen fehlt, den ganzen Umfang ihrer Pflichten Gnüge zu leisten, darf gewiß Anspruch auf das Zutrauen und die Achtung der Fakultät machen.

Und

Und wenn das figulus figulum odit nicht wäre, so würd ich gar nicht fürchten, hier etwas gesagt zu haben, was irgend einem Fakultisten zuwider seyn könnte, aber so bin ich bange, und freue mich herzlich in einem Lande zu wohnen, wo es keine akademische Fakultäten giebt. Ists des medizinischen Kollegiums Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Medizinalpersonen versehen werde, und wem sollte diese Pflicht angemessener und ausübbarer seyn als ihm? so folgt natürlich daraus, daß ihm auch die Aufsicht über alle medizinische Lehranstalten des Landes übertragen werden muß; hie und da geschieht dies zwar nicht, aber hie und da steht es auch mit den Lehranstalten der Heilkunde nicht zum besten. In einer Medizinalordnung für ein größeres Land müßte diese Aufsicht umständlicher angegeben und bestimmt werden; in der hiesigen war es genug, die Medizinalräthe zu verpflichten, alles darzu beyzutragen, daß das Land mit geschickten Medizinalpersonen hinreichend versehen werde und bleibe, der Sinn dieser Worte scheint mir, jedem Medizinalrath aufzufordern, die Beförderung der medizinischen Wissenschaften durch Lehranstalten nicht ganz aus den Augen zu setzen; die den hieländischen Physikern Abschn. II. Kap. XI. und Kap. XVII. in dieser Medizinalordnung anbefohlne Aufsicht auf den Unterricht der Wundarzt- und Apothekerlehrlinge, die Errichtung der Hebammenschule und die insbesondre dem Landphysikus Abschn I. Kap. IV. §. 10. übertragene Obacht auf dieselbe, bezeugt die Theilnehmung des Regenten an der Bildung der Medizinalpersonen, und erläutert den Sinn dieses §. 9. des Kap. II. Für die Bildung der Aerzte kann hier freilich nur wenig geschehen, aber die Bildung der Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenwärter ist noch mancher Vervollkommnung fähig; schon jetzt ist das Kollegium medikum mit einer Verbesserung des Hebammenunter-

richts beschäftiget, und ich habe Ursache, in Zukunft auch einige Anstalten zur zweckmäßigen Bildung der hiesländischen Wundärzte zu erwarten.

Seite 6. §. 11. Kap. II. Die Untersuchung der Naturprodukte eines Landes ist von den medizinischen Kollegien bisher, fast möcht ich sagen, ganz verabsäumt worden; denn was wir von der Naturgeschichte besonderer Länder wissen, haben nicht die Mitglieder der medizinischen Kollegien dieser Länder, sondern andere Naturkündiger, entweder aus eignem Antrieb, oder auf Veranlassung und Kosten des Regenten selbst, untersucht und bekannt gemacht. Die Ursache, daß die medizinischen Kollegien diesen Theil ihres Wirkungskreises noch nicht gehörig kultivirt haben, liegt wohl in der Gewohnheit, sie größtentheils mit praktischen Aerzten zu besetzen, und in dem Mangel eines hinreichenden Gehalts der Mitglieder. Bis jetzt sind die medizinischen Kollegien fast alle noch in dem Zeitpunkt ihres Werdens, die Zukunft wird den wichtigen unentbehrlichen Einfluß derselben auf das Wohl des Staats im hellen Licht zeigen, und dann werden die Regenten die Nothwendigkeit erkennen, die Besetzung derselben ihrem Wirkungskreiß anzupassen, und sie nicht blos mit den Brosamen, die von des Herrn Tische fallen, abzuspeisen. Eine Beschreibung aller in dem Land wachsenden Kräuter und Bäume, und aller darin zu findenden Mineralien und Thiere, ist freilich mehr Sache der Wissenschaften, als des Staats, weil er durch eine solche vollständige Beschreibung mehr erhält, als ihm nützt; hingegen gewinnt der Staat durch die Nachricht: daß in seinem Lande Kräuter in hinreichender Menge wachsen, welche die Apotheker desselben bisher aus dem Ausland kommen ließen, sie verfälscht oder verdorben erhielten, und obendrein theuer verkauften, daß sein Land Mineralien besitzt,

sitzt, woraus haltbare und der Gesundheit unschädliche irrdene Geschirre verfertigt werden können, daß auf dieser oder jener Viehweide Kräuter wachsen, deren Genuß dem Vieh nachtheilig ist, daß diese oder jene Quelle medizinische Kräfte besitzt, daß in seinem Gebirge mit Hofnung auf edle oder unedle Metalle eingeschlagen werden kann u. s. w. Mich dünkt also, es werde keine unnütze Staatsausgabe seyn, unter die Mitglieder des Kollegium medikum auch Naturkündiger aufzunehmen, und ihre Kenntnisse zum Nutzen des Staats und der Wissenschaften in Wirksamkeit zu setzen. Natürlich, daß die Mitglieder des hiesigen Kollegium medikum ihr Augenmerk auch auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnen richten sollen; es ist Pflicht des Patriotismus und der Menschenliebe, die Vorzüge der Meinbergischen Gesundheitswasser zu befördern, und in ihr gehöriges Licht zu stellen. Des ersten Mitglieds unsers medizinischen Kollegiums, des Herrn Hofrath und Leibmedikus Trampel Verdienste um diese Quellen sind allgemein bekannt und bedürfen meines Lobes nicht; den Werth und die Heilsamkeit derselben zu bestimmen, ist hier der Ort nicht; ich will nur davon erinnern, daß vielleicht in ganz Deutschland kein Brunnenort ist, der in so kurzer Zeit den trefflichen Ruhm erlangt hätte, welchen Meinberg bis jetzt behauptet: die warme, freygebige Theilnehmung der Landesherrschaft und ihre menschenfreundliche Sorgfalt für alles, wodurch den zahlreichen Brunnengästen Bequemlichkeit und Erleichterung ihrer Bedürfnisse, unbescholtnes Vergnügen und reiner Frohsinn verschaft werden konnte, ein Arzt, der in sich alle die Eigenschaften vereinigte, welche einen vollkommenen Brunnenarzt charakterisiren, der mit jeder Wirkungskraft und jeder Wirkungsart der Quellen sich innig vertraut gemacht hat, und alles besitzt, um der Kranken Zutrauen zu erwerben, und ihre Hoffnung zur

Ge-

Genesung zu erhalten; der Vortheil, daß dem Arzt drey Quellen von verschiedenem Gehalt und verschiedener Wirksamkeit zu Gebote stehen, nehmlich Eisenwasser, Schwefelwasser und Salzwasser — alles Umstände, deren sich gewiß kein anderer Brunnenort Deutschlands so mit Recht rühmen kann, und wodurch Meinberg je em Arzt interessant seyn muß, dem das Wohl seiner Kranken am Herzen liegt, und der die Heilkräfte der Gesundbrunnen und Bäder kennt, und sie gegeneinander abzuwägen versteht. Es geht freilich den Gesundheitsquellen wie den übrigen Gesundheitsmitteln, die Mode hat Einfluß auf ihren Ruf, aber eine Arzeney von ächter ausgezeichneter Kraft behält das Zutrauen ächter Aerzte, wenn sie auch von Modeärzten getadelt und verschrieen, und für sie ein neuentdecktes Mittel, das eben jetzt anfängt, Mode zu werden, empfohlen und gerühmt wird. Tabernumentanus erklärte ehemals den Pyrmonter Brunnen für giftig; Meinberg hat vermuthlich auch seine Tabernumentane, denn Unwissenheit, Neid und Eigennutz sind noch nicht aus dem Reich der Arzneywissenschaft verbannt, und es ist Pflicht des hiesigen Medizinalkollegiums, zum Besten der Menschheit und zur Ehre unserer Kunst, Meinberg gegen die Anfälle der Tabernumentane mit den Waffen der Wahrheit zu schützen.

Die Fortsetzung folgt.

IX. Ueber

IX.

Ueber die Schädlichkeit des Taxus bey Thieren. *)

Obgleich hin und wieder, und selbst im Hannöverschen Magazin **) mehrere Beispiele von dem tödlichen Genuß des Taxuslaubes bey Thieren angeführet sind, so scheinen doch wenigstens die Versuche, die der Herr Oberförster Ahlers zu Bremervörde mit diesem Laube bey Pferden, Schaafen, Ziegen und einem jungen Reh angestellt, und im 19ten Stück dieses Magazins vom Jahr 1783. umständlich beschrieben hat, zu beweisen, daß es durchaus kein den Thieren schädliches, vielmehr sehr gedeihliches Futter sey. Der Herr Oberförster empfiehlt daher den fleißigen Anbau des Taxus, und wünscht, daß es den Forstmännern nach seinem Beispiele gefallen möchte, diesen Baum, dessen Holz nicht nur überaus schön zu allerley Möbeln, sondern auch dessen Laub ein vorzügliches Futter für milchendes Vieh sey, in den Forsten anziehen.

Da nun aber so viele Beispiele, die die schädliche und tödliche Eigenschaft des Taxus bey Thieren beweisen, öffentlich bekannt gemacht sind, und dieses Laub auch von jeher für giftig gehalten ist, die vom Herrn Oberförster Ahlers gemachten Versuche aber das Gegentheil ergeben; so ist man natürlich so lange in Verlegenheit, sich für die eine oder die andere Meinung zu erklären, bis man durch zweckmäßig angestellte Versuche sich von der Würkung desselben bey Thieren belehrt hat.

In

*) Aus dem Hannöverschen Magazin 79sten Stück. 1789.

**) Siehe das 18te, 53ste und 55ste Stück desselben von 1781.

In der Ueberzeugung, daß eine auf genaue und wiederholte Versuche gegründete Beantwortung dieser Streitfrage für manchen eben so wichtig als nützlich ist, sie mag für oder gegen den Genuß des Taxus bey Thieren ausfallen, entschloß ich mich um so leichter, solche durch Versuche auszumachen, da sie so genau mit meinen dermaligen Berufsgeschäften verbunden ist.

Ich habe auch wirklich die mir seit ein paar Jahren vorgekommenen Gelegenheiten zur Aufklärung des obigen Streitpunkts benuzt, und mich dadurch in den Stand gesetzt, das Resultat meiner Versuche, daß die giftige und tödtende Eigenschaft des Taxus bey Thieren unläugbar beweißt, darlegen zu können.

Ich hoffe, daß es für die gründliche Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Behauptungen nicht gleichgültig ist, wenn ich nicht blos das nackte Resultat meiner Versuche, sondern auch die Nebenumstände, das Verhalten der Thiere bis zu ihrem Tode, und das, was ich nachmals bey der Oefnung in ihren Leibern wahrgenommen habe, genau mit anfüre, um andere über die Wahrheit meiner Meinung selbst urtheilen zu lassen.

Ich will zuerst die mit Pferden angestellten Versuche erzählen, und hierauf die Erfahrung, die ich desfalls bey Ziegen gemacht habe, folgen lassen.

Erster Versuch.

Anfangs Oct. 1787. gab ich des Morgens um 9 Uhr einem 4½jährigen Hengste, der von robuster Natur und in soweit gesund war, wegen eines unheilbaren Schadens am rechten Hinterschenkel aber abgeschaft werden mußte, drey Unzen gefärbtes frisches Taxuslaub mit drey Händen voll Haber und etwas Wasser angefeuchtet zu fressen. Er verzehrte dies in meiner Gegenwart mit desto

größerm

größerm Appetit, da ich ihm des Abends zuvor, und auch des Morgens nur wenig hatte zu fressen geben lassen. Um 11 Uhr gab ich ihm ein ähnliches Futter, das er ebenfalls mit Appetit verzehrte.

Wie er sich hiernach wohl befand, so gab ich ihm um 1 Uhr abermals ein angefeuchtetes Futter, bestehend aus vier Unzen Taxuslaub mit vier Händen voll Haber, das er zwar sofort auffraß, indessen doch nicht mit der Begierde und in der Geschwindigkeit, als die beiden vorhergehenden Futter. Als ich gegen 2 Uhr in den Stall gieng, erblickte er bey Eröfnung der Thür ein Pferd, zeigte sich ganz munter und wieherte. Ich machte die Stallthür zu, um ihn ruhig zu erhalten und besser zu beobachten, konnte aber nichts veränderliches in seinem Pulse, noch sonst an seinem Verhalten wahrnehmen, außer, daß er mir zu Zeiten eine besondere Traurigkeit in seinem Blicke zu äußern und zu schlummern schien. Etwa um 2 Uhr verließ ich das Pferd, und glaubte nichts weniger, als daß es crepiren würde. Nach Verlauf von einer halben Viertelstunde hörte ich einen Fall im Stalle, eilte sogleich hinein und traf das Pferd zu meiner äußersten Verwunderung auf der rechten Seite liegend, mit ausgestrecktem Schenkel und convulsivischen Bewegungen, vornehmlich in den Augen, an, so daß es nach wenigen Minuten crepirte.

An dem nehmlichen Tage um 5 Uhr öfnete ich das Pferd, um die etwa an den Eingeweiden und im Innern desselben befindlichen Spuren der Wirkung des Taxus zu erforschen. Bey der genauesten Untersuchung der Eingeweide des Hinterleibes, der Brusthöle und des Kopfs konnte ich nichts weiter, was von dem Genuß des Taxus herzuleiten gewesen wäre, wahrnehmen, als ungewöhnlich viel Luft in dem Magen, die ihn ziemlich stark ausgedehnt hatte, und ein paar rothe und entzün-

dete Stellen, etwa von der Größe eines Guldens. Beide Herzkammern enthielten sehr dunkel gefärbtes nicht völlig geronnenes Blut.

Der gefressene Taxus befand sich im Magen, und nur wenig war davon im Zwölffingerdarm anzutreffen.

Zweyter Versuch.

Ausgangs Oct. 1787. gab ich einer $3\frac{1}{2}$jährigen Stute von mittelmäßiger Größe, die ziemlich mager war, und wegen großer und schmerzhafter Gallen am rechten Sprunkgelenke einen Verschwind an eben der Lende, sonst aber sehr guten Appetit hatte und munter war, Morgens um halb 9 Uhr drey Unzen zerschnittenes frisches Taxuslaub mit drey Händen voll Haber vermischt, angefeuchtet, zu fressen. Sie verzehrte dies in meiner Gegenwart mit vielem Appetit, da sie des Morgens früh nur ein kleines Futter gehabt hatte. Um 9 Uhr gab ich ihr ein ähnliches: und da sie auch dieses sogleich auffraß und nichts kränkliches darnach zeigte, so reichte ich ihr um halb 10 Uhr abermals ein Futter von der besagten Art.

Nach 10 Uhr schien sie zu Zeiten etwas träumend zu stehen, allein am Pulse spürte ich keine merkliche Veränderung. Gegen 11 Uhr fiel sie plötzlich, wie vom Schlage gerührt, um, bekam convulsivische Zufälle in den Schenkeln und Augen, und crepirte in wenig Minuten.

An eben dem Tage, Nachmittags um 3 Uhr, nahm ich die Oefnung dieses Pferdes vor, und machte dabey folgende Bemerkung: die Gedärme enthielten wenig Luft, der Magen war aber sehr davon ausgedehnt. In beiden Herzkammern befand sich eine mäßige Portion eines sehr schwärzlichen und grümeligen Bluts. Es waren

waren so wenig in der Bauch- und Brusthöle, als sonst irgend wo Spuren von Entzündung anzutreffen, und der gefressene Taxus befand sich lediglich im Magen.

Dritter Versuch.

Ausgangs Nov. 1787. gab ich des Abends 8 Uhr einem ziemlich robusten, wiewohl sehr magern etwa 15 Jahr alten Wallachen drey Uhzen frisches Taxuslaub, mit drey Händen voll Haber vermischt, angefeuchtet zu fressen. Dieses Pferd hatte sich die Nacht los gemacht, und eine starke Portion Heu zu sich genommen. Am folgenden Morgen um 8 Uhr gab ich ihm ein solches Futter, als den Abend zuvor, das es dann auch mit Appetit auffraß. Um 1 Uhr Mittags reichte ich ihm ein ähnliches, nach dessen Genuß es einen schläfrigen Blick äußerte, auch mehrmalen ein Kopfnicken, welches durch Krämpfe verursacht wurde, bekam. Diese Erscheinungen vergiengen nach und nach wieder, daher ich ihm um 6 Uhr von neuem ein Futter, wie das erste war, reichte. Gegen 7 Uhr stellte sich wieder ein vorzüglich schläfriger Blick ein, auch bekam es mehreremal Zuckungen im Halse, und trippelte oft mit den Vorderbeinen. Um 9 Uhr gab ich diesem Pferde das 5te Futter mit Taxus, so daß es nunmehro in etwa 24 Stunden 15 Unzen Taxuslaub gefressen hatte. Dieses Futter verzehrte dies sonst sehr gefräßige Pferd äußerst langsam. Der schläfrige träumende Blick, die ungewöhnliche Gleichgültigkeit und die Krämpfe, die sich durch ein Ziehen des Halses und Kopfnicken zu Tage legten, nahmen zu, und es stürzte um 1 Uhr Mitternachts auf einmal um, und crepirte nach einigen Zuckungen.

Am folgenden Nachmittage, um 2 Uhr, wurde die Oefnung vorgenommen. Der Magen und die Gedärme waren sehr von Luft ausgedehnt, und die dünnen Gedärme

därme hatten an mehreren Stellen rothe Striche und mäßig entzündete Flecken. In beiden Herzkammern befand sich viel schwärzliches grümeliges Blut, wie auch polypöse Gerinnungen von Lympha. Der gefressene Taxus wurde im Magen, in den dünnen Gedärmen und im Blinddarm angetroffen. Dieses Pferd wurde einige Tage zum Präpariren der Muskeln aufgehoben, ohne wahrzunehmen, daß es ungewöhnlich früh in Fäulung übergieng.

Vierter Versuch.

Ausgangs Nov 1788 gab ich Abends 6 Uhr einem ziemlich kleinen und verkümmerten, sonst aber muntern 3jährigen Wallachen, der ein Böiker oder Köker war, sechs Unzen frisches Taxuslaub mit sechs Händen voll Haber angefeuchtet, das er ohne abzusetzen verzehrte. Bey dem Genuß aber, vornehmlich als er es beinahe verzehrt hatte, kökte er so entsetzlich viel, als ich es noch nie von einem Pferd gehöret habe. Er schien hierauf etwas schläfrig zu werden, stürzte um halb 8 Uhr auf einmal um, und verreckte nach einigen heftigen Zuckungen.

Den andern Mittag fand ich bey der Oefnung den Magen nebst den Gedärmen stark von Luft ausgedehnt, wobey blos auf der äußern Seite des Magens, nach der Leber zu, auf einer zwey Hände großen Stelle viel Blut gestockt war, und sich an den dünnen Gedärmen mehrere kleine gering entzündete Stellen zeigten. Der Taxus war schon bis in den Blinddarm gedrungen.

Fünfter Versuch.

Anfangs Decemb. 1788. gab ich einer magern aber gesunden, etwa 15 jährigen Stute, fünf Unzen frisches

Taxus-

Taxuslaub, mit einer guten Portion Haber, angefeuchtet zu fressen, ohne daß ich kränkliche Zufälle darnach entstehen sah. Am folgenden Tage gab ich ihr wiederum vier Unzen Taxuslaub unter Haber zu fressen. Am dritten Tage gab ich ihr drey Unzen, und am vierten Tage neun Unzen in zwey Portionen mit Haber vermischt zu fressen. Sie stand, nachdem sie es verzehrt, zwar träumend, hatte aber dennoch Lust zum Futter. Am fünften Tage gab ich ihr in zwey Portionen vierzehn Unzen Taxus mit Haber und Weizenkleie. Hiernach wurde sie merklich schläfrich; fiel eine Stunde, nachdem sie es gefressen, um, und zappelte sehr, kam jedoch wieder zu Beinen, bezeigte aber durch Hin- und Herschwanken eine große Schwäche im Hintertheil, und ob sie gleich ein Verlangen nach dem Futter bezeigte, so stürzte sie doch nach einer Viertelstunde wieder zu Boden, und verreckte nach einigen Zuckungen.

Drey Stunden, nachdem sie crepirt war, wurde sie geöfnet. Die dünnen Gedärme waren gleich einem Stricke zusammengezogen und an vielen Stellen leicht entzündet. Der Magen war sehr von Luft aufgeblasen, und die darin befindlichen rothen Magenwürmer (Oestrus-Larven) schienen sich, so wie auch bey den andern crepirten Pferden, recht wohl zu befinden.

Außer diesen angeführten Versuchen habe ich noch einige in den Wintermonaten bey Pferden gemacht, die aber eben so, als die erwähnten, ausfielen.

Erfahrung über den tödtlichen Genuß des Taxus bey Ziegen.

Versuch.

Im Monat Nov. 1787. hielt ich meiner großen schönen vierjährigen milchenden Ziege einen etwa eine

Unze

Unze schweren Taxuszweig vor, den sie mir aus den Händen nahm und mit Begierde verzehrte. An eben dem Tage, Abends 9 Uhr, gab ich ihr wiederum eilf Unzen Hand lange Taxuszweige, die sie mit dem besten Appetit auffraß.

Sie ließ diesen Abend nichts besonders an sich merken, so wenig als am andern Morgen, außer daß sie etwas träge war, und nur halb so viel Milch als gewöhnlich hatte. Einige Stunden, nachdem sie gemolken, wurde sie merklich trauriger, die Haare lagen nicht, wie gewöhnlich, glatt auf der Haut, und sie selbst legte sich mit auf die Seite gebogenem Kopf und Halse.

Das ihr vorgehaltene Heu fraß sie zwar, allein sehr langsam und wiederkäuete nicht. Wenn sie zu Zeiten aufstand, stand sie krumm zusammengezogen und mit den Hinterbeinen übergeköthet. Vom Mittage an wollte sie gar kein Futter mehr, und gegen 4 Uhr Nachmittags verreckte sie auf dem Bauche liegend.

Am folgenden Morgen um 9 Uhr wurde sie geöfnet. Bey der Oefnung der Bauchhöle ließ sich ein sehr widerlicher faulichter Geruch spüren. Die dünnen Gedärme waren an mehreren Stellen entzündet, und es befand sich als Folge von der Entzündung einige Tassenköpfchen voll röthlich gefärbtes Wasser in der Bauchhöle. Die Magen waren etwas aufgeblähet, zeigten aber nichts von Entzündung, und die die Magen auskleidende Sammthaut hatte sich abgetrennt. In beiden Herzkammern wurde viel schwärzliches nicht ganz geronnenes Blut angetroffen.

Zweite Erfahrung.

Im Anfang des Monats August fragte mich des Morgens ganz früh die Frau eines Tagelöhners wegen ihrer

ihrer kranken Ziege um Rath Sie erzählte mir, daß die Ziege den Abend zuvor gehörig gefressen und munter gewesen sey; jetzt aber beständig liege und sich zu Zeiten so heftig zusammenziehe, daß sie ganz laut an zu blöken fienge. Nach einigen ihr desfalls gemachten Fragen erzählte sie mir, daß die Ziege nebst ihrem gewöhnlichen Abendfutter abgeschnittene Taxuszweige gefressen habe, die ihr von Kindern zugetragen und in den Koben gesteckt wären.

Jetzt war die Ursach ihrer Krankheit bekannt genug, und es war nichts gewisser zu erwarten, als daß sie crepirte, wie es auch eine Viertelstunde nachher geschahe.

Bey der Oefnung dieser Ziege, verschiedene Stunden nach ihrem Tode, fand man die Eingeweide in eben der Beschaffenheit, als wie bey der vorigen, und in den Magen, vornehmlich in dem ersten (Panse), befanden sich viele hinunter gefressene Taxuszweige.

Gerne hätte ich auch einen Versuch mit dem Taxus bey einem Stück Rindvieh machen mögen; allein da mir auf dergleichen Versuche bis lang nichts vergütet wird, und mir die desfalls angestellten schon ohnehin kostbar genug gewesen waren, so ist es unterblieben. Der Taxus wird übrigens auf diese Viehgattung einen eben so schädlichen Einfluß als auf die Pferde und Ziegen machen, wie man im 53sten und 55sten Stück dieses Magazins vom Jahr 1781 Beispiele davon aufgezeichnet findet.

Da meine Versuche bey Pferden alle im Winter gemacht sind, so hatte ich mir vorgenommen, diesen Sommer noch einige mit ihnen anzustellen; allein der harte Winter, der fast alle Taxus in hiesiger Gegend getödtet, hat meinen Vorsatz vereitelt. Die Versuche

des

des Herrn Oberförster Ahlers mit dem Taxus sind übrigens auch im Winter geschehen, und daß er auch den Thieren im Sommer Gift ist, beweißt sowol die zweyte Erfahrung mit der Ziege, als auch die im 55ten Stück d. M. vom Jahr 1781 gegebene Nachricht.

Daß ich übrigens zu meinen Versuchen den wahren Taxus und nicht vielleicht ein anderes dem Taxus irgend ähnliches Gewächs genommen habe, dafür kann ich Bürge seyn; indem ich ihn nicht nur aus drey oder vier verschiedenen Gärten erhalten, sondern ihn auch vor dem Gebrauch zuverläßigen Kennern vorgelegt habe. Ob es vielleicht aber mehrere Arten von Taxus gebe, wovon die eine giftig ist, die andere aber nicht, daran zweifeln sehr gute Kenner und versichern, daß ihnen nur eine Taxusart bekannt sey.

Es ist aus dem Verhalten und dem Tode der Thiere, wenn sie Taxus gefressen, so wie auch aus der nachmaligen Oefnung ihrer Leiber zu ersehen, daß dieses Gift sehr heftig auf die Nerven wirkt, und zwar nicht allein auf diejenigen, die es unmittelbar berührt, sondern auf alle des ganzen Körpers und selbst auf das Gehirn.

Es veranlaßt Zuckungen, lähmt die Nerven und greift den Ursprung des körperlichen Lebens an, dergestalt, daß die Thiere wie vom Schlage gerührt umfallen und sterben.

Die aus obigen Versuchen abzuleitenden Lehren sind: daß man

1) keinen Taxus anpflanze, wo Pferde und anderes Vieh hinkömmt, weil manches ihn auch allein und ohne großen Hunger frißt: und daß man
2) die Zweige, die in den Gärten abgeschnitten sind, nicht wie es öfters der Fall ist, auf Wege und solche Oerter hinwirft, worüber allerley Vieh gehet.

A. C. H.

Anmer-

Anmerkung des H. d. B. z. A. Ich nütze hier die Gelegenheit, aus dem leipziger Intelligenzblatt 1788. No. 31. eine Warnung anzuführen, die der Aufmerksamkeit der medizinischen Polizey würdig scheint. Unter den sogenannten englischen Hölzern, die man jetzt so gern in Parks, Bousquets und andern Lustwäldern anpflanzt, gehört auch der Giftbaum, Giftsumach (Rhus taxico-dendron Linn.), ein Fremdling aus Virginien und Canada. Dieser Baum ist giftig, schon das Berühren seines Holzes vergiftet; ein Messer, womit man einen Zweig abschnitt, wurde nach Millers Zeugniß so schwarz davon, daß der Fleck nicht anders als durchs Schleifen ganz weggebracht werden konnte. Dieser Baum sollte also nicht so häufig, wenigstens doch nur mit aller möglichen Vorsicht, angepflanzt werden dürfen; wie leicht können bey einer häufigen oder unvorsichtigen Anpflanzung desselben, Unkundige, besonders Kinder Schaden nehmen! der Sturm kann Zweige und Blätter abreißen und diese können unter das Rauchfutter der Thiere kommen und es vergiften. Selbst der Rauch dieses Holzes, wenn es verbrannt wird, erstickt Menschen und Thiere.

X.

Herzogl. Wirtembergische Verordnung wegen der Tollbeere.

Liebe Getreue. Seit einiger Zeit sind Uns von verschiedenen Orten her mehrere Unglücksfälle angezeigt worden, welche der unverständige Genuß der sogenannten Tollbeere oder Bella donna, und dessen traurige

Wirkungen, theils bey Erwachsenen, theils auch und vorzüglich bey Kindern gehabt haben. Wir sind dadurch gleich bewogen worden, auch auf diesen Gegenstand Unsre landesväterliche Aufmerksamkeit zu richten, und Uns wirksame Mittel vorschlagen zu lassen, wodurch Kinder und Erwachsene auf eine faßliche und bleibende Art vor dieser giftigen Pflanze gewarnt und ähnliche Unglücksfälle verhütet werden mögen. In dieser Hinsicht nun haben Wir für das dienlichste erachtet, gedachte Pflanze abzeichnen und nach der Natur illuminiren, auch zugleich eine faßliche Beschreibung ihrer äußern Gestalt und den mit dem Genuß ihrer Frucht verbundenen tödtlichen Wirkungen verfertigen zu lassen, und senden euch in der Anlage 15 Exemplarien sowohl von der gedruckten Beschreibung, als der darzu gehörigen Abbildung der Pflanze mit dem Befehl, jeder lateinischen und deutschen Schule in Eurer Stadt und Amt ein Exemplar davon zuzutheilen und dabey die Verfügung zu treffen, daß solches entweder in der Schule selbst zur öffentlichen Anschau aufgehängt, auch in diesem Fall mit Glas und Rahmen versehen, oder aber von dem geistlichen Vorsteher jeden Orts in seiner Amtsregistratur sorgfältig aufbewahrt, sodenn bey den gewöhnlichen Schulvisitationen oder andern schicklichen Gelegenheiten den Kindern beyderley Geschlechts vorgezeigt, auch ihnen zugleich die Beschreibung vorgelesen, oder auf andere thunliche Art die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeeren beygebracht werde. In Ansehung der beträchtlichen Kosten, welche auf die Abbildung dieser Pflanze verwendet worden sind, haben Wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere liebe und getreue Unterthanen und zu Beförderung dieser menschenfreundlichen Anstalt gnädigst entschlossen, die Hälfte derselben durch Unsere beyden Herzogl. Kammern übernehmen zu lassen, wohingegen Wir in Anse-

hung

hung der andern Hälfte hiermit verordnet haben wollen, daß solche von der Casse des Bürgermeisteramts jeden Orts bestritten, solchemnach für jedes Exemplar $10\frac{1}{2}$ Kreuzer aus der Gemeindscasse des Orts, wohin es kommt, sogleich nach dem Empfang desselben erhoben, und an Unsere Herzogl. Reg. Raths-Registratur eingesendet werden sollen. Daran ꝛc. Stuttgart den 14. Nov. 1788.

C. H. z. W.

XI.

Des Wundarzts zu Enfield in England, Herrn John Sherwen Brief an Herrn Hawes, d. A. W. D. und Sekretär der Humane Society zu London,

Ueber die Transfusion des Bluts, als ein Erweckungsmittel im Scheintod, und einige andere das Rettungsgeschäft betreffende Anmerkungen. *)

Sir.

Mit Vergnügen würde ich Ihnen eine regelmäßige Abhandlung über den Scheintod gesendet haben, aber ich fühle selbst, daß ich nicht Kenntnisse genug besitze, dies zu wagen; doch muß ich Sie auf ein Reizungsmittel aufmerksam machen, das, wie ich glaube, bis jetzt noch von allen Schriftstellern über diesen Gegen-

*) Aus den Reports of the humane Society etc. for the years 1785 - 1786. verdeutscht.

genstand übersehen worden ist. Ohngefähr vor hundert Jahren zogen einige von der Königl. Societät angestellte Versuche das Blut aus dem Körper eines Thiers in den Körper eines andern überzugießen, die Aufmerksamkeit aller Gelehrten in Europa auf sich. Anfangs erregte diese Erfindung die ausschweifendsten Erwartungen, man hielt es sogar für möglich, vermittelst derselben dem Alter die Kräfte der Jugend wieder zu geben. So viel ist gewiß, die Operation geschah an Thieren und Menschen mit Leichtigkeit und ohne Nachtheil; aber es scheint, als hätte weder die praktische Arzneywissenschaft noch Wundarzneykunst einen bleibenden Vortheil von dieser Erfindung gehabt, ob es gleich höchst wahrscheinlich ist, daß eine durch einen plötzlichen Blutfluß entweder aus Wunden oder durch die monatliche Reinigung erschöpfte Person auf die Art bald wieder mit Blut versehen werden könnte. Es giebt vielleicht nur wenige starke und gesunde Personen, die bey solchen Gelegenheiten nicht sechzehn Unzen Blut zu ihrem eignen Vortheil sollten verliehren können. Könnte nicht ein entkräfteter, erschöpfter Kranker sich auf diese Art von mehr als von einer Person Blut geben lassen, damit er von der Ohnmacht frey bliebe, die so oft entsteht, wenn man Personen, die viel Blut verlohren haben, selbst wenn der Blutfluß gehemmt ist, plötzlich in eine aufrechte Lage bringt? Ich bin auch der Meinung, daß man vermittelst dieser Operation den Wassersuchten und der langwierigen Ermattung, welche so oft auf Blutverluste folgen, vorbeugen könnte; denn der blutleere Körper bekäme dadurch schneller und gewisser wieder Blut, als durch die besten Herzstärkungen und Nahrungsmittel, die jedoch zu derselben Zeit auch nicht verabsäumt werden dürften.

Vor der Errichtung der Gesellschaft der Menschenliebe (Humane Society) war es allgemeiner Gebrauch,

jedem

jedem Ertrunkenen eine Ader zu öfnen. Allein die Erfahrungen, welche wir dieser vortreflichen Anstalt verdanken, haben deutlich gezeigt, daß das Blutlassen nur unter einigen Umständen und vielleicht im Anfang des Rettungsgeschäfts niemals erforderlich ist. Ich sehe aus den Registern dieser Gesellschaft, daß die Ertrunkenen nach ihrer Wiedererweckung gewöhnlicherweise in einen Schlaf fallen; dies zeigt, daß alsdenn ein Druck auf das Gehirn statt findet. Zuweilen stirbt ein solcher Unglücklicher selbst bey dem besten Anschein der Rettung, so zu sagen zum zweytenmal. Die Reaction des Körpers offenbart sich oft durch starke Zuckungen mit einem aufgetriebenen Gesicht, und alsdenn findet vermuthlich ein ächter blutiger Schlagfluß statt, weil die zusammengefallenen Gefäße des Empfindungswerkzeuges nicht sogleich dem Strom des Blutes, das aus den inwendigen Kopfschlagadern mit Gewalt eindringt, nachgeben und sich erweitern. Vielleicht ist dies genau der Zeitpunkt, wo das Aderlassen gewiß hülfreich ist.

Die Gewohnheit, während des Zeitpunkts, wo die Lebenskraft ruht, eine Ader zu öfnen, ist von der Gesellschaft der Menschenliebe glücklicherweise abgeschaft worden. Von einem Extrem auf das andere überzugehen, erfordert freilich viel bedachtsame Ueberlegung und viele wiederhohlte Versuche; doch bitt ich um Erlaubniß, hier anführen zu dürfen, daß vielleicht während des Zeitpunkts, wo die Lebenskraft ruht, und wo es ihr nur an Reizungsmitteln fehlt, acht oder zehn Unzen warmes, aus dem Arm eines jungen kraftvollen gesunden Mannes gelassenes Blut in die Drosselblutader des erstarrten Kranken einen leichten Uebergang in das rechte Ohr und in die rechte Kammer des Herzens finden. Die Wärme, die Flüßigkeit und die noch frische Gemeinschaft dieses Blutes mit der atmosphärischen Luft, vermittelst der Lungen der lebenden Person, erhöhen

seine

seine Kraft, das punctum salieno, wieder aufzureizen, wovon der glückliche Erfolg des Rettungsgeschäfts doch jederzeit abhängt. Im Fall dies geschieht, so brauch ich ja wohl nicht erst zu erinnern, daß sich, sobald als die Reaction des Körpers die Gefahr eines blutigen Schlagflusses von einem Uebermaas von Blut anzeigt, ein Aderlaß nöthig macht. Man muß bedenken, daß es eine gewisse Höhe der thierischen Gesundheit giebt, wobey ein gewisser Grad von verhältnißmäßig zu vielem oder zu wenigem Blut in den Blut- und Schlagadern statt finden kann, so daß man also nicht Ursache hat, von dieser Vermehrung der Blutmenge eine unmittelbare Gefahr zu befürchten.

Ich würde vielleicht meine Idee zu weit treiben, wenn ich jetzt schon den Vortheil in Anschlag bringen wollte, der daraus entstehen könnte, wenn bey dieser Gelegenheit Blut aus einer Schlagader statt einer Blutader übergegossen würde. Schon die allgemeine Menschenliebe würde beynahe jedermann bewegen, sich für diesen Fall eine Blutader öfnen zu lassen, aber die Gefahr, sich eine Schlagader öfnen zu lassen, dazu gehört ein hoher Grad von Liebe. Indessen verdient dieser Gedanke durch Versuche an Thieren geprüft zu werden. Es ist bekannt, daß das Blut bey seinem Durchgang durch die Lungen eine wichtige Veränderung leidet. Ich glaube mit Dr. Harrington gegen Dr. Priestleys Meinung, daß das Blut während seines Durchgangs durch die Lungen die innerliche Wärme der atmosphärischen Luft empfängt, welche es nachher dem ganzen Körper mittheilt, wo sie sich in einer fühlbarern Gestalt zeigt; daher die thierische Wärme. Es giebt viele Phänomenen, die der Meinung des Dr. Priestley, die Verrichtung der Lungen sey, das Blut von seinem Phlogiston zu befreyen, geradezu widersprechen. Doch hiervon ein andermal, es ist hier genug, zu wissen, daß das Blut wirklich eine

Ver-

Veränderung in den Lungen leidet, und daß zwischen dem Schlagader- und dem Blutaderblut ein wesentlicher Unterschied statt findet.

Sollte mein Vorschlag wegen der Transfusion jemals angenommen und durch Versuche ausgemittelt werden, daß das Schlagaderblut ein künftiges Reizungsmittel für das Herz sey, als das Blut aus den Blutadern, so können uns ja die Thiere mit diesem Reizungsmittel versehen. Da aber das rechte Ohr und die rechte Kammer die ersten Höhlen des Herzens sind, in welche man das übergegossene Blut bringen kann, und auch bekannt ist, daß in diese Höhlen blos Blut aus den Blutadern kömmt: so kann man sicher seyn, daß das aus dem Arm einer gesunden Person in die Drosselblutader übergegossene Blut auch so beschaffen ist, wie es die Natur zum Reiz für diese Höhlen fordert, und wenn man diese wieder in Thätigkeit setzen kann, so wird das Blut unmittelbar wieder durch die Lungen fließen, und in derselben Zeit müssen die Lungen sorgfältig und wechselsweise aufgeblasen und zusammengedrückt werden.

Ich unterwerfe die obigen Ideen Ihrer Beurtheilung, überzeugt, daß Sie jedes ernstliche Nachdenken über diesen Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit würdigen.

Auch bemerk ich mit Vergnügen in den letzten Anweisungen der Gesellschaft, daß das Schütteln in vielen Fällen die Lebensrettung junger Knaben beschleunigt habe. Es war schon vor langer Zeit Gewohnheit, den Körper eines Ertrunkenen mit den Fersen aufwärts und den Kopf nach unten zu halten, ohne Zweifel in der Absicht, um das Wasser auszuleeren. Die Ursache mag immer hin falsch seyn, ich glaube aber, diese Gewohnheit ließe sich auf folgende Art vertheidigen: wenn ein Körper sich in dieser Lage befindet, so wird das Blut, wenn es in den verschiedenen Höhlen des Herzens noch

flüßig

flüßig geblieben ist, mechanisch geneigt seyn, leichter in den allgemeinen Kreißlauf überzugehen, als in jeder andern Lage; nun setze man voraus, es würde ein Ertrunkener in dieser liegenden Lage heftig geschüttelt, und zu gleicher Zeit würden auch seine Lungen aufgeblasen und wechselsweise zusammengedrückt, heißt dies nicht billig einen wesentlichen guten Nutzen haben? Wenn die Lage eines Ertrunkenen der Lage eines Ohnmächtigen gleich ist, wird eine solche Lage nicht darzu beytragen, das Gehirn in eine Spannung zu versetzen? Ich bin ꝛc.

XII.

Des Wundarzts zu Ayton in Schottland, Herrn John Fuller Vorschlag zur Lebensrettung der scheinbar Ertrunkenen, die Transfusion des Blutes zu versuchen *).

Der letzte Versuch zur Wiedererweckung eines Scheintoden, den ich aber mit großer Schüchternheit vorschlage, ist die Transfusion des Blutes aus einem lebendigen Körper nehmlich von einem Lamm oder Schaaf) in die rechten Höhlen des Herzens. Sie kann auf folgende Art geschehen; nachdem der ertrunkene Körper gehörig abgetrocknet, gerieben, isolirt, ihm aus allen empfindlichen Theilen des Körpers elektrische Funken gelockt, und gelinde Erschütterungen über dem ganzen Körper bewirkt worden, nachdem reizende Klystiere gesetzt, warme

*) Aus Some neu hints relative to the recovery of persons drowned and apparently dead, By John Fuller. London 1784. Seite 17 und folg. verdeutscht.

warme Herzstärkungen in den Magen gegossen, die Lungen wechselsweise aufgeblasen und elektrische Schläge durch den Kopf, das Herz, dem Magen, die Gedärme ꝛc. geleitet worden: so lasse man ein Lamm oder ein Schaaf bringen, und befestige es in einer Maschine, so daß es weder seinen Kopf, noch sonst einen Theil seines Körpers bewegen könne, alsdenn entblöße man eine von den Kopfschlagadern des lebenden Thiers, und mache hierauf mit einer Lanzette einen Einschnitt in die rechte auswendige Drosselblutader der ertrunkenen Person, der aber so groß seyn muß, daß man das Ende einer silbernen etwas gekrümmten Röhre in die Höhlung der Blutader bringen könne, und richte dies Ende nach den Herzen zu. Ist dies geschehen, so mache man in eine von den Kopfschlagadern des Thiers schief niederwärts einen Einschnitt, in welchem das andre Ende der Röhre gebracht und nach den Herzen zu gerichtet wird. Die Wunde in die Schlagader muß (mit Rücksicht auf dem Boden) höher gemacht werden, als der Einschnitt in die Blutader, und die Oefnungen der Wunden dürfen nicht größer seyn, als daß sie von den Enden der Röhre gerade ausgefüllt werden können. Ich rathe den Durchschnitt der Oeffnung an dem Ende der Röhre zunächst dem Thier größer machen zu lassen, als den an dem andern Ende zunächst dem Ertrunkenen.

Ist alles in dieser Lage, so wird, nach meiner unmasgeblichen Meinung, das Blut aus der Schlagader des Thiers, vermöge des starken Pulsschlags seines Herzens in die rechte Herzkammer des Ertrunkenen getrieben werden, entweder indem es mechanisch die dreyspitzigen Klappen aufsprengt, oder indem sie sich zufolge einer Zusammenziehung des rechten Herzohrs, die das mit einer gewissen behenden Kraft in dessen Höhlung getriebne Blut verursacht, öfnen; wofern anders nicht die rechte Herzkammer so sehr vom Blut ausgedehnt ist,

daß

daß der von dieser Ausdehnung erzeugte Widerstand größer ist, als der Antrieb des mechanisch auf die dreyspitzigen Klappen wirkenden Blutes, oder als die Kraft der Zusammenziehung des Herzohrs. Eine kurze Betrachtung der Folgen von diesem Eindrang des lebendigen Blutes in die rechte Herzkammer wird uns deutlich überzeugen, daß sich dieselbe, wenn nur irgend noch ein Funken Lebenskraft in dem Herzen übrig ist, unmittelbar oder schnell darauf zusammenziehen muß. Wir wissen, daß die Fähigkeit, sich zusammenzuziehen, bey einem Froschherzen sehr lang anhält, so daß es sich fast nach einer halben Stunde nach dessen Herausnahme aus dem Körper, wenn man es auf einem Tisch legt und mit einer Nadel sticht, noch zusammenzieht. Hieraus erhellt, wie ich glaube, offenbar, daß der Eindrang des Blutes von einem lebendigen Thier entweder in die rechte Herzkammer oder in das rechte Herzohr eines Scheintoden nothwendig als das kräftigste Reizungsmittel wirken muß, das man bey solchen Fällen auf das Gefäßsystem anbringen kann, und daß man also wahrscheinlicherweise von diesem Erweckungsmittel noch den besten Erfolg erwarten darf, wenn alle andre mißlangen. Aber gesetzt, das übergegossene Blut komme, wegen der oben angeführten Ursache, nicht bis in die rechte Herzkammer, sondern dringe nur bis in das rechte Herzohr, wo es entweder kein Blut antrift, oder wo es sich mit dem darin befindlichen Blut vermischt, was wird die Folge in diesem Fall seyn? Ich glaube, daß auch in dem Herzohr durch die Bewegung und den Reiz des warmen eingegossenen Blutes an sich (wenn es von anderm Blut leer seyn sollte) oder durch dessen Vermischung mit dem darin befindlichen Blut, wodurch dieselben Bewegungen und Wirkungen auf die Seiten des Ohrs hervorgebracht werden, allerdings eine Zusammenziehung statt finden müsse, wenn irgend noch ein Grad von Reizbarkeit

keit in demselben übrig ist; diese Zusammenziehung wird natürlicherweise sogleich die dreyspitzigen Klappen öffnen, und dadurch wird sich die rechte Herzkammer, vermöge der Mitleidenschaft, oder vorzüglich vermöge des von dem plötzlichen Eindrang des warmen Blutes in dieselbe verursachten Reizes in diesem Fall gewiß auch zusammenziehen. Und gesetzt, die dreyspitzigen Klappen gäben den Andrang des Blutes während der Zusammenziehung des Herzohrs nicht nach, so darf man doch von der oben schon erwähnten Mitleidenschaft, und von dem den dreyspitzigen Klappen, die mit der inwendigen Wand der rechten Herzkammer zusammenhängen, mitgetheilten besondern Reiz erwarten, daß auch unter diesen Umständen die Thätigkeit oder die Zusammenziehung der Herzkammer auf die wiederhergestellte Thätigkeit oder Zusammenziehung des Herzohrs erfolgen wird; denn die Zusammenziehung des Herzohrs hebt in der That die Ausdehnung und Ueberfüllung der Kammer; folglich wird sich nun das Blut durch die Substanz der Lungen fortbewegen, wodurch es in die linken Herzhöhlen zurückgeführt und endlich durch die unbezweifelbare Zusammenziehung der linken Herzkammer in alle Theile des Körpers vertheilt werden wird.

Man könnte gegen dieses Rettungsmittel vielleicht die Einwendung machen, daß wahrscheinlich eine Anhäufung des Blutes in dem Herzen die Ursache des Todes der Ertrunkenen sey, oder daß eben eine Ueberfüllung des Herzens allen unsern Bemühungen, das Leben wiederherzustellen, entgegen wirke, (auf welche Art dies geschehen könne, kann ich jetzt nicht erklären,) folglich sey eine Vermehrung der Blutmenge im Herzen weiter nichts als eine Verstärkung der Todesursache. Gegen diesen Einwand bemerk ich, daß nach meiner unmaßgeblichen Meinung, schon die bloße, stärkere Ausdehnung der Herzkammer, die von einem reichlichern Blut-

ein-

eindrang entsteht, als ein kräftiges Reizungsmittel wirken und die Herzkammer nöthigen müsse, sich zusammen zu ziehen, wenn man auch alle die andern reizenden Eigenschaften, welche das Blut als eine Substanz besitzt, die aus den meisten lebendigen Urstoffen eines thierischen Körpers besteht, nicht mit in Anschlag bringen will. Müssen wir nicht annehmen, daß bey vielen Fällen, wo die Lebensrettung bewirkt wurde, eben eine solche Ausdehnung als die, wovon wir so eben sprachen, statt hatte? Ist es nicht begreiflich, daß das wiederhohlte Reiben der Oberfläche des Körpers, das bey der Wiederbelebung scheinbar Ertrunkener insgemein angewendet wird, etwas Blut in die Gefäße treiben muß, welche dasselbe gerade in die rechten Höhlen des Herzens führen? Und ist es überdies nicht sehr wahrscheinlich, daß das Blut unabhängig von den Wirkungen des Reibens, (bey Fällen, wo das Rettungsgeschäfte gelingt,) so wie die Wiederbelebung fortschreitet, und das Gefäßsystem anfängt, mehr Reizbarkeit zu bekommen, und diese bis auf einen gewissen Grad gestiegen ist, nach und nach gegen das rechte Ohr und die rechte Kammer des Herzens fließt, und daß, wenn es sich da in einer gewissen Menge angehäuft hat, das Herz genöthiget wird, dem immer zunehmenden Reiz nachzugeben, so daß endlich sowohl die Verrichtungen des Herzens, als die Verrichtungen der ganzen Maschine wieder in ihren ordentlichen Gang kommen? Man darf mich aber nicht so verstehen, als glaube ich, die Zusammenziehung des Herzens hänge von der auf diese Art angehäuften Blutmenge ab; ich führe dies hier nur als eine Muthmasung an, daß dies einigermasen bey besondern Fällen statt finden, und deswegen etwas zu dieser Wirkung beytragen könne, um dadurch die Bestehbarkeit meines Vorschlags zu unterstützen.

Ange-

Angenommen, es sey eine Blutanhäufung in der rechten Herzkammer zugegen, wie ist sie zu heben? dies kann gewiß durch keine andere Mittel geschehen, als durch die Zusammenziehung des Herzens, die von sich selbst gewiß nicht erfolgen wird, sondern durch Hülfe reizender auf dem Körper angebrachter Mittel, deren Wirkungen dem Herzen in derjenigen Kraft mitgetheilt wird, die vermögend ist, dessen Zusammenziehung zu bewirken. Man könnte fragen: warum zieht sich das Herz nicht Kraft des in ihm selbst noch befindlichen Blutes zusammen, das vielleicht, wenn der Körper so eben aus dem Wasser gezogen worden, noch warm ist? hierauf möcht ich antworten: zu der Zeit ist zwar die Ursache der Erstickung nicht mehr vorhanden, aber es treten dafür eine Menge andere auf den Körper wirkende Ursachen ein, die alle dazu beytragen, den kleinen allenfalls noch übrigen Lebensfunken vollends auszulöschen, z. B. die Kälte und Erstarrung der Oberfläche des Körpers, das Zusammenfallen der Lungen, vielleicht auch einen Blutandrang im Gehirn, wodurch das Herz seiner Nervenkraft beraubt wird; überdies muß das in den Herzhöhlen befindliche Blut während der Zeit viel von seinen belebenden und reizenden Eigenschaften, und das Herz viel von seiner Reizbarkeit verlohren haben; hieraus erhellt, daß in diesem Fall das Herz ohnmöglich eher wieder in Bewegung gesetzt werden kann, bis es einen Reiz empfängt, der stärker ist, als der welcher von der mechanischen Schwere des in seinen Höhlen befindlichen Blutes herrührt.

Ich bin der Meinung, daß in einigen Fällen schon das bloße Rütteln des Körpers das Leben wiederherstellt, oder eine Zusammenziehung des Herzens vermöge der innerhalb den Höhlen desselben verursachten Bewegung und Friction des Bluts hervorbringt, und ich vermuthe, daß der Vorschlag des scharfsinnigen Dr. Hawes

in Fällen, wo die Personen nicht lang im Wasser gelegen haben, und wo folglich die Lebenskraft nicht zu sehr erschöpft ist, den Körper des Ertrunkenen zu rütteln und zu schütteln, sich auf diesen Grundsatz beziehet. Um wieder auf die Art und Weise, das Blut überzugießen, zu kommen, so führ ich hier noch an, daß die Röhre, vermittelst welcher die Blutübergießung geschieht, an dem Ende, wo sie in die Ader des Ertrunkenen eingebracht wird, einen Hahn haben könnte, um vermittelst desselben die Menge des einzugießenden Blutes z bestimmen; auch rath ich entweder mehrere Röhren von verschiedener Länge, oder eine Röhre aus zwey Stücken, die man zusammenfügen kann, um es in seiner Gewalt zu haben, die mehrere oder mindere Kraft, womit das Blut eindringt, nach Beschaffenheit der Umstände erhöhen oder vermindern zu können. Ich halt es auch für zweckmäßig, entweder in derselben Zeit, wo man das Blut in die rechten Herzhöhlen übergießt, oder unmittelbar darauf elektrische Schläge erst durch den Kopf und hernach durch das Herz gehen zu lassen, und zugleich auch die Aufblasung der Lungen wechselsweise mit oxygenisirter Luft fortzusetzen. Die Menge des überzugießenden Blutes, oder wie oft die Uebergießung wiederhohlt werden soll, kann ich jetzt freilich nicht im mindesten bestimmt angeben, hierüber muß allein die Erfahrung entscheiden. Doch halt ich es für vorsichtig gehandelt, Anfangs nur wenig auf einmal überzugießen. Sollte so viel Blut in das Herz übergegossen worden seyn, daß man Ursache hätte, eine Ueberfüllung der Gefäße zu befürchten, so kann man leicht einen Theil davon entweder an dem Hals oder am Arm wieder ablassen.

Indessen verdient es die genaueste Ueberlegung, ob es besser sey, etwas Blut vor der Uebergießung abzuzapfen oder nach derselben, und ob dies unmittelbar nach Endigung des Geschäfts der Uebergießung geschehen

schehen müsse, oder bey dem ersten Zeichen des wiederkehrenden Lebens, oder erst wenn die Wiederbelebung so weit vorgeschritten, daß ein Aderlaß keine Gefahr mehr verursachen kann?

Ich schließe mit der Bemerkung, daß der öftere glückliche Erfolg der Reizungsmittel auf diejenigen Theile angebracht, wo die Lebenskraft am längsten fortdauert, sehr für jeden Versuch der örtlichen Rettungsmittel spricht.

XIII.

Des Herrn Baron von Hüpsch neue Entdeckung eines wohlfeilen, wirksamen und sichern Mittels, wie alle verstorbene Menschen zu behandeln sind, um darunter die scheinbar Todten wieder zum Leben zu bringen. *)

§. 1.

Im Hornung und März dieses laufenden Jahres ward durch viele Zeitungen und andre periodische Werke Deutschlands angekündigt, daß durch meine vorgeschlagne

*) Ein kleines Pamphlet, das mit der beygefügten obigen deutschen Uebersetzung zu Cöln am Rhein 1789 in 8. unter dem Titel: Nouvelle decouverte d'une methode peu contemse efficace et assumée de traites tous les hommes decedes etc. par I. G. C A. Baron de Hüpsch, herauskam. Es ist Schade, daß nirgends ein umständliches Detail von dem Fall der vornehmen Dame angegeben ist, die durch die Hüpschische Methode oder durch die Elektrizität aus dem Scheintod wieder ins Leben zurückgerufen wor-

ne Methode eine vornehme Dame, (welche man durch einen heftigen Zufall einer Nervenkrankheit für tod gehalten hatte,) zur größten Verwunderung wieder lebendig geworden sey.

§. 2.

Der enge Raum gestattet es hier nicht, viele merkwürdige Beispiele anzuführen, daß oft scheinbar todte Menschen wieder lebendig geworden: einige, die man begraben wollte; andere, die man wirklich begraben hatte. Häufige Beispiele davon sind genug, theils durch öffentliche Zeitungen, theils durch gedruckte Werke bekannt geworden. Nur sonderbar ist dieser Umstand, daß ohnerachtet so viele Schriftsteller wider die allzufrühe Beerdigung der Todten geschrieben haben, noch keine einzige Regierung (so viel mir bekannt ist) sich dadurch hat bewegen lassen, ernsthafte Anstalten zu treffen, um den unmenschlichen Gebrauch der allzufrühen Beerdigung zu hemmen, und um gegründete Mittel bey allen Todten in ihren Staaten anwenden zu lassen, bevor dieselbe begraben werden.

§. 3.

Man hat zwar in einigen Städten sogenannte Leichenbeschauer. Man kann sich wohl einbilden, daß dieses

den seyn soll, wie die Reichs-Oberpostamts-Zeitung zu Köln 26. Febr. 1788. 33. St. und Freyer Reichsstadt Köln gemeinnützige Intelligenz-Nachrichten 27. Febr. 1788. 17. Stück bezeugen; wäre doch ein Köllnischer Arzt, denn in oder um Kölln hat sich doch wohl diese Rettung zugetragen, so patriotisch, diesen Fall irgendwo, und wärs auch in diesen Beyträgen ꝛc. umständlich zu beschreiben. Theoretisch ist der Nutzen der Elektrizität zur Wiedererweckung vom Scheintod längst bekannt, aber noch fehlt es an hinreichenden praktischen Belegen. Vielleicht daß der Name des Verfassers dieser nouvelle Decouverte auf eine gewisse Menschenklasse mehr wirkt, als der Name eines Arztes!

ses Leichenbeschauen manchmal handwerksmäßig geschieht. Ich bin der Meinung, daß von hundert Menschen (welche scheinbar todt sind und zu frühe begraben werden) wohl zehn Personen wiederum zum Leben könnten gebracht werden: dafern vernünftige Mittel bey allen verstorbenen Menschen angewandt würden. Die künftigen Zeiten werden vielleicht meine Meinung bestätigen: wenn dereinst die Welt diese meine äußerst wichtigen Vorschläge, als eine der ersten und größten Menschenpflichten mit Ernste und Eifer beherzigen wird. Eine große Menge Menschen können durch viele Gattungen von Krankheiten dem Ansehen nach gestorben seyn und todt scheinen, die es wirklich nicht sind *). Nicht allein durch Epilepsien, Convulsionen, Magenkrämpfe und andere Nervenkrankheiten, sondern durch Schlagflüsse, Verblutungen, Wassersuchten, großen Schrecken, heftigen Zorn, Erwürgung, Berauschung, Erstickung; durch giftige unterirrdische Dünste, Holzkohlendampf, eingeschlossene schädliche Luft; durch Fälle von hohen Gebäuden, Stürzen im Wasser; durch übermäßiges Essen, großen Hunger, lange anhaltendes Fasten, durch schädliche schlafmachende Mittel, durch narkotische Pflanzen, durch die verdünnte Luft (welche durch Blizstralen entstanden ist) und durch viele andere sonderbare Zufälle können erwachsene Menschen und klei-

*) Dieses hat sehr wohl ein Gelehrter angemerkt, wenn er schreibt: Es giebt Krankheiten, die das Leben zurück, aber nicht ganz aus dem Hinterhalte treiben; die den Elenden in Schlummer versetzen, aber nicht in den Orkus stürzen; die ihm Bewußtseyn, Gefühl, Puls und Athem auf längere oder kürzere Zeit rauben, aber der thätigen Lebenskraft endlich weichen müssen. Ein tiefer Seufzer, ein Oefnen der Augen, wie nach einem sanften und tiefen Schlafe; das Wiederkehren der natürlichen Wärme, des Pulses, der Sprache und des Bewußtseyns, ꝛc. kündigt den Sieg über die mächtige Hand des Todes an, und die Hülfe der Kunst vollendet das Werk.

ne Kinder scheinbar todt seyn, die man wiederum zum Leben durch meine hier vorzuschlagende Behandlung bringen könnte.

§. 4.

Bey den Juden herrschet vorzüglich eine abgeschmackte und unmenschliche Gewohnheit, oder Kirchengebrauch, daß sie ihre Todten allzufrühe beerdigen. Sie begraben dieselben vier Stunden nach dem Absterben. Es ist wahrscheinlich, daß mancher Jude lebendig begraben worden, der noch hätte können zum Leben wieder gebracht werden. Es ist dieses ein auffallender Beweis, wie manchmal alte Gewohnheiten und Gesetze der Menschheit und der Wohlfart ganzer Staaten nachtheilig, die man aber aus Vorurtheil oder aus Eigensinn nicht abschaffen will. Ich habe aber das Vergnügen gehabt, daß seit der Bekanntmachung meiner Vorschläge der jüdischen Nation in einer deutschen Provinz untersagt worden, ihre Todten nicht gleich zu beerdigen. Sie sollen dieselben eine gewisse bestimmte Zeit stehen lassen, ehe sie solche begraben dürfen.

§. 5.

Ich will nun kurze Regeln vorschreiben: wie alle Todten zu behandeln wären, um, wenn etwa Einer oder der Andere scheinbar todt wäre, dadurch wiederum (zum Leben) könnte auferweckt werden.

I) Man läßt den Menschen in dem Bette liegen, worin er gestorben und läßt ihn warm zugedeckt. Man unterhält den Körper in einer gelinden Wärme. Man muß keinesweges der verstorbenen Person die Augen und den Mund zudrücken, sondern man läßt die Augen und den Mund offen, wenn sie offen sind.

II) In dem nämlichen Zimmer wird immer frische abwechselnde Luft hineingelassen. Bey Winterszeit muß aber der Zugang einer sehr kalten Luft verhütet werden. Ja man muß den Körper für allen Zufluß einer strengen Kälte bewahren.

III) Das

III) Das Elektrisiren jedes verstorbenen Menschen ist aber die vornehmste Behandlung. Diese Operation besteht blos darin, daß man jeden Todten langsam und sanft nach der gewöhnlichen Art elektrisirt. Man würde unvorsichtig handeln, wenn man den todten Körper durch starke elektrische Schläge elektrisiren wollte. Dieses Elektrisiren muß mit Pausen geschehen. Man muß genau bemerken: ob sich nicht einige Spuren eines noch vorhandenen Lebens äußern. Ueberhaupt muß der Körper einigemal elektrisirt werden. Bemerkt man gar keine Merkmale eines Lebens: so wird die Stärke der Elektrisirung langsam und vorsichtig vermehrt.

IV) Bey dem ersten Elektrisiren werden die Lippen und das innere der Nase mit einem oder andern geistigen Wasser vermittelst einer Feder bestrichen. Dieses kann ebenfalls jedesmal wiederholt werden. Dafern es sich thun läßt, so thut man wohl dabey: wenn man die Zunge mit dem nämlichen geistigen Wasser bestreicht. Dazu kann man sich aller jener geistigen Wasser bedienen, die von aromatischen Pflanzen (z. B. von Melissen, Lavendel, Majoran ꝛc.) oder die von starken Gewürzen (z. B. von Pfeffer, Muskaten, Cubeben ꝛc.) mit starkem Brandtwein gemacht worden. Man kann sich auch gewisser stark riechender Oele: z. B. des Oleum Dippelii, ferner des in Weingeist aufgelößten Kamphers, des Spiritus volatilis, etc. dazu bedienen.

V) Bey sonderbaren und hartnäckigen Zufällen kann die verstorbene Person mit Flanel, oder mit einem andern wollenen Zeug oder mit einem troknen gewärmten leinenen Tuche während und nach dem Elektrisiren gerieben werden.

VI) Während dieser ganzen Behandlung muß das Haupt des Verstorbenen auf ein Polster, etwas erhabener, als der Körper, liegen.

VII) Man kann ihm ferner durch die Nase oder durch den Mund frische Luft vermittelst einem Röhrchen ein-

bla-

blasen, welches in einigen Fällen bey scheinbaren Todten einen großen Nutzen hat.

VIII) Wenn die vornehmste Behandlung, nämlich das Elektrisiren, geschehen ist: so hält man einen Spiegel vor den Mund des Verstorbenen, um zu erfahren: ob sich nicht ein Anflug von Dünsten auf das Glas und Spuren eines Athemholens zeigen. Man giebt ferner acht, ob sich nicht eine gelinde Bewegung des Bluts in den Adern bemerken läßt. Ist man nun so glücklich, daß man nur einige Spuren eines noch vorhandenen Lebens des scheinbar todten Menschen wahrnimmt: so wird die vorgeschriebene Operation mit der Elektrisirung fleißig fortgesezt und alldasjenige angewandt, was den scheinbar todten Menschen wieder zum Leben bringen kann.

IX) Alle Menschen bis auf die kleinsten verstorbenen Kinder müßten elektrisirt werden, wobey man aber jedesmal auf das Alter und die Stärke des Körpers genaue Rücksicht nehmen muß.

X) Es müßte ausdrücklich verboten werden, das kein Verstorbener (von welcher Religion er immer seyn möchte) nicht eher begraben werde, als bis auf den vierten oder fünften Tag oder bis man vollkommen physisch überzeugt sey, daß der Verstorbene wahrhaft todt sey. Ja es ist noch kein sicherer und unbezweifelter Beweis, daß ein Mensch wahrhaft todt sey, wenn er lange ohne Zeichen des Lebens liegt. Es können Menschen 5, 6 und mehrere Tage todt scheinen, die wirklich noch könnten zum Leben gebracht werden. Freilich ist jenes der sicherste Beweis des Todes, wenn der Körper in die Verwesung wirklich übergegangen ist. Es kann sich aber ein todter Körper länger für die Verwesung erhalten, als ein anderer. Hiervon hat man überzeugende Beweise genug. Endlich ist der gemeine Mann nicht im Stande, sich von dem wahren Abscheiden, von dem wirklichen Tode eines Menschen, vollkommen zu überzeugen.

Ich

Ich bin immer der Meinung (ohne davon eingenommen zu seyn) daß die von mir vorgeschlagene Elektrisirung und die dabey zu beobachtende Regeln das schleunigste, das sicherste und das bequemste Mittel sey, sich des wahren Abscheiden eines jeden Menschen zu überzeugen. Es ist dieses ein so äußerst wichtiger Vorwurf, daß man einmal ernsthaft darauf denken solle, da ein solches schreckliches Schicksal: lebendig begraben zu werden, jeden Regenten und jede Privatperson betreffen kann. Dieses bedauernswürdige Unheil kann Manchem wiederfahren, der jetzt lebt und am wenigsten daran gedenket.

§. 6.

Dieses wären ungefehr die Hauptregeln, welche bey allen verstorbenen Personen in den Städten und auf dem Lande gleich (nachdem sie dem Ansehen nach todt wären) durch einen dazu angestellten geschickten Mann müßten angewandt werden. Es würde mir sehr angenehm seyn, wenn künftig andere geschickte Männer meine Vorschläge verbesserten, die Zeit und Gelegenheit dazu haben. Am allermeisten würde es mich aber erfreuen, wenn durch meine Vorschläge mehrere Menschen noch vom Rande des Grabes gerettet würden. Man kann hoffen, daß, wenn diese Vorschläge in allen wohl eingerichteten Staaten eingeführt würden, dem Lande noch viele nüzliche Mitbürger könnten gerettet werden: Ja daß eben diese meine Vorschläge dem menschlichen Geschlechte mehr nutzen, als alle Erfindungen von Luftballonen, von Magnetisirungen, von Wetterableitern und von Amalgamirungen; und daß dieses Mittel noch die nüzlichste und nothwendigste Anwendung unter allen Anwendungen der Elektricität sey.

§. 7.

Diese so äußerst wichtige und für die Menschheit dringliche Veranstaltung müßte von jedem Landesherrn

und

und von jeder Regierung (auf Kosten der Regenten oder des Staats) gemacht werden. Für jede Pfarre oder für gewisse Distrikte müßte ein geschickter Wundarzt besoldet werden, damit er alle dem Ansehen nach verstorbene Menschen nach der vorgeschriebenen Methode elektrisirte. Dazu müßte ein Mann von Geschicklichkeit, von wahrem Eifer und Menschenliebe jedesmal ausgewählt werden. Dieser zu diesem wichtigen Geschäfte bestimmte Mann müßte vorher über die Handgriffe der Elektrisirung und alles nothwendige gründlich geprüft werden. Niemals würde ein Regent eine Verordnung einführen können, welche so weniger Schwierigkeit würde unterworfen seyn. Alle Unterthanen würden diese Anstalt mit dem größten Beifalle und Danke aufnehmen, da mancher Vater hoffen könnte, sein verlohrnes Kind, hingegen manche Kinder gleichfalls hoffen würden, daß ihr verlohrner Vater oder Mutter durch diese Veranstaltung wiederum zum Leben könnten gebracht werden. Ich will mir es vorbehalten, in meinem historischen und litterarischen Werke einiges weitläuftiger darüber auszuführen. Geschrieben Köln am Rheine den 15ten Heumonat 1788.

Baron von Hüpsch.

Ende der zweyten Sammlung
des zweyten Bandes.